BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
20. Wahlperiode

Drucksache 20/511

25.06.2020

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze

Vom …

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.

Der Gesetzestext nebst Begründung und einer Synopse befindet sich in der Anlage

Kevin Lenkeit, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Sülmez Dogan, Mustafa Öztürk, Björn Fecker und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Anlage(n):
1. Anlage 1 zu Drs. 20-511
2. Anlage 2 zu 20-511

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze

Vom …

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47 — 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 169) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe wird wie folgt gefasst:

Erster Teil: Das Recht der Polizei

1. Abschnitt: Aufgaben und allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben der Polizei

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 4 Ermessen, Wahl der Mittel

§ 5 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

§ 6 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

§ 7 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

§ 8 Verantwortlichkeit nach anderen Vorschriften

§ 9 Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

2. Abschnitt: Allgemeine und besondere Befugnisse der Polizei

§ 10 Allgemeine Befugnisse

§ 11 Platzverweisung

§ 12 Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt

§ 13 Gewahrsam

§ 14 Richterliche Entscheidung

§ 15 Rechte bei Freiheitsentziehungen

§ 16 Dauer der Freiheitsentziehung

§ 17 Durchsuchung von Personen

§ 18 Durchsuchung von Sachen

§ 19 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

§ 20 Verfahren beim Betreten und bei der Durchsuchung von Wohnungen

§ 21 Sicherstellung

§ 22 Durchführung der Sicherstellung

§ 23 Verwertung, Einziehung, Vernichtung

§ 24 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses

3. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Unterabschnitt: Datenerhebung

§ 25 Grundsätze

§ 26 Allgemeine Befugnisse

§ 27 Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungsscheinen

§ 28 Kontrollstellen

§ 29 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

§ 30 Vorladung

§ 31 Befragung und Auskunftspflicht

§ 32 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonders gefährdeten Objekten und im öffentlichen Verkehrsraum

§ 33 Datenerhebung innerhalb von polizeilich genutzten Räumen und Fahrzeugen

2. Unterabschnitt: Besondere Mittel und Methoden der Datenerhebung

§ 34 Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden

§ 35 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

§ 36 Schutz von Berufsgeheimnisträgern

§ 37 Parlamentarische Kontrolle; Berichtspflicht

§ 38 Polizeiliche Beobachtung

§ 39 Datenerhebung durch Observation

§ 40 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

§ 41 Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation

§ 42 Verkehrsdatenerhebung, Nutzungsdatenerhebung und Standortermittlung

§ 43 Bestandsdatenerhebung

§ 44 Anordnung von Telekommunikationsmaßnahmen

§ 45 Datenerhebung durch Vertrauenspersonen

§ 46 Datenerhebung durch den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen

§ 47 Datenabgleich

§ 48 Datenabgleich mit anderen Dateien

3. Unterabschnitt: Weiterverarbeitung

§ 49 Datenweiterverarbeitung; Zweckbindung; Zweckänderung

§ 50 Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken

§ 51 Kennzeichnung

4. Unterabschnitt: Datenübermittlung

§ 52 Allgemeine Voraussetzungen der Datenübermittlung

§ 53 Automatisiertes Abrufverfahren; Datenverbund

§ 54 Datenübermittlung im Inland und innerhalb der Europäischen Union

§ 55 Bereitstellung von Daten an Kontrollgremien

§ 56 Übermittlung von Daten durch nicht öffentliche Stellen an den Polizeivollzugsdienst

5. Unterabschnitt: Berichtigung, Löschung und Sperrung

§ 57 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680

1. Unterabschnitt: Anwendungsbereich, Grundsätze der Datenverarbeitung

§ 58 Anwendungsbereich

§ 59 Grundsätze der Datenverarbeitung

§ 60 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

§ 61 Automatisierte Einzelentscheidung

§ 62 Einwilligung

§ 63 Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung

§ 64 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

§ 65 Unterrichtung der betroffenen Person bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

2. Unterabschnitt: Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen

§ 66 Allgemeine Voraussetzungen der Datenübermittlung an Drittstaaten und an internationale Organisationen

§ 67 Voraussetzungen der Datenübermittlung bei geeigneten Garantien

§ 68 Voraussetzungen der Datenübermittlung ohne geeignete Garantien

§ 69 Datenübermittlung an für Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zuständige Stellen

§ 70 Sonstige Datenübermittlung an empfangende Stellen in Drittstaaten

3. Unterabschnitt: Rechte der betroffenen Person

§ 71 Allgemeine Informationspflicht

§ 72 Unterrichtung betroffener Personen

§ 73 Auskunftsrecht

§ 74 Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

§ 75 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

4. Unterabschnitt: Pflichten der Polizei und Auftragsverarbeiter

§ 76 Pflichten der Polizei

§ 77 Gemeinsame Verantwortlichkeit

§ 78 Auftragsverarbeitung

§ 79 Verarbeitung auf Weisung; Datengeheimnis

§ 80 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

§ 81 Protokollierung

§ 82 Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

5. Unterabschnitt: Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

§ 83 Aufsichtsbehörde

§ 84 Aufgaben

§ 85 Befugnisse

§ 86 Anhörung

§ 87 Anrufung

§ 88 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten oder bei deren oder dessen Untätigkeit

§ 89 Gerichtlicher Rechtsschutz

§ 90 Tätigkeitsbericht und parlamentarische Ersuchen

§ 91 Gegenseitige Amtshilfe

6. Unterabschnitt: Datenschutzbeauftragte der Polizei

§ 92 Benennung

§ 93 Stellung

§ 94 Aufgaben

7. Unterabschnitt: Haftung und Sanktionen

§ 95 Schadensausgleich bei Datenschutzverletzungen

§ 96 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

5. Abschnitt Vollzugshilfe

§ 97 Vollzugshilfe

§ 98 Verfahren

§ 99 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehungen

6. Abschnitt Zwang

§ 100 Allgemeines

§ 101 Unmittelbarer Zwang

§ 102 Handeln auf Anordnung

§ 103 Hilfeleistung für Verletzte

§ 104 Androhung unmittelbaren Zwangs

§ 105 Fesselung von Personen

§ 106 Fixierung von Personen

§ 107 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

§ 108 Schusswaffengebrauch gegen Personen

7. Abschnitt Polizeiverordnungen

§ 109 Begriff

§ 110 Zuständigkeit

§ 111 Vorlagepflicht - Zustimmungserfordernis

§ 112 Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörde

§ 113 Inhaltliche Grenzen

§ 114 Formerfordernisse

§ 115 Bußgeldvorschrift

§ 116 Geltungsdauer von Polizeiverordnungen

8. Abschnitt: Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche

§ 117 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände

§ 118 Schadensausgleich bei Vermögensschäden und bei Freiheitsentziehung

§ 119 Schadensausgleich bei Gesundheitsschäden

§ 120 Verjährung des Ausgleichsanspruchs

§ 121 Ausgleichspflichtiger; Erstattungsansprüche

§ 122 Rückgriff gegen den Verantwortlichen

§ 123 Rechtsweg

Zweiter Teil: Organisation der Polizei

1. Abschnitt Polizeihoheit und Aufgabenverteilung

§ 124 Träger der Polizeihoheit

§ 125 Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben

2. Abschnitt Polizeibehörden

§ 126 Allgemeine Polizeibehörden

§ 127 Sonderpolizeibehörden

§ 128 Gliederung der allgemeinen Polizeibehörden

§ 129 Kommunaler Ordnungsdienst

§ 130 Aufsicht über die Polizeibehörden

3. Abschnitt Polizeivollzugsdienst

§ 131 Weisungsrecht, Selbsteintritt, Unterrichtungspflicht

§ 132 Polizeivollzugsdienst des Landes

§ 133 Aufgaben der Polizei Bremen

§ 134 Aufgaben des Landeskriminalamts

§ 135 Vollzugspolizeiliche Aufgaben des Senators für Inneres

§ 136 Polizeivollzugsdienst der Stadtgemeinde Bremerhaven

§ 137 Unterstützung und gemeinsamer Einsatz

§ 138 Hilfspolizeibeamte

§ 139 Aufsicht über den Polizeivollzugsdienst

4. Abschnitt Zuständigkeiten

§ 140 Örtliche Zuständigkeit

§ 141 Sachliche Zuständigkeit

§ 142 Außerordentliche sachliche Zuständigkeit

§ 143 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes

§ 144 Amtshandlungen von bremischen Polizeivollzugsbeamten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Bremen

5. Abschnitt: Angestellte

§ 145 Zuverlässigkeitsüberprüfung von Angestellten im Polizeivollzugsdienst

Dritter Teil: Die Kosten der Polizei

§ 146 Kosten

Vierter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 147 Überleitung der Zuständigkeiten

§ 148 Weitergeltung von Polizeiverordnungen und anderen Rechtsvorschriften

§ 149 Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Nichtpolizeibehörden

§ 150 Änderung von Landesgesetzen

§ 151 Übergangsvorschrift

§ 152 Evaluation

§ 153 Einschränkung von Grundrechten

§ 154 Inkrafttreten

2. In § 1 wird die Angabe „§§ 37 bis 39“ durch die Angabe „§§ 97 bis 99“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „Im Sinne dieses Gesetzes ist“ werden die Wörter „beziehungsweise sind“ eingefügt.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 70“ wird durch die Angabe „§ 132“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 64 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 125 Absatz 2“ ersetzt.

cc) Die Angabe „§ 76“ wird durch die Angabe „§ 138“ ersetzt.

c) In Nummer 4 und Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Kontakt- oder Begleitperson:

eine Person, die mit einer anderen Person, von der tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr ausgeht oder dass sie Straftaten begehen wird, in einer Weise in Verbindung steht, welche die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur Abwehr dieser Gefahr oder zur Verhütung dieser Straftaten

erfordert; vorausgesetzt sind konkrete Tatsachen für eine individuelle Nähe zur Gefahrenlage oder zu den Straftaten;“

e) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 22 eingefügt:

„7. personenbezogene Daten:

alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

8. Verarbeitung:

jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, jeweils auch durch Angestellte der Behörden des Polizeivollzugsdienstes;

9. Einschränkung der Verarbeitung:

die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken,

10. Profiling:

jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen,

11. Pseudonymisierung:

die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet

werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden,

12. Dateisystem:

    jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird,

13. Auftragsverarbeiter:

    eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der Polizei verarbeitet,

14. empfangende Stelle:

    eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als empfangende Stelle. Die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung,

15. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:

    eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von bzw. zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten oder zum unbefugten Zugriff auf diese führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden,

16. genetische Daten:

    personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden,

17. biometrische Daten:

    mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten,

18. Gesundheitsdaten:

    personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen,

19. besondere Kategorien personenbezogener Daten:

    Daten, aus denen die ethnische oder vermeintlich rassische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung,

20. Aufsichtsbehörde:

    eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Artikel 41 der Richtlinie 2016/680/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) eingerichtete unabhängige staatliche Stelle,

21. internationale Organisation:

    eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Staaten geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

22. Handlungen häuslicher Gewalt:

    alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter

beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“

4. In § 8 wird die Angabe „§§ 10 bis 35“ durch die Angabe „§§ 10 bis 46“ ersetzt.

5. Der bisherige § 9 wird § 153 und wie folgt gefasst:

"§ 153

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte

1. auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
2. auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
3. auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes), jedoch nur durch § 28 Absatz 1 Nummer 3,
4. auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes),
5. auf Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und
6. auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes)

eingeschränkt."

6. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

(1) Auf Verlangen einer von einer Maßnahme betroffenen Person haben sich Polizeivollzugsbedienstete auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme hierdurch nicht gefährdet wird oder überwiegende schutzwürdige Belange der Polizeivollzugsbediensteten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Beim Einsatz in Zivilkleidung erfolgt dies unaufgefordert.

(2) Beim Einsatz in Einheiten der Bereitschaftspolizei und Alarmeinheiten tragen Polizeivollzugsbedienstete des Landes und der Stadtgemeinden eine jederzeit sichtbare und zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Rücken- und Frontkennzeichnung.

(3) Der Senator für Inneres trifft ergänzende Regelungen zu Inhalt, Umfang und Ausnahmen von diesen Verpflichtungen durch Verwaltungsvorschrift.“

7. Die Überschrift des 2. Abschnitts wird wie folgt gefasst: „2. Abschnitt: Allgemeine und besondere Befugnisse der Polizei“.

8. Die Überschrift „1. Unterabschnitt: Allgemeine und besondere Befugnisse der Polizei“ wird gestrichen.

9. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 11 bis 35“ ersetzt durch die Angabe „§§ 11 bis 70“.

10. Die §§ 11 bis 13 werden die §§ 27 bis 31.

11. § 14 wird § 11.

12. § 14a wird § 12 und wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gegenwärtigen“ gestrichen.

    b) In Absatz 1 Satz 4 und in Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

    c) In Absatz 4 wird das Wort „ziel“ durch das Wort „Ziel“ ersetzt.

13. § 15 wird § 13 und Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

    a) In Nummer 3 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

    b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 14a“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

14. § 16 wird § 14 und in Absatz 1 werden die Wörter „§ 11 Abs. 2 Nr. 5 oder 8 oder von § 12 Abs. 3 festgehalten oder zur Dienststelle gebracht oder aufgrund § 15 Abs.“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 2 Nummer 5 und 8 oder von § 30 Absatz 3 festgehalten oder zur Dienststelle gebracht oder aufgrund § 13 Absatz“ ersetzt.

15. In dem neuen § 30 wird die Angabe „§ 11b“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

16. § 17 wird § 15 und wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 11 Abs. 2 Nr. 5 und 8, § 12 Abs. 3 oder § 15“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 2 Nummer 5 und 8, § 30 Absatz 3 oder § 13“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „benachrichtigen“ durch das Wort „unterrichten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Benachrichtigung“ durch das Wort „Unterrichtung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Benachrichtigungspflicht“ durch das Wort „Unterrichtungspflicht“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Benachrichtigung“ durch das Wort „Unterrichtung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „benachrichtigen“ durch das Wort „unterrichten“ ersetzt.

17. § 18 wird § 16 und dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Höchstdauer der richterlichen Anordnung beträgt 96 Stunden. Die richterliche Anordnung kann nicht wiederholt oder verlängert werden. Vor der richterlichen Anordnung einer Dauer von über 24 Stunden soll der in Gewahrsam genommenen Person ein Rechtsbeistand beigeordnet werden.“

18. § 19 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden darf,“

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Voraussetzungen von § 27 Absatz 1 Nummer 2 vorliegen,“

dd) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 11 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 2 Nummer 6“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Alle Personen dürfen nach Möglichkeit nur von Personen des eigenen Geschlechts durchsucht werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten

Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 2 und 3 hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

19. § 20 wird § 18 und Absatz 1 wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe d wird jeweils die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

    b) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 11 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

20. § 21 wird § 19 und wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

            „1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 30 Absatz 3 vorgeführt oder nach § 13 in Gewahrsam genommen werden darf,“

        bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 23 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 21 Nummer 2“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung“ ersetzt durch die Wörter „umfasst sind die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens“.

21. Die §§ 22 bis 26 werden die §§ 20 bis 24.

22. In dem neuen § 20 Absatz 6 wird die Angabe „§ 21 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 4“ ersetzt.

23. Nach dem neuen § 24 werden die Überschriften „3. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ und „1. Unterabschnitt: Datenerhebung“ eingefügt.

24. Die bisherigen §§ 27 und 28 werden die §§ 25 und 26 und wie folgt gefasst:

„§ 25

Grundsätze

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. Bei einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle oder bei einem Dritten dürfen personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person nur erhoben werden, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet,
2. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
3. die betroffene Person die Daten offensichtlich selbst öffentlich gemacht hat,
4. offensichtlich ist, dass die Verarbeitung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie einwilligen würde,
5. die Erhebung bei der betroffenen Person
   a) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
   b) die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erheblich gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

(2) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich offen zu erheben. Eine Datenerhebung, die nicht als Maßnahme der Gefahrenabwehr erkennbar sein soll, ist nur zulässig

1. in den Fällen der §§ 38 bis 48,
2. wenn andernfalls die Aufgabenerfüllung erheblich gefährdet würde oder
3. wenn dies dem Interesse der betroffenen Person entspricht.

Die Polizei darf in Fällen der Nummern 2 und 3 keine Mittel einsetzen oder Methoden anwenden, die nach Art oder Schwere des Eingriffs mit den besonderen Mitteln und Methoden nach §§ 38 bis 48 vergleichbar sind.

§ 26

Allgemeine Befugnisse

(1) Die Polizei darf über die in §§ 5, 6 oder 7 genannten Personen personenbezogene Daten erheben, soweit

1. dies zur Erfüllung einer ihr durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgabe erforderlich ist und

2. dieses Gesetz oder andere Gesetze die Erhebung nicht besonders regeln.

(2) Der Polizeivollzugsdienst darf, wenn dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, über Absatz 1 hinaus Daten erheben über

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in naher Zukunft eine Straftat begehen werden,

2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Opfer einer Straftat werden,

3. Personen, die sich im engen räumlichen Umfeld einer Person aufhalten, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Stellung in der Öffentlichkeit besonders gefährdet erscheint, soweit dies zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person erforderlich ist, und

4. Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen, die dazu beitragen können, einen bestimmten Sachverhalt aufzuklären.

(3) Die Polizei darf personenbezogene Daten zur Vorbereitung für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit über folgende Personen erheben:

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,

2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,

3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,

4. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

Sie darf hierzu Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere personenbezogene Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen erforderlich ist. Im Falle des Satzes 1 Nummer 4 sind die personenbezogenen Daten, die in einer Datei gespeichert worden sind, unverzüglich nach Beendigung des Anlasses zu löschen. Dies gilt nicht, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt oder wenn die personenbezogenen Daten zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung begangen worden ist.

(4) Die Polizei darf besondere Kategorien personenbezogener Daten nur erheben, soweit dies zu den in Absatz 1 bis 3 genannten Zwecken unerlässlich ist.

(5) Die Polizei darf personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, speichern, soweit die Voraussetzungen für eine Erhebung nach Absatz 1 bis 4 vorliegen.“

25. Der neue § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird nach dem Wort „werden“ der folgende Wortlaut eingefügt:

„und diese Maßnahme auf Grund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist“

b) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 11a“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

c) Absatz 1 wird zu Absatz 1 Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„Der Anlass für die Identitätsfeststellung nach Nummer 2 darf nicht alleine auf das äußere Erscheinungsbild einer Person zurückgeführt werden und ist auf Verlangen den Betroffenen zu bescheinigen.“

d) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 36h“ ersetzt durch die Angabe „§ 47“.

26. Der neue § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „; § 30 gilt entsprechend“ werden durch einen Punkt ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anordnung trifft die Behördenleitung. Sie kann ihre Befugnis auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. Im Übrigen gilt § 34 Absatz 4 entsprechend.“

27. Der bisherige § 29 wird § 32 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Polizeivollzugsdienst darf mittels Bildübertragung und -aufzeichnung offen und erkennbar folgende Orte und Anlagen beobachten:

1. öffentlich zugängliche Orte, an denen vermehrt Straftaten begangen werden oder bei denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse die

Begehung von Straftaten besonders zu erwarten ist, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Absatz 1 erforderlich ist,

2. zeitlich auf den Anlass begrenzt öffentlich zugängliche Anlagen und Flächen, an oder in denen sich anlassbezogen viele Personen gleichzeitig aufhalten, wie insbesondere bei Jahrmärkten und anderen Großveranstaltungen, und an denen alleine die Vielzahl von Personen gleichzeitig vor Ort die Begehung von Straftaten erheblichen Umfangs oder Ausmaßes begünstigt,

3. für die öffentliche Versorgung wesentliche Infrastruktureinrichtungen sowie die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in ihnen eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Landes oder für Leib und Leben einer Person vorliegt.

Die Anordnung nach Satz 1 darf nicht gegen den Willen der Eigentümer dieser Objekte oder öffentlich zugänglichen Räume erfolgen. Die Anordnung der Bildübertragung und -aufzeichnung darf nur durch die Behördenleitung erfolgen. Im Übrigen gilt § 34 Absatz 4 entsprechend. Spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung weiter vorliegen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist bei der Prüfung nach Satz 4 anzuhören. Die Orte sind nach Zustimmung des Senators für Inneres festzulegen. Der Senat berichtet der Deputation für Inneres vor Erlass der Anordnung. In geeigneter Weise ist vor Ort auf die Überwachung und die verantwortliche Stelle hinzuweisen. Die Orte der Videobeobachtung nach Satz 1 sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu geben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 hergestellten Aufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt der Aufzeichnung zu löschen oder zu vernichten. Nach Absatz 3 Nummer 1 hergestellte Aufzeichnungen sind spätestens nach 48 Stunden zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten weiterhin erforderlich ist. Nach Absatz 3 Nummer 2 oder 3 hergestellte Aufzeichnungen sind spätestens nach 30 Kalendertagen zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten weiterhin erforderlich ist. Die Löschung ist zu protokollieren.“

28. In dem neuen § 29 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

29. Der bisherige § 30 wird § 34 und wie folgt gefasst:

„§ 34

Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden

(1) Besondere Mittel und Methoden der Datenerhebung im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die polizeiliche Beobachtung nach § 38,
2. die längerfristige Observation nach 39 Absatz 1,
3. die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen nach § 40 Absatz 1,
4. die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel innerhalb von Wohnungen nach § 40 Absatz 2,
5. die Telekommunikationsüberwachung nach § 41 Absatz 1,
6. die Verkehrs- oder Nutzungsdatenauskunft nach § 42 Absatz 1,
7. die Ermittlung der Geräte- und Anschlusskennung nach § 42 Absatz 2 Nummer 1,
8. die Standortfeststellung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2,
9. die Bestandsdatenauskunft nach § 43,
10. der Einsatz von Vertrauenspersonen nach § 45 und
11. der Einsatz von verdeckten Ermittlern nach § 46.

(2) Der Einsatz besonderer Mittel und Methoden nach Absatz 1 bedarf mit Ausnahme der Nummer 9 der richterlichen Anordnung, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das Verfahren gilt Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen nach Absatz 1 vorläufig durch die Behördenleitung angeordnet werden. Diese kann die Befugnis auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 kann die Befugnis nur auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt mit der Befähigung zum Richteramt übertragen werden. Abweichend von Satz 1 darf eine Maßnahme nach § 42 Absatz 2 Nummer 2, die allein auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Person gerichtet ist, durch die Behördenleitung angeordnet werden. Diese kann die

Befugnis auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen.

(3) Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich einzuholen. Eine vorläufige Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn eine richterliche Entscheidung nicht innerhalb von sechs Stunden beantragt und die Maßnahme nicht innerhalb von drei Tagen durch eine richterliche Entscheidung bestätigt worden ist. In diesem Fall sind die erhobenen Daten unverzüglich zu sperren und dürfen bis zur Entscheidung des Gerichts nicht verwertet werden.

(4) Die Anordnung nach Absatz 2 ist auf höchstens

1. zwei Tage für Maßnahmen nach § 41 Absatz 2 Satz 2,
2. zwei Wochen für Maßnahmen nach § 41 Absatz 2 Satz 1,
3. einen Monat für Maßnahmen nach § 39 Absatz 1, § 40 Absatz 1, § 40 Absatz 2,
4. drei Monate für Maßnahmen nach § 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, §§ 45 oder 46 oder
5. sechs Monate für Maßnahmen nach § 38

zu befristen. Eine Verlängerung der Maßnahmen um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen. Maßnahmen, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten angeordnet werden, können jeweils um die Hälfte dieses Zeitraums verlängert werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht und der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung an die betroffene Person ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung oder Bekanntgabe der Entscheidung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Die richterliche Entscheidung wird mit ihrer Bekanntgabe an die beantragende Stelle wirksam. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Mehrere besondere Mittel und Methoden der Datenerhebung gemäß Absatz 1 dürfen nebeneinander angeordnet werden, sofern sie auch in der Gesamtwirkung nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht, und es hierdurch insbesondere nicht zu einer lückenlosen Registrierung der Bewegungen und Lebensäußerungen der betroffenen Person kommt. Der Polizeivollzugsdienst hat dabei auch Maßnahmen zu berücksichtigen, die von anderen Stellen durchgeführt werden, soweit er hiervon Kenntnis erlangt. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(6) Die Anordnung nach Absatz 2 ist aktenkundig zu machen. Aus ihr müssen sich ergeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift,
2. Art, Beginn und Ende der Maßnahme,
3. die beauftragte Organisationseinheit,
4. die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die den Einsatz der Maßnahme begründen, und
5. der Zeitpunkt der Anordnung sowie, soweit es sich um eine behördliche Anordnung handelt, auch der Name und die Dienststellung des Anordnenden.

(7) Sind erlangte personenbezogene Daten nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich, sind sie zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Datenschutzkontrolle, eine Mitteilung an den Betroffenen nach Absatz 6 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten zu sperren und dürfen nur zu diesem Zweck verarbeitet werden. Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach Absatz 6 Satz 1 oder der gerichtlichen Genehmigung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung gemäß Absatz 8 Satz 6 drei Monate vergangen sind. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 37 Absatz 6 noch nicht beendet, sind die Löschprotokolle bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(8) Personen, gegen die sich die Datenerhebung gerichtet hat oder die von ihr sonst betroffen wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme nach Maßgabe des § 72 darüber zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder von Leib, Leben oder Freiheit einer Person geschehen kann. Auf die Löschfrist nach Absatz 5 Satz 5 ist hinzuweisen. Erfolgt nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 die Unterrichtung nicht innerhalb von sechs Monaten, bedarf die weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Genehmigung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten. Über die Zurückstellung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Genehmigung unterbleiben, wenn

1. die Voraussetzungen einer Unterrichtung nach Satz 1 voraussichtlich auf Dauer nicht vorliegen und seit der Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind oder
2. überwiegende schutzwürdige Belange eines Betroffenen entgegenstehen oder

3. die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann.

Eine Unterrichtung darf nur dann unterbleiben, wenn eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht werden."

30. In dem neuen § 30 wird die Angabe „§ 11b" durch die Angabe „§ 29" ersetzt.

31. Die bisherigen §§ 31 bis 33 werden die §§ 38 bis 40.

32. In dem neuen § 31 wird Absatz 5 Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die Anordnung trifft die Behördenleitung. Sie kann ihre Befugnis auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. Im Übrigen gilt § 34 Absatz 4 entsprechend."

33. Nach dem neuen § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Datenerhebung innerhalb von polizeilich genutzten Räumen und Fahrzeugen

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf Personen, die sich in amtlichem Gewahrsam befinden, mittels Bildübertragung und -aufzeichnung sowie mittels Erhebung der Vitalfunktionen offen und erkennbar beobachten, wenn dies zum Schutz der Betroffenen, zum Schutz der Bediensteten oder zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Beförderung von Personen in Fahrzeugen der Polizei. Die Datenerhebung ist durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen.

(2) Eine offene Bildverarbeitung nach Absatz 1 darf in Gewahrsamszellen nur erfolgen, wenn die ständige Überwachung der Lebensfunktionen einer betroffenen Person erforderlich ist, die Gefahr der Selbsttötung oder -verletzung besteht oder aus Anlass und für die Dauer des Betretens der Gewahrsamszelle durch Bedienstete. Die Datenerhebung ist durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen.

(3) Bei der Gestaltung von polizeilich genutzten Räumen ist auf die elementaren Bedürfnisse der in Gewahrsam genommenen Personen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen sanitäre Einrichtungen von der Beobachtung durch bauliche oder, soweit dies nicht möglich ist, durch technische Maßnahmen ausgenommen werden. Bei

akuter Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr kann im Einzelfall eine uneingeschränkte Beobachtung zulässig sein. Die Entscheidung über die uneingeschränkte Beobachtung nach Satz 2 ist zu dokumentieren und zu begründen. Die Beobachtung weiblicher Gefangener soll durch weibliche Bedienstete, die Beobachtung männlicher Gefangener durch männliche Bedienstete erfolgen. Eine offene Bildübertragung und -aufzeichnung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(4) Ist die ständige Überwachung der Lebensfunktionen einer betroffenen Person erforderlich, besteht die Gefahr der Selbsttötung oder -verletzung oder wurde eine Maßnahme nach § 106 angeordnet, darf der Polizeivollzugsdienst mittels technischer Einrichtungen die Daten zur Überprüfung der Vitalparameter der betroffenen Person verarbeiten.

(5) Die Datenverarbeitung nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 4 ist zu unterbrechen, wenn sie im Einzelfall vorübergehend nicht erforderlich oder gesetzlich ausgeschlossen ist. Greift die Datenverarbeitung nach Absatz 1 oder Absatz 2 in den Kernbereich privater Lebensgestaltung ein oder erfasst sie Sachverhalte, bei denen Personen aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind und sich hierauf ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht, ist sie unzulässig. Wird erkennbar, dass die Datenverarbeitung den Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist, ist sie unverzüglich zu unterbrechen und diese Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen. Soweit möglich, ist durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Daten, die Sachverhalte nach Satz 2 betreffen, nicht erhoben werden. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren. Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Dokumentation ist einen Monat nach Beendigung der Maßnahme zu löschen.

(6) Die nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 hergestellten Aufzeichnungen dürfen nur gespeichert werden, wenn dies zur Erreichung des die Erhebung gestattenden Zwecks erforderlich ist. Die Daten sind spätestens nach 48 Stunden zu löschen soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten weiterhin erforderlich ist. Die Datenverarbeitung nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.“

34. Nach dem neuen § 33 wird die Überschrift „2. Unterabschnitt: Besondere Mittel und Methoden der Datenerhebung“ eingefügt.

35. Die bisherigen §§ 34 und 35 werden die §§ 45 und 46.

36. Nach dem neuen § 34 werden die folgenden §§ 35 und 36 eingefügt:

„§ 35

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Verdeckte Maßnahmen der Datenerhebung, die in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen, sind unzulässig. Die Datenerhebung nach § 40 Absatz 2 darf nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander. Die Datenerhebung nach § 32 Absatz 5, § 39, § 40 Absatz 1, §§ 45 oder 46 darf nur angeordnet werden, falls nicht tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass auch Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist soweit möglich sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden.

(2) Wird bei einer Maßnahme erkennbar, dass Gespräche geführt oder Nachrichten formuliert werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt und deren Inhalt, zwecks Überprüfung durch das anordnende Gericht, gespeichert werden. Automatische Aufzeichnungen nach Satz 2 sind unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Die Vorgaben des § 40 Absatz 2 Satz 4 und 5 bleiben unberührt. Bis zur richterlichen Entscheidung dürfen die automatischen Aufzeichnungen nicht verwendet werden. Ist eine Maßnahme unterbrochen worden, darf sie nur unter den in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung im Benehmen mit der oder dem nach § 92 benannten Datenschutzbeauftragten über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden. Die Entscheidung der Behördenleitung über die Sichtung ist zu dokumentieren. Bei der Sichtung der erhobenen Daten kann sich die Behördenleitung der Unterstützung von zwei weiteren Bediensteten des Polizeivollzugsdienstes bedienen, von denen eine oder einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Bediensteten nach Satz 2 sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntwerdenden Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die richterliche Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist unverzüglich nachzuholen.

(4) Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren. Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 34 Absatz 8 Satz 1 oder der richterlichen Entscheidung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung gemäß § 34 Absatz 8 Satz 6 drei Monate vergangen sind. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 37 Absatz 6 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu deren Abschluss aufzubewahren.

§ 36

Schutz von Berufsgeheimnisträgern

(1) Die Datenerhebung nach § 32 Absatz 5, §§ 38, 39, 40 bis 42, 45 und 46 darf sich nicht gegen Personen richten, die aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht beziehen könnte. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 34 Absatz 8 Satz 1 oder der gerichtlichen Genehmigung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung gemäß § 34 Absatz 8 Satz 6 drei Monate vergangen sind. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 37 Absatz 6 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu deren Abschluss aufzubewahren. Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme nach Satz 1 eine Person, die aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, betroffen ist, obwohl die Maßnahme nicht gegen sie gerichtet ist, und Erkenntnisse erlangt werden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist. In diesem Fall finden die Vorschriften zur Anordnung besonderer Mittel und Methoden nach § 34 Absatz 2 Satz 4 bis 8 keine Anwendung.“

37. Der bisherige § 36 wird § 37 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Parlamentarische Kontrolle“ wird durch die Überschrift „Parlamentarische Kontrolle; Berichtspflicht“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bürgerschaft bildet zur Kontrolle der nach den §§ 38, 39 Absatz 1, §§ 40 bis 42, §§ 45, 46 und § 48 durchgeführten Maßnahmen sowie über Datenübermittlungen nach den §§ 54, 69 und 70 einen Ausschuss.“

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Der Ausschuss kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 48 erhoben wurden. Zu diesem Zweck sind dem Ausschuss die Protokolle der durchgeführten Maßnahmen sowie die Dokumentation von Datenlöschungen und Vernichtungen von Unterlagen in auswertbarerer Weise zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss kann sich zur Unterstützung der Aufgabe nach Satz 1 weiterer öffentlicher Stellen bedienen.

(7) Der Polizeivollzugsdienst berichtet dem Senator für Inneres kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in seinem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen und Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 1. Der Senat berichtet der Bürgerschaft innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Berichts nach Satz 1 über diese Maßnahmen.

(8) In dem Bericht wird dargestellt,

1. in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachts- und Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde,
2. in wie vielen Fällen bei welchen Befugnissen die richterliche Entscheidung nicht getroffen wurde,
3. in wie vielen Fällen welche Maßnahmen in den Anwendungsbereich von § 34 Absatz 2 Satz 4 gefallen sind,
4. in wie vielen Fällen welche Maßnahmen in den Anwendungsbereich von § 35 Absatz 2 gefallen sind,
5. in wie vielen Fällen welche Maßnahmen in den Anwendungsbereich von § 36 Absatz 1 gefallen sind,
6. inwieweit den Löschpflichten nach § 34 Absatz 7 und den Unterrichtungspflichten nach § 34 Absatz 8 nachgekommen wurde und
7. in welchem Umfang Datenübermittlungen nach den §§ 54, § 69 und § 70 vorgenommen wurden.“

38. Die §§ 36a bis 36g und 36j bis 36k werden aufgehoben.

39. § 36h wird § 47 und wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.

40. § 36i wird § 48 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 36 b Abs. 6“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 2“ ersetzt.

41. Die Überschrift „3. Abschnitt: Vollzugshilfe“ wird gestrichen.

42. Die bisherigen §§ 37 bis 45 werden die §§ 97 bis 105.

43. In dem neuen § 38 wird Absatz 4 aufgehoben.

44. Der neue § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter: „, innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise,“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Beobachtung von Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Aufklärung des Sachverhaltes auf andere Weise nicht möglich erscheint.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 sowie § 34 Absatz 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Anordnung für die Erhebung von Daten nach Satz 1 durch den Polizeivollzugsdienst trifft die Behördenleitung. Sie kann ihre Befugnis auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen.“

45. Die Überschrift „4. Abschnitt: Zwang“ wird gestrichen.

46. Der neue § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ werden durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „Einsatz technischer Mittel“ werden die Wörter „außerhalb von Wohnungen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Wissen“ werden die Wörter „der oder“ eingefügt.

bb) Die Wörter „der die Gefahr droht oder“ werden gestrichen.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt

„In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich eine in Satz 1 genannte Person in der Wohnung aufhält und sie dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Gespräche führt. Sämtliche Datenerhebungen nach Satz 1 sind dem anordnenden Gericht vor der Sichtung durch den Polizeivollzugsdienst unverzüglich vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung. § 35 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Beendigung ist dem Gericht mitzuteilen.“

c) Die Absätze 3 bis 7 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 3.

e) Absatz 9 wird aufgehoben.

47. Nach dem neuen § 40 werden die folgenden §§ 41 bis 44 eingefügt:

„§ 41

Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben einer Person, einer gegenwärtigen Gefahr der Begehung einer besonders schwerwiegenden Straftat oder einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Versorgung wesentliche Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, durch die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes abgelegten Inhalte verdeckt personenbezogene Daten erheben

1. über die für eine Gefahr Verantwortlichen

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

   a) sie für Personen nach Nummer 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder

   b) die unter Nummer 1 genannten Personen ihre Kommunikationseinrichtungen benutzen werden und sie in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen.

Besonders schwerwiegende Straftaten nach Satz 1 sind:

1. Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern und Vergewaltigung nach den §§ 176a Absatz 2 und 3, § 177 Absatz 5 des Strafgesetzbuches,

2. Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches,

3. Menschenhandel nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Strafgesetzbuches sowie Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach den §§ 232a Absatz 3 und 4, 232b Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches,

4. erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme nach den §§ 239a, 239b des Strafgesetzbuches,

5. gemeingefährliche Straftaten und Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen der schweren Brandstiftung, der besonders schweren Brandstiftung, des Herbeiführens einer Explosion durch Kernenergie, des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion, des Freisetzens ionisierender Strahlen, der gemeingefährlichen Vergiftung und der schweren Gefährdung durch Freisetzen von Giften nach den §§ 306a, 306b, 307, 308, 311, 314, 330a des Strafgesetzbuches,

6. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression nach den §§ 6 bis 13 des Völkerstrafgesetzbuches,

7. Straftaten nach den §§ 51 Absatz 1 und 2, 52 Absatz 5 des Waffengesetzes,

8. Straftaten nach den §§ 19 Absatz 1 und 2, 20 Absatz 1, 20a Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.

Datenerhebungen nach Satz 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn die polizeiliche Aufgabenerfüllung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Durch den Einsatz technischer Mittel dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Telekommunikationsverbindungen unterbrochen oder verhindert werden. Telekommunikationsverbindungen anderer Personen dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar

bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. § 34 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen nach Satz 1 oder Satz 2 vorläufig durch die Behördenleitung angeordnet werden. Diese kann die Befugnis auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt mit der Befähigung zum Richteramt übertragen.

(3) Aufgrund der Anordnung einer Datenerhebung nach Absatz 1 oder einer Maßnahme nach Absatz 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen der Polizei die Überwachung, Aufzeichnung, Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsdienstleistungen zu ermöglichen. Für die Entschädigung der Diensteanbieter gilt § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes entsprechend.

§ 42

Verkehrsdatenerhebung, Nutzungsdatenerhebung und Standortermittlung

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person Verkehrsdaten oder Nutzungsdaten über die in § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen erheben. Verkehrsdaten im Sinne des Satzes 1 sind die nach § 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten. Nutzungsdaten im Sinne des Satzes 1 sind die nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Telemediengesetzes erhobenen Daten.

(2) Durch den Einsatz technischer Mittel darf

1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 41 Absatz 1 die Geräte- und Anschlusskennung,
2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person der Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes

ermittelt werden.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 vorliegen und die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen ohne die Geräte- und Anschlusskennung nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 2 ist nur dann zulässig, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Über den

Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Anschlusskennung hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(4) Jeder Diensteanbieter ist verpflichtet, der Polizei aufgrund der Anordnung einer Datenerhebung nach Absatz 1

1. vorhandene Verkehrsdaten oder Nutzungsdaten zu übermitteln,
2. Daten über zukünftige Telekommunikationsverbindungen oder zukünftige Nutzungen von Telemediendiensten, die innerhalb des in der Anordnung festgelegten Zeitraums geführt werden, zu übermitteln oder
3. die für die Ermittlung nach Absatz 3 erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Anschlusskennung mitzuteilen.

Diensteanbieter in diesem Sinne ist jeder der geschäftsmäßig Telekommunikations- oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt. Die Daten sind dem Polizeivollzugsdienst unverzüglich oder innerhalb der in der Anordnung bestimmten Zeitspanne sowie auf dem darin bestimmten Übermittlungsweg zu übermitteln. Für die Entschädigung gilt § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes entsprechend.

§ 43

Bestandsdatenerhebung

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über Bestandsdaten über die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 7 über die dort genannten Personen verlangen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Bestandsdaten im Sinne des Satzes 1 sind die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes oder die nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes erhobenen Daten.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internet-Protokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten

unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter gilt § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes entsprechend.

§ 44

Anordnung von Telekommunikationsmaßnahmen

Anordnungen für Maßnahmen nach §§ 41 bis 43 müssen

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die beauftragte Organisationseinheit,
4. die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die den Einsatz der Maßnahme begründen,
5. den Zeitpunkt der Anordnung sowie, soweit es sich um eine behördliche Anordnung handelt, auch den Namen und die Dienststellung des Anordnenden und
6. die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, wenn diese allein dem zu überwachenden Endgerät zuzuordnen ist, oder die Bezeichnung des Nutzers der Telemedien, dessen Daten erhoben werden,

enthalten. Sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks aussichtslos oder erheblich erschwert wäre, genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation oder Nutzung des Telemediendienstes, über die personenbezogene Daten erhoben oder über die Auskunft erteilt werden soll.“

48. Der neue § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

bb) Die Wörter „§ 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ werden durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

cc) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Polizeivollzugsdienst darf Personen, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, nicht von sich aus als Vertrauenspersonen in Anspruch nehmen. § 8b Absatz 1 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

49. Die bisherigen §§ 46 bis 82 werden die §§ 107 bis 144.

50. Der neue § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. über Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Straftaten nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen werden, wenn die Verhütung dieser Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „§ 34 Absatz 2“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

51. Die Überschrift „5. Abschnitt: Polizeiverordnungen“ wird gestrichen.

52. Nach dem neuen § 48 wird folgender 3. Unterabschnitt eingefügt:

„3. Unterabschnitt: Weiterverarbeitung

§ 49

Datenweiterverarbeitung; Zweckbindung; Zweckänderung

(1) Die Polizei kann rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift weiterverarbeiten, soweit dies

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und

2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verhütung derselben Straftaten oder derselben Ordnungswidrigkeiten,

erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist. Für die

Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 40 Absatz 2 erlangt wurden, muss im Einzelfall eine gegenwärtige Gefahr für dieselben Rechtsgüter vorliegen.

(2) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, soweit unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift

1. mindestens

   a) vergleichbar gewichtige Straftaten oder vergleichbar gewichtige Ordnungswidrigkeiten verhütet oder

   b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen

   und

2. sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte

   a) zur Verhütung solcher Straftaten oder solcher Ordnungswidrigkeiten ergeben oder

   b) zur Abwehr von innerhalb absehbarer Zeit drohender Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen.

Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist. Für die zweckändernde Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 34 Absatz 1 erlangt wurden, muss im Einzelfall eine gegenwärtige Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person vorliegen. Personenbezogene Daten, die rechtmäßig zu den in § 59 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 oder 6 genannten Personen erhoben wurden, dürfen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden. Personenbezogene Daten, die rechtmäßig zu Kontakt- oder Begleitpersonen erhoben wurden, dürfen nur dann zu anderen Zwecken genutzt werden, wenn diese Daten zu Personen nach § 59 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 verarbeitet werden. § 50 bleibt unberührt.

(3) Es ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten Absatz 1 und 2 beachtet werden.

(4) Die Polizei darf, soweit Bestimmungen der Strafprozessordnung oder andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnen hat, zum Zwecke der

Gefahrenabwehr (§ 1 Absatz 1) nach Maßgabe von Absatz 2 weiterverarbeiten. Eine suchfähige Speicherung der Daten nach Satz 1 in Dateisystemen und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Die Weiterverarbeitung nach Satz 1 darf nur erfolgen, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass sie zukünftig Straftaten begehen wird. Die personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald der Verdacht entfällt. Erhält die Polizei Kenntnis über eine nicht nur vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens, eine unanfechtbare Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einen rechtskräftigen Freispruch, prüft sie unverzüglich, ob die Daten zu löschen sind. Unterbleibt die Löschung, hat die Polizei den Ausgang des Verfahrens sowie die Gründe für die fortdauernde Speicherung zu dokumentieren und die betroffene Person zu unterrichten.

(5) Abweichend von Absatz 2 können rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten allein zur Vorgangsverwaltung, zur befristeten Dokumentation behördlichen Handelns, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage weiterverarbeitet werden. § 50 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 50

Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken

(1) Die Polizei kann rechtmäßig erhobene personenbezogenen Daten,

1. die zur Identifizierung dienen, wie insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift, um diese Person zu identifizieren oder
2. zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen

weiterverarbeiten.

(2) Die Polizei, der Fachbereich Polizeivollzugsdienst der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen, das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung und das Fortbildungsinstitut für die Polizeien im Lande Bremen sowie Forschungs- und Fortbildungsinstitute des Bundes und der Länder können gespeicherte personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- oder Fortbildung, zu wissenschaftlichen Zwecken, historischen Forschungszwecken, zur Evaluation oder zu statistischen Zwecken weiterverarbeiten. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erlangt wurden, ist ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit die Weiterverarbeitung dieser Daten für die Zwecke nach Satz 1 unerlässlich ist.

(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen Zwecken, zur polizeilichen Aus- oder Fortbildung, zu statistischen Zwecken oder historischen Forschungszwecken weiterverarbeiten, soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht und geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorgesehen werden. Solche Garantien können in einer so zeitnah wie möglich erfolgenden Anonymisierung der personenbezogenen Daten, in Vorkehrungen gegen ihre unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte oder in ihrer räumlich und organisatorisch von den sonstigen Fachaufgaben getrennten Verarbeitung bestehen.

(4) Die Polizei kann vorhandene personenbezogene Daten über Vermisstenfälle, auswertungsrelevante Straftaten und verdächtige Wahrnehmungen zur Erstellung eines Kriminalitätslagebildes weiterverarbeiten, soweit dies für die Planung von Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung erforderlich ist. Die automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten von Geschädigten, Zeuginnen und Zeugen sowie anderen nicht tatverdächtigen Personen sind spätestens nach drei Monaten und in den übrigen Fällen am Ende des der Speicherung folgenden Jahres zu löschen.

(5) Die Polizei darf Notrufe und Meldungen über sonstige Notrufeinrichtungen sowie den Funkverkehr ihrer Leitstellen aufzeichnen. Die Polizei kann sonstige bei ihr eingehende Telekommunikation aufzeichnen, wenn dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auf die Aufzeichnung soll hingewiesen werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Soweit erforderlich, können die Aufzeichnungen

1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr,

2. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung,

weiterverarbeitet werden. Aufzeichnungen sind spätestens nach drei Monaten zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nach Satz 4 nicht mehr erforderlich ist.

(6) Die Polizei kann in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person vorhanden sind, zu dieser Person

1. personengebundene Hinweise, die zum Schutz dieser Person oder zum Schutz der Bediensteten der Polizei erforderlich sind, oder

2. weitere Hinweise, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen,

hinzufügen. Die Speicherung dieser Hinweise ist alle drei Jahre zu überprüfen. Die betroffene Person ist über die erstmalige Speicherung eines Hinweises nach Satz 1 zu unterrichten.

§ 51

Kennzeichnung

(1) Bei der Speicherung in polizeilichen Informationssystemen sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,

2. Angabe der Kategorie betroffener Personen, zu denen zur Identifizierung dienende Daten, wie insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit oder Anschrift, angelegt wurden,

3. Angabe der

   a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder

   b) Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verhütung die Erhebung dient,

   c) Rechtsgrundlage, der jeweiligen Maßnahme der Datenerhebung,

4. Angabe der Stelle, die die Daten erhoben hat.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen so lange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine solche Kennzeichnung erfolgt ist.

(3) Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung nach Absatz 1 durch diese Stelle aufrechtzuerhalten.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist. Die Absätze 1 bis 3 gelten ebenfalls nicht, soweit eine Kennzeichnung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“

53. Nach dem neuen § 51 wird folgender 4. Unterabschnitt eingefügt:

„4. Unterabschnitt: Datenübermittlung

§ 52

Allgemeine Voraussetzungen der Datenübermittlung

(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 53 bis 56 nur unter Beachtung des § 49 Absatz 1 bis 3 und nur nach Maßgabe der nachstehenden Absätze übermitteln.

(2) Empfangende Stelle, Datum und wesentlicher Inhalt der Übermittlung, insbesondere Anlass und Zweck, sind festzuhalten; dies gilt nicht für das automatisierte Abrufverfahren nach § 53. Beurteilungen über Personen, die auf Bewertungen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen, dürfen nur an Polizei- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Dies gilt nicht, soweit Fahndungsaufrufe mit einer Warnung verbunden sind. Abweichend von Satz 2 kann die Polizei personenbezogene Daten nach Maßgabe von § 54 Absätze 2 und 3 übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unerlässlich ist und die empfangende Stelle die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.

(3) Die Polizei hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt werden. Gleiches gilt für unvollständige Daten, sofern die Übermittlung dieser Daten nicht der Vervollständigung von Daten dient. Zu diesem Zweck hat sie, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die Qualität der Daten vor deren Übermittlung zu überprüfen. Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten hat sie zudem, soweit dies möglich und angemessen ist, Informationen beizufügen, die es der empfangenden Stelle gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualität zu beurteilen.

(4) Gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besondere Bedingungen, so hat die Polizei bei Datenübermittlungen die empfangende Stelle auf diese Bedingungen und die Pflicht zu deren Beachtung hinzuweisen. Die Hinweispflicht kann durch entsprechende Markierung der Daten erfüllt werden.

(5) Eine Datenübermittlung hat zu unterbleiben, wenn

1. für die Polizei erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder

2. besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf Rechtsvorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(6) Eine Datenübermittlung nach § 54 Absatz 3, Absatz 5, § 69 oder 70 hat zu unterbleiben,

1. wenn hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,

2. wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würden,

3. soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch gegen den Zweck eines Gesetzes verstoßen würde, oder

4. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen, insbesondere dadurch, dass durch die Nutzung der übermittelten Daten im Staat der empfangenden Stelle Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen, in Widerspruch stünde.

(7) Eine Datenübermittlung darf nicht zu einer Erweiterung des Kreises der Stellen nach den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes führen, die von Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, Kenntnis erhalten.

(8) Die Polizei prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens einer anderen öffentlichen Stelle, ist nur zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Von der ersuchenden Stelle sind die Angabe der Datenerhebungsgrundlage und eine Begründung zur Erforderlichkeit der Kenntnis der personenbezogenen Daten für ihre Aufgabenwahrnehmung anzufordern. Die Zulässigkeit der Übermittlung ist im Übrigen nur zu prüfen, wenn hierfür im Einzelfall besonderer Anlass besteht. Die empfangende Stelle hat der Polizei die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(9) Die empfangende Stelle darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist unter Beachtung des § 49 Absätze 2 und 3 zulässig; im Falle des § 54 Absatz 3 gilt dies nur, soweit zusätzlich die Polizei zustimmt. Bei Übermittlungen nach § 54 Absatz 3, Absatz 6, § 69 oder § 70 hat die Polizei die empfangende Stelle hierauf hinzuweisen. Sie darf die übermittelten Daten auch für andere Zwecke verarbeiten und nutzen, soweit sie ihr auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen.

(10) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person an der Geheimhaltung überwiegen. Eine Verwendung dieser weiteren Daten ist unzulässig. Dies ist der empfangenden Stelle der übermittelten Daten mitzuteilen.

(11) Die Datenübermittlung zwischen der Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt nach dem Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen.

§ 53

Automatisiertes Abrufverfahren; Datenverbund

(1) Ein automatisiertes Verfahren, das die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Polizeibehörden durch Abruf aus einer Datei ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Erfüllung polizeilicher Aufgaben angemessen ist und den rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes entspricht. Der Senator für Inneres bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren. Die Rechtsverordnung hat die empfangenden Stellen, die Kategorien betroffener Personen, die Kategorien personenbezogener Daten und den Zweck der Übermittlung festzulegen.

(2) Die Abrufe im Rahmen eines automatisierten Verfahrens sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu protokollieren und in überprüfbarer Form aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 37 Absatz 6 noch nicht beendet, sind die Löschprotokolle bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(3) Für die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren unter Beteiligung von öffentlichen Stellen, die nicht Polizeibehörden sind, gelten Absätze 1 und 2 sowie § 63 entsprechend.

(4) Der Polizeivollzugsdienst darf zur Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr, die nicht nur örtliche Bedeutung haben, an einem Datenverbund der Polizei mit anderen Ländern und dem Bund teilnehmen, der auch eine automatisierte Datenübermittlung ermöglichen kann, wenn in der hierüber getroffenen Vereinbarung festgelegt ist, welcher Behörde die nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Pflichten einer datenverarbeitenden Stelle obliegen. Zur Auswertung für statistische Zwecke in einem Datenverbund darf der Polizeivollzugsdienst personenbezogene Daten pseudonymisiert übermitteln. In der Vereinbarung ist darauf hinzuwirken, dass betroffene Personen ihre Rechte gegenüber den weiteren datenverarbeitenden Stellen geltend machen können.

§ 54

Datenübermittlung im Inland und innerhalb der Europäischen Union

(1) Zwischen Polizeibehörden in der Freien Hansestadt Bremen, eines anderen Landes oder des Bundes können rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit die Datenübermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. An andere für die Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zuständigen öffentlichen Stellen kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist. Werden Daten zu einer Person an den polizeilichen Informationsverbund nach § 29 des Bundeskriminalamtsgesetzes übermittelt, ist die betroffene Person über die erstmalige Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zu unterrichten. Die Datenübermittlung kann auch im Rahmen von Fallkonferenzen vorgenommen werden, sofern die punktuelle Datenübermittlung nicht zweckdienlich erscheint. Die wesentlichen Ergebnisse der Fallkonferenzen sind ebenso wie die Begründung für diese Form der Datenübermittlung zu dokumentieren.

(2) Die Polizei kann auch an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen in der Freien Hansestadt Bremen, eines anderen Landes oder des Bundes personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder

1. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben,
2. zur Abwehr einer Gefahr durch die empfangende Stelle,
3. aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch die empfangende Stelle,
4. zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwesen oder
5. zur Verhütung oder Beseitigung einer schwer wiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 ist die Person, deren Daten übermittelt worden sind, zu unterrichten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, sofern nicht die beteiligte Polizeibehörde die Durchführung der Fallkonferenz veranlasst.

(3) Die Polizei kann in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 personenbezogene Daten an nicht öffentliche Stellen übermitteln. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Besteht Grund zur Annahme, dass die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde, ist die Person vor der Übermittlung in angemessener Frist anzuhören; dies gilt nicht, soweit die sofortige Übermittlung dieser Daten für die Zwecke nach Satz 1

unerlässlich ist. Über die Übermittlungen ist ein Nachweis zu führen, aus dem der Anlass, der Inhalt, die empfangende Stelle, das Datum der Übermittlung sowie die Aktenfundstelle hervorgehen. Der Nachweis ist am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung unterbleibt, solange der Nachweis für Zwecke einer bereits eingeleiteten Datenschutzkontrolle oder zur Verhinderung einer Straftat von erheblicher Bedeutung benötigt wird oder Grund zu der Annahme besteht, dass im Falle einer Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung der der Erhebung der Daten zugrundeliegende Zweck gefährdet würde, ist vor der Übermittlung die Genehmigung der Stelle einzuholen, von der die Daten übermittelt wurden; die übermittelnde Stelle kann bestimmte von ihr übermittelte Daten so kennzeichnen oder mit einem Hinweis versehen, dass vor einer Übermittlung ihre Genehmigung einzuholen ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Erlangt der Polizeivollzugsdienst von Handlungen häuslicher Gewalt Kenntnis, übermittelt er die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der erwachsenen Personen, von denen häusliche Gewalt ausgegangen oder gegen die häusliche Gewalt verübt worden ist (betroffene Personen), an eine von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bestimmte Beratungsstelle, sofern eine Kontaktaufnahme zum Zwecke der Beratung nicht offensichtlich aussichtslos wäre. Der Polizeivollzugsdienst protokolliert die Datenübermittlung an die Beratungsstelle. Die Beratungsstelle darf die Daten ausschließlich und nur einmalig dazu nutzen, den betroffenen Personen unverzüglich Beratung zur Verhütung weiterer Handlungen häuslicher Gewalt anzubieten. Lehnt die betroffene Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die zu dieser Person übermittelten Daten unverzüglich zu löschen und den Polizeivollzugsdienst sowie die betroffene Person über die Löschung sowie den Zeitpunkt der Löschung unverzüglich zu unterrichten.

(5) Liegen der Polizei konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass bei einer betroffenen Person Unterstützungsbedarf besteht für die Distanzierung von Personen, welche die Begehung von Straftaten befürworten, fördern, unterstützen, vorbereiten, planen oder beabsichtigen, darf die Polizei die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person an eine vom Senator für Inneres bestimmte Beratungsstelle übermitteln. Absatz 4 Satz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an

1. öffentliche und nicht öffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten,

2. Polizei-, weitere Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsbehörden der am Schengen-Besitzstand teilhabenden assoziierten Staaten.

§ 55

Bereitstellung von Daten an Kontrollgremien

Delegationsmitglieder von Organisationen, die auf völkerrechtlicher oder staatsvertraglicher Grundlage die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen seitens der Polizei überprüfen, erhalten während ihres Besuchs von Einrichtungen der Polizei Einsicht in personenbezogene Daten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Delegation erforderlich ist. Das Einsichtsrecht umfasst auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Delegation unerlässlich ist.

§ 56

Übermittlung von Daten durch nicht öffentliche Stellen an den Polizeivollzugsdienst

(1) Sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, dürfen nicht öffentliche Stellen dem Polizeivollzugsdienst personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr oder Verhütung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und sofern nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person der Datenübermittlung entgegenstehen. Die Verhütung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit umfasst auch solche Fälle, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb absehbarer Zeit auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes begehen wird, oder das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb absehbarer Zeit eine terroristische Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes begehen wird.

(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit dies zu einem der in Absatz 1 genannten Zwecke unerlässlich ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts finden entsprechend Anwendung.“

54. Die Überschrift 6. Abschnitt: Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche“ wird gestrichen.

55. Nach dem neuen § 56 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:

„5. Unterabschnitt: Berichtigung, Löschung und Sperrung

§ 57

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Die Polizei hat personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Soweit diese Daten zuvor an die Polizei übermittelt wurden, teilt sie der übermittelnden Stelle die Berichtigung mit.

(2) Die Polizei hat personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder deren Kenntnis für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann die Polizei deren Verarbeitung einschränken, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die personenbezogenen Daten für Zwecke eines gerichtlichen Verfahrens weiter aufbewahrt werden müssen,
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder
4. die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann.

In ihrer Verarbeitung nach Satz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand. Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist.

(4) In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 hat die Polizei der empfangenden Stelle, der die Daten übermittelt wurden, diese Maßnahmen mitzuteilen. Die empfangende Stelle hat die Daten zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken.

(5) Unbeschadet in Rechtsvorschriften festgesetzter Höchstspeicher- oder Löschfristen prüft die Polizei bei der Einzelfallbearbeitung und regelmäßig nach festgesetzten Fristen, ob die Speicherung personenbezogener Daten für die Aufgabenerfüllung noch erforderlich ist oder die Daten zu löschen sind (Aussonderungsprüffrist). Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Fristen eingehalten werden. § 49 Absatz 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Löschung der

personenbezogenen Daten darf nicht vorgenommen werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften noch nicht gelöscht werden dürfen.

(6) Die Aussonderungsprüffristen werden vom Senator für Inneres durch Rechtsverordnung festgelegt. Sie dürfen bei personenbezogenen Daten von erwachsenen Personen fünf Jahre und von minderjährigen Personen zwei Jahre nicht überschreiten. Die Aussonderungsprüffrist für besondere Kategorien personenbezogener Daten darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(7) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung.

(8) Ergibt die Prüfung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Aufgabenerfüllung oder die gerichtliche oder datenschutzrechtliche Überprüfung über die Aussonderungsprüffrist hinaus erforderlich ist, ist die betroffene Person über die fortdauernde Datenverarbeitung zu unterrichten.“

56. Nach dem neuen § 57 wird folgender 4. Abschnitt eingefügt.

„4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680

1. Unterabschnitt: Anwendungsbereich, Grundsätze der Datenverarbeitung

§ 58

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei zum Zwecke

1. der Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
2. der Verhütung oder Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hervorgerufen werden, oder
3. der Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, soweit die Polizei die personenbezogenen Daten in einem nach Maßgabe dieses Gesetzes eingerichteten Informationssystem verarbeitet.

(2) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Polizei außerhalb von Zwecken nach Absatz 1 im sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) gelten ausschließlich deren Bestimmungen und die hierzu erlassenen Vorschriften.

§ 59

Grundsätze der Datenverarbeitung

(1) Personenbezogene Daten müssen

1. auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden,
2. für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden,
3. dem Verarbeitungszweck entsprechen, für das Erreichen des Verarbeitungszwecks erforderlich sein, und ihre Verarbeitung darf nicht außer Verhältnis zu diesem Zweck stehen,
4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,
5. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, und dürfen nicht länger gespeichert werden als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist,
6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet; hierzu gehört auch ein durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleistender Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

(2) Die Polizei hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten soweit wie möglich zwischen den verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden. Dies betrifft insbesondere folgende Kategorien:

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie eine Straftat begangen haben,
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in naher Zukunft eine Straftat begehen werden,
3. verurteilte Straftäter,
4. Kontakt- oder Begleitpersonen,
5. Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Tatsachen darauf hindeuten, dass sie Opfer einer Straftat sein könnten, oder
6. andere Personen, wie insbesondere Zeugen oder Hinweisgeber.

(3) Die Polizei hat bei der Verarbeitung soweit wie möglich danach zu unterscheiden, ob personenbezogene Daten auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen. Zu diesem Zweck soll sie Beurteilungen, die auf Bewertungen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen, als solche kenntlich machen. Es muss außerdem feststellbar sein, welche Stelle die Unterlagen führt, die der Bewertung oder der sonstigen auf persönlicher Einschätzung beruhenden Beurteilung zugrunde liegen.

§ 60

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sind geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorzusehen. Geeignete Garantien können insbesondere sein:

1. spezifische Anforderungen an die Datensicherheit oder die Datenschutzkontrolle,
2. die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen,
3. die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten oder des Zugriffs auf diese innerhalb der Polizei,
5. die von anderen Daten getrennte Verarbeitung,
6. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
7. die Verschlüsselung personenbezogener Daten oder
8. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherstellen.

§ 61

Automatisierte Einzelentscheidung

(1) Eine ausschließlich auf einer automatischen Verarbeitung beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffene Person verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Personen getroffen wurden.

(3) Profiling, das zur Folge hat, dass betroffene Personen auf der Grundlage von besonderen Kategorien personenbezogener Daten Nachteile erfahren, ist verboten.

§ 62

Einwilligung

(1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nach einer Rechtsvorschrift auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, muss die Polizei die vorherige Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt.

(4) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung berücksichtigt werden. Die betroffene Person ist vor Einholung der Einwilligung auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung, auf die empfangenden Stellen vorgesehener Übermittlungen sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen.

(5) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 63

Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung

(1) Die Polizei und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Die Polizei hat hierbei die

einschlägigen technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können unter anderem die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten umfassen, soweit solche Mittel in Anbetracht der Verarbeitungszwecke möglich sind. Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen dazu führen, dass

1. die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt werden und

2. die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen oder der Zugriff auf sie bei einem physischen oder technischen Zwischenfall umgehend wiederhergestellt werden können.

(3) Bei der automatisierten Verarbeitung ergreift die Polizei oder der Auftragsverarbeiter nach einer Risikobewertung Maßnahmen, die Folgendes bezwecken:

1. Verwehrung des Zugangs gegenüber Unbefugten zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird (Zugangskontrolle),

2. Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Entfernens oder Vernichtens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle),

3. Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle),

4. Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle),

5. Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten Zugriff haben (Zugriffskontrolle),

6. Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle),

7. Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle),

8. Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt wird (Transportkontrolle),

9. Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störungsfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit),

10. Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit),

11. Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität),

12. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

13. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle) und

14. Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennbarkeit).

Ein Zweck nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 kann insbesondere durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erreicht werden.

§ 64

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Die Polizei hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden, nachdem ihr diese bekannt wurden, der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu melden, es sei denn, dass die Verletzung voraussichtlich keine Gefahr für die Rechtsgüter natürlicher Personen darstellt. Erfolgt die Meldung nach Satz 1 nicht innerhalb von 72 Stunden, ist dieser eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

(2) Ein Auftragsverarbeiter hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich nachdem ihm diese bekannt wird, der Polizei zu melden.

(3) Die Meldung nach Absatz 1 enthält mindestens folgende Informationen:

1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und der ungefähren Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze,

2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Person oder Stelle, die weitere Informationen erteilen kann,

3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,

4. eine Beschreibung der von der Polizei ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und der getroffenen Maßnahmen zur Abmilderung seiner möglichen nachteiligen Auswirkungen und

5. eine Mitteilung, ob die Polizei die betroffenen Personen nach § 65 unterrichtet hat oder unterrichten wird.

(4) Wenn die Informationen nicht mit der Meldung bereitgestellt werden können, hat die Polizei diese Informationen unverzüglich nachzureichen, sobald sie ihr vorliegen.

(5) Die Polizei hat Datenschutzverletzungen nach Absatz 1 einschließlich aller im Zusammenhang mit ihnen stehenden Tatsachen, deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Verlangen zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 bis 4 zur Verfügung zu stellen.

(6) Soweit bei einer Datenschutzverletzung nach Absatz 1 personenbezogene Daten betroffen sind, die von einer Stelle oder an eine Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt wurden, werden die in Absatz 3 genannten Informationen dieser Stelle unverzüglich übermittelt.

§ 65

Unterrichtung der betroffenen Person bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Wenn eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter natürlicher Personen zur Folge hat, so hat die Polizei die betroffenen Personen unverzüglich von der Verletzung zu unterrichten.

(2) Die Unterrichtung der betroffenen Personen nach Absatz 1 beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes

personenbezogener Daten und enthält zumindest die in § 61 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Informationen und Maßnahmen.

(3) Die Unterrichtung der betroffenen Personen nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn

1. die Polizei geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung des Schutzes betroffenen personenbezogenen Daten angewandt hat, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den oder zum Zugriff auf die personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch hinreichende Verschlüsselung,

2. die Polizei durch im Anschluss an die Verletzung getroffene Maßnahmen sichergestellt hat, dass die erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Personen nach Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder

3. dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre; in diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

(4) Wenn die Polizei die betroffenen Personen nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unterrichtet hat, kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einer erheblichen Gefahr führt, von der Polizei verlangen, dies nachzuholen oder feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Unterrichtung der betroffenen Personen nach Absatz 1 kann unter den in § 72 Absatz 3 genannten Voraussetzungen aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden.

2. Unterabschnitt: Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen

§ 66

Allgemeine Voraussetzungen der Datenübermittlung an Drittstaaten und an internationale Organisationen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen in anderen als den in § 54 Absatz 5 genannten Staaten (Drittstaaten) oder an internationale Organisationen ist bei Vorliegen der übrigen für Datenübermittlungen geltenden Voraussetzungen zulässig, wenn

1. die Stelle oder internationale Organisation für die Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zuständig ist und
2. die Europäische Kommission nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 beschlossen hat, dass die Stelle oder internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet (Angemessenheitsbeschluss).

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten hat trotz des Vorliegens eines Angemessenheitsbeschlusses im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und des zu berücksichtigenden öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung zu unterbleiben, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten der empfangenden Stelle nicht hinreichend gesichert ist oder sonst überwiegende schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen. Bei ihrer Beurteilung hat die Polizei maßgeblich zu berücksichtigen, ob die empfangende Stelle im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.

(3) Wenn personenbezogene Daten, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, nach Absatz 1 übermittelt werden sollen, muss diese Übermittlung zuvor von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats genehmigt werden. Übermittlungen ohne vorherige Genehmigung sind nur dann zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist, um eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaates oder für die wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaats abzuwehren, und die vorherige Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Fall des Satzes 2 ist die Stelle des anderen Mitgliedstaats, die für die Erteilung der Genehmigung zuständig gewesen wäre, unverzüglich über die Übermittlung zu unterrichten.

(4) Die Polizei hat bei der Datenübermittlung nach Absatz 1 durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die empfangende Stelle die übermittelten Daten nur dann an Stellen in anderen Drittstaaten oder andere internationale Organisationen weiterübermittelt, wenn die Polizei diese Übermittlung zuvor genehmigt hat. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung hat die Polizei alle maßgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere der Straftat, den Zweck der ursprünglichen Übermittlung und das in dem Drittstaat oder der internationalen Organisation, an den oder an die die Daten weiterübermittelt werden sollen, bestehende Schutzniveau für personenbezogene Daten. Eine Genehmigung darf nur dann erfolgen, wenn auch eine direkte Übermittlung an die Stelle im anderen Drittstaat oder die andere internationale Organisation zulässig wäre. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung kann auch abweichend geregelt werden.

(5) Die Person, deren Daten nach Absatz 1 übermittelt worden sind, ist hierüber zu unterrichten. Besteht Grund zur Annahme, dass die Übermittlung

schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde, ist die Person vor der Übermittlung in angemessener Frist anzuhören; dies gilt nicht, soweit die sofortige Übermittlung der Daten für den Zweck der Übermittlung unerlässlich ist.

§ 67

Voraussetzungen der Datenübermittlung bei geeigneten Garantien

(1) Liegt entgegen § 66 Absatz 1 Nummer 2 kein Beschluss nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) der 2016/680 vor, ist eine Übermittlung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 66 auch dann zulässig, wenn

1. in dem Drittstaat oder der internationalen Organisation in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder

2. die Polizei nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, und unter Berücksichtigung der nach § 28 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes geführten Aufstellung zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten bestehen.

(2) Die Polizei hat Übermittlungen nach Absatz 1 Nummer 2 zu dokumentieren. Die Dokumentation hat den Zeitpunkt der Übermittlung, die Identität der empfangenden Stelle, den Grund der Übermittlung und die übermittelten personenbezogenen Daten zu enthalten. Sie ist der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Polizei hat die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mindestens jährlich über Übermittlungen zu unterrichten, die aufgrund einer Beurteilung nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt sind. In der Unterrichtung kann sie die empfangenden Stellen und die Übermittlungszwecke angemessen kategorisieren.

§ 68

Voraussetzungen der Datenübermittlung ohne geeignete Garantien

(1) Liegt entgegen § 66 Absatz 1 Nummer 2 kein Beschluss nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 vor und liegen auch keine geeigneten Garantien im Sinne des § 67 Absatz 1 vor, ist eine Übermittlung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 66 auch dann zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist

1. zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person,

2. zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person,

3. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates,

4. im Einzelfall zu Zwecken der Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder

5. im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung.

(2) Die Polizei hat von einer Übermittlung nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 abzusehen, wenn die Grundrechte der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

(3) Für Übermittlungen nach Absatz 1 gilt § 67 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 69

Datenübermittlung an für Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zuständige Stellen

Die Polizei kann personenbezogene Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung unter Beachtung der §§ 66 bis 68 an die in § 66 Absatz 1 genannten Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung einer Aufgabe der Polizei,

2. zur Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder

3. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen. Die Polizei hat die Übermittlung und ihren Anlass zu dokumentieren und der empfangenden Stelle den bei der übermittelnden Stelle vorgesehenen Löschungszeitpunkt mitzuteilen.

§ 70

Sonstige Datenübermittlung an empfangende Stellen in Drittstaaten

(1) Die Polizei kann bei Vorliegen der übrigen für die Datenübermittlung in Drittstaaten geltenden Voraussetzungen im besonderen Einzelfall personenbezogene Daten unmittelbar an nicht in § 66 Absatz 1 Nummer 1

genannte Stellen in Drittstaaten übermitteln, wenn die Übermittlung für die Erfüllung ihrer Aufgaben unerlässlich ist und

1. im konkreten Fall keine Grundrechte der betroffenen Person das öffentliche Interesse an einer Übermittlung überwiegen,
2. die Übermittlung an die in § 66 Absatz 1 Nummer 1 genannten Stellen wirkungslos oder ungeeignet wäre, insbesondere, weil sie nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, und
3. die Polizei der empfangenden Stelle die Zwecke der Verarbeitung mitteilt und sie darauf hinweist, dass die übermittelten Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden dürfen, in dem ihre Verarbeitung für diese Zwecke erforderlich ist.

(2) Die Polizei hat die in § 66 Absatz 1 Nummer 1 genannten Stellen unverzüglich über die Übermittlung nach Absatz 1 zu unterrichten, sofern dies nicht wirkungslos oder ungeeignet ist.

(3) Für Übermittlungen nach Absatz 1 gilt § 67 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Bei Übermittlungen nach Absatz 1 hat die Polizei die empfangende Stelle zu verpflichten, die übermittelten personenbezogenen Daten ohne ihre Genehmigung nur für den Zweck zu verarbeiten, für den sie übermittelt worden sind.

(5) Abkommen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit bleiben unberührt.

3. Unterabschnitt: Rechte der betroffenen Person

§ 71

Allgemeine Informationspflicht

Die Polizei stellt in allgemeiner Form und öffentlich zugänglich die folgenden Informationen zur Verfügung:

1. die Zwecke der von ihr vorgenommenen Verarbeitungen,
2. die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung,
3. den Namen und die Kontaktdaten der Polizei und die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten,
4. das Bestehen des Rechts nach § 87, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen, und

5. die Erreichbarkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit.

§ 72

Unterrichtung betroffener Personen

(1) Ist die Unterrichtung betroffener Personen über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten in besonderen Rechtsvorschriften, insbesondere bei verdeckten Maßnahmen, vorgesehen oder angeordnet, hat diese Unterrichtung mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. die in § 71 genannten Angaben,
2. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
3. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
4. gegebenenfalls die Kategorien von empfangende Stellen der personenbezogenen Daten,
5. erforderlichenfalls weitere Informationen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten ohne Wissen der betroffenen Person erhoben wurden sowie
6. gegebenenfalls das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung nach § 61 und Ausführungen zu den dabei berücksichtigten Einzelkriterien und ihrer Gewichtung.

(2) Die Polizei kann die Unterrichtung nach Absatz 1 aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit und solange durch die Unterrichtung

1. behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren behindert würden,
2. die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung beeinträchtigt würden,
3. die öffentliche Sicherheit gefährdet würde oder
4. die Rechtsgüter Dritter gefährdet würden

und wenn das Interesse an dem Aufschub, der Einschränkung oder der Unterlassung der Unterrichtung gegenüber dem Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt. § 73 Absatz 7 gilt entsprechend.

(3) Bezieht sich die Unterrichtung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den

Militärischen Abschirmdienst oder, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Geschäftsbereichs des für Verteidigung zuständigen Bundesministeriums, ist sie nur mit Genehmigung dieser Stellen zulässig.

(4) Im Fall der Einschränkung der Unterrichtung nach Absatz 3 gilt § 73 Absatz 6 entsprechend.

§ 73

Auskunftsrecht

(1) Die Polizei hat betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber zu erteilen, ob sie die Person betreffende Daten verarbeitet. Betroffene Personen haben darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über

1. die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,
2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,
3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
4. die empfangenden Stellen oder die Kategorien von empfangenden Stellen, gegenüber denen die sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei empfangenden Stellen in Drittstaaten oder bei internationalen Organisationen,
5. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
6. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei,
7. das Recht nach § 87, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen, sowie
8. Angaben zur Erreichbarkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Geschäftsbereichs des für Verteidigung zuständigen Bundesministeriums, ist sie nur mit Genehmigung dieser Stellen zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften

nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 72 Absatz 3 von der Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 absehen oder die Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 3 teilweise oder vollständig einschränken.

(5) Die Polizei hat die betroffene Person unverzüglich über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 72 Absatz 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

(6) Wird die betroffene Person nach Absatz 5 über die Verweigerung oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, kann sie ihr Auskunftsrecht auch über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausüben. Die Polizei hat die betroffene Person über diese Möglichkeit zu unterrichten. Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erteilen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen oder eine Überprüfung durch sie oder ihn erfolgt sind. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Polizei zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat zudem die betroffene Person über ihr Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf zu unterrichten.

(7) Die Polizei hat die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 74

Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von der Polizei unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten zu verlangen. Insbesondere im Fall von Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder der Beurteilung. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. In diesem Fall hat die Polizei die betroffene Person zu unterrichten, bevor sie die Einschränkung wieder aufhebt. Die betroffene Person kann zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) Die betroffene Person hat das Recht, von der Polizei unverzüglich die Löschung sie betreffender Daten zu verlangen, wenn deren Verarbeitung unzulässig oder deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.

(3) § 57 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Polizei hat die betroffene Person über eine Verweigerung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 72 Absatz 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.

(5) § 73 Absatz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 75

Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Die Polizei hat mit betroffenen Personen unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu kommunizieren. Unbeschadet besonderer Formvorschriften soll sie bei der Beantwortung von Anträgen grundsätzlich die für den Antrag gewählte Form verwenden.

(2) Unbeschadet des § 73 Absatz 5 und des § 74 Absatz 4 setzt die Polizei die betroffene Person unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, schriftlich darüber in Kenntnis, wie mit ihrem Antrag verfahren wurde. Diese Frist kann um weitere zwei Monate von der Polizei

verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die Polizei unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

(3) Informationen nach § 71, Unterrichtungen nach § 72, Mitteilungen nach § 65 und die Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 73 und 74 erfolgen für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen der betroffenen Person nach den §§ 73 und 74 kann die Polizei entweder Verwaltungskosten auf der Grundlage des Verwaltungsaufwands verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall trägt die Polizei die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags.

(4) Hat die Polizei begründete Zweifel an der Identität der betroffenen Person, die den Antrag nach den §§ 73 oder 74 stellt, so kann sie bei der betroffenen Person zusätzliche Informationen oder Nachweise anfordern, die zur Bestätigung ihrer Identität erforderlich sind und weist die antragstellende Person nach Feststellung des offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Antrags auf die Weigerung oder Entgeltlichkeit hin.

(5) Beim Einreichen einer Beschwerde, bei Wahrnehmung der in den §§ 87 bis 89 genannten Rechte oder in gerichtlichen Verfahren über die Verletzung der Rechte nach diesem Abschnitt kann sich die betroffene Person von einer Stelle, einer Organisation oder einem Verband gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2016/680 vertreten lassen.

4. Unterabschnitt: Pflichten der Polizei und Auftragsverarbeiter

§ 76

Pflichten der Polizei

(1) Die Polizei hat sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung angemessene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Sie hat hierbei den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefährdung für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zu berücksichtigen.

(2) Die Polizei hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den

jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang deren Verarbeitung, deren Speicherdauer und deren Zugänglichkeit oder Zugriffsmöglichkeit. Die Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden können.

(3) Die Polizei ermöglicht, dass alle Beschäftigten der Polizei der oder dem Datenschutzbeauftragten sowie der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vertrauliche Hinweise über die im Verantwortungsbereich der Polizei erfolgende mögliche Verstöße gegen Datenschutzvorschriften ohne Einhaltung des Dienstwegs zuleiten können. Den Beschäftigten der Polizei dürfen aufgrund eines Hinweises nach Satz 1 im Dienst keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile entstehen. Sofern eine beschäftige Person der Polizei darlegt, dass ihr ein Nachteil nach Satz 2 entstanden ist und sie eine vertrauliche Meldung nach Satz 1 gemacht hat, trägt die Polizei die Beweislast dafür, dass sie die beschäftige Person nicht wegen der vertraulichen Meldung benachteiligt hat. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 353b Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Strafgesetzbuchs wird im Falle der zulässigen Ausübung des Rechts nach Satz 1 nicht erteilt.

§ 77

Gemeinsame Verantwortlichkeit

Legt die Polizei gemeinsam mit einer anderen Stelle oder mehreren anderen Stellen die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam Verantwortliche. Die gemeinsam Verantwortlichen haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können und wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat. Eine entsprechende Vereinbarung hindert die betroffene Person nicht, ihre Rechte gegenüber jedem der gemeinsam Verantwortlichen geltend zu machen.

§ 78

Auftragsverarbeitung

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag der Polizei durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, hat die Polizei für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz zu sorgen. Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung,

Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadensersatz sind in diesem Fall gegenüber der Polizei geltend zu machen.

(2) Die Polizei darf nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

(3) Auftragsverarbeiter dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Polizei keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Hat die Polizei dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine Genehmigung zur Hinzuziehung weiterer Auftragsverarbeiter erteilt, hat der Auftragsverarbeiter die Polizei über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung zu informieren. Die Polizei kann in diesem Fall die Hinzuziehung oder Ersetzung untersagen.

(4) Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so hat er diesem dieselben Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit der Polizei nach Absatz 5 aufzuerlegen, die auch für ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon aufgrund anderer Vorschriften verbindlich sind. Erfüllt ein weiterer Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber der Polizei für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.

(5) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter hat auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments zu erfolgen, der oder das den Auftragsverarbeiter an die Polizei bindet und der oder das den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten der Polizei festlegt. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument haben insbesondere vorzusehen, dass der Auftragsverarbeiter

1. nur auf dokumentierte Weisung der Polizei handelt; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er die Polizei unverzüglich zu informieren,

2. gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,

3. die Polizei mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten,

4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl der Polizei zurückgibt oder löscht

und bestehende Kopien vernichtet, wenn nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht,

5. der Polizei alle erforderlichen Informationen, insbesondere die nach § 81 generierten Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt,

6. Überprüfungen, die von der Polizei oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt,

7. die in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält,

8. alle nach § 63 erforderlichen Maßnahmen ergreift und

9. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen der Polizei bei der Einhaltung der in den §§ 63 bis 65 sowie 82 und 86 genannten Pflichten unterstützt.

(6) Der Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument im Sinne des Absatzes 5 sind schriftlich oder elektronisch abzufassen. Soweit aufzubewahrende Unterlagen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorzulegen sind, ist § 147 Absatz 5 Abgabenordnung entsprechend anwendbar.

(7) Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Bestimmung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als verantwortlich im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.

§ 79

Verarbeitung auf Weisung; Datengeheimnis

(1) Jede der Polizei oder einem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten oder Zugriff auf diese hat, darf diese nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis), sondern ausschließlich auf Weisung der Polizei, es sei denn, dass sie nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die den Datenschutz betreffenden Vorschriften zu unterrichten.

§ 80

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Die Polizei hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Kontaktdaten der Polizei sowie den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
2. die Zwecke der Verarbeitung,
3. die Kategorien von empfangenden Stellen, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden sollen,
4. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
5. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling,
6. gegebenenfalls die Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation,
7. Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
8. die vorgesehenen Fristen für die Löschung oder die Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten und
9. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 63.

(2) Der Auftragsverarbeiter hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen zu führen, die er im Auftrag der Polizei durchführt, welches Folgendes zu enthalten hat:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten,
2. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation, sofern dies von der Polizei entsprechend angewiesen wird, einschließlich der Identifizierung des Drittstaats oder der internationalen Organisation und

3. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 63.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verzeichnisse sind schriftlich oder elektronisch zu führen.

(4) Die Polizei und Auftragsverarbeiter haben auf Anforderung ihre Verzeichnisse der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Verfügung zu stellen.

§ 81

Protokollierung

(1) In automatisierten Verarbeitungssystemen haben die Polizei und Auftragsverarbeiter mindestens die folgenden Verarbeitungsvorgänge zu protokollieren:

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abfrage,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Kombination und
6. Löschung.

(2) Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und soweit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität der empfangenden Stelle der Daten festzustellen.

(3) Die Protokolle dürfen ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die Datenschutzbeauftragten, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und die betroffene Person sowie für die Eigenüberwachung, für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten und für Strafverfahren verwendet werden.

(4) Die Protokolldaten sind am Ende des auf deren Generierung folgenden Jahres zu löschen, frühestens aber nach Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 37 Absatz 6.

(5) Die Polizei und der Auftragsverarbeiter stellen die Protokolle der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung.

(6) Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit es im Ausnahmefall für die vor dem 6. Mai 2016 eingerichteten automatisierten Verarbeitungssysteme mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, diese mit den Anforderungen aus Absatz 1 und 2 in Einklang zu bringen.

§ 82

Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich eine hohe Gefährdung für die Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge, so hat die Polizei vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für die betroffenen Personen durchzuführen.

(2) Die Datenschutz-Folgenabschätzung hat den Rechten der von der Verarbeitung betroffenen Personen Rechnung zu tragen und zumindest Folgendes zu enthalten:

1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung,
2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck,
3. eine Bewertung der Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen und
4. die Maßnahmen, mit denen bestehenden Gefahren abgeholfen werden soll, einschließlich der Garantien, der Sicherheitsvorkehrungen und der Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden soll.

5. Unterabschnitt: Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

§ 83

Aufsichtsbehörde

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (Landesbeauftragte) überwacht als Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Sie oder er ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz übertragen wurden.

(2) Die §§ 16 bis 20 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung gelten entsprechend. § 20 gilt entsprechend auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

§ 84

Aufgaben

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Aufgaben,

1. die Anwendung der datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes zu überwachen und durchzusetzen,
2. die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären,
3. die Bürgerschaft (Landtag), den Senat und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten,
4. die Polizei und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich den zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, entstehenden Pflichten zu sensibilisieren,
5. auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenzuarbeiten,
6. sich mit Beschwerden einer betroffenen Person nach § 87 oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes nach Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist,
7. mit anderen Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 zusammenzuarbeiten, auch durch

Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe zu leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes und sonstiger zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften zu gewährleisten,

8. Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes und weiterer zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften durchzuführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder einer anderen Behörde,

9. maßgebliche Entwicklungen zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten nach diesem Abschnitt auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Verwaltungspraktiken,

10. Beratung in Bezug auf die in § 86 genannten Verarbeitungsvorgänge zu leisten und

11. Beiträge zur Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses zu leisten.

(2) Die Polizei und die Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dieser oder diesem zusammen. Soweit aufzubewahrende Unterlagen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorzulegen sind, ist § 147 Absatz 5 Abgabenordnung entsprechend anwendbar.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erleichtert das Einreichen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten Beschwerden nach § 87 durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

(4) Die Erfüllung der Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anfragen, wie beispielsweise bei deren besonders häufigen Wiederholung, kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. In diesem Fall trägt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter der Anfrage.

§ 85

Befugnisse

(1) Stellt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Datenverarbeitung Verstöße oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz fest, beanstandet sie oder er dies gegenüber der zuständigen Stelle und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auf. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen worden sind. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann die Polizei auch davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene oder andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstoßen.

(2) Sofern die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße nach Absatz 1 beanstandet hat und der Verstoß nach der Abgabe der Stellungnahme der Polizei oder nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme fortbesteht, kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber der Polizei geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Beseitigung eines erheblichen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist.

(3) Die Polizei ist verpflichtet, der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihren oder seinen Beschäftigten Zugang zu den Grundstücken und Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, sowie Zugriff auf alle personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach § 84 notwendig sind, zu gewähren.

§ 86

Anhörung

(1) Die Polizei hat vor der Inbetriebnahme von neu anzulegenden Dateisystemen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in angemessener Frist anzuhören, wenn

1. aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 82 hervorgeht, dass die Verarbeitung eine hohe Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen

Personen zur Folge hätte, wenn die Polizei keine Abhilfemaßnahmen treffen würde, oder

2. die Form der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren, eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hätte.

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen, die der Pflicht zur Anhörung nach Satz 1 unterliegen.

(2) Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind im Fall des Absatzes 1 die nach § 82 durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung vorzulegen. Ihr oder ihm sind auf Anforderung alle sonstigen Informationen zu übermitteln, die sie oder er benötigt, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person bestehenden Gefahren und die diesbezüglichen Garantien bewerten zu können.

(3) Falls die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen würde, insbesondere weil die Polizei das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen hat, kann sie oder er der Polizei und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Einleitung der Anhörung schriftliche Empfehlungen unterbreiten und ihre oder seine Befugnisse nach § 85 ausüben. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann diese Frist um einen Monat verlängern, wenn die geplante Verarbeitung besonders komplex ist. Sie oder er hat in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Einleitung der Anhörung die Polizei und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter über die Fristverlängerung zu informieren.

(4) Hat die beabsichtigte Verarbeitung erhebliche Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Polizei und ist sie daher besonders dringlich, kann sie mit der Verarbeitung vor Eingang der schriftlichen Empfehlungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beginnen. In diesem Fall sind die Empfehlungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Nachhinein zu berücksichtigen und die Art und Weise der Verarbeitung gegebenenfalls anzupassen.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für eine von der Bürgerschaft (Landtag) zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahme oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz betreffen, anzuhören.

§ 87

Anrufung

(1) Jede betroffene Person kann sich unbeschadet eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Polizei in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten und sie hierbei auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes nach § 88 hinzuweisen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat eine bei ihr oder ihm eingelegte Beschwerde über eine Verarbeitung, die in die Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union fällt, unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. Sie oder er hat in diesem Fall die betroffene Person über die Weiterleitung zu unterrichten und ihr auf deren Ersuchen weitere Unterstützung zu leisten.

§ 88

Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten oder bei deren oder dessen Untätigkeit

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann unbeschadet anderer Rechtsbehelfe gerichtlich gegen eine verbindliche Entscheidung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend zugunsten betroffener Personen, wenn sich die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht mit einer Beschwerde nach § 87 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

§ 89

Gerichtlicher Rechtsschutz

Für Streitigkeiten zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über Rechte nach § 85 Absatz 1 bis 3 ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Bei Verfahren nach Satz 1 gilt § 20 Absatz 2 bis 6 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit darf gegenüber der Polizei nicht die sofortige Vollziehung

nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anordnen.

§ 90

Tätigkeitsbericht und parlamentarische Ersuchen

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erstellt einen Jahresbericht zu ihrer oder seiner Tätigkeit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Dieser Bericht ist als elektronisches Dokument zu veröffentlichen und der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat elektronisch zu übermitteln sowie der Öffentlichkeit, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich zu machen.

(2) Der Senat legt innerhalb von vier Monaten der Bürgerschaft (Landtag) eine Stellungnahme zu dem Tätigkeitsbericht vor.

(3) Die Bürgerschaft (Landtag), die staatliche Deputation für Inneres, der Ausschuss nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder der Senat können die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unbeschadet ihrer Unabhängigkeit ersuchen,

1. zu datenschutzrechtlichen Fragen Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten oder
2. datenschutzrechtliche Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen.

§ 91

Gegenseitige Amtshilfe

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Informationen zu übermitteln und Amtshilfe zu leisten, soweit dies für eine einheitliche Umsetzung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/680 erforderlich ist. Die Amtshilfe betrifft insbesondere Auskunftsersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um Konsultation oder um Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Amtshilfeersuchen unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats nach deren Eingang nachzukommen.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit darf Amtshilfeersuchen nur ablehnen, wenn

1. sie oder er für den Gegenstand des Ersuchens oder für die Maßnahmen, die sie oder er durchführen soll, nicht zuständig ist oder

2. ein Eingehen auf das Ersuchen gegen Rechtsvorschriften verstoßen würde.

(4) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die ersuchende Aufsichtsbehörde des anderen Staates über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen zu informieren, die getroffen wurden, um dem Amtshilfeersuchen nachzukommen. Sie oder er hat im Fall des Absatzes 3 die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens zu erläutern.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit soll die Informationen, um die sie oder er von der Aufsichtsbehörde des anderen Staates ersucht wurde, elektronisch und in einem standardisierten Format übermitteln.

(6) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat Amtshilfeersuchen kostenfrei zu erledigen, soweit sie oder er nicht im Einzelfall mit der Aufsichtsbehörde des anderen Staates die Erstattung entstandener Kosten vereinbart hat.

(7) Amtshilfeersuchen haben alle erforderlichen Informationen zu enthalten; hierzu gehören insbesondere der Zweck und die Begründung des Ersuchens. Die auf das Ersuchen übermittelten Informationen dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie angefordert wurden.

6. Unterabschnitt: Datenschutzbeauftragte der Polizei

§ 92

Benennung

(1) Die Polizeibehörden benennen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten. Für mehrere Polizeibehörden kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte oder ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist Beschäftigte oder Beschäftigter der Polizei.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage ihrer oder seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere ihres oder seines Fachwissens, das sie oder er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage ihrer oder seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in § 120 genannten Aufgaben benannt.

(3) Die Polizei veröffentlicht die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit.

§ 93

Stellung

(1) Die Polizei stellt sicher, dass die oder der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle ihre mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(2) Die Polizei unterstützt die oder den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach § 94, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen oder den Zugriff auf diese sowie die zur Erhaltung ihres oder seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über die Umstände, die Rückschlüsse auf sie zulassen, verpflichtet, soweit sie oder er hiervon nicht durch die betroffene Person befreit wird. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter.

§ 94

Aufgaben

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung der Polizei und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten nach diesem Gesetz und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz,

2. Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz sowie der Strategien der Polizei für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und der Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen,

3. Beratung auf Anfrage im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung nach § 82,

4. Zusammenarbeit mit der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und

5. Tätigkeit als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation nach § 86, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen des Datenschutzes.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte hat das Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten. Vor erstmaliger Inbetriebnahme einer Verarbeitungstätigkeit ist der oder dem Datenschutzbeauftragten das Verzeichnis mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem entsprechenden Eintrag vorzulegen. Ferner ist die oder der Datenschutzbeauftragte bei der Einschätzung des Risikos nach § 82 Absatz 1 und der Prüfung, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung für einen konkreten Verarbeitungsvorgang durchzuführen ist, einzubeziehen.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte hat durch wirksame Vorkehrungen zu ermöglichen, dass ihr oder ihm vertrauliche Meldungen über im Verantwortungsbereich der Polizei erfolgende Verstöße bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz zugeleitet werden können.“

7. Unterabschnitt: Haftung und Sanktionen

§ 95

Schadensausgleich bei Datenschutzverletzungen

(1) Der betroffenen Person ist der Schaden zu ersetzen, der ihr durch eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten entstanden ist. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit bei einer nichtautomatisierten Verarbeitung der Schaden nicht auf ein Verschulden zurückzuführen ist.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

§ 96

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Anwendungsbereich nach § 58 Absatz 1 personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes erhebt, speichert, verwendet, verändert, übermittelt, verbreitet, zum Abruf bereithält, löscht, nutzt, abruft, sich oder einem anderen verschafft oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben ihre Übermittlung an sich oder andere veranlasst. Ordnungswidrig handelt ferner, wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Unterrichtung betroffener Personen unterlässt oder hierbei unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Wer bei einer Handlung nach Absatz 1

1. gegen Entgelt handelt oder
2. in der Absicht handelt,
   a. sich oder einen anderen zu bereichern,
   b. einen anderen zu schädigen oder
   c. sich oder anderen Kenntnis zu verschaffen über ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

57. Die bisherigen §§ 83 bis 87a werden die §§ 146 bis 151.

58. Der bisherige § 88 wird § 154 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Inkrafttreten“ durch die Wörter „Inkrafttreten; Außerkrafttreten“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Die Amtszeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz, wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht unterbrochen.

(4) § 34 Absatz 1 Nummer 5 bis 9, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Nummer 4, Variante 1 und 2 sowie §§ 41 bis 44 treten mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

(5) § 51 Absatz 4 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

(6) § 81 Absatz 6 tritt mit Ablauf des 6. Mai 2023 außer Kraft.“

59. Nach dem neuen § 96 wird die Überschrift „5. Abschnitt: Vollzugshilfe“ eingefügt.

60. In dem neuen § 99 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 17 und 18“ durch die Angabe „§§ 15 und 16“ ersetzt.

61. Nach dem neuen § 99 wird die Überschrift „6. Abschnitt: Zwang“ eingefügt.

62. Der neue § 100 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 41 bis 47“ durch die Angabe „§§ 101 bis 108“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§ 41 Abs. 3 und 4“ werden durch die Wörter „§§ 101 Absatz 3 und 4“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 76“ wird durch die Angabe „§ 138“ ersetzt.

63. Nach dem neuen § 105 wird folgender § 106 eingefügt:

„§ 106

Fixierung von Personen

(1) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder -verletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist. Für die Fixierung ist ein Gurtsystem zu verwenden. Die Fixierung darf nur von zu diesem Zweck fortgebildeten Personen durchgeführt werden.

(2) Die fixierten Personen sind für die Dauer ihrer Fixierung ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu betreuen. Wenn begründete Aussicht besteht, auf diese Weise eine schnellere Beendigung der Fixierung zu erreichen, kann im Einzelfall von einer unmittelbaren Anwesenheit der Betreuungsperson in dem Raum, in dem die Fixierung vorgenommen wird, vorübergehend abgesehen

werden, wenn sichergestellt ist, dass ein ständiger Sicht- und Sprechkontakt außerhalb des Fixierungsraums zur fixierten Person besteht.

(3) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung ist nur aufgrund vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das Verfahren gilt Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung erfolgt aufgrund eines Antrags der Behördenleitung. Die Behördenleitung kann ihre Befugnis auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Behördenleitung, die von ihr beauftragten Beamten oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Beamte der Behörde eine Fixierung nach Absatz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Die nachträgliche Einholung einer richterlichen Entscheidung gemäß Satz 7 ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die richterliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes ihrer Anordnung ergehen wird, oder wenn die Fixierung vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist; die Gründe für die Annahme sind zu dokumentieren. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei einer Fixierung im Sinne von Absatz 1 sind die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Dauer, die Art der Überwachung und die Beendigung sowie das etwaige Vorliegen der Annahme nach Absatz 2 Satz 2 zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung sind die Betroffenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Unterrichtung nach Satz 2 ist ebenfalls zu dokumentieren.“

64. In dem neuen § 107 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 42 Abs.1 S. 1“ durch die Wörter „§ 102 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

65. Nach dem neuen § 108 wird die Überschrift „7. Abschnitt: Polizeiverordnungen“ eingefügt.

66. In dem neuen § 111 Absatz 1 und 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 67“ jeweils durch die Angabe „§ 128“ ersetzt.

67. In dem neuen § 112 Absatz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 111 Absatz 2“ ersetzt.

68. Nach dem neuen § 116 wird die Überschrift „8. Abschnitt: Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche“ eingefügt.

69. In dem neuen § 118 Absatz 1 wird die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 117“ ersetzt.

70. Der neue § 119 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 117 Absatz 1“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 wird das Wort „Buchst.“ Durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt.

71. In dem neuen § 120 wird die Angabe „§ 58 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 119 Absatz 3“ ersetzt.

72. Der neue § 122 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Die Angabe „§ 60“ wird durch die Angabe „§ 121“ ersetzt.

    b) Die Wörter „§ 56 Abs. 1 oder 2“ werden durch die Wörter „§ 117 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

73. In dem neuen § 123 Satz 2 werden die Wörter „§ 60 Abs. 3 oder § 61“ durch die Wörter „§ 121 Absatz 3 oder § 122“ ersetzt.

74. Der neue § 128 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 65 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 126 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 65 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 126 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

75. In dem neuen § 129 Satz 2 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 100“ ersetzt.

76. Der neue § 132 Absatz wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 wird die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 135“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 74 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 136 Absatz 2“ ersetzt.

77. Der neue § 134 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 und Nummer 4 werden die Wörter „vorbeugende Bekämpfung“ jeweils durch das Wort „Verhütung“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 8 wird eingefügt:

„8. in einzelnen Verfahren Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes, insbesondere zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten, vorzunehmen, wenn es hierzu von der Polizei Bremen oder von der Ortspolizeibehörde Bremerhaven um Übernahme ersucht wird.“

78. In dem neuen § 136 wird in Absatz 4 am Ende ein Punkt eingefügt.

79. In dem neuen § 138 werden die Wörter „§§ 10 bis 26“ durch die Wörter „§§ 10 bis 31 und § 49 Absatz 1“ ersetzt.

80. In dem neuen § 139 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 69“ durch die Angabe „§ 131“ ersetzt.

81. In dem neuen § 143 wird dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5, Satz 2 und Absatz 2 gelten für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist, entsprechend.“

82. In dem neuen § 144 Absatz 1 werden die Wörter „§ 81 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 143 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

83. Nach dem neuen § 144 wird die Überschrift „5. Abschnitt – Angestellte“ und nachfolgender § 145 eingefügt:

„§ 145

Zuverlässigkeitsüberprüfung von Angestellten im Polizeivollzugsdienst

§ 107a des Bremischen Beamtengesetzes gilt für das Einstellungsverfahren von Angestellten entsprechend, soweit sie im Polizeivollzugsdienst eingesetzt werden.“

84. Der neue § 148 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 109“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 116“ ersetzt.

85. In dem neuen § 149 wird die Angabe „§§ 40 bis 47“ durch die Angabe „§ 100 bis 108“ ersetzt.

86. Nach dem neuen § 151 wird folgender § 152 eingefügt:

„§ 152

Evaluation

Der Ausschuss nach § 37 legt der Bürgerschaft zum 31. August 2023 einen Evaluationsbericht über die Auswirkungen der nach §§ 41 bis 44 möglichen Anordnungen vor. Schwerpunkte des Berichts sollen die Wirksamkeit sowie die praktische Anwendung der Befugnisnormen und der Verfahrensvorschriften sein. Der Senat erstellt den Bericht unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen sozialwissenschaftlichen und einer oder eines unabhängigen polizeiwissenschaftlichen Sachverständigen.“

87. In § 2 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstaben bb und cc sowie in dem jeweils neuen § 13 Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 23 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2, § 30 Absatz 3, § 39 Absatz 3 Satz 2, § 100 Absatz 1 Nummer 1, § 119 Absatz 2 und 7, § 123 Satz 1, § 125 Absatz 1 Satz 1 und 3, § 133 Absatz 3 Nummer 2, § 134 Absatz 1 sowie § 140 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

88. In § 2 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc sowie in dem jeweils neuen § 27 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 29 Absatz 2 Satz 1, § 30 Absatz 3, § 108 Absatz 2, § 140 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3, § 143 Satz 2 wird jeweils das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz (BremBG) vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 10. September 2019 (Brem.GBl. S. 581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsangabe wird nach der Angabe „§ 107 Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten“ die Angabe „§ 107a Zuverlässigkeitsüberprüfung im Polizeivollzugsdienst“ eingefügt.

2. Nach § 107 wird folgender § 107a eingefügt:

„§ 107a

Zuverlässigkeitsüberprüfung im Polizeivollzugsdienst

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst sowie für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung dient der Feststellung der charakterlichen Eignung der Person für den Polizeivollzugsdienst sowie der Feststellung ihres jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Zuverlässigkeit). Zu diesem Zweck ermittelt der Polizeivollzugsdienst, ob Zweifel an der Zuverlässigkeit der Person bestehen. Die Beurteilung der Zuverlässigkeit obliegt dem Polizeivollzugsdienst. Sie ist aufgrund einer Würdigung der gesamten vorliegenden Informationen und Erkenntnisse durchzuführen.

(2) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ist vor deren Einstellung abzuschließen. Über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber zu unterrichten. Voraussetzung für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern, ist ihre Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

(3) Für jede Polizeivollzugsbeamtin und jeden Polizeivollzugsbeamten ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Absatz 1 im Abstand von höchstens sieben Jahren durchzuführen. Liegen zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht begründen, dass eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter nicht über die Zuverlässigkeit verfügt, ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Absatz 1 durchzuführen. Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Satz 1 und 2 werden unter der Maßgabe durchgeführt, dass die Datenverarbeitung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind. Die von der Zuverlässigkeitsüberprüfung betroffene

Person ist über die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie den Umfang der Abfragen und das Ergebnis zu unterrichten.

(4) Der Polizeivollzugsdienst ist zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung berechtigt,

1. die Identität der zu überprüfenden Person festzustellen und zu diesem Zweck von ihr vorgelegte Ausweisdokumente zu verarbeiten oder diese anzufordern,
2. innerhalb der Behörde personenbezogene Daten der zu überprüfenden Person zu verarbeiten,
3. Anfragen unter Beteiligung der Landeskriminalämter an die Polizeidienststellen der Wohnsitze der zu überprüfenden Person zu stellen,
4. den Landesverfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder um Übermittlung von personenbezogenen Daten zu ersuchen,
5. eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einzuholen und um eine Datenübermittlung aus dem Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister zu ersuchen,
6. soweit im Einzelfall erforderlich, bei ausländischen betroffenen Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, Ersuchen um eine Übermittlung der nach § 3 Absatz 1 und 2 Nummer 5, 6 und 9 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister gespeicherten Daten zu stellen,
7. Anfragen an das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und die Nachrichtendienste des Bundes zu stellen,
8. die betroffene Person selbst zu befragen. Eine solche Befragung kann persönlich oder schriftlich erfolgen,
9. im erforderlichen Maße Einsicht in öffentlich zugängliche Internetseiten und öffentlich zugängliche Seiten sozialer Netzwerke zu nehmen

und die Daten weiterzuverarbeiten. Die Vorschriften der Freien Hansestadt Bremen und des Bundes zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen bleiben unberührt.

(5) Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Absatz 2 oder 3 verarbeitete Daten sind in Teilakten zu führen. Zugriffe auf die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiteten Daten sind zu protokollieren. Die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiteten Daten sind, mit Ausnahme des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung, unverzüglich zu löschen. Die

Löschung ist zu protokollieren. Sofern die Zuverlässigkeitsüberprüfung ergibt, dass die Zuverlässigkeit nicht vorliegt, sind die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiteten Daten vorzuhalten bis zum Abschluss etwaiger auf die Unzuverlässigkeit gestützter behördlicher Maßnahmen. Abweichend von Satz 3 sind Daten aus Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Absatz 2, einschließlich der Protokolle nach Satz 2, zum Abschluss des Kalenderjahres zu löschen, das auf das Ende des Einstellungsverfahrens folgt. Sofern die Bewerberinnen und Bewerber nicht eingestellt werden, können ihre Daten aus der Zuverlässigkeitsüberprüfung für weitere Einstellungsverfahren des Polizeivollzugsdienstes nur verarbeitet werden, sofern sie in diese Datenverarbeitung zuvor eingewilligt haben. Satz 3 gilt nicht, sofern die Daten für die Überprüfung der rechtmäßigen Datenverarbeitung oder die gerichtliche Überprüfung des Einstellungsverfahrens erforderlich sind.“

Artikel 3
Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 16 Absatz 2 Satz 4 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 1. April 1960 (Brem.GBl. S. 37, 48 — 202-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 159) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Nachtzeit umfasst die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.“

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam

Das Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 405 — 26-a-2), das zuletzt durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. August 2016 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) § 33 des Bremischen Polizeigesetzes gilt entsprechend.“

2. In § 12 werden nach den Wörtern „Anwendung unmittelbaren Zwangs“ die Wörter „sowie die Regelungen des § 106 des Bremischen Polizeigesetzes über die Fixierung von Personen“ eingefügt.

Artikel 5
Gesetz über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen

§ 1 Zuständigkeit und Aufgaben

§ 2 Wahl und Amtszeit

§ 3 Tätigkeit als Hilfsorgan der Bürgerschaft und der Deputation für Inneres

§ 4 Hinweise und Beschwerden

§ 5 Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidung

§ 6 Umgang mit Eingaben

§ 7 Befugnisse

§ 8 Unterstützung

§ 9 Rechte der von Eingaben betroffenen Beschäftigten

§ 10 Verhältnis der Untersuchungen zu anderen Verfahren

§ 11 Verhältnis zum Zuständigkeitsbereich anderer Stellen mit Kontrollaufgaben

§ 12 Zusammenarbeit mit Personalvertretungen

§ 13 Berichte und Öffentlichkeitsarbeit

§ 14 Umsetzung von Empfehlungen

§ 15 Amtsverhältnis

§ 16 Pflichten

§ 17 Datenverarbeitung

§ 18 Personal- und Sachausstattung, Stellvertretung

§ 19 Beirat

§ 20 Evaluation

§ 1

Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte für die Freie Hansestadt Bremen (beauftragte Person) hat die Aufgabe,

1. die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit dem Polizeivollzugsdienst (Polizei) zu unterstützen und das partnerschaftliche Verhältnis zwischen ihnen und der Polizei zu stärken,

2. als Hilfsorgan der Bürgerschaft und der Deputation für Inneres diese bei der Wahrnehmung ihrer besonderen Kontroll- und Fürsorgepflichten gegenüber der Polizei zu unterstützen (§ 3),

3. darauf hinzuwirken, dass begründeten Hinweisen und Beschwerden (§ 4) abgeholfen wird,

4. Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen, die auf eine Verletzung von Rechtsstaatlichkeit oder Diskriminierungsfreiheit schließen lassen, sowie entsprechende strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen zu erkennen und durch Hinweise und Empfehlungen darauf hinzuwirken, dass sie behoben werden und sich nicht wiederholen,

5. Hinweisen auf Defizite der personellen und sächlichen Ausstattung, des Personalwesens einschließlich des Gesundheitsmanagements, der Aus- und Fortbildung sowie der Liegenschaften nachzugehen und Vorschläge zur Behebung und Verbesserung zu unterbreiten,

6. der Bürgerschaft und der Öffentlichkeit über ihre oder seine Arbeit zu berichten (§ 13).

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf den Polizeivollzugsdienst der

1. Polizei Bremen,

2. Ortspolizeibehörde Bremerhaven im durch die Aufsicht nach § 130 des Bremischen Polizeigesetzes gesteckten Rahmen,

(3) In der Ausübung des Amts ist die beauftragte Person unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2

Wahl und Amtszeit

(1) Die Deputation für Inneres wählt die beauftragte Person in geheimer Wahl mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Bürgerschaft bestätigt die Wahl auf gleiche Weise.

(2) Die beauftragte Person wird für fünf Jahre gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Gewählte ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zu ernennen.

§ 3

Tätigkeit als Hilfsorgan der Bürgerschaft und der Deputation für Inneres

(1) Die Bürgerschaft, Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke, die Deputation für Inneres, der Kontrollausschuss nach § 37 des Bremischen Polizeigesetzes, der Haushalts- und Finanzausschuss sowie der Petitionsausschuss können der beauftragten Person Aufträge zur Untersuchung von Strukturen, Entwicklungen und Einzelfällen in ihrem Aufgabenbereich erteilen. Bei der Erteilung von Aufträgen ist zu gewährleisten, dass die Tätigkeit der beauftragten Person aufgrund eigener Entscheidung (§ 5) in angemessenem Umfang möglich bleibt.

(2) Die beauftragte Person hat das Recht und auf Verlangen der in Absatz 1 Satz 1 Genannten die Pflicht, an der parlamentarischen Beratung von Gegenständen, die in ihrem Aufgabenbereich liegen, teilzunehmen. Der Petitionsausschuss kann die beauftragte Person zu Anhörungen laden.

§ 4

Hinweise und Beschwerden

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann der beauftragten Person Hinweise auf strukturelle Mängel oder Fehlentwicklungen geben sowie Beschwerden über polizeiliches Fehlverhalten im Einzelfall vorbringen. Hinweise und Beschwerden können in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

(2) Beschäftigte der in § 1 Absatz 3 genannten Behörden können sich mit Hinweisen und Beschwerden ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die beauftragte Person wenden. Wegen der Tatsache, sich an die beauftragte Person gewandt zu haben, dürfen Beschäftigte weder dienstlich gemaßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden. Sofern sie Tatsachen glaubhaft machen, die eine Benachteiligung wegen zulässiger Ausübung ihres Rechts gemäß Satz 1 vermuten lassen, trägt der Dienstherr die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen Satz 2 vorliegt.

§ 5

Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidung

Die beauftragte Person wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihr Umstände bekannt werden, die ihren Aufgabenbereich berühren.

§ 6

Umgang mit Eingaben

(1) Die beauftragte Person kann Eingaben, die anonym eingehen oder sich auf mehr als drei Jahre zurückliegende Vorgänge beziehen, ohne Sachprüfung zurückweisen, sofern nicht der Fall erkennbar bereits zuvor Gegenstand behördlicher Ermittlungen war und eine Auswertung der Fallakten möglich erscheint. Dies gilt auch für solche Fälle, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der beauftragten Person fallen.

(2) Die beauftragte Person bestätigt den Eingang nicht anonymer Eingaben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang. Bei Eingaben, die keine plausiblen Informationen über Mängel oder Fehlverhalten in ihrem Aufgabenbereich enthalten, kann die Eingangsbestätigung mit dem Hinweis verbunden werden, dass die Sache aufgrund fehlender Informationen nicht weiter bearbeitet wird, soweit keine weitere Konkretisierung der Eingabe erfolgt.

(3) Vertrauliche Eingaben, bei denen die eingebende Person ausdrücklich um Geheimhaltung ihrer Identität oder der Identität einer betroffenen Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall darf die Identität der eingebenden oder betroffenen Person nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung offenbart werden. Die beauftragte Person berät die eingebende Person, falls sie die die Aufhebung der Vertraulichkeit für die weitere Aufklärung des Sachverhalts für sachdienlich und unter Abwägung der Vor- und Nachteile für die eingebende Person für angemessen hält.

(4) Enthalten Eingaben hinreichende Informationen über Mängel oder Fehlverhalten im Aufgabenbereich der beauftragten Person, so klärt sie den Sachverhalt und die Hintergründe auf. Dabei darf sie auf die Befugnisse nach § 7 zurückgreifen. Sie bestimmt Zeit und Art der Aufklärung nimmt erforderliche örtliche Untersuchungen vor.

(5) Die beauftragte Person soll in geeigneten Fällen auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinwirken, soweit hierdurch nicht der Zweck eines laufenden Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahrens gefährdet wird. Hierzu kann sie eine mit Gründen zu versehende Empfehlung aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben. Erfolgt keine Abhilfe, ist dies gegenüber der beauftragten Person schriftlich zu begründen.

(6) Spätestens drei Monate nach Eingang der Eingabe wird die eingebende Person über die Ergebnisse der Untersuchungen informiert. Sie erhält eine Zwischennachricht unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Untersuchungen, wenn die Untersuchungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind.

(7) Nach Abschluss der Untersuchungen erstellt die beauftragte Person einen Bericht. Dieser endet mit einer Bewertung des Sachverhalts, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob ein Mangel oder Fehlverhalten vorliegt, wobei die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu beachten sind. Der Bericht ist durch die beauftragte Person in geeigneter Form, zumindest im Internet, zu veröffentlichen. § 10 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 bleiben unberührt.

(8) Die beauftragte Person erhebt für die Bearbeitung von Eingaben keine Gebühren.

§ 7

Befugnisse

(1) Zur sachlichen Prüfung kann die beauftragte Person von den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes und der Stadtgemeinden über die zuständige senatorische Behörde mündliche oder schriftliche Auskunft verlangen und Stellungnahmen anfordern. Die senatorische Behörde ist verpflichtet, unverzüglich die notwendigen Informationen zu übermitteln.

(2) Die beauftragte Person hat das Recht, bei Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes und der Stadtgemeinden, ausgenommen Gerichte und Staatsanwaltschaften, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen zu nehmen, sofern ein inhaltlicher Zusammenhang zu ihren Aufgaben nicht ausgeschlossen ist. Das Einsichtsrecht umfasst auch die Mitnahme von Ausdrucken oder Kopien, wenn dies für die weiteren Untersuchungen oder die Erstellung des Abschlussberichts erforderlich ist. Unterlagen, die als „VS-Vertraulich“ oder höher eingestuft sind, dürfen nur von der beauftragten Person persönlich oder von ihren Beschäftigten eingesehen werden, die den Anforderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes genügen.

(3) Die beauftragte Person kann der eingebenden Person, Geschädigten eines vorgebrachten Fehlverhaltens, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen, Polizeibeschäftigten sowie anderen Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben und Fragen an sie richten. Die Genehmigung, gegenüber der betroffenen Person in dienstlichen Angelegenheiten Auskünfte zu geben, darf versagt werden, wenn die Auskünfte dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. In jedem Stand des Verfahrens besteht das Recht, sich anwaltlich beraten und begleiten zu lassen.

(4) Die beauftragte Person kann jederzeit alle Dienststellen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sowie deren Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung betreten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Einsätze außerhalb der Dienststellen, auf Fahrzeuge, auf stationäre und mobile

Lage- und Führungszentren sowie auf Einrichtungen der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Akten und elektronische Datenträger können, sofern ein Einsichtsrecht gemäß Absatz 2 besteht, auch vor Ort eingesehen werden, soweit dies für den Untersuchungszweck erforderlich ist. Die beauftragte Person darf in Abstimmung mit der Einsatzleitung bei Großlagen anwesend sein und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beiwohnen.

(5) Stellt die beauftragte Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verstöße der Polizei Bremen oder der Ortspolizeibehörde Bremerhaven gegen Rechtsvorschriften fest, so beanstandet sie dies gegenüber der zuständigen Behörde und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist auf. Bei Maßnahmen des Bundes oder der Länder nach § 143 des Bremischen Polizeigesetzes ist die Beanstandung an den Senator für Inneres zu richten. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der beauftragten Person getroffen worden sind. Die beauftragte Person kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(6) Die Ausübung der vorstehenden Befugnisse ist ausgeschlossen, soweit höherrangiges Recht oder überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen oder öffentliche Interessen einschließlich des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung eine Geheimhaltung zwingend erfordern.

(7) Für Streitigkeiten zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und der beauftragten Person über die vorstehenden Befugnisse und eingeleitete oder durchgeführte Maßnahmen ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, soweit es sich nicht um Organstreitigkeiten handelt.

§ 8

Unterstützung

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes und der Stadtgemeinden sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten aus Strafverfahren an die beauftragte Person übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten im Einzelfall für die Untersuchungen der beauftragten Person erforderlich ist, öffentliche Interessen einschließlich des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung nicht entgegenstehen und soweit nicht für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen;

bundesrechtliche Übermittlungsverbote und Verwendungsbeschränkungen bleiben unberührt.

(3) Soweit die beauftragte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen von öffentlichen Stellen anderer Länder oder des Bundes benötigt, ersucht der Senat diese Stellen um Übermittlung der erforderlichen Informationen.

(4) In allen Polizeidienststellen ist sowohl für die Beschäftigten der Polizei als auch für die Bürgerinnen und Bürger in geeigneter Weise auf Stelle und Aufgaben der beauftragten Person hinzuweisen.

(5) Senat oder Magistrat übermitteln der beauftragten Person auf Anfrage zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinarbefugnis im Hinblick auf die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven und, soweit diese Informationen dort vorhanden sind, auch statistische Informationen über den Ausgang entsprechender Strafverfahren.

§ 9

Rechte der von Eingaben betroffenen Beschäftigten

Enthalten Eingaben oder Zeugenaussagen Informationen, aus denen sich ein strafbares oder disziplinarrechtlich sanktionierbares Verhalten ergeben könnte, so ist die oder der betroffene Beschäftigte der Polizei darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen, und sie oder er sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Die Hinweise sind aktenkundig zu machen.

§ 10

Verhältnis der Untersuchungen zu anderen Verfahren

(1) Die beauftragte Person kann einen Vorgang den für die Einleitung von Straf- oder Disziplinarverfahren zuständigen Stellen zuleiten, soweit er nicht nach § 6 Absatz 3 vertraulich zu behandeln ist.

(2) Ist gegen eine Polizeibeschäftigte oder einen Polizeibeschäftigten wegen ihres oder seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, so führt die beauftragte Person ihre Untersuchungen wegen desselben Sachverhalts parallel zum Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren nur fort, soweit damit ein eigenes Erkenntnisinteresse verbunden ist und der Zweck jenes Verfahrens nicht gefährdet wird. Ist eine

Fortsetzung der Untersuchung durch die beauftragte Person nicht ohne Gefährdung des Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahrens möglich, stellt die beauftragte Person wegen desselben Sachverhalts bei ihr laufende Verfahren vorläufig ein. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird die eingebende Person des Hinweises oder der Beschwerde unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch die beauftragte Person. Die für das Disziplinarverfahren zuständigen Stellen übermitteln auf Anfrage der beauftragten Person unter Berücksichtigung der Belange des Beamten oder der Beamtin und anderer betroffener Personen die verfahrensabschließenden Verfügungen einschließlich der Begründungen. Entsprechendes gilt für Entscheidungen über arbeitsrechtliche Maßnahmen.

(3) Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahrens wegen desselben Sachverhalts veröffentlicht die beauftragte Person die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Untersuchungen nicht.

§ 11

Verhältnis zum Zuständigkeitsbereich anderer Stellen mit Kontrollaufgaben

(1) Das Recht, sich an den Petitionsausschuss zu wenden, bleibt von der Möglichkeit, Eingaben an die beauftragte Person zu richten, unberührt.

(2) Wirft eine Eingabe Fragen auf, die sowohl in die Zuständigkeit der beauftragten Person als auch in diejenige der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder des Landesrechnungshofes fallen, so stimmt die beauftragte Person ihr Vorgehen mit diesen Stellen ab. Untersuchungen sollen möglichst koordiniert erfolgen.

(3) Bei Überschneidungen der Zuständigkeit der beauftragten Person mit den Kontroll- und Aufsichtszuständigkeiten anderer Behörden und öffentlicher Stellen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Zusammenarbeit mit Personalvertretungen

(1) Die beauftragte Person arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll mit den Personalvertretungen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven zusammen.

(2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalvertretungen bleiben durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 13

Berichte und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die beauftragte Person erstattet der Bürgerschaft alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über zentrale Folgerungen hieraus. Der Bericht soll auch Empfehlungen für strukturelle Änderungen in den Behörden und über die eingeleiteten oder geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen aus früheren Berichten enthalten. In der Aussprache über den Tätigkeitsbericht soll die Bürgerschaft der beauftragten Person Gelegenheit zur Vorstellung des Tätigkeitsberichts geben. Der Senat legt der Bürgerschaft innerhalb von sechs Monaten eine Stellungnahme des Senats zu dem Tätigkeitsbericht vor.

(2) Sie darf jederzeit der Bürgerschaft oder ihren Deputationen und Ausschüssen Einzelberichte vorlegen und diese veröffentlichen. Der betroffenen Behörde ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Frist beträgt in der Regel zwei Monate. Eine Zusammenfassung der Stellungnahme ist mit dem Einzelbericht zu veröffentlichen.

(3) Wird die beauftragte Person mit einer Untersuchung nach § 3 Absatz 1 beauftragt, so hat sie über das Ergebnis der Prüfung auf Verlangen der beauftragenden Stelle einen Einzelbericht zu erstatten.

(4) Die beauftragte Person kann in geeigneten Fällen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu ihrer Arbeit betreiben und sich dabei der Pressestelle der Bürgerschaft bedienen.

(5) § 10 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 14

Umsetzung von Empfehlungen

Senat und Magistrat fördern die Umsetzung der Empfehlungen der beauftragten Person in ihrem Geschäftsbereich. Sie sollen die beauftragte Person in angemessener Frist über die eingeleiteten und geplanten Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Empfehlungen zu Einzelfällen und zu einzelfallübergreifenden Sachverhalten informieren. Die Frist beträgt drei Monate nach Zuleitung des Berichts und kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Die beauftragte Person informiert die eingebende Person über die von den Behörden eingeleiteten Maßnahmen.

§ 15

Amtsverhältnis

(1) Die beauftragte Person steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet mit Ablauf der Amtszeit, der Entlassung auf eigenen Antrag oder durch eine Amtsenthebung. Nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige beauftragte Person das Amt bis zur Wahl und Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Eine Entlassung auf eigenen Antrag und die Amtsenthebung werden mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde wirksam. Der Vorstand der Bürgerschaft kann die beauftragte Person des Amtes entheben, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter oder einer Richterin auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.

(3) Die beauftragte Person erhält Amtsbezüge entsprechend des Grundgehaltsbetrages der Besoldungsgruppe B 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes. Die für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen über Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Dienstwohnungen, Reisekosten, Umzugskosten und Mutterschutz finden auf das Amtsverhältnis der beauftragten Person entsprechende Anwendung, ebenso die §§ 2 bis 4, 9 bis 18, 34 bis 36, 65 und 66 des Bremischen Besoldungsgesetzes sowie für Zeiten des Amtsverhältnisses § 78 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 16

Pflichten

(1) Die beauftragte Person sieht von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während ihrer Amtszeit keine andere mit ihrem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Insbesondere darf sie weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder einer der in § 1 Absatz 3 genannten Behörden angehören.

(2) Die beauftragte Person hat der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft Mitteilung über Geschenke zu machen, die sie Bezug auf das Amt erhält. Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

(3) Die beauftragte Person ist verpflichtet, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihr amtlich bekanntgewordenen

Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die beauftragte Person entscheidet im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit sie über solche Angelegenheiten vor Gericht oder außergerichtlich aussagt oder Erklärungen abgibt; wenn sie nicht mehr im Amt ist, ist die Genehmigung der oder amtierenden beauftragten Person erforderlich.

§ 17

Datenverarbeitung

(1) Abweichend von § 2 Absatz 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung finden auf die Tätigkeit der beauftragten Person die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung Anwendung. Die beauftragte Person ist befugt, personenbezogene Daten, die ihr bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie darf im Einzelfall personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der oder des Betroffenen erheben, wenn nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob ein Mangel oder Fehlverhalten im Sinne von § 1 Absatz 1 vorliegt. Die nach den Sätzen 2 und 3 erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken verarbeitet werden; § 10 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Soweit die beauftragte Person Eingaben nach § 5 an Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Stellen weiterleitet, kann sie personenbezogene Daten zu dem jeweiligen Vorgang übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist und die Pflicht zur Verschwiegenheit der beauftragten Person im Einzelfall nicht entgegensteht.

§ 18

Personal- und Sachausstattung, Stellvertretung

(1) Der beauftragten Person ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben die hinreichende Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung der Bürgerschaft unterstützt die Tätigkeit der beauftragten Person.

(2) Beschäftigte der beauftragten Person werden auf ihren Vorschlag vom Vorstand der Bürgerschaft ernannt und entlassen. Sie können nur im Einvernehmen mit der beauftragten Person versetzt oder abgeordnet werden. Die Beschäftigten unterstehen der Dienstaufsicht der beauftragten Person, die

ihre Dienstvorgesetzte ist und an deren Weisungen sie ausschließlich gebunden sind. Sie können die Befugnisse der beauftragten Person ausüben, soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt.

(3) Der Vorstand der Bürgerschaft bestellt auf Vorschlag der beauftragten Person aus dem Kreis der bei ihr tätigen Beschäftigten eine Stellvertretung. Die Stellvertretung nimmt die Geschäfte wahr, wenn die beauftragte Person an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist oder das Amtsverhältnis endet.

(4) Der Haushalt der beauftragten Person wird im Haushalt der Bürgerschaft in einem eigenen Kapitel ausgewiesen.

§ 19

Beirat

(1) Bei der beauftragten Person soll ein Beirat eingerichtet werden. Er setzt sich zusammen aus

1. Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen zum Schutz von Menschen- und Bürgerrechten,
2. Vertreterinnen und Vertretern der Polizei und
3. Expertinnen und Experten aus dem wissenschaftlichen Bereich.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Deputation für Inneres für jeweils vier Jahre gewählt. Bei der Auswahl soll auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern geachtet werden.

(3) Der Beirat berät die beauftragte Person bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er ist insbesondere bei der Erstellung des Berichts nach § 13 Absatz 1 sowie von Berichten mit grundsätzlicher Bedeutung anzuhören und einzubeziehen. Der Beirat kann von sich aus Vorgänge und Themen an die beauftragte Person herantragen.

(4) Die beauftragte Person hat das Recht, an den Sitzungen des Beirats beratend teilzunehmen. Ihre Vorschläge für die Tagesordnung sind zu berücksichtigen.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft bedarf.

(6) Die Mitglieder des Beirats üben die Tätigkeit nach diesem Gesetz ehrenamtlich aus. Sie haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Soweit Vertreterinnen und Vertreter der Polizei die Tätigkeit im Rahmen ihrer Dienstzeit ausüben, entfällt ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 20

Evaluation

Die praktische Anwendung des Gesetzes wird durch unabhängige sozialwissenschaftliche, polizeiwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Sachverständige geprüft. Die Sachverständigen berichten der Bürgerschaft über das Ergebnis der Evaluation bis zum 31. Dezember 2025.

Artikel 6
Änderungen weiterer Gesetze

1. In § 2 des Bremischen Kriminalitätsstatistikgesetzes vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 162) wird die Angabe „§ 72“ durch die Angabe „§ 134“ ersetzt.

2. In § 25 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 172 — 312-f-2) wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe § 23“ ersetzt.

3. In § 25 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 3 des Bremischen Fischereigesetzes vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 309 — 793-a-1), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 121, 122) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

5. In § 94 des Bremischen Wassergesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262 — 2180-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 644) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 66“ durch die Angabe „§ 127“ ersetzt.

6. In § 5 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 331 — 2190-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 227) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 25 und 26“ durch die Wörter „§§ 23 und 24“ ersetzt.

7. Das Bremische Hafenbetriebsgesetz vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437 — 9511-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   a) In § 5 Absatz 4 werden die Wörter „§ 67 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 128 Absatz 2“ ersetzt.

   b) In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 64 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1“ ersetzt.

8. Das Bremische Hafensicherheitsgesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 307 — 9511-a-7), das zuletzt durch Gesetz vom 28. April 2015 (Brem.GBl. S. 269) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   a) § 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 71 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 133 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

      bb) In Absatz 2 werden die Wörter „§§ 21 und 22“ durch die Wörter „§§ 19 und 20“ ersetzt.

   b) In § 3 werden die Wörter „§ 70 Abs. 2 und § 74 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 2 und § 136 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 7
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 9).

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetz wird insbesondere das Datenschutzrecht im Bremischen Polizeigesetz aktualisiert und die Stelle einer unabhängigen Polizeibeauftragten oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen geschaffen.

Das Datenschutzrecht im Bremischen Polizeigesetz ist einer umfassenden Reform zuzuführen aufgrund der erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Vorschriften und der Anforderungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Datenverarbeitung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09 u. a.) bedingen eine umfassende Überarbeitung. Zudem sind die Datenschutzregelungen an die Anforderungen der polizeilichen Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen anzupassen. Die bestehenden Datenverarbeitungsbestimmungen werden daher weitestgehend aufgehoben und – soweit mit Europarecht und Verfassungsrecht vereinbar – in die neuen Regelungen überführt und angepasst. Die Datenverarbeitungsbestimmungen werden als dritter und vierter Abschnitt des ersten Teils überarbeitet bzw. neu eingefügt. Mit der Verortung der Abschnitte zentral im Bremischen Polizeigesetz soll der Bedeutung des Datenschutzes, der bei der polizeilichen Arbeit aufgrund der Fülle an personenbezogenen Daten eine immer wichtigere Rolle spielt, angemessen Rechnung getragen werden.

Das Gesetz schafft außerdem die Grundlage für eine Stelle einer unabhängigen Polizeibeauftragten oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen. Diese Stelle soll als Ombudsstelle das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei stärken. Zugleich unterstützt die Stelle die Arbeit der Bürgerschaft, die Polizei aufgrund der Befugnisse zu intensiven Grundrechtseingriffe entsprechend intensiv zu kontrollieren und ihr eine besonders ausgeprägte Fürsorge angedeihen zu lassen. Aufgabe der Ombudsstelle ist es insbesondere, Hinweisen auf etwaige strukturelle Mängel bei der Polizei nachzugehen und die Fehlerkultur in den Polizeibehörden zu fördern. Hierbei ist es auch Aufgabe dieser Stelle, Defizite der personellen und sächlichen Ausstattung festzustellen und Lösungsvorschläge für die Beseitigung von Mängeln aufzuzeigen. Mit der Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle kommt das Land Bremen der langjährigen Forderung zahlreicher internationaler Organisationen wie dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen für die Einhaltung des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte, dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – CPT), der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz der Mitgliedsstaaten des Europarats (European Commission against Racism and Intolerance – ECRI) und des Menschenrechtskommissars des Europarats, der Nationalen Stelle zur Verhütung

von Folter, dem Deutschen Institut für Menschenrechte sowie diverser Nichtregierungsorganisationen nach.

Außerdem werden Befugnisse in der Telekommunikationsüberwachung zur Abwehr gravierender Gefahren sowie im Bereich der Videoüberwachung und zur Fixierung von in Gewahrsam genommenen Personen eingefügt bzw. neu geregelt.

Um sicherstellen zu können, dass nur solche Bewerberinnen und Bewerber in den Polizeivollzugsdienst aufgenommen werden, die ohne Zweifel die charakterliche Eignung und Gewähr für das Eintreten in die freiheitliche demokratische Grundordnung bieten, wird das Bremische Beamtengesetz um eine Norm zur Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst ergänzt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderungen im Bremischen Polizeigesetz

Artikel 1 enthält Änderungen des Bremischen Polizeigesetzes, die insbesondere der Umsetzung des europäischen Datenschutzrechts und der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Datenverarbeitung (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a.) dienen.

Zu Nummer 1 – Anpassung der Inhaltsangabe

Aufgrund der Einfügung von neuen Paragraphen, Abschnitten und Teilen sowie der Anpassung von bestehenden Paragraphen, deren Streichung und Verschiebung ist die Inhaltsübersicht vollständig anzupassen.

Zu Nummer 2 – Anpassung von Bezügen

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 3 – Ergänzung der Definitionen in § 2

Die Definition einer Kontakt- oder Begleitperson in Nummer 6 wird den Anforderungen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., Rn. 116).

Die neu in § 2 Nummer 7 bis 21 aufgenommenen Begriffsbestimmungen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie schließen an die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Richtlinie (EU) 2016/680 und hinsichtlich der Definition der "besonderen Kategorien personenbezogener Daten" in Nummer 19 an Artikel 10 Richtlinie (EU) 2016/680 an.

Die Formulierung „vermeintlich rassische Herkunft“ in § 2 Nr. 19 stellt einen Kompromiss dar. So hat der Europäische Gesetzgeber seinerseits selbst den Begriff „rassische Herkunft“ in der Richtlinie (EU) 2016/680 verwendet und in Erwägungsgrund 37 der Richtlinie klar zum Ausdruck gebracht, dass „die Union Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, [nicht] gutheißt.“ Mit der Formulierung „vermeintlich“ wird zum Ausdruck gebracht, dass Theorien zu unterschiedlichen menschlichen Rassen nicht geteilt werden, und zugleich der in der Richtlinie vorgegebene Inhalt umgesetzt.

In Nummer 22 werden Handlungen häuslicher Gewalt entsprechend dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) definiert. Diese Definition ist Grundlage für Datenübermittlungen nach § 54 Absatz 4.

Zu Nummer 4 – Anpassung von Bezügen

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 5 – § 153 (Einschränkung von Grundrechten)

Da mit dem vorliegenden Gesetz bereits benannte Grundrechtseingriffe intensiviert oder auf andere Sachverhalte ausgeweitet werden können, werden die betroffenen Grundrechte erneut zitiert (vgl. BVerfG, Urteil vom 27.07.2005 – 1 BvR 668/04, juris Rn. 85 ff.).

§ 28 Absatz 1 Nummer 3 betrifft die Versammlungsfreiheit. Daher wird dieses Grundrecht hier ebenfalls aufgeführt (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 18.12.2018, 1 BvR 2795/09 u.a., Rn. 61).

Die Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung kann insbesondere durch die Regelungen in § 40 Absatz 2, §§ 41 bis 43 betroffen sein.

Die Aufnahme des Grundrechts auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) trägt auch der Datenverarbeitung aus strafrechtlichen Verfahren Rechnung, die nach § 49 Absatz 2 von der Polizei weiterverarbeitet werden dürfen. Durch die Weiterverarbeitung derartiger Daten durch die Polizeibehörden wird in den Schutzbereich der in Artikel 10 Absatz 1 Grundgesetz enthaltenen Grundrechte eingegriffen.

Die Rechtfertigung von Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung richtet sich allein nach den Schranken des Artikels 2 Absatz 1 Grundgesetz (vgl. BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u. a., juris Rn. 151). Das Zitiergebot ist auf Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht anwendbar (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.07.2003 – 1 S 377/02, juris Rn. 42).

Zu Nummer 6 – § 9 (Legitimations- und Kennzeichnungspflicht)

Die Normen setzten die derzeit noch auf untergesetzlicher Grundlage bestehenden Pflichten im Umgang mit der Legitimation gegenüber betroffenen Personen um. Anlass ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach der mit der Legitimations- und Kennzeichungspflicht verbundene Eingriff in das Recht der Polizeivollzugsbediensteten auf informationelle Selbstbestimmung einer gesetzlichen Grundlage bedarf (Urt. v. 26.09.2019 – BVerwG 2 C 32.18, Rn. 14, 48).

Über § 143 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 143 Absatz 1 gilt die Vorgabe zur Legitimationspflicht (Absatz 1) auch für Kräfte aus anderen Bundesländern, soweit sie im Anwendungsgebiet des BremPolG tätig werden.

Zu Nummer 7 und 8

Infolge der Verschiebung und Umgestaltung von Normen wird eine Überschrift angepasst und eine Überschrift gestrichen.

Zu Nummer 9 – § 10 (Allgemeine Befugnisse)

Diese Gesetzesänderung ist notwendig, um auf die bereits bestehenden Spezialvorschriften hinzuweisen und auch auf die weiteren speziellen Befugnisse bei der Datenverarbeitung, die § 10 vorgehen.

Zu Nummer 10 – Verschiebung der §§ 11 bis 13

Die §§ 11 bis 13 werden aufgrund ihrer thematischen Beziehung zu den anderen Datenverarbeitungsvorschriften verschoben.

Zu Nummer 11 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen.

Infolge der Verschiebung der §§ 11 bis 13 wird § 14 zu § 11.

Zu Nummer 12 – § 12 Absatz 1 Satz 1 (Gefahrenschwelle bei Wohnungsverweisung)

Nach geltender Rechtslage ist eine Wohnungsverweisung nur zulässig, wenn die Gefahrenprognose des Polizeivollzugsdienstes ergibt, dass eine gegenwärtige Gefahr für die gefährdete Person vorliegt. „Gegenwärtige Gefahr“ ist gemäß der Legaldefinition in § 2 Nummer 3 Buchstabe b) „eine Sachlage, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.“ Um eine Wohnungsverweisung anordnen zu können, müssen Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person folglich aufgrund einer gegebenen zeitlichen Dringlichkeit so gegenwärtig bedroht sein, dass zur Abwehr dieser Gefahr sofortiges polizeiliches Einschreiten geboten ist. Die besondere

zeitliche Nähe einer Gefahr führt aber im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in der Praxis zu erheblichen Begründungsproblemen. Insbesondere wenn es den Polizeivollzugskräften gelingt, die Situation vorübergehend zu beruhigen, ergibt sich die besondere Gefahrenlage, die eine Wohnungsverweisung erforderlich macht, in der Regel nicht aus einer extremen Dringlichkeit, sondern aus der für häusliche Gewalt typischen sehr hohen Wiederholungswahrscheinlichkeit.

Die Gefahrenschwelle wird vor diesem Hintergrund auch im Bremischen Polizeigesetz von der gegenwärtigen Gefahr auf die konkrete Gefahr herabgesetzt. Die Herabsetzung ist auch vor dem Hintergrund des Eingriffs in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verhältnismäßig. Zum einen ist in die Abwägung auch das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung des Opfers einzubeziehen. Zum anderen schützt die Norm mit den Rechtsgütern Leib, Leben und Freiheit die Rechtsgüter im höchsten Rang. Der zeitweise Eingriff in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung zum Schutz des Opfers in ihrem oder seinem eigenen Rückzugsbereich ist auch dann rechtmäßig, wenn die Gefahrenschwelle herabgesenkt wird. Der Polizeivollzugsdienst soll daher unter leichteren Voraussetzungen gewalttätige Personen aus ihrer Wohnung verweisen und die Opfer schützen, um Handlungen häuslicher Gewalt besser zu unterbinden. Die Wohnungsverweisung ist auch dann zulässig, wenn die Handlung häuslicher Gewalt nicht unmittelbar bevorsteht oder bereits begonnen hat, sondern auch dann, wenn zu erwarten ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. wenn der Polizeivollzugsdienst die Wohnung verlässt, die Gewalthandlungen aufgenommen oder fortgesetzt werden. (Zur besseren langfristigen Verhinderung von häuslicher Gewalt siehe auch § 54 Absatz 4 bzw. unten Nummer 54).

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 13 – § 13 (Gewahrsam)

Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummern 14 und 15 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen.

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden die Bezeichnungen und Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 16 – redaktionelle Anpassungen

Zur einheitlichen Verwendung der Begrifflichkeiten spricht das Gesetz unter anderem in § 15 einheitlich von „Unterrichtung“ und „unterrichten“ statt von „Benachrichtigung“ und „benachrichtigen“.

Zu Nummer 17 – § 16 Absatz 1 (Ingewahrsamnahme)

Mit der Aufnahme der beiden Sätze 2 und 3 wird sichergestellt, dass die gefahrenabwehrende Ingewahrsamnahme sich nicht auf einen Zeitraum von mehr als 96 Stunden erstrecken kann – auch nicht durch eine wiederholende Anordnung oder Verlängerung durch das Gericht.

Aufgrund der Intensität des mit einer mehr als 24-stündigen Ingewahrsamnahme verbundenen Grundrechtseingriffs wird in Satz 4 die Beiordnung eines Rechtsbeistandes für diese Fälle vorgesehen. Die Beiordnung richtet sich nach § 14 Absatz 3 BremPolG in Verbindung mit § 78 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Die Formulierung als Soll-Vorschrift stellt sicher, dass das Gericht von der Beiordnung ausnahmsweise absehen kann, wenn diese nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann, bevor die betroffene Person mangels gerichtlicher Entscheidung aus dem Gewahrsam entlassen werden müsste. Das Verbot der Mehrfachverteidigung nach § 146 der Strafprozessordnung gilt für das Verfahren nach dem FamFG nicht, sodass bei einer Ingewahrsamnahme mehrerer Personen gleichzeitig ein gemeinsamer Rechtsbeistand für alle Betroffenen beigeordnet werden kann. Nach § 81 FamFG kann das Gericht die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen. Wenn der Betroffene durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben hat, soll das Gericht die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise einem Beteiligten auferlegen. Falls das Gericht von einer Auferlegung der Kosten absieht, werden die Gebühren und Auslagen für den beigeordneten Rechtsbeistand aus dem Haushalt des Amtsgerichts getragen.

Zu Nummer 18 – Änderung von § 17

Die Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa enthält die Klarstellung, dass die Festnahme nicht auf Festnahmen nach diesem Gesetz beschränkt ist.

Mit der Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird der Anpassung der zugrundeliegenden Norm in § 27 (vgl. unten Nummer 25) Rechnung getragen.

Mit der Neufassung des Absatzes 4 soll den individuellen Bedürfnissen von Personen aller geschlechtlicher Identitäten hinsichtlich der Wahrung ihrer Intimsphäre Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 19 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden die Bezeichnungen und Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 20 – § 19

Buchstabe a) trägt dem Umstand Rechnung, dass mit der Änderung von § 16 des Bremischen Gesetzes über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen eine speziellere Vorschrift die hier gestrichene Befugnis regelt.

Mit Buchstabe b) wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur ganzjährig einheitlichen Nachtzeit Rechnung getragen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.03.2019 – 2 BvR 675/14, Rn. 66 f.)

Zu Nummer 21– Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen.

Aufgrund von Verschiebungen von Paragraphen wird hier eine Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 22 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden die Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 23 – Überschriften

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden Überschriften eingefügt.

Zu Nummer 24 – Anpassung von §§ 25 und 26

Die Regelungen werden sprachlich sowie aufgrund neuer Regelungen in den folgenden Paragraphen angepasst.

Die Datenerhebung nach Absatz 4 kommt nur in Betracht, soweit sie nicht mit einem erheblichen Grundrechtseingriff verbunden ist und daher keiner speziellen Eingriffsermächtigung bedarf.

Soweit die §§ 25 ff. Anwendung auf Sachverhalte finden, die der DSGVO zuzuordnen sind, machen diese Normen Gebrauch von den Spezifizierungsklauseln der DSGVO. Namentlich sind dies insbesondere die Spezifizierungsklauseln des

- Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit c) DSGVO (Rechtmäßigkeit bei gesetzlicher Verpflichtung)
- Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit e) DSGVO (Rechtmäßigkeit bei Ausübung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder öffentlicher Gewalt)
- Art. 6 Abs. 4: Ausnahme vom Grundsatz der Zweckbindung und
- Art 23 Abs. 1 lit. c), d) und i) (Beschränkungen der Betroffenenrechte, u.a. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zum Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen).

Zu Nummer 25 – § 27 Absatz 1 (Identitätsfeststellung)

Die Änderung betrifft Identitätsfeststellungen an sogenannten gefährlichen Orten, auch als besondere Kontrollorte bezeichnet. Sie trägt der erheblichen Eingriffsintensität Rechnung, welche diesen Maßnahmen trotz ihrer Häufigkeit und Alltäglichkeit zukommt. Die Eingriffsintensität beruht nach der geltenden Regelung zum einen auf der hohen Streubreite dieser Maßnahmen, von denen jede Person, ohne dass sie hierfür konkret Veranlassung gegeben hätte, betroffen werden kann. Abgesehen davon, dass Personen – zumal wenn sie etwa im Bereich eines besonderen Kontrollortes wohnen oder dort beruflich tätig sind – wiederholt Adressaten einer Kontrollmaßnahme werden können, folgt zum anderen eine nicht unerhebliche Eingriffsschwere gerade daraus, dass nicht jede Person kontrolliert wird und auch nicht kontrolliert werden soll, sondern nur solche Personen, denen die Polizei in gesteigertem Maße zutraut, sie könnten eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen. Dieses Kontrollkonzept führt dazu, dass mit jeder – für die Umgebung wahrnehmbaren – Kontrolle an einem gefährlichen Ort eine stigmatisierende Wirkung verbunden sein kann (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 13.05.2015 – 4 Bf 226/12).

Unter a) wird die Streubreite der Maßnahme reduziert, indem sie an Anhaltspunkte geknüpft wird, die sich auf die betroffene Person beziehen müssen. Dies entspricht der bereits für gefährdete Objekte geltenden Regelung in Nummer 4.

Buchstabe b) bestimmt, dass die Maßnahme nicht allein auf dem äußeren Erscheinungsbild der kontrollierten Person beruhen darf, sondern an weitere auf die Person bezogene Anhaltspunkte anknüpfen muss, etwa an ein auffälliges Verhalten. Zusätzliche verfassungsrechtliche Anforderungen ergeben sich, falls die Maßnahme an ein Merkmal des äußeren Erscheinungsbildes anknüpft, welches das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 2 Absatz 2 der Landesverfassung berührt. Wird bei der Auswahl der zu kontrollierenden Personen etwa die Hautfarbe innerhalb eines Motivbündels als ein (mit)tragendes Kriterium berücksichtigt, so liegt hierin eine nach Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes grundsätzlich verbotene Differenzierung. Die Polizei trifft in diesem Fall eine erhöhte Darlegungslast, weshalb diese Anknüpfung zum Schutz eines anderen Guts mit Verfassungsrang, insbesondere zum Schutz von Leib, Leben oder Eigentum, erforderlich ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 07.08.2018 – 5 A 294/16).

Unter b) wird das Verfahren außerdem dahingehend abgeändert, dass den Personen der Anlass der Identitätsfeststellung auf Verlangen zu bescheinigen ist. Dies kann z.B. in Form eines Zettels erfolgen, auf dem die Polizei den Grund ankreuzt, gegebenenfalls ergänzt und unterzeichnet. Damit soll zum einen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt und auf eine grundrechtssensible Handhabung hingewirkt werden. Zum anderen kann die Maßnahme auf diese Weise besser einer rechtlichen Überprüfung unterzogen werden. Da eine Speicherung der bei der Identitätsfeststellung erhobenen Daten allein zum Zwecke einer späteren Bescheinigung der Maßnahme unzulässig wäre, muss die Bescheinigung in der Regel im unmittelbaren Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung sowohl verlangt als auch ausgehändigt werden.

Die besondere Bescheinigungspflicht gilt nur für Identitätsfeststellungen nach Absatz 1 Nummer 2. Bei sonstigen Identitätsfeststellungen nach § 27 ist die allgemeine Regelung in § 37 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

anwendbar. Hiernach ist nur die Maßnahme also solche, nicht aber ihr Grund zu bestätigen, und dies auch nur dann, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

Zu Nummer 26 – § 28 (Kontrollstellen)

Infolge der Änderungen in § 34 (vgl. u. Nummer 29) sind redaktionelle Anpassungen bei der Bezugnahme auf diesen Paragraphen erforderlich.

Zu Nummer 27 – § 32 Absatz 3 und 4 (Videobeobachtung bzw. Videoaufzeichnung)

Zu Absatz 3 (Videobeobachtung)

Absatz 3 in seiner bisherigen Fassung ermöglicht die Videoüberwachung nur an Orten, an denen vermehrt Straftaten begangen werden oder sie besonders zu erwarten sind. Damit schränkt die Norm die Befugnisse zur Gefahrenvorsorge und -abwehr auf solche Orte ein, an denen die allgemeine Kriminalitätsrate hoch ist oder örtliche Faktoren die Begehung von Straftaten besonders begünstigen.

Hiernach ist eine Videoüberwachung zum Schutz selbst besonders hochrangiger Rechtsgüter wie Leib, Leben oder Freiheit selbst dann nicht möglich, wenn Informationen darüber vorliegen, dass Tätergruppen Orte für die Begehung solcher Straftaten nutzen werden, die eine besondere Intensität und besondere Tragweite für die Betroffenen oder ein besonderes Ausmaß aufweisen. Daher wird in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 die räumliche Möglichkeit zur Videoüberwachung auf besonders sensible Orte erweitert, die äußerst anfällig für Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit vieler Personen sind.

Die mit der Videobeobachtung und -aufzeichnung für einen begrenzten Zeitraum verbundenen Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. dazu u. a. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.07.2003 – 1 S 377/02, juris Rn. 34 f.) sind gerechtfertigt. Absatz 3 und Absatz 4 stellen verfassungsgemäße Schranken des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung dar. Der Einzelne muss Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. Hierzu bedarf es (nach Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage. Diese muss die Voraussetzungen und den Umfang der Beschränkungen klar und für den einzelnen Bürger erkennbar hergeben, um dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen (auch zum vorgenannten VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.07.2003 – 1 S 377/02, juris Rn. 40). § 32 Absatz 3 Satz 1 verwendet sowohl den Begriff der Bildübertragung als auch der Bildaufzeichnung. Für die Bürgerinnen und Bürger ist damit klar erkennbar, dass die Bilddaten auch vorübergehend (vgl. Absatz 4) gespeichert werden.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 1.

Für die in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Orte ist anders als nach Nummer 1 keine konkrete Gefahrenlage in dem Sinne erforderlich, dass eine statistische Auswertung von Straftaten vorliegen muss. Diese Maßnahmen der Videoüberwachung sind in erster Linie der Gefahrenvorsorge zuzurechnen.

Insbesondere im Vorfeld terroristischer Straftaten sind Überwachungsmaßnahmen auch dann zulässig, wenn noch kein konkretisiertes und zeitlich absehbares strafbares Geschehen oder eine konkrete Gefahr erkennbar ist. Der Staat darf bereits im Vorfeld von konkreten Gefahren Aktivitäten entfalten, um die Entstehung von Gefahren zu verhindern und um eine wirksame Bekämpfung sich ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt realisierender konkret drohender Gefahren zu ermöglichen (siehe BVerwG, Urteil vom 25.01.2012 – 6 C 9/11, juris Rn. 29). Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, welche Auswirkungen bei der Begehung dieser Straftaten drohen, welchen Rang die potenziell betroffenen Rechtsgüter haben und welche Intensität der Beeinträchtigung von den Straftaten ausgehen kann. Verfassungsrechtlich ist anerkannt, dass die Polizeibehörden auch im Vorfeld einer konkreten Gefahr bereits ereignis- und verdachtsunabhängige Maßnahmen der Datenerhebung vornehmen dürfen, um Straftaten zu verhindern. Eine solche Befugnis muss jedoch im besonderen Maße dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen (siehe auch zum vorgenannten VerfGH Sachsen, Urteil vom 14.05.1996 – Vf. 44-II-94, juris Rn. 230; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.07.2003 – 1 S 377/02, juris Rn. 49).

Nummer 2 nennt öffentlich zugängliche Orte, an denen sich anlassbezogen gleichzeitig viele Menschen aufhalten und die daher zum einen für Taten aus dem politisch motivierten Spektrum insbesondere aufgrund der dort zu erzielenden verheerenden Auswirkungen in Betracht gezogen werden. Dabei darf die Videoüberwachung nur in dem Umfang durchgeführt werden, den der Anlass gebietet. So kann etwa die Videoüberwachung im Bereich der Weihnachtsmärkte auch noch bis kurz nach Schluss der Weihnachtsbuden angeordnet werden, um etwaige Auseinandersetzungen und strafbaren Handlungen nach abendlichem Schluss der Weihnachtsmärkte erfassen zu können.

Zum anderen sind es solche Orte, bei denen größere Menschenansammlungen zusammenkommen und die Gefahr in der Gruppe selbst entsteht und in der Gruppe wirkt. Zu den hier genannten Orten zählen nur solche, die nur vorübergehend in dieser Form bestehen, wie die Weihnachtsmärkte und der Freimarkt. Die Anzahl an betroffenen Personen muss ein solches Ausmaß erreichen, wie es bei Großveranstaltungen mit mehreren tausend Menschen der Fall ist. Nicht nur politisch motivierte Straftaten, sondern auch Straftaten, die zeitgleich und gehäuft von einer Vielzahl von Personen vorgenommen werden, haben erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger. So zeigen die massiven, da vielfältig und gleichzeitig begangenen, sexuellen Übergriffe und Vermögensdelikte in Köln, Hamburg und Bielefeld sowie in weiteren Großstädten in der Silvesternacht vom 31.12.2015 auf den 01.01.2016 und den darauffolgenden Wochen bis heute Auswirkungen auf das Freiheits- und Sicherheitsgefühl von sehr vielen Personen in Deutschland. Ebenso führen Massenschlägereien von verfeindeten Gruppen in diesen öffentlichen Räumen, die sich mitunter sehr spontan ereignen, zum Verlust von Räumen der freien Entfaltung für Bürgerinnen und Bürger. Die Dynamik und das Ausmaß solcher Ereignisse gehen weit über die sog. Alltagskriminalität, die über Nummer 1 abgedeckt wird, hinaus.

Der Anwendungsbereich von Nummer 3 wird durch die Formulierung „wesentliche“ deutlich eingeschränkt. Zu den für die öffentliche Versorgung wesentlichen Versorgungsanlagen zählen insbesondere Kraftwerke, Umspannwerke, Gasspeicher und Wasserwerke. Um die Videobeobachtung anordnen zu dürfen, müssen zusätzlich tatsächliche Anhaltspunkte für die Bewertung vorliegen, dass an diesen

Orten mit erheblichen Straftaten zu rechnen ist. Allgemeine Erfahrungswerte reichen hierfür nicht aus. Vielmehr ist erforderlich, dass aufgrund allgemeiner Lageerkenntnisse über eine erhebliche Bedrohungssituation die Gefahr eines Anschlags auf diese Orte in der Freien Hansestadt Bremen hinreichend wahrscheinlich ist (vgl. VG Hannover, Urteil vom 09.06.2016 – 10 A 4629/11).

Die Videoüberwachung der genannten Orte ist ein geeignetes Instrument, um die Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit zu schützen. Sie erfüllt mehrere Zwecke: Sie kann potenzielle Täter abschrecken, im Polizeieinsatz dient sie der Unterbindung von sich anbahnenden oder unmittelbar stattfindenden Straftaten, durch sie werden Vorbereitungshandlungen und Ausspähversuche wahrgenommen, sie dient zur Unterstützung im Einsatzgeschehen und schließlich mittelbar – über die Verwertung der erlangten Erkenntnisse – im Rahmen der Strafverfolgung und bei der Berücksichtigung der erlangten Erkenntnisse für zukünftige Polizeieinsätze. Die Videoüberwachung stellt einen von vielen Bausteinen der Gefahrenvorsorge und -abwehr dar und ist nicht als isoliertes Instrument einzusetzen. Eine bloße Verdrängung von Straftaten durch die Videoüberwachung ist angesichts der örtlichen Besonderheiten, die in Nummer 1 bis 3 jeweils Voraussetzung sind, ausgeschlossen.

Der Einsatz der Videoüberwachung an den genannten Orten ist auch erforderlich. Der isolierte Mehreinsatz von Polizeivollzugskräften stellt keine Alternative dar, um im gleichen Maße Straftaten zu verhindern. Die Situation im Bremer Haushalt ist äußerst angespannt. Gleiches gilt für die Personalsituation im Allgemeinen. Spielraum für Mehreinätze an den genannten Orten besteht nur in einem äußerst eingeschränkten Umfang. Personaleinstellungen sind nur begrenzt möglich. Die durch die Videoüberwachung erreichbare Überwachungswirkung wäre durch den alleinigen Einsatz von Polizeikräften auch nicht zu gewährleisten. Außerdem würden hierdurch unverhältnismäßig viele Polizeivollzugskräfte gebunden, die für die Wahrnehmung anderer Aufgaben dann nicht zur Verfügung stünden. Aufgrund der insoweit sehr viel höheren Kosten wären derartige Personalmaßnahmen auch nicht verhältnismäßig (vgl. auch zum vorgenannten VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.07.2003 – 1 S 377/02, juris Rn. 53; VG Hannover, Urteil vom 14.07.2011 – 10 A 5452/10, juris Rn. 32). Zudem bietet die Videoüberwachung aufgrund der technischen Möglichkeiten (z. B. Nachtsicht, Zoom, Sicht von oben) deutlich verbesserte Möglichkeiten der Gefahrerkennung und -abwehr bei widrigen Sichtverhältnissen als der bloße Mehreinsatz von Polizeivollzugskräften. Schließlich ermöglicht die Videoaufzeichnung zugleich die Dokumentation des Vorgehens von Tatverdächtigen und Tätern und damit eine bessere polizeiliche Auswertemöglichkeit sowie im Strafverfahren auch eine bessere Beweismöglichkeit.

Die Ausweitung der Videoüberwachung auf die genannten öffentlichen Orte ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Beeinträchtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung steht nicht außer Verhältnis zur Gewährleistung des Schutzes von Leib, Leben und Freiheit. Die Tragweite des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung relativiert sich insoweit, als die Videoüberwachung offen erfolgt und ausschließlich das Verhalten der Betroffenen an den dort genannten Orten betrifft. Bei den Beobachtungen an den in Nummer 2 und 3 genannten Orten handelt es sich zudem in aller Regel um solche, die aufgrund der kurzen und unregelmäßigen Verweildauer der Personen an dem Ort nur von geringer Intensität sind. Aufgrund der offenen Kennzeichnung der Videoüberwachung in Bild und Schrift besteht die Möglichkeit, diese Bereiche zu erkennen und sich insoweit auf die Videobeobachtung einzustellen. Die Freie Hansestadt Bremen greift nicht in den

besonders schutzbedürftigen Bereich der Privat- oder Intimsphäre der Bürgerinnen und Bürger ein. Die von den Personen aufgrund ihres Aufenthalts an den Orten preisgegebenen Informationen in Form des Verhaltens können andere Personen oder Polizeivollzugskräfte durch gleichzeitigen Aufenthalt an dem Ort ebenfalls erlangen.

Der Verhinderung und (repressiven) Aufklärung von Straftaten kommt nach dem Grundgesetz eine hohe Bedeutung zu (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.07.1999 – 2226/94 u. a., Rn. 260). Die Ausweitung auf die in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten räumlichen Bereiche trägt – auch in Anbetracht der ggf. häufigeren Betroffenheit von Passanten – diesem Umstand durch die Einschränkung zum Schutz der hochrangigen Rechtsgüter angemessen Rechnung. Die Videoüberwachung nach Nummer 1 richtet sich nach der Häufigkeit der Straftaten und damit stärker nach der Einzelfallbetroffenheit. Demgegenüber orientiert sich der Schutz in Nummer 2 und 3 stärker an den Auswirkungen auf die öffentliche Gemeinschaft, das Zusammenleben der Bürginnen und Bürger in der freiheitlich demokratischen Grundordnung, der Grundrechtsbetätigung im öffentlichen Raum und den Auswirkungen der massiven Beeinträchtigungen auf eine Vielzahl von Menschen.

Aufgrund der intensiven Vorbereitungszeit für die Einrichtung der Videoüberwachung in Form von Konzepten, technischen und baulichen Prüfungen sowie den Anschaffungs- und Herrichtungskosten, sollte eine solche Maßnahme eine angemessene Mindestlaufzeit aufweisen können. Die bisherige Formulierung, wonach in „regelmäßigen“ Zeitabständen die Voraussetzungen der Einrichtung zu überprüfen ist, war insoweit zu offen formuliert. Die Präzisierung gibt der Bürgerschaft die Möglichkeit, die Maßnahmen regelmäßig innerhalb von zwei Jahren zu überprüfen, die Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hierzu zur Kenntnis zu nehmen und schafft zugleich Planungssicherheit für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer solchen Maßnahme. Die Anordnung kann nur die Behördenleitung vornehmen. Der Begriff „Behördenleitung“ im Sinne dieser Vorschrift und den weiteren Nennungen dieses Gesetzes umfasst stets auch die Behördenvertretung der jeweiligen Polizeibehörde.

Das Zustimmungserfordernis des Senators für Inneres gewährleistet die Vorabkontrolle vor der Einrichtung und Betriebsaufnahme der Videoüberwachung. Um die politische Diskussion zu ermöglichen, berichtet der Senat der Deputation für Inneres über die beabsichtigte Anordnung der Videobeobachtung. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten vor Ort durch Beschilderung einen Hinweis auf die Vornahme der Videoüberwachung sowie die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle. Zudem werden die Orte der offenen Videoüberwachung nach Satz 1 im Internet veröffentlicht.

Der im Einzelfall zumindest denkbaren Beeinträchtigung von weiteren Grundrechten (etwa die Erfassung einer Versammlung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Grundgesetz) ist weiterhin durch Vorgaben zur Handhabung in der Dienstanweisung Rechnung zu tragen. Bei grundrechtlich geschützten Versammlungen ist daher die Videoüberwachung zu deaktivieren oder anderweitig dafür Sorge zu tragen, dass keine Bild- oder Tonaufnahmen von der Versammlung hergestellt werden, sofern nicht die versammlungsrechtlichen Voraussetzungen für die Videobeobachtung und -aufzeichnung nach § 12a Versammlungsgesetz vorliegen.

Soweit die öffentlich zugänglichen Räume nicht im öffentlichen Eigentum stehen, dürfen bei Einwänden von Eigentümern diese Orte nach Absatz 3 Satz 3 nicht mittels Videobeobachtung erfasst werden. Insoweit sind dann Vorkehrungen zu treffen, dass diese Orte nicht von der Videoüberwachung erfasst werden oder diese Bildausschnitte nicht verwendet werden.

Zu Absatz 4 (Videoaufzeichnung)

Die isolierte Videobeobachtung ohne oder nur mit anlassbezogener Aufzeichnung im öffentlichen Raum kann den Schutz der Rechtsgüter nicht im gleichen Maße gewährleisten wie die Videobeobachtung mit Aufzeichnung. Ohne Aufzeichnung der Handlungen und Straftaten könnten diese im Nachhinein nicht oder allenfalls nur unter sehr erschwerten Bedingungen im Bedarfsfall ausgewertet und/oder verfolgt werden. Die Strafverfolgung und damit die konkret-präventive (jeweiliger Täter) und generell-präventive Gefahrenabwehr (Abschreckung anderer Täter) wären allenfalls eingeschränkt möglich. Auch lägen keine verwertbaren Erkenntnisse zur Berücksichtigung bei der Verhinderung zukünftiger Gefahren und Straftaten vor.

Insbesondere für die Identifizierung von terroristischen Straftätern und Tätern in Gruppen stellen Videoaufzeichnungen ein bedeutendes Instrument zur Gefahrenabwehr in Form der Analyse dar. So können sich Sachverhalte auf dem Monitor ggf. zunächst als unbedenklich oder eingeschränkt bedenklich darstellen (z. B. Ablegen eines Rucksacks), sodass eine lediglich anlassbezogene Aufzeichnung zu spät greifen würde und wichtige Informationen zur Ergreifung der Täter, der Aufklärung von Tätergruppen und -strukturen sowie zur Berücksichtigung bei vergleichbaren Handlungen fehlen würden. So konnten Täter und Tätergruppen bei terroristischen Anschlägen oftmals nur anhand des aufgezeichneten Videomaterials ermittelt und aufgrund der hierdurch erlangten Erkenntnisse (z. B. Täterstrukturen, Vorgehen bei der Tatbegehung etc.) weitere Anschläge verhindert werden.

Der bisherige einzige Satz des Absatzes 4 wird in mehrere Sätze unterteilt, um die Anforderungen präzise zu beschreiben.

Die Löschfristen für Aufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bleiben unberührt.

Die Aufzeichnung stellt gegenüber der Bildübertragung einen intensiveren Grundrechtseingriff dar. Dieser Eingriff ist an den Orten nach Nummer 2 und 3 gerechtfertigt. Zunächst sind die Auswirkungen auf die freiheitlich demokratische Grundordnung und damit das Zusammenleben aller Bürgerinnen und Bürger durch die oben genannten Gefahren ungleich größer als bei der nach Nummer 1 erforderlichen Straftatbegehung. Die von der Bilderübertragung ausgehenden Einwirkungen auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung würden bei Nummer 2 und 3 ohne die Aufzeichnung weitestgehend leerlaufen. Denn gerade die Aufzeichnung des Bildmaterials ermöglicht oftmals erst die Auswertung und Identifizierung von auffälligem Verhalten und auffälligen Personen oder gar von Straftätern und leistet daher einen erheblichen Beitrag zur Gefahrenabwehr. Eine weitergehende Belastung der Betroffenen würde erst im Falle der Auswertung der Aufzeichnungen und damit im Regelfall nicht zum Tragen kommen (so auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.07.2003 – 1 S 377/02, juris Rn. 63). Den Zugriff

auf die Videoüberwachungsdaten erhält zudem weiterhin nur ein ausgewählter Kreis an Polizeikräften, wie die Videobeobachter und Beamte des Lagezentrums.

Die bisher in Absatz 4 geregelte Speicherfrist von 48 Stunden wird den aktuellen und zukünftigen Bedarfen der polizeilichen Praxis gerade in Anbetracht der zunehmenden Gefahr terroristischer Anschläge nicht gerecht. Für die Speicherung von Videobeobachtungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind längere Speicherfristen erforderlich. Die Innenministerkonferenz hat mehrfach bekräftigt, dass das Instrument der Videoüberwachung einen wichtigen Beitrag für eine erfolgreiche Terrorismusbekämpfung darstellt, und sich dafür ausgesprochen, das Instrument stärker zu nutzen. Die polizeilichen Erkenntnisse und Erfahrungen haben gezeigt, dass die Speicherungsfristen von 48 Stunden im Bereich der politisch motivierten Kriminalität und bei massiven Übergriffen nicht ausreichen, um der Gefahrenabwehr, insbesondere zur Verhinderung geplanter terroristischer Straftaten oder Aufklärung von diesen, Rechnung zu tragen. Hinweisen zu Terroristen von ausländischen Sicherheitsbehörden kann oftmals nur mit zeitlichen Verzögerungen (z. B. aufgrund eines Übersetzungs- und Abstimmungsbedarfes etc.) polizeilich nachgegangen werden. Sofern im Nachgang von Hinweisen oder Erkenntnissen das Videomaterial ausgewertet werden soll, um die Begehung einer solch gravierenden Straftat zu verhindern oder Täter bzw. Tätergruppen zu identifizieren, würde eine Speicherfrist von nur 48 Stunden, wie es die Regelung zu Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 vorsieht, etwaige Ermittlungsansätze von Vornherein unterbinden. In Anbetracht dieser Umstände und der gebotenen Begrenzung der Speicherfrist auf das erforderliche Maß ist zur Erfüllung des Zwecks eine Speicherfrist in diesen Fällen auf maximal 30 Kalendertage angemessen. Damit orientiert sich diese Speicherfrist nach Regelungen in anderen Ländern, die einen Monat oder vier Wochen Aufbewahrungszeit vorsehen, und bleibt hinter Regelungen, die zwei Monate Aufbewahrungszeit vorsehen.

Zu Nummer 28 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden die Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 29 – § 34 (Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden)

Der bisherige § 30 enthielt bereits allgemeine Verfahrensregeln für die Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden. Darüber hinaus fanden sich allgemeine Verfahrensvorgaben unter anderem in den bisherigen § 27 Absatz 3 und § 33 Absatz 5. In den Befugnisnormen wurden die Verfahrensvorgaben bisher z.T. wiederholt oder modifiziert. § 34 bündelt nun alle allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen der besonderen Mittel und Methoden der Datenerhebung und setzt dabei die allgemeinen Anforderungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Ausgestaltung der Verfahrensregeln (Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a.) gemeinsam mit §§ 35 und 36 um.

Absatz 1 nennt die besonderen Mittel und Methoden der Datenerhebung für die die weiteren Absätze gelten.

Absatz 2 regelt, dass grundsätzlich (der Zugriff auf die Bestandsdaten nach Nummer 9 ist nicht von einem solchen Gewicht, dass eine richterliche Entscheidung erforderlich wäre) eine richterliche Anordnung für die Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden erforderlich ist.

Wie bereits zuvor ist nach Satz 2 auch weiterhin das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat, für die Anordnung zuständig. Die Verfahrensregeln richten sich entsprechend nach den Vorschriften des 1. Buchs des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt. Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder eine von ihr zu bestimmende Person der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt die Anordnung treffen. In diesem Fall greifen die in Satz 4 bis 6 und in Absatz 3 genannten Verfahrensvorgaben.

Als Ausnahme von dem Erfordernis der richterlichen Anordnung ist in Satz 7 und 8 die Standortabfrage geregelt, sofern hiermit der Aufenthaltsort einer vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Person ermittelt werden soll. Der Polizeivollzugsdienst hat die verfassungsrechtliche Schutzpflicht für das Leben und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger aus Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz wahrzunehmen. Diese wichtigen Rechtsgüter überwiegen die nur vorübergehend und punktuell eingeschränkten Grundrechte des Fernmeldegeheimnisses und des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Die polizeilichen Erfahrungen mit telefonisch angekündigten Suizidabsichten zeigen, dass eine schnelle Standortbestimmung gemäß Absatz 3 Nummer 2 unerlässlich ist, um z. B. suizidgefährdete Personen von ihrer Tat abzuhalten. Gleiches gilt für die Ortung vermisster oder hilfloser Personen, die verunglückt sind und sich nicht mehr über ihren genauen Standort äußern können.

Insbesondere muss das Gericht nach Absatz 3 die Maßnahme innerhalb von spätestens drei Tagen bestätigen und der Polizeivollzugsdienst eine entsprechende Bestätigung binnen sechs Stunden beantragen. Andernfalls ist die Maßnahme zu beenden, die erhobenen Daten zu sperren und dürfen sie bis zur Entscheidung des Gerichts nicht verwertet werden. Die Sechs-Stunden-Frist stellt lediglich eine Höchstgrenze dar. Sie lässt die Pflicht zur unverzüglichen Einholung einer richterlichen Entscheidung unberührt. In der Regel wird der Antrag auf richterliche Entscheidung vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen haben.

In Absatz 4 werden zunächst die zulässigen Anordnungszeiträume genannt. Diese ergeben sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und sind abhängig von der Intensität, mit der die genannten Maßnahmen in das jeweilige Grundrecht eingreifen. Bei der Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel nach § 40 Absatz 2 wurde die Höchstfrist von 4 Wochen auf einen Monat angepasst. Die Regelungen über die Befristung der Telekommunikationsmaßnahmen orientieren sich im Wesentlichen an den entsprechenden Regelungen zu Telekommunikationsmaßnahmen im strafprozessualen Bereich und betragen einheitlich bis zu drei Monate. Aus der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung folgt, dass die maximal zulässige Dauer der Anordnung für den Eingriff in das informationstechnische System nach § 42 Absatz 1 im Einzelfall kürzer ausfallen kann und entsprechend zu bemessen ist (siehe BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, juris Rn. 216 a. E.).

Eine Verlängerung der Maßnahmen ist möglich. Die Verlängerung kann grundsätzlich für einen ebenso langen Zeitraum wie bei der Ausgangsmaßnahme angeordnet werden. Aufgrund der sich weiter intensivierenden Grundrechtsbetroffenheit ist bei besonders lange laufenden Maßnahmen aus Verhältnismäßigkeitsgründen allerdings eine Beschränkung vorzunehmen. Daher werden bei Maßnahmen mit Laufzeiten von sechs Monaten oder mehr die Verlängerungen auf einen Zeitraum von der Hälfte des ursprünglich angeordneten Zeitraums begrenzt. Um den Erfolg der Maßnahme nicht zu verhindern, ist von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht und der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung an die betroffene Person abzusehen, wenn die vorherige Anhörung oder Bekanntgabe der Entscheidung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Für sämtliche besonderen Mittel und Methoden der Datenerhebung gilt, dass sie zu beenden sind, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Absatz 5 enthält in Satz 1 und 2 die aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgeleitete Klarstellung, dass die von staatlichen Stellen durchgeführten verdeckten Maßnahmen nicht dergestalt ineinandergreifen dürfen, dass eine lückenlose Kontrolle der betroffenen Personen möglich wäre oder der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 12.04.2005 – 2 BvR 581/01, Rn. 61 ff.). Satz 3 enthält die Klarstellung, dass die Erfassung von personenbezogenen Daten Dritter mittels besonderer Mittel und Methoden nur erfolgen darf, sofern dies unvermeidbar ist.

Absatz 6 enthält die in der Anordnung aufzunehmenden Angaben. Diese Angaben sind erforderlich, um im Nachgang die Maßnahme und das Vorliegen der Voraussetzungen gerichtlich, behördenintern und im Rahmen der Kontrolle nach § 37 Absatz 6 überprüfen zu können.

Absatz 7 enthält Vorgaben zum Umgang mit den erhobenen Daten. Grundsätzlich sind die Daten schnellstmöglich zu löschen, sofern sie nicht mehr benötigt werden. Um die internen und externen Überprüfungen durchführen zu können, sind die Daten allerdings solange aufzubewahren, dass den Betroffenen jedenfalls eine gerichtliche Überprüfung und dem Kontrollausschuss nach § 37 eine Datenschutzkontrolle innerhalb der gesetzlichen Fristen möglich gewesen ist. Sofern die Daten nur noch zu diesem Zweck aufbewahrt werden, dürfen sie allerdings nicht mehr einem anderen Zweck zugeführt werden.

Absatz 8 enthält die zuvor in § 40 Absatz 5 geregelte Unterrichtungspflicht an die Personen, gegen die sich die Maßnahme richtete oder die andernfalls von ihr betroffen sind. Der Unterrichtung muss zu entnehmen sein, dass die Daten innerhalb der in Absatz 5 geregelten Frist gelöscht werden. Dies soll den Betroffenen den Zeitraum verdeutlichen, der ihnen für eine gerichtliche Kontrolle verbleibt. Das endgültige Absehen von der Unterrichtung ist nur mittels gerichtlicher Entscheidung zulässig. Die Anforderung, von einer Unterrichtung abzusehen, weil die Voraussetzungen einer Unterrichtung voraussichtlich auf Dauer nicht vorliegen, wurde verschärft. Die Maßnahme muss nunmehr seit mindestens fünf Jahren abgeschlossen sein. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Zeitraum für verfassungsrechtlich zulässig erachtet, wenn eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht werden (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 262). Dass die Daten nicht

mehr von Bedeutung sind, wird nunmehr allgemein in Absatz 6 Satz 7 für das Absehen von der Unterrichtung vorausgesetzt.

Als spezielle Rechtsvorschriften für den Bereich der verdeckten Maßnahmen geht Absatz 8 dem § 72 vor, soweit er speziellere Regelungen enthält.

Zu Nummer 30 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden die Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 31 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen.

Aufgrund von Verschiebungen von Paragraphen wird hier eine Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 32 – § 31 (Befragung und Auskunftspflicht)

Infolge der Änderungen in § 34 (vgl. o. Nummer 29) sind redaktionelle Anpassungen bei der Bezugnahme auf diesen Paragraphen erforderlich.

Zu Nummer 33 – § 33 (Datenerhebung innerhalb von polizeilich genutzten Räumen und Fahrzeugen)

Absatz 1 räumt dem Polizeivollzugsdienst unter den dort genannten Voraussetzungen die Befugnis ein, Personen im Polizeigewahrsam mittels Videotechnik zu überwachen. Die Videoüberwachung darf nicht verdeckt erfolgen. Auf die Videoüberwachung ist z.B. mittels sprachlicher Mittel und/oder mittels grafischer Darstellung (etwa durch die Verwendung eines Kamerasymbols) hinzuweisen. Die Verarbeitung akustischer Informationen ist hiervon nicht umfasst.

Absatz 2 Satz 1 grenzt die Befugnis weiter ein, wenn die Videoüberwachung in Gewahrsamszellen durchgeführt werden soll. Nach Satz 2 müssen die in Gewahrsam genommenen Personen über den Umstand ihrer Beobachtung in Kenntnis gesetzt werden. Aus der offenen Bildübertragung folgt, dass die Videoüberwachung für sie (jederzeit) wahrnehmbar sein muss.

Absatz 3 trägt den elementaren Bedürfnissen der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre Rechnung, insbesondere indem besonders sensible Bereiche wie sanitäre Einrichtungen von der – nicht nur Video- – Beobachtung ausgenommen werden sollen. Eine softwareseitige Lösung bzw. Verpixelung ist mangels Nachvollziehbarkeit dieser Maßnahme für die betroffenen Personen und den hierdurch ausgelösten Überwachungsdruck grundsätzlich nicht ausreichend. Eine solche Lösung kommt nur in Betracht, wenn eine bauliche Lösung technisch nicht umsetzbar ist. Aufgrund der hochrangigen Rechtsgüter Leib und Leben ist nach Satz 2 bei entsprechend sorgfältiger Abwägung ausnahmsweise zum Schutz der

inhaftierten Person deren Videoüberwachung auch im sanitären Bereich zugelassen. Dies ist dann ausreichend zu dokumentieren.

In Absatz 4 wird das sog. Distanzmonitoring ermöglicht. Es handelt sich hierbei um die Möglichkeit, die Vitalparameter (etwa Herzschlag, Puls, Atmung, Bewegung etc.) zu erfassen und zu verarbeiten, um Leib und Leben der Person in den genannten Fällen zu schützen. Damit wird den Anforderungen aus Artikel 10 Buchstabe b) Richtlinie (EU) 2016/680 (die Datenverarbeitung dient der Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person) Rechnung getragen.

Absatz 5 Satz 1 stellt mit seiner Unterbrechungsregelung eine Ausgestaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. Der besondere Schutz etwa von besonderen Vertrauensverhältnissen oder des Kernbereichs privater Lebensgestaltung wird in Satz 2 und 3 geschützt. Zu Gesprächen über die beabsichtigte Begehung von Straftaten oder ihre Fortführung s. § 35 Absatz 1 Satz 6. Bei Anwesenheit Dritter sollte eine optisch-technische Beobachtung zumindest zum Schutz der betroffenen Person regelmäßig nicht erforderlich sein. Die Videoüberwachung kann infolge der bloßen Unterbrechung nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes (bei weiterhin bestehenden Voraussetzungen) ohne neue Anordnung fortgesetzt werden.

Absatz 6 enthält Regelungen zur Verarbeitung von nach Absatz 1 bis 5 erhobenen personenbezogenen Daten und deren Dokumentation. Die Datenverarbeitung soll in einer Weise aktenkundig gemacht werden, die eine spätere rechtliche Überprüfung ermöglicht.

Zu Nummer 34 – Überschriften

Infolge der Verschiebung und Umgestaltung von Normen werden Überschriften eingefügt.

Zu Nummer 35 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen.

Aufgrund von Verschiebungen von Paragraphen wird hier eine Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 36 – §§ 35 und 36 (Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bzw. Schutz von Berufsgeheimnisträgern)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden in §§ 35 und 36 der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Schutz von Berufsgeheimnisträgern zentral geregelt. Diese Paragraphen bilden gemeinsam mit § 34 die verfahrensrechtlichen Grundlagen für die verdeckte Datenerhebung. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a.) zu diesen Schutzbereichen wird damit umgesetzt.

Zu § 35 (Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung)

Absatz 1 Satz 1 enthält allgemein das Verbot der Erhebung von Daten, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Die verfassungsrechtliche Rechtsprechung benennt die Inhalte von Gesprächen, die höchstpersönlich dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, als so gewichtig, dass eine gezielte Überwachung derartiger Gesprächsinhalte unzulässig ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 125). In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Wohnraumüberwachung nach der genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als besonderer Eingriff zu bewerten ist, bei dem die Gefahr der Erhebung von Daten, die dem Kernbereichsschutz unterfallen, größer als bei anderen Maßnahmen ist. Besonders schützenswert im Sinne des Absatz 1 Satz 3 ist die nicht öffentliche Kommunikation mit engen Vertrauenspersonen, wie z. B. zwischen Ehe- oder Lebenspartnern, Geschwistern, Eltern und ihren Kindern oder Großeltern und ihren Enkelkindern. Nach Absatz 1 Satz 5 sind organisatorische und technische Maßnahmen vorzunehmen, um die Erhebung von Daten, die dem Kernbereichsschutz unterfallen, weitestgehend auszuschließen.

In Absatz 2 wird der Kernbereichsschutz privater Lebensgestaltung für die Erhebungsebene weiter ausgestaltet. Hier wird das Verfahren beschrieben, das anzuwenden ist, wenn sich abzeichnet, dass die Datenerhebung den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung bei Aufrechterhaltung der Maßnahme betreffen könnte. Hinsichtlich des Kernbereichsschutzes im Zusammenhang mit der Telekommunikationsüberwachung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass der Schutz des Fernmeldegeheimnisses anders ausgestaltet ist, als der des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Denn die Bürger seien zur höchstpersönlichen Kommunikation nicht in gleicher Weise auf die Telekommunikation angewiesen wie auf eine Wohnung. Allerdings fordere der Grundsatz der Menschenwürde auch im Gewährleistungsbereich des Artikels 10 Grundgesetz Vorkehrungen zum Schutz individueller Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung. Bestehen also im konkreten Fall tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme, dass eine Telekommunikationsüberwachung Inhalte erfasst, die zum Kernbereich privater Lebensgestaltung zählen, so ist diese nicht zu rechtfertigen und muss unterbleiben. Da aber bei der Anordnung der Telekommunikationsüberwachung oder bei ihrer Durchführung nicht sicher vorhersehbar ist, welchen Inhalt die Gespräche haben werden, ist im Vornherein nicht gänzlich auszuschließen, dass die Maßnahme Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst. Dieses Risiko ist allenfalls bei einem besonders hohen Rang des gefährdeten Rechtsguts und einer durch konkrete Anhaltspunkte gekennzeichneten Lage, die auf einen unmittelbaren Bezug zur zukünftigen Begehung einer Straftat schließen lässt, hinzunehmen. Für den Fall, dass es ausnahmsweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Inhalte gekommen ist, müssen im Sinne des Absatz 4 Satz 1 Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass diese nicht gespeichert und verwertet werden dürfen, sondern unverzüglich gelöscht werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 27.07.2005 – 1 BvR 668/04, juris Rn. 162 ff.). Dieses Vorgehen setzt voraus, dass die Zuordnung zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung bereits vorgenommen werden kann. Ist dies nicht der Fall und soll ein Gericht als externe Stelle über die Verwertbarkeit entscheiden, ist eine Speicherung bis zur Entscheidung des Gerichts verfassungsrechtlich zulässig (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 218 ff.).

Um bei Zweifeln daher nicht automatisch gezwungen zu sein, die potenziell für die Gefahrenabwehr sehr wichtigen Informationen nicht mehr verwenden zu können, kann nach Absatz 2 Satz 2 eine automatische Erfassung – ohne Sinneswahrnehmung durch den Polizeivollzugsdienst – erfolgen und ist dieses Material umgehend dem zuständigen Gericht zur unabhängigen Kontrolle zwecks Freigabe oder Vernichtung vorzulegen. Bis zur positiven Entscheidung durch das Gericht dürfen die automatischen Aufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 5 nicht verwendet werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Grundrechtseingriff im Falle der Verwendung seitens des Polizeivollzugsdienstes ohne externe Prüfung zu weitgehend wäre, wenn der Kernbereichsschutz betroffen wäre, wohingegen eine automatische Nichtverwertung bei Zweifeln die Erhebung relevanter Daten und damit die Gefahrenabwehr ggf. zu früh verhindern würde. Die Regelungen in Absatz 2 stellen einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Aufklärungsinteresse zum Schutz der genannten hochrangigen Rechtsgüter einerseits und dem berechtigten Grundrechtsschutz andererseits dar (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 129, 224).

Mit der Bezugnahme in Absatz 2 Satz 4 auf die Regelungen in § 40 Absatz 2 Satz 4 und 5 soll sichergestellt werden, dass die Besonderheiten des Kernbereichsschutzes in besonders sensiblen Bereichen beachtet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz Maßnahmen herausgestellt, die besonders tief in die Privatsphäre eintreten. Die Wohnraumüberwachung ist als so sensibel einzustufen, dass der Kernbereichsschutz durch unabhängige Stellen bei dieser Maßnahme nicht nur bei Zweifeln, sondern grundsätzlich greifen soll. Daher dürfen bei dieser Maßnahme die erhobenen Daten stets – nicht nur bei möglicher Betroffenheit des Kernbereichsschutzes oder Zweifeln hieran – nur nach der Sichtung durch das anordnende Gericht vom Polizeivollzugsdient verwendet werden (vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 204).

Wenn die intensive Grundrechtsbetroffenheit hingegen nicht mehr anzunehmen ist, besteht auch kein Grund mehr, auf die Durchführung der Maßnahme zu verzichten, sodass diese nach Absatz 2 Satz 6 wieder aufgenommen werden kann.

Absatz 3 enthält eine Regelung mit welcher in engen Ausnahmen die Prüfung von Zweifelsfällen bei Gefahr in Verzug ausnahmsweise von der Behördenleitung gemeinsam mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten vorgenommen werden kann. Absatz 3 macht von der durch das Bundesverfassungsgericht eröffneten Möglichkeit des Gesetzgebers Gebrauch, die notwendigen Regelungen zu treffen, um den Ermittlungsbehörden in Ausnahmefällen bei Gefahr im Verzug auch kurzfristig erste Handlungsmöglichkeiten einzuräumen (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 129). Bei Gefahr im Verzug, d.h. wenn eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, räumt Absatz 3 Satz 1 der Behördenleitung die Möglichkeit ein, gemeinsam mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten über die Verwertung der Erkenntnisse in Zweifelsfällen zu entscheiden. Absatz 3 Satz 3 regelt die Unterstützung durch zwei Bedienstete der Behördenleitung bei der Sichtung der erhobenen Daten zwecks Bewertung, ob eine Verwertbarkeit möglich ist oder nicht. Nach Absatz 3 Satz 4 sind die hinzugezogenen Bediensteten zur Verschwiegenheit über die Erkenntnisse verpflichtet, soweit diese dem Kernbereichsschutz privater Lebensgestaltung unterfallen. Die gerichtliche Entscheidung ist nach Absatz 3 Satz 5 unverzüglich nachzuholen.

Absatz 4 regelt den Fall, dass sich die Betroffenheit des Kernbereichs nicht vorab ankündigt und diese Betroffenheit daher ohne zeitlichen Vorlauf eintritt. In diesen Fällen ist die Verwertung der erhobenen Daten ausgeschlossen. Dürfen die erhobenen Daten nicht verwertet werden, greifen automatisch Lösch- und Dokumentationspflichten. Die Dokumentation dient der nachträglichen gerichtlichen oder datenschutzrechtlichen Kontrolle.

Zu § 36 (Schutz von Berufsgeheimnisträgern)

§ 36 enthält eine Schutzvorschrift vor staatlichen Überwachungsmaßnahmen für Berufsgeheimnisträger, die sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht u.a. nach den §§ 53, 53a Strafprozessordnung, §§ 6 Absatz 6 oder 13 Absatz 3 Bundesdatenschutzgesetz oder § 20 Absatz 3 Satz 3 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) berufen können. Die Regelungen gelten für die in Absatz 1 Satz 1 genannten verdeckten Maßnahmen. Absatz 1 ersetzt den bisherigen § 27 Absatz 3 Satz 1 und wird um die Anforderungen aus der Rechtsprechung ergänzt.

Absatz 1 sieht ein striktes Überwachungsverbot von Personen vor, die dem Berufsgeheimnisschutz unterfallen. Sofern Maßnahmen dennoch zu Datenerhebungen führen, die dem Schutz der Berufsgeheimnisträger unterfallen, sind die erhobenen Daten nicht zu verwerten und greifen Lösch- und Dokumentationspflichten. Die Dokumentation dient der nachträglichen gerichtlichen und datenschutzrechtlichen Kontrolle. Diese Regelungen decken sich mit den Verfahrensregeln bei der unbeabsichtigten Erhebung von Daten des Kernbereichsschutzes nach § 35 Absatz 4.

Für den Fall der zufälligen Betroffenheit einer, dem Schutz der Berufsgeheimnisträger unterfallenden Person, durch eine nicht gegen sie gerichtete und daher grundsätzlich zulässige Maßnahme, ordnet Absatz 1 Satz 8 die entsprechende Geltung des Verwertungsverbots sowie der Löschungs- und Dokumentationspflicht an. Erbringt also die gegen eine andere Person gerichtete Maßnahme Erkenntnisse, die dem Berufsgeheimnisträgerschutz unterfallen, greift auch insoweit das Verwertungsverbot.

Auf eine abgestufte Regelung, die in Anlehnung an § 160a Absatz 2 Strafprozessordnung oder § 62 Bundeskriminalamtgesetz die Überwachung von Ärzten, Journalisten und anderen Berufsgeheimnisträgern einem weniger strengen Schutz unterwirft, wird verzichtet.

Absatz 2 entspricht dem berechtigten Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr. Danach gilt das Erhebungs- und Verwertungsverbot nicht, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist. Der Berufsgeheimnisträgerschutz umfasst nur solche Sachverhalte, über welche die Personen das Zeugnis verweigern dürfen. Mit Absatz 2 soll vermieden werden, dass Kriminelle unter dem Deckmantel des Berufsgeheimnisträgerschutzes Straftaten vorbereiten, verabreden oder begehen. Diese Norm ist § 62 Absatz 4 Bundeskriminalamtgesetz und § 160a Absatz 4 Satz 2 Strafprozessordnung nachgebildet. Aufgrund des besonderen Schutzes der Berufsgeheimnisträger darf diese Entscheidung jedoch gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht bei Gefahr in Verzug von der Behördenleitung getroffen werden, sondern bleibt es bei dem Richtervorbehalt.

Zu Nummer 37 – § 37 (Parlamentarische Kontrolle, Berichtspflicht)

Das Bundesverfassungsgericht sieht in der unabhängigen Kontrolle der Einhaltung der Verfahrensvorgaben eine Kompensationsfunktion für den insoweit schwach ausgestalteten Individualrechtsschutz der Betroffenen im Rahmen von verdeckten Maßnahmen. Damit diese Kontrolle der Kompensationsfunktion gerecht werden kann, ist die Kontrolle der Einhaltung der Verfahrensvorgaben mindestens alle zwei Jahre durchzuführen (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 141). Entsprechend diesen Vorgaben wird in Absatz 6 die Befugnis des Ausschusses um die genannte Kontrollbefugnis erweitert. Hierdurch erlangt dieser Kontrollausschuss nicht nur das Recht zur Unterrichtung über durchgeführte Maßnahmen nach Absatz 1, sondern auch seinerseits das Recht zur Prüfung der Einhaltung der Verfahrensvorgaben anhand der hierzu vorzulegenden Protokolle und Dokumentationen. Hierzu kann sich der Ausschuss des Sachverstands anderer öffentlicher Stellen bedienen. Hierdurch ist sichergestellt, dass der Ausschuss über alle relevanten Informationen verfügt, die er als unabhängiges Kontrollorgan benötigt, um die Einhaltung der Verfahrensvorgaben zu kontrollieren. Zudem wird hierdurch klargestellt, dass die Kontrolle durch eine unabhängige Stelle erfolgt und das Fachwissen weiterer Stellen hier gebündelt wird.

Das Bundesverfassungsgericht sieht darüber hinaus eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Vorlage von regelmäßigen Berichten gegenüber Parlament und Öffentlichkeit. Die Vorlage der Berichte nach Absatz 7 an das Parlament trägt dem Rechnung. Hierdurch soll eine öffentliche Diskussion über Art und Ausmaß der auf die verdeckten Maßnahmen gestützten Datenerhebungen, einschließlich der Handhabung der Unterrichtungspflichten und Löschungspflichten ermöglicht werden, um diese einer demokratischen Kontrolle und Überprüfung zu unterwerfen (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 143). Mit der Veröffentlichung gegenüber dem Parlament erhält der Bericht eine Drucksachennummer und werden diese Berichte auch im Transparenzportal der Freien Hansestadt Bremen eingestellt.

Zum Zwecke der Kontroll- und Auseinandersetzungsmöglichkeiten nach Absatz 7 regelt Absatz 8 den Inhalt, den diese Berichte enthalten müssen. Die Berichtspflicht ist inhaltlich so auszugestalten, dass die Berichte nicht der Durchführung der verdeckten Maßnahmen zuwiderlaufen, aber gleichzeitig hinreichend gehaltvoll sind, um eine demokratische Kontrolle und Überprüfung zu ermöglichen.

Zu Nummer 38 – Aufhebung von §§ 36a bis 36g und §§ 36j und 36k

Die Regelungen wurden – soweit nach neuer Rechtslage zulässig – in den neuen Vierten Teil – Datenschutz überführt und werden daher an dieser Stelle aufgehoben.

Zu Nummer 39 – § 47 (Datenabgleich)

Infolge der Aufhebung der bisherigen §§ 36a bis 36g (siehe vorstehend Nummer 38) wird der bisherige § 36h zu § 47 umbenannt.

Die Verschiebung des § 28 Absatz 3 zu § 26 Absatz 3 bedingt die Anpassung in § 47 Satz 3.

In Satz 4 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Nummer 40 – § 48 (Datenabgleich mit anderen Dateien)

Infolge der Aufhebung der bisherigen §§ 36a bis 36g wird der bisherige § 36i zu § 48 umbenannt.

In Absatz 5 wird die Bezugnahme angepasst.

Zu Nummer 41 – Überschrift

Infolge der Verschiebung und Umgestaltung von Normen wird diese Überschrift gestrichen.

Zu Nummer 42 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen.

Aufgrund von Verschiebungen von Paragraphen wird hier eine Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 43 – § 38 (Polizeiliche Beobachtung)

Die Änderung trägt der Zusammenfassung der verfahrensrechtlichen Anforderungen in § 34 (vgl. Nummer 29) Rechnung.

Zu Nummer 44 – § 39 (Datenerhebung durch Observation)

In Absatz 2 werden Änderungen vorgenommen, die auf die Neustrukturierung und Zusammenfassung der verfahrensrechtlichen Anforderungen in § 34 zurückzuführen sind. Der bisherige Absatz 2 wird infolgedessen aufgehoben. Die von einer kurzfristigen Observation ausgehende Betroffenheit erlangt nicht ein solches Gewicht, dass eine richterliche Anordnung erforderlich wäre. Daher verbleibt es bei der bisherigen Anordnungsbefugnis des Polizeivollzugsdienstes.

Zu Nummer 45 – Überschrift

Infolge der Verschiebung und Umgestaltung von Normen wird diese Überschrift gestrichen.

Zu Nummer 46 – § 40 (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel)

Die Änderungen in Absatz 1 führen zu einer Klarstellung seines Anwendungsbereiches und berücksichtigen die Änderungen in § 39.

Die Änderungen in Absatz 2 gehen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, u. a.) und die damit einhergehenden notwendigen Anpassungen zurück. Absatz 2 Satz 2 formuliert zusätzliche Anforderungen, die erfüllt sein müssen, falls die Maßnahme in Wohnungen Dritter erfolgt (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, u. a., juris Rn. 188). Durch Absatz 2 Satz 3 und 4 wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereichsschutz bei besonders sensiblen Eingriffsbefugnissen umgesetzt (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, u. a., juris Rn. 204; siehe dazu auch oben Nummer 36 zu § 35 Absatz 2).

Die weiteren Aufhebungen sind auf die Zusammenfassung der Anforderungen in §§ 34 bis 36 zurückzuführen.

Zu Nummer 47 – §§ 41 bis 44 (Telekommunikationsmaßnahmen)

In den zurückliegenden Jahren hat sich die Telekommunikation rasant weiterentwickelt. An fast jedem Ort können Telefonate geführt, E-Mails, SMS und sonstige Text- oder Bildnachrichten versendet und empfangen werden. Mit diesen positiven Möglichkeiten der Vernetzung erweitern sich allerdings auch die Möglichkeiten für Kriminelle: Unabhängig vom jeweiligen Standort können Kriminelle weltweit kommunizieren, sich austauschen und Taten organisieren und veranlassen. Sie erhalten hierdurch die Möglichkeit, sich sehr viel schneller und intensiver unabhängig von festen Standorten auszutauschen und Taten vorzubereiten und zu verabreden. Insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität und der politisch motivierten Kriminalität werden die Möglichkeiten der Telekommunikation ausgeschöpft. Straftaten mit gravierenden Auswirkungen für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger, für das gesellschaftliche Zusammenleben sowie für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes können hierdurch unter erleichterten Voraussetzungen durchgeführt werden.

Um eine effektive Gefahrenabwehr auch weiterhin sicherzustellen, wird der Polizeivollzugsdienst der Freien Hansestadt Bremen in die Lage versetzt, die Telekommunikationsüberwachung in engen Grenzen auch präventiv, d.h. vor Begehung einer Straftat durchführen zu können. Aufgrund der Tragweite dieses Eingriffs in die Rechte Einzelner, sind hohe Anforderungen an die berechtigten Interessen zum Schutz der Grundrechte zu erfüllen.

Die in § 41 geregelte Telekommunikationsüberwachung betrifft das Abhören und/oder Aufzeichnen von Telefongesprächen oder SMS-Nachrichten. Die Telekommunikationsüberwachung hat die Inhaltsdaten zum Gegenstand.

Die Erhebung von Telekommunikationsdaten nach den §§ 42 und 43 zielt hingegen auf die Auskunft über Verkehrsdaten und Bestandsdaten. Verkehrsdaten sind diejenigen technischen Informationen, die bei der Nutzung eines Telekommunikationsdienstes beim jeweiligen Telekommunikationsunternehmen anfallen und von diesem erhoben oder verarbeitet werden. Hierzu zählen u. a. der in Anspruch genommene Telekommunikationsdienst (Telefonie, Internetnutzung, Videotelefonie etc.), die Nummer der beteiligten Anschlüsse, Standortdaten, Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung sowie weitere Daten, die den Rahmen der Telekommunikationsverbindung bilden. Unter Bestandsdaten werden diejenigen Angaben verstanden, die der Telekommunikationsanbieter dauerhaft vom Kunden

speichert. Hierzu zählen beispielsweise die Angaben des Kunden bei Vertragsschluss wie z. B. Name und Adresse sowie die IP-Adresse (Identifizierung des Geräts im Internet) etc.

Neben dem Abrufen von Inhalten beim Telekommunikationsdiensteanbieter (Telekommunikationsüberwachung), dem Abruf von Verbindungsinformationen (Verkehrs- oder Nutzungsdatenauskunft) sowie von Rahmendaten über den Telekommunikationsteilnehmer (Bestandsdatenauskunft) kommt u. a. auch die Ortung des Mobilfunkgeräts (Standortfeststellung) und die Unterbrechung von Telekommunikationsverbindungen in Betracht. Bei der Standortfeststellung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 wird mittels Abruf verschiedener Funkzellen (festgelegte Bereiche zwischen mehreren Mobilfunkantennen) ermittelt, an welchem Standort sich ein Mobilfunkgerät und damit voraussichtlich die Person gerade befindet. Mit der Unterbrechung von Telekommunikationsverbindungen nach § 41 Absatz 2 soll insbesondere vermieden werden, dass Täter eine Straftat initiieren, z. B. indem sie ein Startsignal an andere Personen geben, mittels Fernzündung Sprengsätze auslösen oder die Tatbegehung fortsetzen.

Die Telekommunikationsüberwachung und die Befugnisse im Zusammenhang mit Telekommunikationsgeräten sind in den §§ 100a ff. Strafprozessordnung (StPO) für die Strafverfolgung geregelt. In der polizeilichen Praxis haben sich diese Befugnisse bewährt. Allerdings ist zwingende Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit, dass ein qualifizierter Anfangsverdacht im Sinne des § 170 Strafprozessordnung vorliegt. Es muss daher bereits ein Strafverfahren gegen einen Tatverdächtigen eingeleitet worden sein, damit die Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation nach der Strafprozessordnung durchgeführt werden können. Die Ermittlungen müssten insofern überhaupt erst tatsächliche Erkenntnisse über Zusammenhänge, Methoden und Kontakte erbracht haben, um eine Telekommunikationsüberwachung aus Gründen der Strafverfolgung vornehmen zu können. Damit ist aber in akuten Gefahrenlagen ein rasches Erschließen der Täterstrukturen, der grundsätzlichen Organisation sowie Abläufe etc. zum Zwecke der Gefahrenabwehr erschwert, wenn nicht gar verhindert.

Das bisherige Nichtenthalten dieser Befugnisse im Bremischen Polizeigesetz führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass mit der Telekommunikationsüberwachung zwar Straftaten effektiv verfolgt, nicht aber bereits vor ihrer Umsetzung effektiv verhindert werden können. Darüber hinaus stellt sich die Lage widersprüchlich dar, weil unter bestimmten Voraussetzungen zwar das mit weitergehenden Eingriffen in die Grundrechte verbundene Abhören in Wohnungen zu Zwecken der Gefahrenabwehr zulässig, aber die weniger grundrechtsbelastende präventive Überwachung des Telekommunikationsverkehrs nicht möglich wäre.

Aufgrund der Auswirkungen auf die geschützten Grundrechte unterliegen die Maßnahmen entsprechenden Voraussetzungen. Eine dieser Voraussetzungen ist die Abwehr einer bevorstehenden Gefahr für die hochrangigen Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit oder Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Nur vor diesem Hintergrund ist der Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen (insbesondere in das nach Artikel 10 Grundgesetz geschützte Fernmeldegeheimnis) gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 109).

Der Landesgesetzgeber besitzt die Gesetzgebungskompetenz für diese Regelungen. Die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 73 Absatz

1 Nummer 7 Grundgesetz auf dem Gebiet des Postwesens und der Telekommunikation steht nicht im Widerspruch zur Regelungskompetenz der Freien Hansestadt Bremen für die genannten Maßnahmen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst das Post- und Telekommunikationswesen nur die technische Seite des Übermittlungsvorgangs im Kommunikationsbereich und nicht die Regelungen über die übermittelten Inhalte.

Die vorgesehenen Regelungen beruhen auf der Rechtsauffassung des Senators für Inneres, dass das in Artikel 15 der Landesverfassung gewährleistete Postgeheimnis einer Telekommunikationsüberwachung zum Zwecke der Gefahrenabwehr nicht entgegensteht.

Da die Eingriffe in die Grundrechte zunächst verdeckt vorgenommen werden, haben die Betroffenen bis zum Abschluss der Maßnahme keine Möglichkeit, das Handeln des Polizeivollzugsdienstes zu überprüfen. Neben dem anordnenden Gericht kontrolliert daher auch der Parlamentarische Kontrollausschuss die Durchführung dieser Maßnahmen nach § 37 (siehe Nummer 37). Damit trägt der Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine regelmäßige Kontrolle außerhalb der befugten Stellen Rechnung (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 143).

Zu § 41 (Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in TK)

Absatz 1 regelt die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ). Der Begriff Telekommunikation ist in § 3 Nummer 22 Telekommunikationsgesetz definiert als technischer Vorgang des Aussendens, Übermittelns und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen, wobei letztgenannte technische Einrichtungen oder Systeme sind, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können (§ 3 Nummer 23 Telekommunikationsgesetz). Die Überwachung erfolgt durch Ausleitung der zu überwachenden Telekommunikation beim Diensteanbieter. Ein Zugriff auf die Telekommunikationsgeräte der betroffenen Personen findet nicht statt.

Für die polizeiliche Gefahrenabwehr sind drei Anwendungsbereiche von besonderer Bedeutung. Zum einen kann die Polizei Gespräche zwischen zwei Personen überwachen. Eine solche Maßnahme richtet sich in erster Linie auf den Gesprächsinhalt. Gleichzeitig werden bei dieser Überwachung aber automatisch auch Verkehrsdaten an die Polizei übermittelt, da z. B. Dauer der Übermittlung, das Telekommunikationsmittel etc. mitgeteilt werden. Zum anderen können auch Mailboxen überprüft werden, in deren Datenspeicher innerhalb des Telekommunikationsnetzes Nachrichten abgelegt werden. Ein dritter Bereich der Telekommunikationsüberwachung sind Kurznachrichten (SMS).

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen der Einsatz dieses Mittels zulässig ist. Der Adressatenkreis orientiert sich an der Regelung in § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2. Die Überwachungsmaßnahmen dürfen nach Nummer 1 gegenüber Störern im Sinne der §§ 5 und 6 zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die abschließend aufgezählten beiden hochrangigen Rechtsgüter oder zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr der Begehung einer besonders schwerwiegenden Straftat

durchgeführt werden. Durch die Beschränkung auf hochrangige Rechtsgüter und durch die höhere Gefahrenschwelle wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich um einen weitgehenden Grundrechtseingriff handelt.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erstreckt den Personenkreis auch auf solche Personen, die zwar nicht selbst unmittelbar an der jeweiligen Tatvorbereitung/-begehung beteiligt sind, aber als Boten zwischengeschaltet sind oder ihre Telekommunikationsanlagen für die Tatbegehung zur Verfügung stellen und insoweit in die Tatbegehung verfangen sind. Die Erfassung auch dieser Personen ist verfassungsrechtlich zulässig (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 116.).

Satz 2 enthält eine abschließende Aufzählung von Straftaten, die solche nach Satz 1 Variante 2 darstellen.

Nach Absatz 1 Satz 3 sind Datenerhebungen nur zulässig, wenn die polizeiliche Aufgabenerfüllung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Hierdurch wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, wonach zunächst andere gleich effektive Mittel angewandt werden müssen, bevor dieses Mittel genutzt wird.

Eine Rechtsgrundlage für die Verbindungsunterbrechung bzw. -verhinderung wird in Absatz 2 geschaffen. Mit dieser Maßnahme sollen Telekommunikationsverbindungen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Störer oder potentiellen Straftäter unterbrochen oder künftige Verbindungen von oder zu den Genannten verhindert werden. Terroristische Sprengstoffanschläge wurden auch durch Zündmechanismen ausgelöst, die auf ein Signal eines Mobilfunkgeräts reagiert haben. Zudem kann potentiellen Straftätern die Planung und Koordination ihres Vorhabens erheblich erschwert werden, wenn die Telekommunikation unterbrochen wird. So kann beispielsweise die Mitteilung des Startsignals zur Tatbegehung mittels Unterbrechung verhindert werden und so die unmittelbare Tatbegehung verhindert werden. Die Polizei kann so die notwendige Zeit gewinnen, um anderweitige Maßnahmen zu ergreifen, mittels derer die Gefahr endgültig beseitigt werden kann. Absatz 2 Satz 2 ermöglicht eine solche Maßnahme auch gegenüber Dritten. Wegen des erheblichen Grundrechtseingriffs ist dies jedoch nur zulässig zur Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter von überragender Bedeutung. Insoweit räumt Satz 2 auch die Befugnis ein, bei Geisellagen die Telekommunikation über Telekommunikationsgeräte der Geiseln mit Mittätern außerhalb des Tatorts zu verhindern.

Aufgrund der Eingriffsintensität wird in § 34 Absatz 3 Nummer 1 und 2 ein im Vergleich zu den übrigen Nummern des § 34 Absatz 3 deutlich geringerer Anordnungszeitraum von zwei Tagen bzw. zwei Wochen festgesetzt.

Absatz 3 regelt die Mitwirkungspflichten derjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste anbieten, erbringen oder daran mitwirken (Diensteanbieter). Für die Telekommunikationsüberwachung und -aufzeichnung ergeben sich diese Pflichten durch den Verweis auf das Telekommunikationsgesetz. Dort ist detailliert geregelt, auf welche Weise die Anbieter verpflichtet sind, die Polizei zu unterstützen. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich auch auf solche Diensteanbieter, deren Firmensitze außerhalb der Freien Hansestadt Bremen liegen, sofern sie ihre Dienste auch in der Freien Hansestadt Bremen anbieten.

Zu § 42 (Verkehrsdatenerhebung, Nutzungsdatenerhebung und Standortermittlung)

In § 42 wird die Verkehrsdaten- und Nutzungsdatenabfrage sowie die Standortermittlung des Telekommunikationsteilnehmers geregelt. Die Datenabfrage nach Absatz 1 bezieht sich vorrangig auf bereits erfolgte Gespräche (vgl. Absatz 4 Satz 1 Nummer 1). Die Ermittler können in Erfahrung bringen, welche Telekommunikationsverbindungen von einem bestimmten Anschluss hergestellt wurden. Gleiches gilt auch für versandte E-Mails oder andere Nachrichten. Hiernach kann zwar nicht der Inhalt der Telekommunikationsverbindung ermittelt werden, wohl aber ihr Verlauf. Es können anhand solcher Erkenntnisse Beziehungsnetze und Hintergrundstrukturen von Personen, von denen eine gegenwärtige Gefahr ausgeht. Absatz 1 ermöglicht auch sog. Zielwahlsuchen oder Zielsuchläufe.

Die Regelungen in § 42 ermöglichen allerdings auch die Gefahrenabwehr bei Personen, von denen für andere Personen keine Gefahr ausgeht, deren Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit aber selbst gefährdet sind (siehe Absatz 2 Nummer 2). Diese Norm zielt auf den Schutz der dort genannten Personen ab.

Zu den Verkehrsdaten nach § 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes zählen bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten. So können demenzkranke, hilfsbedürftige, entführte oder vermisste Personen mittels Standortermittlung ihrer Mobilfunkgeräte schneller aufgefunden und z. B. in die Obhut von Vertrauenspersonen oder Ärzten übergeben werden. Ohne die Standortermittlung können diese Personen nicht oder allenfalls über sehr umfangreiche und lange währende Sucheinsätze gefunden werden. Diese Zeit steht oftmals in diesen Fällen akuter Gesundheitsgefahr nicht zur Verfügung. Kündigt z. B. eine suizidgefährdete Person ihre Absicht an, sich das Leben nehmen zu wollen, kann mittels Standortermittlung der Aufenthaltsort dieser Person unmittelbar ermittelt und ihr umgehend Hilfe zugeführt werden, bevor sie eine unumkehrbare Handlung vornimmt. Auch bei der sog. Amokgefahr ist die Standortermittlung von besonderer Bedeutung, wenn die Polizei z. B. die Aussage von anderen Personen erreicht, eine Person habe die Absicht mitgeteilt, Amok zu laufen und der aktuelle Aufenthaltsort dieser Person zunächst ermittelt werden muss.

Die Regelung in Absatz 2 ermöglicht den Einsatz von sog. IMSI-Catchern für polizeilich-präventive Zwecke. Diese Geräte können Geräte- und Anschlusskennungen sowie den Standort von Mobilfunkgeräten identifizieren. Die Erfahrungen aus der Polizeipraxis zeigen die Notwendigkeit der Identifizierung (Nummer 1) und Standortbestimmung (Nummer 2) von Mobilfunkgeräten zur Vorbereitung von Überwachungsmaßnahmen nach § 41 Absatz 1 sowie zur Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit.

Die Notwendigkeit der Identifizierung von Gerätenummer und Kennung eines Mobilfunkgeräts (Nummer 1) ergibt sich aus der Tatsache, dass insbesondere im Bereich der politisch motivierten Kriminalität und der Organisierten Kriminalität zunehmend Mobilfunkgeräte benutzt werden, deren Herkunft nicht bekannt ist (sog. Burner oder Burner-Handys), sodass auch die Rufnummer nicht zu ermitteln ist. Für die Anordnung einer Überwachungsmaßnahme nach § 41 Absatz 1 ist aber die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses zwingend erforderlich, sodass eine Abhörmaßnahme nach § 41 Absatz 1 in diesen Fällen nicht in Betracht käme. Daher wird zur Abwehr einer unmittelbar

bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bzw. zur Verhinderung von besonders schwerwiegenden Straftaten die Identifizierung der Gerätenummer zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 41 Absatz 1 benötigt.

Die Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 dürfen nur zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erfolgen, um den Standort eines Mobiltelefons innerhalb einer Funkzelle weiter einzugrenzen.

Absatz 3 enthält strenge Vorgaben und Einschränkungen der Maßnahme aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Zudem sind diese Daten umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu löschen. Damit wird dem Datenschutz von unbeteiligten Personen Rechnung getragen und die Einschränkung auf ein Minimalmaß reduziert.

Absatz 4 regelt die Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Verbindungsdaten durch die Diensteanbieter. Es handelt sich vor allem um Teilnehmerkennungen, Beginn und Ende von Verbindungen einschließlich Datum und Uhrzeit sowie Positionsmeldungen. Die Anordnung zur Übermittlung ist auch für erst in der Zukunft anfallende Verbindungsdaten zulässig. Damit ist zugleich die Verpflichtung zur Aufzeichnung dieser Daten umfasst. Die Inanspruchnahme der Diensteanbieter erfolgt sowohl aus Gründen besonderer Sachnähe als auch aus einem besonderen Pflichtenverhältnis heraus, welches sie – wie den §§ 111 ff. Telekommunikationsgesetz und § 15 Absatz 5 Satz 4, § 14 Absatz 2 Telemediengesetz zu entnehmen ist – gegenüber den Sicherheitsbehörden zur Bereitstellung von Daten verpflichtet. Satz 4 enthält eine ausdrückliche Entschädigungsregelung für die Diensteanbieter.

Zu § 43 (Bestandsdatenerhebung)

Absatz 1 räumt dem Polizeivollzugsdienst die Möglichkeit ein, von den Diensteanbietern unter engen Voraussetzungen Auskunft über Bestandsdaten von Betroffenen zu erhalten. Diese Daten beinhalten u. a. den Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers, ihnen zugeteilte Rufnummern etc.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Erhebung von Bestandsdaten auf der Grundlage der allgemeinen fachrechtlichen Eingriffsermächtigung nicht beanstandet. Allerdings hat es festgehalten, dass hinsichtlich der Eingriffsschwelle sicherzustellen ist, dass – bezogen auf die Gefahrenabwehr – eine Auskunft nur aufgrund einer konkreten Gefahr auf einzelfallbezogener Tatsachenbasis vorgenommen werden darf (BVerfG, Urteil vom 02.03.2010 – 1 BvR 256/08, juris Rn. 261).

Absatz 1 trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, die verlangt, dass es für den Abruf der nach den §§ 95 und 111 Telekommunikationsgesetz gespeicherten Daten im manuellen Auskunftsverfahren grundsätzlich einer qualifizierten Rechtsgrundlage bedarf, die selbst eine Auskunftspflicht der Telekommunikationsunternehmen normenklar begründet (BVerfG, Beschluss vom 24.01.2012 – 1 BvR 1299/05, juris Rn. 168 ff.). Dieses Erfordernis gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, und für zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesene Internetprotokoll-Adressen bzw. IP-Adressen (siehe Absatz 1 Satz 2, Absatz 2).

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht sich im oben genannten Beschluss nur zu den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes geäußert. Aus Klarstellungsgründen soll an dieser Stelle aber auch der Abruf von Bestandsdaten nach dem Telemediengesetz in einer spezifischen Rechtsgrundlage erfasst werden. Es ist heutzutage fast schon zufällig, ob die Telekommunikation noch nach dem Telekommunikationsgesetz oder nach dem Telemediengesetz erfasst wird, da inzwischen viele Telekommunikationsverbindungen über Kanäle des Internetprotokolls bzw. mittels Voice-over-IP-Technik geführt werden.

§ 14 Absatz 2 Telemediengesetz legt vergleichbar § 113 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz fest, in welchen Fällen die Diensteanbieter zur Übermittlung der betreffenden Daten berechtigt sind.

Mit Absatz 1 und Absatz 2 wird die Auskunft über Bestandsdaten, Auskunftsersuchen, die auf Zugangssicherungscodes, wie Passwörter, PIN oder PUK abzielen sowie die Identifizierung dynamischer IP-Adressen ausdrücklich geregelt. Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Diensteanbieter auf Verlangen Auskunft über Bestandsdaten zu erteilen. Der Begriff der Bestandsdaten wird in Absatz 1 Satz 3 definiert. Die Definition deckt sich durch die Bezugnahme auf § 95 Telekommunikationsgesetz mit § 3 Nummer 3 Telekommunikationsgesetz – erweitert um die Daten nach § 111 des Telekommunikationsgesetzes. Daten nach § 95 Telekommunikationsgesetz sind insoweit Daten eines Teilnehmers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden. Bestimmte Daten sind aber auch dann herauszugeben, wenn ihre Speicherung nicht für betriebliche Zwecke erforderlich sein sollte. § 111 Telekommunikationsgesetz führt diese auf. Dazu gehören beispielsweise die Rufnummer und andere Anschlusskennungen, der Name und die Anschrift des Anschlussinhabers. Zum anderen besteht aber auch eine Herausgabepflicht für Bestandsdaten im Sinne des § 14 Absatz 1 Telemediengesetz. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei gefahrenabwehrrechtlichen Auskünften erforderlich, aber auch ausreichend, dass diese zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit benötigt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.01.2012 – 1 BvR 1299/05, juris Rn. 177).

Auskunftsersuchen zur Gefahrenabwehr, die auf Zugangssicherungscodes wie Passwörter, PIN oder PUK abzielen, werden in Absatz 1 Satz 2 geregelt. Für solche Daten darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung dieser Daten vorliegen. Die Regelung orientiert sich ebenfalls an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.01.2012 – 1 BvR 1299/05, juris Rn. 183 ff.). Die Erhebung von Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen geschützt wird, ist demnach nur zulässig, wenn eine Vorschrift der Polizei die Nutzung der durch die Auskunft erlangten Daten im konkreten Fall erlaubt. Wird beispielsweise eine PIN benötigt, um die auf einem sichergestellten Mobilfunkgerät abgelegten Daten auszulesen, so müssen für die Mitteilung der Zugangssicherungscodes seitens des Diensteanbieters die Voraussetzungen für eine Sicherstellung nach § 21 vorliegen.

Absatz 2 sieht vor, dass die Auskunft nach Absatz 1 auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden darf. Durch die

Bezugnahme auf Absatz 1 gelten wiederum dessen Eingriffsschwellen. Der zweite Halbsatz soll eine individuelle Zuordnung insbesondere auch dann ermöglichen, wenn eine Internet-Protokolladresse mehrfach an verschiedene Nutzer vergeben wurde.

Absatz 3 regelt die Pflichten und die entsprechende Entschädigung der Diensteanbieter.

Zu § 44 (Anordnung von Telekommunikationsmaßnahmen)

§ 44 regelt die Informationen, die für Maßnahmen nach §§ 41 bis 43 abweichend von § 34 Absatz 4 in der Anordnung aufgeführt werden müssen.

Nach Satz 1 ist die Anordnung in schriftlicher Form zu erlassen und hat in der Regel die genaue Bezeichnung des Betroffenen und der Maßnahme einschließlich ihres Umfangs und der Dauer sowie die Angabe der Rufnummer oder einer anderen Kennung zu enthalten. Durch die Alternative, statt der Rufnummer auch die Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgeräts ausreichen zu lassen, wird die sog. IMEI-gestützte-Überwachung eines Mobilfunkgeräts ermöglicht. Mobilfunkendgeräte übertragen neben der sog. IMSI-Nummer auch stets die sog. IMEI-Nummer. Die IMSI-Nummer ist einer Mobilfunkgerätkarte (SIM-Karte) zugeordnet, während die IMEI-Nummer einem Gerät zugeordnet ist. Wechselt der Nutzer des Gerätes seine Mobilfunkkarte, verändert sich hierdurch zwar die Rufnummer und die IMSI-Nummer, aber nicht die IMEI-Nummer. Etliche Störer verfügen teilweise über zahlreiche verschiedene Mobilfunkgerätkarten, die sie abwechselnd zumeist in demselben Mobilfunkgerät einsetzen. Dadurch ändert sich die zu überwachende Kennung des Mobilanschlusses und müsste ohne diese Regelung stets zunächst die neue Kennung des Anschlusses ermittelt werden, um anschließend eine auch auf diese Kennung bezogene gerichtliche Entscheidung herbeiführen zu können. Ohne diese Regelung könnten Störer daher alleine durch den Wechsel ihrer Mobilfunkkarte eine Unterbrechung der Überwachung herbeiführen. Diese Regelung ermöglicht daher die möglichst unterbrechungsfreie Überwachung der Telekommunikation des Störers über das von ihm eingesetzte Gerät.

In den Fällen, in denen die Zweckerreichung sonst aussichtslos oder erheblich erschwert wäre, kann z. B. die namentliche Identifizierung des Betroffenen durch eine räumlich und zeitlich hinreichend genaue Bezeichnung der zu überwachenden Telekommunikation ersetzt werden. So müssen etwa die von einer Telekommunikationsunterbrechung oder -verhinderung betroffenen Personen lediglich räumlich genau bezeichnet werden.

Zu Nummer 48 – § 45 (Datenerhebung durch Vertrauenspersonen)

Infolge der Änderungen in § 39 wird die Bezugnahme angepasst. Der Inhalt des neu einzufügenden Satzes 3 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 3 Satz 2. Aufgrund des Sachbezugs wurde der Regelungsgehalt hierher verschoben. Der neue Satz 4 grenzt den als Vertrauenspersonen einsetzbaren Personenkreis entsprechend den für das Landesamt für Verfassungsschutz geltenden Regelungen ein. Die Streichung des Absatzes 2 geht auf die Zusammenfassung der Anforderungen in § 34 zurück.

Der Einsatz von Vertrauenspersonen bedarf künftig der richterlichen Anordnung (§ 34 Absatz 2 Satz 1). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Maßnahme unter Umständen tief in die Privatsphäre der Betroffenen eindringen kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 174).

Zu Nummer 49 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen.

Aufgrund von Verschiebungen von Paragraphen wird hier eine Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 50 – § 46 (Datenerhebung durch den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen)

Die Bezugnahme in Absatz 1 wird infolge der Änderung der Strafprozessordnung angepasst. In Absatz 4 wird eine Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 51 – Überschrift

Infolge der Verschiebung und Umgestaltung von Normen wird eine Überschrift gestrichen .

Zu Nummer 52 – 3. Unterabschnitt: Weiterverarbeitung (§§ 49 bis 51)

Die Regelungen aus den bisherigen §§ 36a bis 36g werden in die neuen §§ 49 bis 57 sowie 58 bis 96 überführt und angepasst, soweit diese Regelungen mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 20016/680 und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Einklang stehen. Die Normen wurden insgesamt entsprechend diesen Vorgaben überarbeitet (vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 275 ff.).

Zu § 49 – Datenweiterverarbeitung; Zweckbindung; Zweckänderung

§ 49 regelt, inwieweit – sofern die Datenverarbeitung nicht ausnahmsweise auf einer Einwilligung beruhen darf – die Daten zur Gefahrenabwehr und Straftatenverfolgung sowie -verhütung weiterverarbeitet werden dürfen. Dabei folgen die Normen einem gestuften Verhältnis und berücksichtigen neben den Adressaten der Maßnahmen auch die Schwere der Gefahr, deren Abwehr die Datenweiterverarbeitung dient, sowie die Auswirkungen auf eine unterschiedliche Anzahl an Betroffenen.

Die hier normierten Regelungen folgen der Rechtsprechung und insbesondere der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das insbesondere zur Datenweiterverarbeitung im Falle der Zweckänderung ein sehr ausdifferenziertes Voraussetzungssystem vorgegeben hat (vgl. § 50). Gemeinsam mit den Beratungen, Kontrollen, externen Entscheidungsvorbehalten, Beanstandungsmöglichkeiten etc. der Gerichte, Datenschutzbeauftragten und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit stellt dieses System ein ausgewogenes, d.h. verhältnismäßiges System zur Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzvorgaben

einerseits und zum Ausgleich mit den Schutzinteressen des Staates und seiner Bürgerinnen und Bürger dar. So stellen u.a. die Einschränkungen bei den Unterrichtungspflichten, die vom Gericht überwacht werden, einen Ausgleich dieser unterschiedlichen Interessen dar und tragen damit den Anforderungen von Artikel 23 DSGVO Rechnung, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen zu achten und in einem abgestuften Verhältnis (u.a. Stufenmodell, der späteren, eingeschränkten und dann erst ausgesetzten Unterrichtung) den Rechten der Betroffenen soweit nachzukommen, wie es die berechtigten Schutzinteressen der eingesetzten staatlichen Kräfte aber vor allem der Bürgerinnen und Bürger dies ermöglicht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz seine Rechtsprechung zur Datenerhebung und -speicherung sowohl allgemein als auch konkret zur Zweckbindung und Zweckänderung zusammengefasst und weiterentwickelt. Infolgedessen musste das Bundeskriminalamtgesetz auch insoweit überarbeitet werden. Aufgrund der erforderlichen engeren Zusammenarbeit zwischen den Gefahrenabwehrbehörden des Bundes und der Länder erlangt der zulässige Datenaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder eine zunehmend wichtigere Bedeutung (vgl. § 29 Absatz 3 und 4 Bundeskriminalamtgesetz und im Folgenden). Um in Zukunft zuverlässig Daten mit dem Bundeskriminalamt und den Gefahrenabwehrbehörden anderer Länder austauschen zu können, orientiert sich der Gesetzesentwurf sehr stark an den, nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 275 ff.), überarbeiteten Regelungen des Bundeskriminalamtgesetzes und den entsprechenden Überlegungen zur Umsetzung der Vorgaben aus Bund-Länder-Gesprächen unter maßgeblicher Beteiligung des Landes Hessen. Nach § 29 Absatz 3 Bundeskriminalamtgesetz nehmen die Polizeibehörden am polizeilichen Informationsverbund teil, sofern das Bundeskriminalamt nach Absatz 4 sicherstellt, dass Eingaben von und Zugriffe auf Daten im polizeilichen Informationsverbund nur möglich sind, soweit die jeweiligen Behörden hierzu berechtigt sind. Dies beinhaltet insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorgaben.

In Absatz 1 bis 3 wird das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Kriterium der sog. hypothetischen Datenneuerhebung umgesetzt (siehe BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 284 ff.). Die Regelungen orientieren sich an den Formulierungen in § 12 Bundeskriminalamtgesetz. Zwar hatte das Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Bundeskriminalamtgesetz die (besonders) eingriffsintensiven und verdeckten Maßnahmen des Bundeskriminalamtgesetz alter Fassung zum Gegenstand. Allerdings sind die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Datenschutz und zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Daten zu einem anderen Zweck weiterverarbeitet werden dürfen als zu dem, für den sie ursprünglich erhoben wurden, als allgemeiner Grundsatz zu verstehen. Daher werden in diesem Gesetzesentwurf diese Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts als allgemeine Grundsätze ausgestaltet, die bei jeder Datenweiterverarbeitung der Polizei zu berücksichtigen sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung richtet. Die Reichweite der Zweckbindung richte sich nach der jeweiligen Ermächtigung für die Datenerhebung (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 276 ff.). Die Ermächtigung zu einer Zweckänderung ist dabei am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen (BVerfG,

Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 286). Hierbei orientiert sich das Gewicht, das einer solchen Regelung im Rahmen der Abwägung zukommt, am Gewicht des Eingriffs der Datenerhebung. Informationen, die durch besonders eingriffsintensive Maßnahmen erlangt wurden, können auch nur zu besonders gewichtigen Zwecken benutzt werden (BVerfG, a.a.O.). Bei Daten aus eingriffsintensiven Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen wie denen des vorliegenden Verfahrens kommt es danach darauf an, ob die entsprechenden Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erhoben werden dürften (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 287).

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder sonstigen Rechte oder zur Verhütung derselben Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten durch die Polizei, die die Daten selbst erhoben hat, nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung unterliegt. Die Weiterverarbeitung meint in diesem Zusammenhang die zweckkonforme Verarbeitung, die keine zweckändernde Verarbeitung darstellt (siehe BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 278 f., 282).

Aufgrund der Aufgabenstellung der Polizei in § 1 werden die Begriffe "sonstigen Rechte" und "Ordnungswidrigkeiten" aufgeführt. Klarstellend wird zudem die Formulierung "unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift" aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass eine Bestimmung derselben Aufgabe und derselben Rechtsgüter, Rechte, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anhand der Reichweite der Erhebungszwecke in der maßgeblichen Ermächtigungsgrundlage vorzunehmen ist.

Absatz 1 Satz 2 regelt die entsprechende Anwendung von Satz 1 für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist. Hierzu gehören beispielsweise auch unaufgefordert durch Dritte erlangte Daten (vgl. den bisherigen § 36a Absatz 1 Satz 3). Danach soll Satz 1 mit der Maßgabe gelten, dass aufgrund der fehlenden Datenerhebungsvorschrift für die Bestimmung derselben Aufgabe und derselben Rechtsgüter etc. der Zweck der Speicherung heranzuziehen ist.

Absatz 1 Satz 3 trägt den besonderen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Zweckbindung für Daten aus Maßnahmen durch den Einsatz besonderer Mittel und Methoden in oder aus Wohnungen Rechnung (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 291). Aufgrund des besonderen Eingriffsgewichts solcher Datenerhebungen gilt hier eine besonders enge Bindung der weiteren Nutzung der bei diesen Maßnahmen gewonnenen Daten an die Voraussetzungen und Zwecke der Datenerhebung (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 283). Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen durch den Einsatz besonderer Mittel und Methoden in oder aus Wohnungen nach § 40 Absatz 2 erlangt wurden, sieht Satz 3 daher vor, dass eine gegenwärtige Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person vorliegen muss.

Absatz 1 trägt zugleich den Anforderungen aus Artikel 4 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung.

Absatz 2 Satz 1 setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Verarbeitung von personenbezogenen Daten um und führt den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung als allgemeinen Grundsatz ein. Demnach ist "Voraussetzung für eine Zweckänderung [...] aber jedenfalls, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten [...]. Nicht in jedem Fall identisch sind die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hingegen hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Gefahrenlage oder des Tatverdachts. Die diesbezüglichen Anforderungen bestimmen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten primär den Anlass nur unmittelbar für die Datenerhebung selbst, nicht aber auch für die weitere Nutzung der erhobenen Daten. Als neu zu rechtfertigender Eingriff bedarf aber auch die Ermächtigung zu einer Nutzung für andere Zwecke eines eigenen, hinreichend spezifischen Anlasses. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend, ist insoweit, dass sich aus den Daten – sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Kenntnissen der Behörde – ein konkreter Ermittlungsansatz ergibt. Der Gesetzgeber kann danach – bezogen auf die Datennutzung von Sicherheitsbehörden – eine Zweckänderung von Daten grundsätzlich dann erlauben, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung zulässig ist." (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 288 ff.).

Absatz 2 Satz 1 erfüllt diese verfassungsrechtliche Anforderungen und lässt die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, nur zu, wenn nach Satz 1 Nummer 3 mindestens vergleichbar gewichtige Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhütet oder mindestens vergleichbar gewichtige Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen und sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Verhütung solcher Straftaten ergeben oder zur Abwehr von innerhalb absehbarer Zeit drohender Gefahren für solche Rechtsgüter oder sonstigen Rechte erkennen lassen, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung verfassungsrechtlich zulässig wäre.

Mit der Formulierung „vergleichbar gewichtige" werden keine gleichgewichtigen Zwecke vorausgesetzt, sondern die „Vergleichbarkeit" folgt aus den jeweiligen Erhebungsschwellen. Wenn etwa bei einer Wohnraumüberwachung, die zur Abwehr einer Lebensgefahr erfolgt, Zufallserkenntnisse zu einem anderen Lebenssachverhalt mit Anhaltspunkten für eine Freiheitsgefahr anfallen, kann auch diese andere Gefahr mit diesem Spurenansatz weiter erforscht werden. Die Abwehr der Freiheitsgefahr erscheint zwar gegenüber der Abwehr der Lebensgefahr auf den ersten Blick nicht gleichgewichtig, sie ist jedoch im Hinblick auf die Erhebungsschwelle (Leib, Leben oder Freiheit einer Person) vergleichbar gewichtig. Insbesondere bei offenen Maßnahmen ist eine solche Betrachtungsweise unumgänglich, da hier aufgrund der regelmäßig niedrigen Erhebungsschwellen kein Grund besteht, die Verwendung von etwa zum Schutz eines bedeutsamen bzw. hochwertigen Rechtsguts (z.B. Leib, Leben oder Freiheit einer Person) auch für ein weniger bedeutsames Rechtsgut (z.B. Eigentum) auszuschließen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift ist beispielsweise bei

einer Befugnisnorm zur offenen Datenerhebung, die keine Beschränkung auf bestimmte Rechtsgüter enthält, jedes Rechtsgut vergleichbar bedeutsam, sodass entsprechend erhobene Daten beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 weiterverarbeitet werden können.

Die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) verwendete Formulierung „innerhalb absehbarer Zeit drohender Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter" erfordert, dass sich etwa eine Gefahr für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte, zu deren Schutz die ursprüngliche Datenerhebung vorgenommen wurde, nicht nur abstrakt, sondern vielmehr als eine in ersten Umrissen absehbare und konkretisierte Möglichkeit eines Schadenseintrittes für ein solches Rechtsgut oder sonstiges Recht darstellt.

Satz 2 regelt die entsprechende Anwendung von Satz 1 für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist. Hierzu gehören beispielsweise auch unaufgefordert durch Dritte erlangte Daten. Danach soll Satz 1 mit der Maßgabe gelten, dass aufgrund der fehlenden Datenerhebungsvorschrift für die Bestimmung derselben Aufgabe und derselben Rechtsgüter etc. der Zweck der Speicherung heranzuziehen ist. Bei der zweckändernden Weiterverarbeitung aus der besonders eingriffsintensiven Maßnahme der Wohnraumüberwachung wird eine zusätzliche Hürde durch den Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter eingezogen.

Sätze 3 und 4 schränken die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aufgrund deren Schutzbedürftigkeit ein bzw. sehen weitere Voraussetzungen für den Fall der Weiterverarbeitung vor.

In Absatz 3 wird die Verpflichtung zur Sicherstellung der Beachtung von Absatz 1 und 2 durch organisatorische und technische Maßnahmen geregelt, um insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der hypothetischen Datenneuerhebung in den polizeilichen Informationssystemen zu gewährleisten (vgl. auch § 12 Absatz 5 Bundeskriminalamtgesetz).

Absatz 4 ist auf jegliche Form der Weiterverarbeitung – auch auf die automatisierte nach § 53 – von personenbezogenen Daten aus der Strafverfolgung zur Abwehr einer Gefahr und zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten anwendbar. Damit gilt auch die Verdachtsregelung des Satzes 2 für alle Formen der Weiterverarbeitung und nicht nur in automatisierten Verfahren. Diese Änderung ist u.a. notwendig, um die rechtlichen Grundlagen für mögliche künftige Entwicklungen z.B. im Bereich der Digitalisierung von Kriminalakten zu schaffen. Aufgrund der damit verbundenen Intensivierung des Grundrechtseingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung über derartig sensible Daten, hat die Polizei bei fortgesetzter Verarbeitung von Daten mit Bezug zu Ermittlungsverfahren, aus denen keine Verurteilung folgte, die betroffenen Personen über die fortgesetzte Verwendung zu unterrichten. Nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Bundeskriminalamtgesetz sind die Justizbehörden des Bundes und der Länder verpflichtet, dem zuständigen Landeskriminalamt die erforderlichen Informationen über den Ausgang des Strafverfahrens unverzüglich und, soweit technisch möglich, automatisiert zu übermitteln.

Absatz 5 nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 36a Absatz 5 auf.

Zu § 50 – Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken

Absatz 1 Nummer 1 regelt, dass die strengen Vorgaben der Zweckbindung und der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung (vgl. § 49) nicht gelten, wenn die vorhandenen zur Identifizierung dienenden Daten einer Person (Grunddaten) zu Identifizierungszwecken – nicht aber Identitätsfeststellungen aufgrund spezialgesetzlicher Befugnisnormen – verwendet werden sollen. Die zweifelsfreie Klärung der Identität einer Person ist notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte von unbeteiligten Personen stattfinden. Aufgrund der in doppelter Weise eng begrenzten Datenverwendung ist das Eingriffsgewicht dieser Maßnahme folglich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren.

Nummer 2 stellt klar, dass die Speicherung, Veränderung und Nutzung von personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen nicht dem § 49 unterfällt.

In Absatz 2 wird die Weiterverarbeitung von Daten zur polizeilichen Aus- oder Fortbildung, zur effektiven Wirksamkeitskontrolle, d.h. zu Evaluierungszwecken, sowie zu statistischen Zwecken wie etwa zur Erstellung von Periodischen Sicherheitsberichten nach dem Bremischen Kriminalitätsstatistikgesetz aufgenommen, um auch diese im erforderlichen Maße von den strengen Vorgaben der allgemeinen Datenweiterverarbeitungsregelungen auszunehmen. Durch die Änderungen in Satz 4 wird geregelt, dass die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen nicht zulässig ist, außer die Weiterverarbeitung ist zu Zwecken des Satz 1 unerlässlich. Damit wird dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Absatz 3 setzt Artikel 4 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2016/680 um, wonach die Polizei Daten auch zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder archivarischen oder statistischen Zwecken verarbeiten dürfen, solange diese Verarbeitung unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 fällt. Der Standort der Norm in diesem Abschnitt verdeutlicht zusätzlich zur Verwendung des Begriffes „Verarbeitung“, dass hiermit neben der Datenverarbeitung im allgemeinen Sprachgebrauch auch die Datenübermittlung zu den abschließend aufgezählten Zwecken verbunden ist.

Absatz 4 ermöglicht die Datenweiterverarbeitung für die Erstellung eines Kriminalitätslagebildes. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist darauf zu achten, dass diese nur soweit erforderlich in das Kriminalitätslagebild einfließen. Ggf. sind die Daten zu anonymisieren oder pseudonymisieren.

Absatz 5 entspricht dem anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepassten bisherigen § 36a Absatz 4.

In Absatz 6 wird in Anlehnung an § 16 Absatz 6 Bundeskriminalamtgesetz die Weiterverarbeitung personengebundener und ermittlungsunterstützender Hinweise geregelt, die auf Grundlage von objektiven Erkenntnissen und möglichst umfassenden Informationen zur betreffenden Person gewonnen werden. Ermittlungsunterstützende Hinweise sind Hinweise auf Besonderheiten einer

natürlichen Person, die dazu geeignet sind, einen polizeilichen Kontext zu verdeutlichen, polizeiliches Handeln zielgerichteter zu steuern bzw. zu unterstützen, oder die dem Schutz Dritter dienen. Sie sind darüber hinaus auch geeignet, Datenbestände für Ermittlungen zu kennzeichnen bzw. zu selektieren. Aufgrund des bewertenden Charakters von einigen in der polizeilichen Praxis verwendeten Hinweisen (z. B. „Psychische und Verhaltensstörung“) sieht Satz 2 eine Unterrichtungspflicht gegenüber den Betroffenen vor.

Zu § 51 – Kennzeichnung

Um die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen überprüfen zu können – und hier insbesondere den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung – ist es zwingend erforderlich, dass die in die polizeilichen Informationsverarbeitungssysteme eingestellten Daten entsprechend gekennzeichnet sind. Hierzu wird in Anlehnung an die Vorschrift des § 14 Bundeskriminalamtgesetz der § 51 neu in das Bremische Polizeigesetz aufgenommen.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass personenbezogene Daten bei der Speicherung in polizeilichen Informationssystemen, zu denen Systeme gehören sollen, die dem polizeilichen Informationsaustausch und der Auskunft dienen und nicht etwa der Vorgangsverwaltung, zu kennzeichnen sind. Diese Kennzeichnungspflicht erfolgt durch Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden (Nummer 1), bei Personen, zu denen Grunddaten (siehe § 49 Absatz 2 Satz 2) angelegt wurden, durch die Angabe der Kategorie betroffener Personen (Nummer 2), durch die Angabe der Rechtsgüter oder sonstigen Rechte, deren Schutz die Erhebung dient oder der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient (Nummer 3), und durch die Angabe der Stelle, die sie erhoben hat (Nummer 4). Nach Absatz 1 Satz 2 kann die Kennzeichnung auch durch die Angabe der Rechtsgrundlage der der Erhebung zugrundeliegenden Maßnahme ergänzt werden. In Absatz 1 Satz 3 wird geregelt, dass personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, soweit möglich, nach Satz 1 zu kennzeichnen und die Stelle oder Person anzugeben, von der die Daten erlangt wurden, sowie, soweit möglich, diejenige Stelle zu benennen, welche die Daten zuerst verarbeitet hat.

Zur Vermeidung einer Weiterverarbeitung von Daten, die nicht den Vorgaben der hypothetischen Datenneuerhebung entspricht, bestimmt Absatz 2, dass personenbezogene Daten, die nicht den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend gekennzeichnet sind, solange nicht weiterverarbeitet werden dürfen, bis eine entsprechende Kennzeichnung erfolgt ist.

Damit gewährleistet ist, dass der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auch bei der Weiterverarbeitung von Daten bei anderen Stellen beachtet werden kann, regelt Absatz 3, dass die nach Absatz 1 vorzunehmende Kennzeichnung im Fall der Übermittlung der Daten durch den Empfänger aufrechtzuerhalten ist.

Absatz 4 regelt verschiedene notwendige Ausnahmen zur Kennzeichnungspflicht. In Satz 1 handelt es sich um die tatsächliche Unmöglichkeit einer Kennzeichnung – etwa, wenn nicht bekannt oder feststellbar ist, wer die Daten erhoben hat oder zu welchem Zweck sie ursprünglich erhoben wurden. Die Norm trägt dem Umstand Rechnung, dass Daten vorhanden sind, für die nicht mehr alle Informationen nach Satz 1 rekonstruiert werden können. Ohne eine solche Ausnahmeregelung, dürften

diese Daten nach Absatz 2 nicht mehr weiterverarbeitet werden. In Satz 2 werden die Fälle der technischen Unmöglichkeit und des unverhältnismäßigen Aufwands einer Kennzeichnung geregelt. Satz 2 gilt in Verbindung mit § 62 Absatz 5 nur bis zum 31. Dezember 2029. Bis dahin müssen die informationstechnischen Systeme entsprechend überarbeitet worden sein und kann auf eine Kennzeichnung dann nur noch verzichtet werden, wenn eine Kennzeichnung nach Satz 1 tatsächlich nicht möglich ist. Der Anwendungsbereich von Satz 1 wird mit zunehmender Kennzeichnung der (neuen) Daten kleiner.

Zu Nummer 53 – 4. Unterabschnitt: Datenübermittlung (§§ 52 bis 56)

Zu § 52 – Allgemeine Voraussetzungen der Datenübermittlung

In Absatz 1 findet sich der Regelungsgehalt des bisherigen § 36c Absatz 1 Satz 1 – angereichert in Absatz 2 um die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – wieder. So hat das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung auch auf die Datenübermittlung übertragen (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 307 ff.). Sie sind daher bei allen Datenübermittlungen nach diesem Unterabschnitt zu beachten.

Die Bestimmung in Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2016/680. Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Übermittlung unvollständiger Daten dann nicht von der Polizei verhindert werden muss, wenn diese Übermittlung dazu dient, bereits übermittelte Daten zu vervollständigen. Ferner ist bei der Anwendung und Auslegung der Anforderungen des Absatzes 2 zu beachten, dass sich die Frage nach der "Aktualität" von Daten und der damit verbundenen Vorgabe, keine "nicht mehr aktuellen" Daten zu übermitteln beziehungsweise bereitzustellen, stets nur im konkreten Ermittlungszusammenhang und unter Beachtung des konkreten Verarbeitungszwecks beantworten lässt. In bestimmten Ermittlungszusammenhängen kann auch die Übermittlung nicht (mehr) aktueller Daten, wie alte Meldeadressen, alte (Geburts-) Namen etc., bedeutsam und für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein.

Absatz 4 setzt Artikel 9 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2016/680 um. Beispiele für die im Fachrecht vorgesehene Mitgabe besonderer Bedingungen können Zweckbindungsregelungen bei der Weiterverarbeitung durch den Empfänger oder das Verbot der Weiterübermittlung ohne Genehmigung oder Konsultationserfordernisse vor der Beauskunftung betroffener Personen durch den Empfänger sein.

In Absatz 5 wird ein Übermittlungsverbot nach Vorbild des § 28 Absatz 1 Bundeskriminalamtgesetz eingefügt. Das hier geregelte Verbot bezieht sich auf sämtliche Datenübermittlungsvorschriften und gilt demnach für Übermittlungen im Inland, an Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an das internationale Ausland.

Die in Absatz 6 genannten Gründe sind als Prüfungsmaßstab für Datenübermittlungen an öffentliche oder nicht öffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an Stellen im internationalen Ausland zugrunde zu legen. Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden, wird die Besorgnis einer Verletzung von elementaren Rechtsgrundsätzen und

Menschenrechten in Absatz 3 Nummer 4 aufgenommen (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 328).

Absatz 7 enthält in Anlehnung an § 25 Absatz 5 Bundeskriminalamtgesetz die Verweise auf die Stellen nach §§ 41 und 61 Bundeszentralregistergesetz sowie auf die Verwertungsverbote nach §§ 51, 52 und § 63 Bundeszentralregistergesetz.

Absatz 8 stellt klar, in welchem Umfang die Polizei Ersuchen auf Datenübermittlung zu prüfen hat.

Absatz 9 Satz 1 begrenzt die Datenweiterverarbeitung bei dem Empfänger. Absatz 6 Satz 2 dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Datenweiterverarbeitung. Demnach hat auch der Empfänger die Voraussetzungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung zu berücksichtigen, wenn sie die übermittelten Daten zu anderen Zwecken, als zu denen die Daten übermittelt wurden, verarbeiten will. Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 macht die zweckändernde Verarbeitung von personenbezogenen Daten, welche nach dem § 54 Absatz 3 an eine nicht öffentliche Stelle übermittelt worden sind, einschränkend von der Zustimmung der Polizei abhängig. Nach Absatz 6 Satz 3 ist der Empfänger auf die ihm obliegende Pflicht zur zweckkonformen Verarbeitung der übermittelten Daten hinzuweisen.

In Absatz 10 Halbsatz 1 wird in Anlehnung an § 25 Absatz 9 Bundeskriminalamtgesetz eine Regelung zur Übermittlung von in Akten verbundenen personenbezogenen Daten in das Bremische Polizeigesetz für den Fall eingeführt, dass eine Trennung derjenigen personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, von den weiteren personenbezogenen Daten der betroffenen Person oder eines Dritten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung überwiegen. Absatz 7 Halbsatz 2 schließt eine Verwendung dieser mitübermittelten Daten aus.

Absatz 11 enthält in Satz 1 und 2 Klarstellungen zum Anwendungsbereich des § 52.

Zu § 53 – Automatisiertes Abrufverfahren; Datenverbund

§ 53 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 36e. In Absatz 2 wurde der Bezug auf die Datenschutzkontrolle nach § 37 Absatz 6 ergänzt. In Absatz 3 wurden die Bezüge infolge des Wegfalls des Bremischen Datenschutzgesetzes angepasst. Bei der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren ist das Anhörungsrecht der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 86 zu beachten.

Absatz 4 Satz 2 enthält die Klarstellung, dass pseudonymisierte Daten zu statistischen Zwecken, etwa im Rahmen des Datenverbundes PIAV-S(tragegisch), übermittelt werden dürfen.

Zu § 54 – Datenübermittlung im Inland und innerhalb der Europäischen Union

Absatz 1 beschränkt den Datenaustausch innerhalb der Polizei zum Zweck der Aufgabenerfüllung. Bei der Datenweiterverarbeitung zwischen Polizei und Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden ist die Datenübermittlung möglich, soweit die Kenntnis der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Über § 52 Absatz 1 und die Bezugnahme auf § 49 gilt der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auch für Übermittlungen an öffentliche Stellen, die keine polizeilichen Aufgaben wahrnehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass der Umstand, „dass die Zielbehörde bestimmte Datenerhebungen, zu denen die Ausgangsbehörde berechtigt ist, ihrerseits wegen ihres Aufgabenspektrums nicht vornehmen darf, einem Datenaustausch nicht prinzipiell entgegensteht“ (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 287).

Satz 2 normiert eine Pflicht zur Unterrichtung nach § 72, wenn der Polizeivollzugsdienst erstmals Daten über eine Person in einem Datenverbund mit anderen Ländern und dem Bund verarbeitet. Bereits seit 2013 findet durch die Polizei Bremen eine Unterrichtung der Betroffenen statt, soweit es sich um Einträge in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ handelt. Diese Praxis hat sich bewährt.

Satz 3 stellt klar, dass die Datenübermittlung der Polizeibehörden und -dienststellen untereinander auch durch Fallkonferenzen durchgeführt werden können. Die Polizeibehörden haben vor der Durchführung oder Teilnahme an der Fallkonferenz zu prüfen, ob die punktuelle Datenübermittlung nach Satz 1 nicht zweckdienlicher erscheint. Infolge der Dokumentationspflicht sowohl der wesentlichen Ergebnisse als auch der Begründung für diese Form der Datenübermittlung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in Fallkonferenzen nicht im selben Umfang die Datenübermittlung überprüft werden kann wie dies bei schriftlichen oder elektronischen Datenübermittlungen der Fall ist. Andererseits ermöglicht Satz 1 auch die nicht verschriftlichte Datenübermittlung z.B. mittels Telefonat, bei der die übermittelten Daten ebenfalls nicht vollumfänglich nachvollziehbar sind. Die Anforderungen an die Fallkonferenz begründen sich daraus, dass Fallkonferenzen eine Dynamik beinhalten, die es ermöglicht, dass beim wechselseitigen Austausch der beteiligten Stellen weitere Daten übermittelt werden, deren Erforderlichkeit nicht in jedem Einzelfall besteht und die Fallkonferenzen oftmals auch der Verabredung weiterer Maßnahmen dienen. Im Verlauf der Fallkonferenz kann sich durch wechselseitige Datenübermittlungen der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung intensivieren. Dabei ist danach zu unterscheiden, welche Stellen an der Fallkonferenz teilnehmen. Das Gesetz sieht Abstufungen danach vor, ob Polizeibehörden/-dienststellen untereinander (Absatz 1 Satz 2 und 3), Polizeibehörden/-dienststellen mit anderen öffentliche Stellen (Absatz 2 Satz 3) oder mit nicht öffentlichen Stellen (Absatz 3 Satz 7) Daten im Rahmen einer Fallkonferenz austauschen.

Die in Satz 3 vorgeschriebene Dokumentation muss eine solche Detailtiefe erreichen, dass der vorgenommene Datenaustausch und die gegebenenfalls hierauf gestützten Maßnahmen nachträglich gerichtlich oder durch die Aufsichtsbehörde hinsichtlich des Datenschutzes überprüft werden kann. Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden bemessen sich weiterhin nach den Vorschriften des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Bremen (vgl. § 52 Absatz 10 Satz 2).

Absatz 2 Satz 1 enthält Vorschriften zur Datenübermittlung im öffentlichen Bereich. Die Polizei kann auch an öffentliche Stellen Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben übermitteln oder, wenn hierdurch von der Stelle eine Gefahr abgewandt werden soll wie etwa der Hinweis auf eine bevorstehende Straftat (siehe Nummern 1 und 2). Die Datenübermittlung nach Nummer 3 ist nicht vom Bestehen einer konkreten Gefahr abhängig. Mit dieser Norm sind vorrangig Datenübermittlungen an

Erlaubnisbehörden auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr angesprochen. So können diese bei ihrer Entscheidungsvorbereitung (etwa Entscheidung über die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis o.ä.) die ihnen zugänglichen Informationsquellen abrufen. Das Vorliegen der tatsächlichen Anhaltspunkte ist von der empfangenden Stelle vorher darzulegen (etwa sich aus der Person des Erlaubnisbewerbers oder aus der Lage eines gefährdeten Objekts, auf welche sich die Erlaubnis bezieht, ergebende Umstände). Nummer 4 umfasst etwa Bedrohungslagen der systemrelevanten Infrastruktur in öffentlicher Hand, etwa im Falle einer angedrohten Vergiftung eines Trinkwasserspeichers. Nummer 5 umfasst beispielsweise die Datenübermittlung zur Unterrichtung öffentlicher Stellen über Identitätsdiebstahl oder -betrug.

Absatz 2 Satz 4 regelt Voraussetzungen unter denen Fallkonferenzen mit öffentlichen Stellen außerhalb des Polizeibereichs möglich sind. Das Bundesverfassungsgericht stellt hierzu fest, dass je verschiedenartiger die Aufgaben, Befugnisse und die Art der Aufgabenwahrnehmung der beteiligten Stellen beim Datenaustausch sind, dem Austausch ein umso größeres Gewicht beizumessen ist (BVerfG, Urt. v. 24.04.2013 – 1 BvR 1215/07, juris Rn. 14). Die Datenübermittlung kommt nach Satz 1 für unterschiedliche Rechtsgüter und Gefahrenschwellen in Betracht. Daher kommt eine Einschränkung nach Rechtsgütern oder Gefahrenschwellen für die Durchführung der Fallkonferenz nicht in Betracht. Auch bei Gefahren, deren Verwirklichung z.B. eine einfache Kriminalität darstellen, soll es der Polizei – unter Beachtung der allgemeinen Datenübermittlungs- und -verarbeitungsanforderungen und hier insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich sein, die Datenübermittlung im Rahmen einer Fallkonferenz vorzunehmen, sofern diese zweckdienlicher als der punktuelle Datenaustausch erscheint. Als Korrektiv für die in Fallkonferenzen eher mögliche Intensivierung des Grundrechtseingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird der Polizei bei der Kommunikation außerhalb der Polizeibehörden diese Möglichkeit aber nicht von sich aus, sondern nur auf Anfrage eingeräumt. Damit wird das öffentliche Interesse an der Durchführung von Fallkonferenzen einerseits und das Interesse der Betroffenen an einer zurückhaltenden Datenübermittlung der Polizei mit ihren weiten Datenübermittlungsbefugnissen andererseits zum Ausgleich gebracht. Die Fallkonferenz kann auf Grundlage einer vorausgegangenen punktuellen Datenübermittlung von anderer Seite eingeleitet werden.

Absatz 3 enthält die zuvor in § 36g Absatz 1 enthaltene Befugnis zur Übermittlung von Daten an nicht öffentliche Stellen. Satz 5 und 6 führen in Anlehnung an § 25 Absatz 3 und 4 Bundeskriminalamtgesetz eine Regelung zum Unterbleiben der Löschung oder Vernichtung des Nachweises und zu einem Zustimmungserfordernis zu Datenübermittlungen an nicht öffentliche Stellen ein. Auch mit nicht öffentlichen Stellen dürfen Fallkonferenzen durchgeführt werden und in diesem Rahmen personenbezogene Daten ausgetauscht werden. Hier greift die schon in Absatz 2 eingezogene Verfahrensvoraussetzung, dass diese Form des Datenaustausches nicht von der Polizei veranlasst werden darf.

Absatz 4 sieht abweichend von § 52 Absatz 1 Satz 3 die Übermittlung von Kontaktdaten von Personen, die Opfer häuslicher Gewalt werden oder die häusliche Gewalt ausüben, an geeignete Beratungsstellen durch den Polizeivollzugsdienst vor. Eine Ausnahme, bei der die Datenübermittlung nicht vorzunehmen ist, kann z.B. vorliegen, wenn sich die betroffene Person vehement gegen eine solche

Datenübermittlung wehrt. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass die betroffenen Personen eine langfristige Unterstützung erhalten, um der Aussetzung der häuslichen Gewalt dauerhaft zu entgehen. Täter und Täterinnen sollen lernen, Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen, sich besser zu kontrollieren und mit Beziehungskonflikten gewaltfrei umzugehen. Opfer sollen gestärkt werden, damit sie sich besser schützen und ihr Leben wieder mehr in die eigenen Hände nehmen können. Die Regelung ist erforderlich, um bestehende Rechtsunklarheiten bezüglich der Zulässigkeit der Datenweitergabe durch die Polizei an eine Beratungsstelle zu beseitigen. Aus der Praxis der Polizei zeigt sich, dass sich das Einholen einer schriftlichen Einverständniserklärung in einer in der Regel sehr angespannten Situation als wenig praktikabel und erfolgversprechend erwiesen hat (siehe Vorlage 159/19 der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 26. Mai 2017). Aufgrund der Datenverarbeitung personenbezogener Daten und der Übermittlung ohne das Einverständnis der Opfer und Täter, sind entsprechende Anforderungen an die Datenübermittlung, -löschung und -protokollierung zu stellen. Die zuständige Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz prüft daher die Eignung der Beratungsstelle und teilt das Ergebnis dem Polizeivollzugsdienst mit. Der Polizeivollzugsdienst darf die Übermittlung der Kontaktdaten nur an von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz n für geeignet befundene Beratungsstellen übermitteln. Die Eignung wird von dieser Stelle jeweils bis auf Weiteres, d. h. bis zur Aufhebung der Eignungsentscheidung, festgestellt.

Absatz 5 regelt in Anlehnung an Absatz 4 die Datenübermittlung seitens der Polizei zum Zwecke der Ausstiegsberatung etwa aus Gruppen fanatischer Religionsanhänger, rechtsextremer Gruppen oder aus kriminellen Vereinigungen.

In Absatz 6 Nummer 1 wird die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche und nicht öffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen und zugleich klargestellt, dass keine anderen Voraussetzungen für die Datenübermittlung gelten. Absatz 1 bis 4 findet entsprechende Anwendung. Insoweit setzt Absatz 5 zugleich Artikel 9 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2016/680 um. Absatz 5 Nummer 2 eröffnet die Möglichkeit der Datenübermittlung an Polizeibehörden oder weitere Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsbehörden der am Schengen-Besitzstand teilhabenden assoziierten Staaten.

Zu § 55 – Bereitstellung von Daten an Kontrollgremien

§ 55 enthält eine Klarstellung zur Akteneinsicht für Delegationen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Europäischer Antifolter-Ausschuss) und der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (Länderkommission). Diese Organisationen überprüfen die Einhaltung der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarats (sog. Europäische Antifolterkonvention) bzw. des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (sog. Fakultativprotokoll).

Sowohl aus der Europäische Antifolterkonvention als auch aus dem Fakultativprotokoll folgt, dass Deutschland als Vertragspartei dieser völkerrechtlichen Verträge die auf dieser Grundlage geschaffenen Kontrollgremien in ihrer Arbeit zu unterstützen hat. So muss nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d) Europäische

Antifolterkonvention bzw. Artikel 12 Buchstabe b) Fakultativprotokoll Deutschland den Gremien alle Auskünfte bzw. Informationen zukommen zu lassen, um etwaigen Handlungsbedarf feststellen zu können. § 55 stellt insoweit klar, dass die Kontrollgremien neben Gewahrsamsakten zu den betroffenen Personen auch Einblick in Gesundheitsunterlagen wie z.B. Gesundheitsakten oder Krankenblätter nehmen dürfen, soweit diese bei der Polizei geführt werden und die Einsicht unbedingt erforderlich ist. Durch diese Klarstellung soll vermieden werden, dass es im Rahmen von Besuchen zu Auslegungsschwierigkeiten über Art und Umfang des Akteneinsichtsrechts – auch bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten – kommt.

Die Unterlagen können nur vor Ort durch die Mitglieder der Delegationen eingesehen werden. Eine Datenübermittlung in Form der Übersendung ist nicht vorgesehen. Die Gewährung der Einsichtnahme in die besagten Akten wird zur Wahrnehmung der völkerrechtlichen Aufgaben der Delegationsmitglieder vorgenommen. Dieses Einsichtnahmerecht der Mitglieder unterliegt dem Grundsatz der Zweckbindung und setzt Artikel 10 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Mit der Einsichtnahme wird in nicht unerheblicher Weise in das Recht der in Gewahrsam genommenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Dies gilt in besonderer Weise bei der Einsichtnahme in Gesundheitsakten wie z.B. durchgeführte Behandlungen. Dieser Eingriff ist aber mit der Umsetzung des jeweiligen völkerrechtlichen Vertrages in das nationale Recht rechtlich und hinsichtlich der Eingriffsintensität überdies verhältnismäßig ausgestaltet. Dieser Eingriff dient in erster Linie den betroffenen Personen selbst. Denn im Falle fehlerhafter Maßnahmen können die Besuchsmitglieder kraft der ihnen verliehenen Mandate die Rechte und Interessen der betroffenen besser verfolgen als ihnen dies gegebenenfalls selbst möglich ist. Bei der Akteneinsicht sind die Delegationsmitglieder auch darauf angewiesen, aus freien Stücken und nicht begrenzt durch eine etwaige Einwilligung der betroffenen Personen, aus allen in Betracht kommende Unterlagen Einblick nehmen zu können, um ihrem völkerrechtlichen Auftrag gerecht werden zu können.

Die Delegationsmitglieder sind nach Artikel 11 Europäische Antifolterkonvention und Artikel 21 Absatz 2 Fakultativprotokoll zur Verschwiegenheit über die erlangten Informationen verpflichtet. Zudem erfolgt eine Einsicht nur vor Ort. In der Praxis nehmen die Akteneinsicht auch nur diejenigen Mitglieder der Besuchsdelegation vor, die über den entsprechenden medizinischen opder psychologischen Fachverstand verfügen.

Von der Bestimmung ist ebenfalls gedeckt, dass Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger denjenigen Mitgliedern der Besuchsdelegation mit dem entsprechenden beruflichen Fachverstand Auskünfte und Erläuterungen zum Inhalt der Gesundheitsakten und Krankenblätter geben.

Zu § 56 – Übermittlung von Daten durch nicht öffentliche Stellen an den Polizeivollzugsdienst Polizei

Absatz 1 enthält die Befugnis nicht öffentlicher Stellen, der Polizei personenbezogene Daten zu übermitteln. Die Norm regelt nicht die Verarbeitung der Daten seitens der Polizei, sondern schafft eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6

Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe e DSGVO und damit Rechtssicherheit für die betroffenen nicht öffentlichen Stellen.

Da die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die nichtöffentliche Stelle an die Polizei regelmäßig zu anderen Zwecken erfolgt als denen, wofür die Daten erhoben wurden, regelt Absatz 1 die Voraussetzungen für die Datenübermittlung zu anderen Zwecken als dem ursprünglichen Erhebungszweck. Die Norm bietet insoweit eine Rechtsgrundlage für die Datenweiterverarbeitung zu geänderten Zwecken. Die Datenübermittlung steht im Ermessen der handelnden nichtöffentlichen Stelle.

Absatz 1 Satz 1 erlaubt der nicht öffentlichen Stelle die Übermittlung personenbezogener Daten an den Polizeivollzugsdienst zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit (§ 1 Absatz 1 Satz 1) oder zur Verhütung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2). Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist in § 2 Nummer 2 definiert. Der Begriff der Gefahr ist in § 2 Nummer 3 Buchstabe a) definiert. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 umfasst die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit die Verhütung von Straftaten.

Der Begriff der Verhütung einer Gefahr ist dem Begriff der Abwehr einer Gefahr nach Absatz 1 Satz 1 Variante 1 zeitlich und gegenständlich vorgelagert. Satz 2 stellt klar, dass zur Gefahrenverhütung auch Konstellationen gehören, die bei isolierter Betrachtung noch keine Gefahr darstellen. Das Bundesverfassungsgericht erkennt in diesen Konstellationen sogar die Möglichkeit, zum Teil sehr weitgehende Eingriffe (wie den Einsatz verdeckter Maßnahmen) vorzunehmen (s. dazu BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, juris Rn. 112 f., 164). An dieser Stelle soll den nicht öffentlichen Stellen hingegen nur die Möglichkeit eingeräumt werden, den Polizeivollzugsdienst über besonders brisante Sachverhalte zu informieren. Diese Sachverhalte sind zwar noch nicht vom Gefahrenbegriff umfasst, aber im Falle ihrer Bestätigung könnten sie eine Tragweite entfalten, welche eine Vielzahl an Betroffenen in ganz nachhaltiger Weise an Leib, Leben oder Freiheit betreffen oder die Grundstrukturen des Staates, erheblich beeinträchtigen könnten.

Der zum Schaden führende Kausalverlauf muss bei den Konstellationen nach Satz 2 noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehbar sein, sofern bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit hindeuten. Anhaltspunkte können sich etwa aus den jeweils vorliegenden Informationen selbst ergeben. Auch muss kein Tatverdacht im strafprozessualen Sinne erreicht sein. Ausreichend ist ein spezifischer Anlass zur Datenübermittlung auf Grund eines konkreten Geschehens, aus dem sich die Datenübermittlung rechtfertigt. Nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren, bei denen die Geschehnisse in harmlosen Zusammenhängen verbleiben, sind demgegenüber unzureichend. So reicht beispielsweise allein die Erkenntnis, dass sich eine Person zu einem fundamentalistischen Religionsverständnis hingezogen fühlt, für die Anwendung des Satzes 2 nicht aus (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, juris Rn. 113 a. E.). Die Übermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke der Überprüfung, ob eine Gefahr oder Situation nach Satz 2 in Betracht kommt, ist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Befugnis nach Absatz 1 steht u. a. unter dem Vorbehalt anderer gesetzlicher Vorschriften, wie z.B. des Sozialdatenschutzes nach dem Sozialgesetzbuch oder der Wahrung des Arztgeheimnisses in § 203 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches etc.

Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz stellt klar, dass eine Abwägung mit den Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Datenübermittlung erfolgen muss. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Datenübermittlung durch nicht öffentliche Stellen an den Polizeivollzugsdienst regelmäßig eine zweckändernde Datenverarbeitung begründet. Die Daten dürften von der nicht öffentlichen Stelle ganz überwiegend zu anderen Zwecken erhoben worden sein, als sie nun mit der Weitergabe an den Polizeivollzugsdienst verfolgt werden. Die Gegeninteressen der von der Datenweitergabe betroffenen Personen sind folglich gerade mit Blick auf die Änderung der Verwendungszwecke hinsichtlich der personenbezogenen Daten zu spezifizieren, also im Vergleich von Primär- und Sekundärzwecken und den entsprechenden Verwendungszusammenhängen und Folgen.

Absatz 2 trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die in § 2 Nummer 19 – Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 folgend – definiert sind, Rechnung. Die Daten sind besonders sensibel. Die mit diesen Daten verbundene gesteigerte Persönlichkeitsrelevanz und die damit verbundene gesteigerte Intensität von Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen durch die Übermittlung an andere Stellen wie hier dem Polizeivollzugsdienst lassen eine Übermittlung dieser Daten nur unter der engen Voraussetzung zu, dass diese zu den jeweiligen Zwecken unbedingt erforderlich ist.

Absatz 3 erklärt die spezifischen Bestimmungen zur Datenübermittlung für die nach Absatz 1 handelnden Behörden für entsprechend anwendbar. Hierdurch werden spezifische Anforderungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 DSGVO bestimmt.

Zu Nummer 54 – Überschrift

Infolge der Verschiebung und Umgestaltung von Normen wird eine Überschrift gestrichen.

Zu Nummer 55 – 5. Unterabschnitt: Berichtigung, Löschung und Sperrung (§ 57)

§ 57 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) Richtlinie (EU) 2016/680. Systematisch werden in § 57 Pflichten der Polizei zur Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie zur Einschränkung ihrer Verarbeitung thematisiert, die unabhängig davon bestehen, ob eine betroffene Person darum nachsucht. Die spiegelbildlich bestehenden Rechte der betroffenen Person auf Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie auf Einschränkung der Verarbeitung durch die Polizei finden sich in § 74.

In Absatz 1 wird die Pflicht der Polizei zur Berichtigung unrichtiger Daten auch ohne Antrag der betroffenen Person statuiert.

Absatz 2 regelt die in Artikel 16 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2016/680 normierte Pflicht der Polizei zur Löschung.

Absatz 3 benennt abschließend die Konstellationen, bei denen an die Stelle einer Löschung eine Verarbeitungseinschränkung treten kann. Die durch Nummer 3 eröffnete Möglichkeit, von der Löschung wegen unverhältnismäßigen Aufwands

abzusehen, wird aus der derzeitigen Rechtslage (vgl. § 36k Absatz 2 Satz 2 in seiner bisherigen Fassung) übernommen. Diese Bestimmung ist dabei als restriktiv auszulegende Ausnahmeregelung anzusehen. Im Grundsatz sollte die bei der Polizei zum Einsatz kommende IT-Infrastruktur darauf ausgelegt sein, eine Löschungsverpflichtung auch technisch vollziehen zu können.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 5 setzt Artikel 5 Satz 2 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absätze 6 und 7 regeln den bislang in § 36k Absatz 4 enthaltenen Umgang mit den Prüffristen anhand von Verwaltungsvorschriften.

Absatz 8 bestimmt eine Unterrichtungspflicht in Fällen der fortdauernden Datenverarbeitung aufgrund der dort genannten Fälle. Es handelt sich damit um einen von mehreren Fällen, in denen die Unterrichtungspflicht zur besseren Transparenz gegenüber den Betroffenen ausgeweitet wird (vgl. u.a. § 53 Absatz 4 Satz 3)

Zu Nummer 56 – 4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 (§§ 58 bis 96)

Zum 1. Unterabschnitt Anwendungsbereich, Grundsätze der Datenverarbeitung (§§ 58 bis 65)

Zu § 58 – Anwendungsbereich

Nach § 58 ist die Datenverarbeitung nach diesem Abschnitt zu bemessen, soweit die Polizei zum Zwecke der Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Vorsorge oder Abwehr von damit verbundenen Gefahren sowie, im Falle von gemischten Dateisystemen im Sinne von § 483 Absatz 3 der Strafprozessordnung, zur Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verarbeitet.

Andernfalls bestimmt sich die Zulässigkeit abhängig von der konkreten Tätigkeit der Polizei z.B. nach der Strafprozessordnung, der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG; DSGVO) etc.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei im Rahmen nicht straftatenbezogener Gefahrenabwehr unterliegt dem Anwendungsbereich der DSGVO und dem die Verordnung ergänzenden nationalen Recht. D.h., dass in den Fällen, in denen im Vornherein die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass das in Abschnitt 4 umgesetzte Richtlinienrecht (RL 2016/680) nicht angewandt wird. Stattdessen ist dann die Datenschutzgrundverordnung und das sie zulässigerweise ergänzende nationale Recht, insbesondere das Bremische

Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG), anzuwenden.

Zu § 59 – Grundsätze der Datenverarbeitung

Absatz 1 setzt Artikel 4 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 2 und 3 dienen der Umsetzung von Artikel 6 bzw. Artikel 7 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680. Die konkreten Rechtsfolgen der vorgesehenen Unterscheidung bei der Verarbeitung, etwa der Unterscheidung entsprechender Aussonderungs-prüffristen, Rechte- und Rollenkonzepte oder besondere Maßnahmen der Datensicherheit sind noch nicht festgelegt.

Zu § 60 – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

§ 60 dient der Umsetzung von Artikel 10 Richtlinie (EU) 2016/680.

In Satz 1 wird klargestellt, dass bei der Verarbeitung geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen beachtet werden müssen. In Satz 2 werden beispielhaft mögliche geeignete Garantien aufgeführt. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen kann also von Einzelfall zu Einzelfall variieren.

Zu § 61 – Automatisierte Einzelentscheidung

§ 61 setzt Artikel 11 Richtlinie (EU) 2016/680 um und regelt das Verbot auf automatisierter Verarbeitung basierender Einzelentscheidungen, insbesondere auf Profiling basierender Einzelentscheidungen.

Damit eine in Absatz 1 genannte, nur unter bestimmten Umständen zulässige, "Entscheidung, die eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person hat" vorliegt, muss es sich bei einer solchen Entscheidung um einen Rechtsakt mit Außenwirkung gegenüber der betroffenen Person – regelmäßig einen Verwaltungsakt – handeln. Interne Zwischenfestlegungen oder -auswertungen, die Ausfluss automatisierter Prozesse sind, fallen nicht hierunter.

Zu § 62 – Einwilligung

In § 62 finden sich in Anlehnung an Artikel 7 DSGVO und Erwägungsgrund 35 Richtlinie (EU) 2016/680 die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung.

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass es Aufgabe der Polizei als datenverarbeitende Stelle ist, den Beweis für eine wirksame Einwilligung zu erbringen

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass gegebenenfalls verschiedene Sachverhalte Gegenstand der Einwilligung sein können. Damit die betroffene Person sich vergegenwärtigt, welche Tragweite ihre Einwilligung hat, muss die Einwilligung dem jeweiligen betreffenden Sachverhalt zuordenbar sein.

Nach Absatz 3 kann die freiwillige Erklärung widerrufen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Datenverarbeitungen bleiben auch nach dem Widerruf rechtmäßig.

Folgen aus dieser Datenverarbeitung neue Erkenntnisse oder Ansätze, können diese weiterverwendet werden.

Absatz 4 nimmt den Rechtsgedanken aus Erwägungsgrund 35 Richtlinie (EU) 2016/680 auf, wonach die betroffene Person keine echte Wahlfreiheit für eine Einwilligung habe, wenn die Person aufgefordert werde, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. In den Fällen, in denen zur Befolgung einer bestehenden oder vermeintlich bestehenden Rechtspflicht aufgefordert wird oder die Befolgung angewiesen wird, ist die Willensbekundung daher nicht als Einwilligung aufzufassen.

Der Erwägungsgrund stellt aber auch ausdrücklich klar, dass dies nicht die Mitgliedstaaten daran hindere, Regelungen aufzunehmen, nach denen die Personen der Datenverarbeitung zustimmen können.

Aufgrund der Tragweite der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 2 Nr. 19 sieht Absatz 5 vor, dass sich die Einwilligung gegebenenfalls bewusst auf diese Datenverarbeitung erstrecken muss.

Zu § 63 – Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung

§ 63 dient der Umsetzung von Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Regelung verpflichtet die Polizei dazu, erforderliche technisch-organisatorische Maßnahmen zu treffen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Ausgestaltung der Maßnahmen das Ergebnis eines Abwägungsprozesses sein soll, in den insbesondere der Stand der verfügbaren Technik, die entstehenden Kosten, die näheren Umstände der Verarbeitung und die voraussichtliche Gefährdung für die Rechtsgüter der betroffenen Person einzustellen sind. Weiterhin wird klarstellend geregelt, dass bei der Festlegung der technisch-organisatorischen Maßnahmen die einschlägigen Standards und Empfehlungen, insbesondere technische Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, zu berücksichtigen sind.

Absatz 1 liegt der Gedanke zugrunde, wonach die Erforderlichkeit der Maßnahmen daran zu bemessen ist, ob ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

Absatz 2 nimmt zur Präzisierung der Möglichkeiten nach Absatz 1 Rechtsgedanken aus Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) DSGVO auf.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2016/680. Er benennt die Ziele, die im Hinblick auf automatisierte Verarbeitungen durch die Etablierung geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen verfolgt und erreicht werden sollen.

Absatz 3 Nummer 12 bis 14 sind an § 64 Absatz 3 Satz 1 Nummer 12 bis 14 BDSG angelehnt. Nummer 12 nimmt die Anforderung aus § 111 Absatz 1 Satz 1 auf. Nummer 13 und 14 folgen u.a. zu dem Zweck die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu überwachen. So besteht u.a. das Gebot, Daten nach einem bestimmten Zeitraum zu löschen, dies auch zu protokollieren und die Betroffenen über die Datenverarbeitung und die Löschung zu unterrichten und gebieten die Grundsätze der Zweckbindung und Zweckänderung, dass Daten nicht vermischt werden (vgl. dazu § 49).

Zu § 64 – Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

§ 64 dient der Umsetzung von Artikel 30 Richtlinie (EU) 2016/680 und legt den Umfang und die Modalitäten der Meldung von "Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten" nach § 2 Nummer 15 an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit fest. Ansatzpunkte für die Meldung sind Vorfälle wie etwa Datenabflüsse. Die in Absatz 5 geforderte Dokumentation muss in Qualität und Quantität so beschaffen sein, dass sie der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Zu § 65 – Unterrichtung der betroffenen Person bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

§ 65 setzt Artikel 31 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zum 2. Unterabschnitt: Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen (§§ 66 bis 70)

Zu § 66 – Allgemeine Voraussetzungen der Datenübermittlung an Drittstaaten und an internationale Organisationen

§ 66 Absätze 1 bis 4 dienen der Umsetzung von Artikel 35 und Artikel 36 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680 und statuiert Voraussetzungen, die bei jeder Datenübermittlung an Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen vorliegen müssen.

Absatz 5 regelt eine Unterrichtungspflicht vor der Datenübermittlung, da nach einer solchen eine Intervention des Betroffenen nicht mehr möglich ist bzw. die Daten bereits in anderen Systemen verarbeitet werden.

Zu § 67 – Voraussetzungen der Datenübermittlung bei geeigneten Garantien

§ 67 dient der Umsetzung von Artikel 37 Richtlinie (EU) 2016/680. Es werden § 99 ergänzende Voraussetzungen für Datenübermittlungen an Stellen in Drittstaaten, zu denen die Europäische Kommission keinen Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 36 Richtlinie (EU) 2016/680 gefasst hat, formuliert.

Zu § 68 – Voraussetzungen der Datenübermittlung ohne geeignete Garantien

§ 68 dient der Umsetzung von Artikel 38 Richtlinie (EU) 2016/680 und beleuchtet Konstellationen, in denen weder ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt noch die in § 67 erwähnten Garantien in Form eines rechtsverbindlichen Instruments oder nach Beurteilung durch die Polizei bestehen.

Zu § 69 – Datenübermittlung an für Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zuständige Stellen

§ 69 regelt die Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und über- und zwischenstaatliche Stellen nach § 66 Absatz 1.

Die Vorschrift findet Anwendung bei Datenübermittlungen der Polizei zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung an hierfür zuständige Stellen in Drittländern und an über- und zwischenstaatliche Stellen in Drittländern, die Polizei, Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsaufgaben wahrnehmen. Unter Beachtung des § 49 Absatz 2 und 3, welcher über die Vorschrift des § 52 Absatz 1 Satz 1 vorliegend zur Anwendung kommt, wird der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung für die Datenübermittlungen nach § 69 auch insoweit umgesetzt. Voraussetzung für eine solche Datenübermittlung ist nach Satz 1, dass diese erforderlich ist zur Erfüllung einer Aufgabe der (übermittelnden) Polizei oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger. Entsprechendes gilt nach Satz 2, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

Zu § 70 – Sonstige Datenübermittlung an Empfänger in Drittstaaten

§ 70 dient der Umsetzung von Artikel 39 Richtlinie (EU) 2016/680. Die hier geregelte Konstellation zeichnet sich dadurch aus, dass der Kreis der möglichen Empfänger über öffentliche Stellen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung tätig sind, hinaus auf sonstige öffentliche Stellen und Private ausgeweitet wird.

Absatz 1 ermöglicht über die Regelung des § 69 hinaus die Datenübermittlung zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung an sonstige Empfänger in Drittländern, welche selbst nicht mit diesen Aufgaben befasst sind. Die in Absatz 1 und 2 normierten strengen Anforderungen folgen aus der Richtlinie (EU) 2016/680 zur Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen in Drittstatten.

Zum 3. Unterabschnitt: Rechte der betroffenen Person (§§ 71 bis 75)

Zu § 71 – Allgemeiner Informationsanspruch

§ 71 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680. Es geht hier um aktive Informationspflichten der Polizei gegenüber betroffenen Personen unabhängig von der Geltendmachung von Betroffenenrechten. Dieser Informationspflicht soll die Polizei in allgemeiner Form nachkommen können. Durch die explizit in Erwägungsgrund 42 Richtlinie (EU) 2016/680 aufgenommene Möglichkeit der Information über die Internetseite des Verantwortlichen, d.h. hier der Polizei, wird der Sinn und Zweck der Regelung im Zusammenhang klargestellt: Betroffene Personen sollen sich unabhängig von der Datenverarbeitung im konkreten Fall in leicht zugänglicher Form einen Überblick über die Zwecke der bei der Polizei durchgeführten Verarbeitungen verschaffen können und eine Übersicht über die ihnen zustehenden Betroffenenrechte bekommen.

Zu § 72 – Unterrichtung betroffener Personen

Absatz 1 bis 4 betreffen Fälle, in denen in speziellen Rechtsvorschriften dieses Gesetzes eine aktive Unterrichtung betroffener Personen vorgesehen ist. Leitend für die Entscheidung, ob eine Unterrichtung unabhängig von der Geltendmachung eines Betroffenenrechts angezeigt ist, ist zum Beispiel, ob die Verarbeitung mit oder ohne Wissen der betroffenen Person, gegebenenfalls in Verbindung mit einer erhöhten Eingriffstiefe, erfolgt. In letztgenannten Fällen ist eine aktive, gegebenenfalls nachträgliche Unterrichtung die einzige Möglichkeit für die betroffene Person, von der Verarbeitung Kenntnis zu erlangen und gegebenenfalls deren Rechtmäßigkeit mithilfe der Geltendmachung von Betroffenenrechten zu prüfen.

Absatz 1 stellt klar, welche Informationen betroffenen Personen von der Polizei in diesen Fällen aktiv übermittelt werden müssen und dient dabei der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2016/680. Da spezielle Rechtsvorschriften den allgemeinen vorgehen, gelten für die verdeckten Maßnahmen weiterhin § 40 Absatz 5 und 6 vorrangig.

Absatz 2 ermöglicht es in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2016/680, zu den dort genannten Zwecken von der Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Informationen abzusehen, sie einzuschränken oder sie aufzuschieben. Den Ausnahmen ist der Gedanke gemein, dass die Auskunftserteilung nicht zur Gefährdung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Polizei führen soll.

Die Nutzung der Möglichkeit, von der Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Informationen abzusehen, sie einzuschränken oder aufzuschieben, muss Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen genügen, mithin in ein angemessenes Verhältnis zur Bedeutung der Betroffeneninformation für die spätere Geltendmachung von Betroffenenrechten gebracht werden. So hat die Polizei im Einzelfall zu prüfen, ob die Bereitstellung etwa nur teil- oder zeitweise eingeschränkt werden kann ("soweit und solange").

Absatz 3 statuiert ein Zustimmungserfordernis der dort genannten Stellen, wenn sich die Unterrichtung auf die Übermittlung an diese Stellen bezieht. Insofern besteht ein der Situation der Verhinderung der aktiven Geltendmachung von Betroffenenrechten vergleichbarer Sachverhalt, weshalb die Übernahme geboten ist.

Nach Absatz 4 kann der Betroffene im Falle eingeschränkter Unterrichtung seinen etwaigen Anspruch auf uneingeschränkte Unterrichtung über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausüben.

Zu § 73 – Auskunftsrecht

§ 73 regelt das Auskunftsrecht als zentrales Betroffenenrecht und normiert gleichzeitig dessen Einschränkungen. Die Bestimmung dient mithin der Umsetzung der Artikel 14 (Bestehen des Auskunftsrechts) und 15 (Ausnahmen) Richtlinie (EU) 2016/680. Das Auskunftsrecht setzt – im Gegensatz zu in § 72 angesprochenen aktiven Unterrichtungspflichten – einen entsprechenden Antrag der betroffenen Person voraus, in dem sowohl die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, als auch der Grund des Auskunftsverlangens angegeben werden soll.

Absatz 1 legt den Umfang des der betroffenen Person zustehenden Auskunftsrechts fest. Der in Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 4 genannte Begriff "Kategorie" ermöglicht der Polizei eine angemessene Generalisierung der Angaben zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie zu den Übermittlungsempfängern. Die Angaben nach Nummer 1 zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten können im Sinne einer zusammenfassenden Übersicht in verständlicher Form gemacht werden. Die Angaben müssen also nicht in einer Form gemacht werden, welche Aufschluss über die Art und Weise der Speicherung oder Sichtbarkeit der Daten bei der Polizei (im Sinne einer Kopie) zulässt. Ebenso bedeutet die Pflicht zur Angabe der verfügbaren Informationen zur Datenquelle nicht, dass die Identität natürlicher Personen oder gar vertrauliche Informationen preisgegeben werden müssen. Der Verantwortliche muss sich bei der Angabe zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, letztlich von dem gesetzgeberischen Ziel leiten lassen, bei der betroffenen Person ein Bewusstsein über Umfang und Art der verarbeiteten Daten zu erzeugen und es ihr ermöglichen, aufgrund dieser Informationen zu ermessen, ob die Verarbeitung rechtmäßig ist und - wenn Zweifel hieran bestehen - gegebenenfalls die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte auf diese Informationen stützen zu können.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Polizei zwar noch über personenbezogene Daten verfügt, diese aber nicht mehr für die ursprünglichen Zwecke der Gefahrenabwehr verwenden darf, sondern nur noch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung, ihrer Überprüfung etc. Eine Vertiefung des Grundrechtseingriffs geht hiermit nicht einher.

Absatz 3 trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung, der in Artikel 15 Richtlinie (EU) 2016/680 ebenfalls aufgeführt wird.

Absatz 4 normiert, zu welchen Zwecken das Auskunftsrecht durch die Polizei vollständig oder teilweise eingeschränkt werden darf. Die Bestimmung geht zum Schutz der betroffenen Person über das durch die Richtlinie (EU) 2016/680 Gebotene hinaus, indem tatbestandlich jeweils eine Gefährdung – gegenüber einer in der Richtlinie angesprochenen Beeinträchtigung, Behinderung oder der Schutz – der genannten Rechtsgüter oder Zwecke vorausgesetzt wird. Mit diesen höheren Anforderungen wird die Norm dem Stellenwert gerecht, den das Bundesverfassungsgericht ihr zumisst (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 u. a., juris Rn. 264).

Die beiden Ausnahmen sollen verhindern, dass die Auskunftserteilung zur Gefährdung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Polizei führen würde. Die Nutzung der Möglichkeit, von der Auskunftserteilung vollständig oder teilweise abzusehen, muss Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen genügen und ihr muss eine nachvollziehbare Interessenabwägung vorausgehen. Die durch das teilweise oder vollständige Absehen von der Auskunftserteilung geschützten Rechtsgüter müssen mithin in ein angemessenes Verhältnis zur Bedeutung der Auskunftserteilung für die spätere Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte gebracht werden. So hat die Polizei im Einzelfall zu prüfen, ob die Auskunft etwa nur teilweise eingeschränkt oder zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden kann.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2016/680. Hierdurch wird der Polizei die Möglichkeit gegeben, das Auskunftsverlangen unbeantwortet zu lassen oder nur teilweise zu beantworten und zu begründen.

Absatz 6 regelt die Möglichkeiten, die der betroffenen Person im Fall des Absehens von einer Begründung für die vollständige oder teilweise Einschränkung des Auskunftsrechts oder im Fall der überhaupt ausbleibenden Beantwortung des Auskunftsverlangens bleiben. Nach Satz 1 kann die betroffene Person ihr Auskunftsrecht nach Auskunftsverweigerung durch die Polizei über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausüben. Dies dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680 und kommt einer deklaratorischen Wiederholung des § 87 enthaltenen Grundsatzes gleich, wonach betroffene Personen jederzeit die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen können. Satz 2 sieht in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2016/680 eine entsprechende Unterrichtung durch die Polizei vor, die allerdings nicht auf Fälle Anwendung findet, in denen die Polizei nach Absatz 5 berechtigt ist, von einer Information des Antragstellers ganz abzusehen. Satz 3 räumt dem Senator für Inneres im eng umgrenzten Ausnahmefall der Gefährdung der Sicherheit des Bundes oder eines Landes ein vorübergehendes Vetrorecht ein. Satz 4 bestimmt in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 3 Satz 1 Richtlinie (EU) 2016/680 den Mindestinhalt der Unterrichtung durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu ihrer Überprüfung. Satz 6 sieht zur Sicherstellung laufender Ermittlungen im weitesten Sinne und zum Schutz von Rechtsgütern vor, dass die Mitteilung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ohne Zustimmung durch die Polizei keine Rückschlüsse auf ihren Erkenntnisstand zulassen darf. Satz 7 setzt Artikel 17 Absatz 3 Satz 2 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 7 setzt Artikel 15 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 74 – Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

In § 74 werden die Betroffenenrechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung und deren Ausnahmen zusammengeführt. Dies dient der Umsetzung von Artikel 16 Richtlinie (EU) 2016/680 in seiner Ausformung als Betroffenenrecht.

Absatz 1 betrifft das Recht auf Berichtigung unrichtiger bzw. auf Vervollständigung unvollständiger Daten. Hier wird Artikel 16 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. In Satz 2 wird ein in Erwägungsgrund 47 Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltener Gedanke aufgenommen, wonach zur Vorbeugung massenhafter und nicht erfolgversprechender Anträge klargestellt wird, dass sich die Berichtigung auf die betroffene Person bezogene Tatsachen bezieht und nicht etwa auf den Inhalt von Zeugenaussagen. Gleiches gilt z. B. für polizeifachliche Bewertungen. In Satz 3 wird Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Zwar sieht der Richtlinientext im beschriebenen Fall die Verarbeitungseinschränkung als Alternative zur Löschung vor. Da die Richtlinie allerdings im Fall der Verarbeitung unrichtiger Daten deren Berichtigung, aber nicht deren Löschung vorsieht, wird der in der Richtlinie beschriebene Sachverhalt systematisch korrekt in Absatz 1 verortet, indem für Fälle, in denen nach Bestreiten der Richtigkeit der Daten deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann, an die Stelle der Berichtigung eine Verarbeitungseinschränkung tritt. Für das Bestreiten der Richtigkeit der bei der Polizei verarbeiteten Daten durch die betroffene Person reicht die reine Behauptung

der Unrichtigkeit nicht aus. Die betroffene Person muss der Polizei einen Anknüpfungspunkt für die Unrichtigkeit nennen, und angeben, auf welches Datum sich die Unrichtigkeit bezieht. Sie kann Gründe nennen, warum dieses personenbezogene Datum unrichtig ist. Dies dient dem Schutz der polizeifachlichen Arbeit und der Vermeidung unverhältnismäßigen Prüfaufwands bei der Polizei.

Absatz 2 regelt das Betroffenenrecht auf Löschung und dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2016/680, in dem sowohl die unabhängig von der Geltendmachung des Betroffenenrechts durch die betroffene Person bestehende Löschungspflicht der Polizei als auch das entsprechende Betroffenenrecht angesprochen sind.

Absatz 3 verweist in Bezug auf die Voraussetzungen, unter denen an die Stelle einer Löschung nach Absatz 2 eine Verarbeitungseinschränkung treten kann sowie hinsichtlich der Verpflichtung zur Meldung der Berichtigung an Stellen, von denen die unrichtigen Daten stammen, auf eine entsprechende Anwendung von § 57 Absatz 3 und 4.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2016/680 und betrifft das zur Anwendung kommende Verfahren, wenn der Verantwortliche einem Antrag auf Berichtigung oder Löschung nicht oder nur eingeschränkt nachkommt. Die Bestimmung ist § 73 Absatz 5 nachgebildet. Daher wird – so auch in Absatz 5 – weitgehend auf die entsprechenden Bestimmungen in § 73 zur vollständigen oder teilweisen Einschränkung des Auskunftsrechts verwiesen.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 75 – Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

§ 75 dient der Umsetzung von Artikel 12 Richtlinie (EU) 2016/680.

Artikel 12 Absatz 5 Richtlinie (EU) 2016/680 ermöglicht der Polizei in begründeten Zweifelsfällen, zusätzliche Informationen oder Nachweise zur Identitätsklärung anzufordern. Mit dieser Regelung soll keine Änderung der bisherigen verbreiteten Praxis herbeigeführt werden, den Nachweis der Identität auch weiterhin stets für die Antragsstellung vorauszusetzen.

Absatz 5 setzt Artikel 55 in Verbindung mit Artikel 54 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zum 4. Unterabschnitt: Pflichten der Polizei und Auftragsverarbeiter (§§ 76 bis 82)

Zu § 76 – Pflichten der Polizei

§ 76 dient der Umsetzung von Artikel 20 Richtlinie (EU) 2016/680. Absatz 1 statuiert – unabhängig von der konkreten Datenverarbeitung (vgl. oben § 58 ff.) – die grundsätzliche Anforderung, dass die eingesetzten Datenverarbeitungssysteme datenschutzfreundlich auszugestalten sind (sog. „Privacy by Design“) und in den Datenverarbeitungssystemen grundsätzlich datenschutzfreundliche Grundeinstellungen voreingestellt sind (sog. „Privacy by Default“). Der Norm liegt der Gedanke zugrunde, dass der Aufwand zur Verfolgung der hier formulierten Ziele und

Anforderungen im Sinne effizienten Mitteleinsatzes in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen sollte.

Absatz 2 formuliert die aus Artikel 20 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2016/680 folgende Anforderung, dass die automatisierte umfassende Zugänglichmachung personenbezogener Daten zu verhindern ist.

Absatz 3 setzt Artikel 48 Richtlinie (EU) 2016/680 um. Gegenstand sind sowohl abgeschlossene Datenschutzverstöße als auch solche, die noch andauern oder bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sich diese ereignen werden.

Zu § 77 – Gemeinsame Verantwortlichkeit

§ 77 dient der Umsetzung von Artikel 21 Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 78 – Auftragsverarbeitung

§ 78 dient der Umsetzung von Artikel 22 Richtlinie (EU) 2016/680.

Wie auch nach vorheriger Rechtsgrundlage (vgl. § 9 Bremisches Datenschutzgesetz) benötigt die Polizei für die Datenübermittlung an Auftragsverarbeiter keine gesonderte Rechtsgrundlage.

Absatz 1 greift zugleich den Regelungsgehalt des bisherigen § 9 Absatz 1 Bremisches Datenschutzgesetz auf.

Absatz 2 beschreibt an den Auftragsverarbeiter zu stellende Anforderungen.

In Absatz 3 werden Voraussetzungen für die Eingehung von Unterauftragsverarbeitungsverhältnissen im Verhältnis des Auftragsverarbeiters und der von diesem beauftragten Unternehmen normiert.

In Absatz 4 wird in Übernahme von Elementen aus Artikel 28 Absatz 4 DSGVO die Überführung von den den Auftragsverarbeiter betreffenden Pflichten auf einen Unterauftragnehmer thematisiert.

In Absatz 5 werden die erforderlichen Inhalte einer der Auftragsverarbeitung zugrundeliegenden Vereinbarung niedergelegt.

Absatz 6 trifft Aussagen zur Form der Vereinbarung.

Absatz 7 setzt Artikel 22 Absatz 5 RL2016/680 um.

Zu § 79 – Verarbeitung auf Weisung, Datengeheimnis

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 23 Richtlinie (EU) 2016/680 um und enthält die Definition des Begriffs „Datengeheimnis“. Satz 2 enthält die Klarstellung, dass mit Beendigung der Tätigkeit der Datenschutz hinsichtlich der dienstlich erlangten Kenntnisse über personenbezogenen Daten fortbesteht.

Zur Durchsetzung dieser Regelung wird in Absatz 2 eine Pflicht zur Unterrichtung aufgenommen (vgl. § 6 Bremisches Datenschutzgesetz).

Zu § 80 – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

§ 80 dient der Umsetzung von Artikel 24 Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Polizei wird darin zur Führung eines Verzeichnisses über bei ihr durchgeführte Kategorien von Datenverarbeitungstätigkeiten verpflichtet.

Die Kombination von
- Anhörung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 86),
- Einsicht in das Verzeichnis (§ 80 Absatz 4) und
- Zurverfügungstellung von Protokolldaten (§ 81 Absatz 5)

gewährt der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein umfassendes Bild über die bei der Polizei durchgeführten Datenverarbeitungen. Dies ermöglicht es ihr oder ihm, ihre oder seine Aufgaben und Befugnisse zielgerichtet, effizient und verhältnismäßig auszurichten und zu nutzen. Die Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wird ergänzt durch die interne Beratungs- und Kontrolltätigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten nach § 94.

In Absatz 1 werden die in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben benannt. Die Formulierung "Kategorien von Datenverarbeitungstätigkeiten" stellt klar, dass sich das Verzeichnis nicht auf einzelne Datenverarbeitungsvorgänge, sondern auf sinnvoll abgrenz- und kategorisierbare Teile der bei der Polizei durchgeführten Datenverarbeitungen bezieht.

Absatz 2 verpflichtet den Auftragsverarbeiter, ein Verzeichnis für Verarbeitungen zu führen, wenngleich in geringerem Umfang als nach Absatz 1, wenn er personenbezogene Daten im Auftrag der Polizei verarbeitet.

In Absatz 3 werden Aussagen zur Form des Verzeichnisses getroffen.

Nach Absatz 4 werden das Verzeichnis und seine Aktualisierungen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Verfügung gestellt.

Zu § 81 – Protokollierung

§ 81 dient der Umsetzung von Artikel 25 Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 1 enthält eine umfassende Pflicht der Polizei zur Protokollierung der unter ihrer Verantwortung durchgeführten Datenverarbeitungen in automatisierten Verarbeitungssystemen.

Absatz 2 enthält konkrete Vorgaben an den Inhalt der Protokolle.

Absatz 3 schränkt die Verwendung ein. Die Verwendung für Strafverfahren meint hier solche nach § 49 Absatz 2.

In Absatz 4 wird eine Löschfrist für die Protokolldaten generiert.

In Absatz 5 wird festgelegt, dass die Protokolle der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Zwecke der Datenschutzkontrolle zur Verfügung stehen müssen.

Absatz 6 nimmt die in Artikel 63 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2016/680 eingeräumte Ausnahme auf, dass die vor Erlass der Richtlinie (EU) 2016/680 eingerichteten automatisierten Verarbeitungssysteme im Falle eines mit der Umarbeitung verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes erst bis zum 6. Mai 2023 den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 genügen müssen. Satz 2 sieht vor, dass für die betroffenen Verfahren zur automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten stattdessen die Vorschriften über technische und organisatorische Maßnahmen nach dem zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfahren noch geltenden Bremischen Datenschutzgesetz weiterhin anzuwenden sind. Absatz 6 tritt nach § 154 Absatz 6 mit Ablauf des 6. Mai 2023 außer Kraft.

Zu § 82 – Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

§ 82 dient der Umsetzung von Artikel 27 Richtlinie (EU) 2016/680. Die Datenschutz-Folgenabschätzung ist ein zentrales Element der strukturellen Stärkung des Datenschutzes. Die Voraussetzungen zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung können nur in grundsätzlichen Zügen gesetzlich konkret ausgestaltet werden. So lässt sich dennoch feststellen, dass hinsichtlich des Umfangs der Verarbeitung nicht eine Einzelverarbeitung, sondern lediglich die Verwendung maßgeblicher Systeme und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten mithilfe einer Datenschutz-Folgenabschätzung vorab in den Blick genommen werden muss. Kriterien für die Entscheidung, ob die vorgesehene Verarbeitung qualitativ erhöhte Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Person in sich birgt, können beispielsweise der Kreis der betroffenen Personen, die Art der zur Datenerhebung eingesetzten Mittel oder der Kreis der zugriffsberechtigten Personen, mithin die Eingriffsintensität der mit der Verarbeitung verbundenen Maßnahmen im Sinne einer Gesamtwürdigung sein.

Die Konkretisierung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist der Praxis überlassen. Bei diesem Konkretisierungsvorgang wird allerdings zu beachten sein, dass die entstehenden Aufwände angemessen und beherrschbar bleiben müssen. Ferner ist festzuhalten, dass das Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung nur für neue Verarbeitungssysteme oder wesentliche Veränderungen an bestehenden Verarbeitungssystemen gilt.

Absatz 2 legt den Inhalt der Datenschutz-Folgenabschätzung fest und konkretisiert die in Artikel 27 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen allgemeinen Angaben durch Übernahme der Angaben aus Artikel 35 Absatz 7 DSGVO.

Zum 5. Unterabschnitt: Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (§§ 83 bis 91)

Zu § 83 – Aufsichtsbehörde

§ 83 regelt das Verfahren und die Modalitäten der Bestellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Bestimmung setzt dabei die Vorgaben der Artikel 43 und 44 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 1 stellt den Status der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 fest.

Mit der Bezugnahme in Absatz 2 auf die Vorschriften §§ 16 bis 20 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung werden Anforderungen aus Artikel 41 bis 44 Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Da § 20 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung nur für die Behördenleitung gilt, stellt Satz 2 klar, dass auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Einhaltung der dort genannten Vorgaben obliegt. Die Amtsenthebung kommt nach Artikel 43 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2016/680 nur in Betracht, wenn eine schwere Verfehlung vorliegt oder die Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erfüllt sind.

Nach § 154 Absatz 4 lassen diese Neuregelungen die Amtszeit der derzeitigen Landesbeauftragten für den Datenschutz unberührt.

Zu § 84 – Aufgaben

§ 84 bestimmt, welche Aufgaben die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach diesem Gesetz hat.

Absatz 1 nennt abschließend die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und setzt damit Artikel 46 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 2 setzt Artikel 26 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 3 und 4 setzen Artikel 46 Absatz 2 bis 4 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 85 – Befugnisse

§ 85 regelt, welche Befugnisse der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 84 zur Verfügung stehen.

Absatz 1 und 3 entsprechen inhaltlich § 16 Absatz 2 und 4 Bundesdatenschutzgesetz.

Mit Absatz 2 wird entsprechend § 69 Absatz 2 Bundeskriminalamtgesetz Artikel 47 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Satz 1 räumt der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Befugnis gegenüber der Polizei ein, rechtsverbindliche Anordnungen in Form eines Verwaltungsaktes zu

erlassen. Satz 2 verhindert, dass Rechtsmittel der Polizei gegen die Entscheidung nach Satz 1 aufschiebende Wirkung haben.

Zu § 86 – Anhörung

§ 86 dient der Umsetzung von Artikel 28 Richtlinie (EU) 2016/680. Die vorherige Befassung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dient der datenschutzrechtlichen Absicherung in Bezug auf beabsichtigte Verarbeitungen in neu anzulegenden Dateisystemen, die ein erhöhtes Gefährdungspotential für Rechtsgüter der betroffenen Personen in sich bergen. Insofern besteht eine enge inhaltliche Verbindung zum Instrument der Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 82. Daher ist auch nach Absatz 1 Nummer 1 eine Anhörung durchzuführen, wenn im Ergebnis einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 82 eine erhöhte Gefährdung angenommen wird, wenn die Polizei hierauf nicht mit Maßnahmen zur Gefährdungsminimierung reagieren würde. Der einzuräumende Zeitraum für die Frist bemisst sich nach dem Umfang und der Komplexität des neu anzulegenden Dateisystems. Ein Zeitraum von bis zu drei Monaten vor der Inbetriebnahme kann insoweit für die Befassung erforderlich sein.

Zu dem Umfang der der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorzulegenden Unterlagen kann in Anlehnung an Artikel 28 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2016/680 zählen:

- gegebenenfalls Angaben zu den jeweiligen Zuständigkeiten der Polizei und der an der Verarbeitung beteiligten Auftragsverarbeiter,
- Angaben zu den Zwecken und den Mitteln der beabsichtigten Verarbeitung,
- Angaben zu den zum Schutz der Rechtsgüter der betroffenen Personen vorgesehenen Maßnahmen und Garantien sowie
- Name und Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten.

Artikel 28 Richtlinie (EU) 2016/680 knüpft an die Einleitung der Konsultation an, setzt aber nicht voraus, dass diese zwingend abgeschlossen sein muss, bevor personenbezogene Daten entsprechend verarbeitet werden. Zwar wird man im Regelfall den Abschluss der Konsultation im Interesse der betroffenen Personen abwarten. Im Ausnahmefall können jedoch Abweichungen geboten sein. Die in Absatz 4 vorgesehene Eilfallregelung trägt solchen operativen und (polizei-) fachlichen Erfordernissen in Abweichung von Absatz 3 Satz 1 Rechnung. Die Nutzung der Eilfallregelung entbindet die Polizei gleichwohl nicht davon, die Empfehlungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen und die Verarbeitung gegebenenfalls daraufhin anzupassen. Weiterhin begrenzt die Eilfallregelung nicht die der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Verfügung stehenden Befugnisse.

Absatz 5 setzt Artikel 28 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 87 – Anrufung

Absatz 1 stellt klar, dass sich betroffene Personen mit Beschwerden über die bei der Polizei durchgeführte Datenverarbeitung an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden können. Hiermit wird Artikel 52 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Absatz 2 setzt Artikel 52 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 88 – Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten oder bei deren oder dessen Untätigkeit

Absatz 1 setzt Artikel 53 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

In Absatz 2 wird – in Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2016/680 – der Rechtsschutz auf Fälle der Untätigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausgedehnt.

Zu § 89 – Gerichtlicher Rechtsschutz

Die Regelung setzt Artikel 53 Richtlinie (EU) 2016/680 um. Demnach kann die Polizei gegen verbindliche Beschlüsse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rechtsschutz ersuchen.

In Erwägungsgrund 86 Richtlinie (EU) 2016/680 wird betont, dass sich der Rechtsschutz insbesondere auf die Ausübung von Untersuchungs-, Abhilfe- und Genehmigungsbefugnissen oder die Ablehnung oder Abweisung von Beschwerden durch die Aufsichtsbehörde bezieht. Für reine Stellungnahmen oder Empfehlungen hingegen ist der Anwendungsbereich nicht eröffnet.

Unbeschadet der Anordnungskompetenz der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit stehen sich die beteiligten Verwaltungsträger nicht in einem Subordinationsverhältnis gegenüber. Im Falle einer Verwaltungsstreitsache kann eine verbindliche Entscheidung allein durch das Verwaltungsgericht getroffen werden.

Von der Bestimmung nicht erfasst ist der Rechtsschutz gegen die Verhängung von Ordnungswidrigkeiten nach § 127.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist für die dort genannten Streitigkeiten der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Satz 2 verweist auf die Bestimmungen des § 20 Absatz 2 bis 7 Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass mit „Aufsichtsbehörde“ die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gemeint ist. § 20 Absatz 2 bis 7 Bundesdatenschutzgesetz bestimmen, die Anwendbarkeit der Verwaltungsgerichtsordnung (Absatz 2), die örtliche Zuständigkeit (Absatz 3), die Beteiligungsfähigkeit nach § 61 VwGO (Absatz 4), die Beteiligten des Verfahrens nach § 63 VwGO (Absatz 5), den Ausschluss des Vorverfahrens (Absatz 6) sowie der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO (Absatz 7).

Zu § 90 – Tätigkeitsbericht und parlamentarische Ersuchen

§ 90 regelt insbesondere verfahrensrechtliche Einzelheiten zum Tätigkeitsbericht der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Artikel 49 Richtlinie (EU) 2016/680.

Die in Absatz 1 geregelte Pflicht der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen zugänglich zu machen, folgt aus Artikel 49 Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 2 enthält die Pflicht des Senats zur Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht. Diese Regelung folgt nicht aus dem Europarecht. An diesem Vorgehen soll indes festgehalten werden (vgl. § 33 Absatz 2 Bremisches Datenschutzgesetz).

Absatz 3 regelt weitere Rechte der Bürgerschaft (Landtag) und des Senats sowie der staatlichen Deputation für Inneres und des parlamentarischen Kontrollausschusses nach § 37 Absatz 1 Satz 1 gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die dort genannten Aufgaben sind Konkretisierungen des Artikels 46 Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 91 – Gegenseitige Amtshilfe

§ 91 setzt Artikel 50 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 1 und 2 setzen Artikel 50 Absatz 1 und 2 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 3 bis 6 setzen Artikel 50 Absätze 4 bis 7 2016/680 um.

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 50 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2016/680.

Zum 6. Unterabschnitt: Datenschutzbeauftragte der Polizei (§§ 92 bis 94)

Der 6. Unterabschnitt setzt Artikel 32 bis 34 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 92 – Benennung

§ 92 regelt die Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten durch alle Polizeibehörden der Freien Hansestadt Bremen. Die in Absatz 1 Satz ausnahmsweise gewählte Formulierung „Polizeibehörden“ statt „Polizei“ sowie die Möglichkeit der Mehrfachbenennung nach Satz 2 verdeutlicht, dass für alle Polizeibehörden eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist. Nach Absatz 1 Satz 2 kann eine Person als Datenschutzbeauftragte für mehrere Polizeibehörden benannt werden. Satz 3 stellt klar, dass die oder der Datenschutzbeauftragte Beschäftigte der Polizei ist und nicht – wie z.B. nach Artikel 37 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden: DSGVO) möglich – alleine aufgrund eines Dienstleitungsvertrags benannt wird.

Absatz 2 setzt die qualitativen Anforderungen aus Artikel 32 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2016/680 um. Das erforderliche Fachwissen umfasst insbesondere das Datenschutzrecht, erstreckt sich aber auch auf die Datenschutzpraxis. Es kommt damit neben der abstrakten Rechtskenntnis auch auf die Umsetzungskenntnis an. Zu den Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben zusätzlich erforderlich sind, zählen Zuverlässigkeit, soziale Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit und informationstechnisches Verständnis, um der Informations- und Beratungsaufgabe gegenüber der benennenden Polizeibehörde gerecht zu werden.

Zu den Kontaktdaten nach Absatz 3 zählen die Telefondurchwahl sowie die E-Mail-Adresse der oder des Datenschutzbeauftragten.

Zu § 93 – Stellung

§ 93 regelt die Rechtsstellung der oder des Datenschutzbeauftragten.

Mit Absatz 1 und 2 wird Artikel 33 Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Absatz 3 enthält die Verschwiegenheitsverpflichtung der oder des Datenschutzbeauftragten.

Zu § 94 – Aufgaben

§ 94 regelt die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten. Die Gewährleistung des Datenschutzes nach Kapitel IV Richtlinie (EU) 2016/680 obliegt der Polizei und dem Auftragsverarbeiter. Sofern also nicht in Absatz 2 originäre Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten genannt werden, so obliegt ihr bzw. ihm lediglich die Unterrichtungs-, Beratungs- und Überwachungsfunktion. Dabei ist sie oder er zudem durch die Polizei und gegebenenfalls auch den Auftragsverarbeiter zu unterstützen. Sie oder er ist ein Element der internen Selbstkontrolle. Damit ist keine Verlagerung der Verantwortung für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verbunden.

Absatz 1 entspricht der Aufzählung in Artikel 34 Richtlinie (EU) 2016/680.

Nach Artikel 33 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680 ist die oder der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden (siehe auch § 93 Absatz 1).

Absatz 2 konkretisiert diese Vorgabe für den Fall des Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten und der Datenschutz-Folgenabschätzung, da es sich um komplexe Prozesse handelt, mit denen sich die Polizei auseinandersetzen muss. Zwar führt die Polizei das Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten. Um ihrer oder seiner Überwachungsfunktion nachkommen zu können, muss jedoch auch die bzw. der Datenschutzbeauftragte Einsicht nehmen und gegebenenfalls Hinweise geben können. Im Falle der Datenschutz-Folgenabschätzung ist die oder der Datenschutzbeauftragte schon bei der Beurteilung, ob eine solche durchzuführen ist, einzubinden. Die Beurteilung bemisst sich nach Artikel 27 Absatz 1 (Datenschutz-Folgenabschätzung) in Verbindung mit Artikel 19 (Pflichten des Verantwortlichen), 20 (Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen) und 29 (Sicherheit der Verarbeitung) Richtlinie (EU) 2016/680. Die Beteiligung der oder des Datenschutzbeauftragten bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung richtet sich nach Artikel 34 Buchstabe c) Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 3 enthält in Entsprechung zur Pflicht der Polizei nach § 76 Absatz 3 die Pflicht der Datenschutzbeauftragten, die Vertraulichkeit der ihr aus dem Polizeibereich oder von außerhalb übermittelten Hinweise sicherzustellen.

Zum 7. Unterabschnitt: Haftung und Sanktionen (§§ 95 und 96)

Zu § 95 (Schadensausgleich bei Datenschutzverletzungen)

Aufgrund des thematischen Zusammenhangs und der begleitenden Vorschriften in §§ 120 bis 123 wird diese Regelung in diesen Abschnitt eingefügt.

Die Bestimmung in Absatz 1 setzt Artikel 56 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 1 Satz 1 statuiert einen Schadensersatzanspruch der betroffenen Person wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Absatz 1 Satz 2 regelt den Wegfall der Ersatzpflicht. Da Satz 1 in Anlehnung an Artikel 56 Richtlinie (EU) 2016/680 nur auf die Datenverarbeitung („Verantwortlicher“ i.S.d. Art. 3 Nr. 8 Richtlinie [EU] 2016/680) und nicht auf die für den Schaden zu verantwortende Stelle abstellt, kann die datenverarbeitende Stelle den Schadensausgleich bei einer nichtautomatisierten Verarbeitung dadurch verhindern, dass sie nach Satz 2 darlegt, dass sie nicht die Verantwortung für den Schaden trägt.

Absatz 2 bestimmt, dass wegen immaterieller Schäden eine Geldentschädigung verlangt werden kann.

Absatz 3 regelt, dass ein Mitverschulden der betroffenen Person bei der Schadensentstehung zu berücksichtigen ist und erklärt hierfür die Bestimmung des § 254 Bürgerliches Gesetzbuch für entsprechend anwendbar.

Zu § 96 (Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften)

§ 96 setzt Artikel 57 Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Die unbefugte Datenverarbeitung durch Beschäftigte der Polizei wird nach Absatz 1 als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Gegen die Polizeibehörden selbst kann keine Geldbuße verhängt werden. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes wird parallel zu § 21 Absatz 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) auf die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit übertragen.

Insofern, als dass das Strafrecht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz der konkurrierenden Gesetzgebung unterfällt, ist der Landesgesetzgeber gemäß Artikel 72 Absatz 1 Grundgesetz zu einer Regelung befugt, soweit und solange der Bundesgesetzgeber von seiner Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat. Da der Bund im Rahmen seiner Vorschriften eine Strafbarkeit lediglich für Verstöße gegen die bundesrechtlichen Anordnungen normiert, sind die Landesgesetzgeber nicht daran gehindert, ihrerseits für Verstöße gegen Landesrecht Strafen vorzusehen. Die durch den Landesgesetzgeber vorzusehende Freiheitsstrafe beträgt nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch maximal zwei Jahre oder Geldstrafe.

Absatz 2 bestimmt daher in besonderen Fällen des Verstoßes gegen die Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, namentlich die Verwendung behördlicher Informationen zu besonderen privaten Zwecken, die Strafbarkeit. Aufgrund der

Schwere der Datenschutzverletzung seitens der für die Verteidigung der Rechtsordnung zuständigen Polizei, besteht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung und kann daher auf ein Strafantragserfordernis verzichtet werden.Soweit die strafbewehrten Handlungen von Beschäftigten der Polizei aufgrund ihres privaten Charakters rechtlich als Datenverarbeitungen zu bewerten sind, die in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, setzt Absatz 2 auch Artikel 84 Absatz 1 der DSGVO um und ist gegenüber der Europäischen Kommission nach Artikel 84 Absatz 2 DSGVO zu notifizieren.

Zu Nummer 57 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden die Bezeichnungen der Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 58 – § 154 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Infolge der Anpassung der vorherigen Paragraphen wird der bisherige § 88 zu § 154. Aufgrund der Aufnahme weiterer Regelungsgehalte sowie der Aufhebung des § 26a sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen und die Überschrift anzupassen.

Der bisherige Absatz 3 ist infolge seiner Umsetzung (Außerkrafttreten des § 26a) hinfällig geworden und aufzuheben. Da sich hinsichtlich der Dauer der Amtszeit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben, berechnet diese sich nach dem Zeitpunkt der Ernennung und wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt (Absatz 3).

Absatz 4 enthält Bestimmungen nach denen die Telekommunikationsmaßnahmen der § 41 bis 43 sowie die hierauf bezogenen Normen mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft treten, sofern diese Norm nicht aufgehoben wird.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 51 Daten grundsätzlich zu kennzeichnen sind. Die Möglichkeit Daten ausnahmsweise nicht zu kennzeichnen soll spätestens mit Vorliegen entsprechender Systeme entfallen. Nur bis zu dem genannten Zeitpunkt und der Abstimmung der Systeme zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Datenverarbeitungssysteme soll die Übergangszeit daher gelten (siehe dazu auch oben Nummer 53 – zu § 51).

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 63 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Nummer 59 – Überschrift

Infolge der Verschiebung und Umgestaltung von Normen wird eine Überschrift eingefügt.

Zu Nummer 60 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden die Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 61 – Überschrift

Infolge der Verschiebung und Umgestaltung von Normen wird eine Überschrift eingefügt.

Zu Nummer 62 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden die Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 63 – § 106 (Fixierungen)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 24.07.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 besondere Anforderungen an die Fixierung von Extremitäten gestellt, denen mit der Aufnahme von § 106 Rechnung getragen wird.

Wird eine Person mittels Fesselung fixiert, bedeutet dies, dass die Person auf dem Rücken liegt und mittels spezieller Gurte an das Bett, die Liege o.ä. gefesselt wird, um deren Bewegungsfähigkeit vollständig aufzuheben. Die fixierten Personen können ihre Extremitäten nicht bewegen; ihre Bewegungsfreiheit ist vollständig aufgehoben.

Die Fixierung wird nicht als ein Unterfall der Fesselung (§ 105) aufgefasst, sondern als eine besondere Sicherungsmaßnahme eigener Art und daher auch gesondert geregelt. Gefordert wird eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeit gegen Personen oder von Selbstverletzung oder -tötung. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass diese Gefahr sich entweder bereits realisiert haben oder eine Verwirklichung in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorstehen muss. Der Zusatz „erheblich“ setzt zudem eine qualitativ gesteigerte Gefahr, also ein besonderes Gewicht der drohenden Schädigung, voraus. Die Begriffe „soweit“ und „solange“ sowie die Voraussetzung der Unerlässlichkeit machen deutlich, dass einer Fixierung eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung vorauszugehen hat, die auch während der Dauer der Fixierung immer wieder durchzuführen ist. Die Fixierung ist danach als letztes Mittel anzuwenden, wenn weniger eingriffsintensive Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht mehr ausreichen. Sie ist beständig dahingehend zu überprüfen, ob ihre Aufrechterhaltung weiterhin zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich ist. Dabei ist eine am Verhalten und an den verbalen Äußerungen der Gefangenen sowie an möglicherweise bekanntem Vorverhalten ausgerichtete Prognose zu treffen.

Um Verletzungen durch Metallbefestigungen ausschließen zu können, wird in Absatz 1 Satz 2 und 3 die Verwendung eines Gurtsystems und die Durchführung der Maßnahme nur durch hierfür entsprechend fortgebildetes Personal vorgeschrieben.

Aufgrund der Intensität des Eingriffs sind die betroffenen Personen grundsätzlich engmaschig und in unmittelbarer räumlicher Nähe zu betreuen. Insbesondere wenn die Anwesenheit in unmittelbarer Nähe abträglich für die Beruhigung der betroffenen Personen ist, dann kann auf die unmittelbare Nähe verzichtet werden. Eine wechselseitige Kontaktaufnahme muss dennoch ermöglicht werden. Zur Durchführung einer Videoüberwachung oder eines sog. Distanzmonitorings s. Nummer 33 (§ 33).

In Absatz 3 werden besondere Anforderungen für die nicht nur kurzfristige Fixierung aufgestellt. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet kurzfristige Fixierungen von anderen Fixierungen. Für kurzfristige Fixierungen, d.h. Fixierungen bei deren Beginn die Durchführung von weniger als einer halben Stunde vorausgesehen wird, stellt das Bundesverfassungsgericht geringere Verfahrensanforderungen an. Die Entscheidung über die Anordnung ist dem Amtsgericht vorbehalten. Das Amtsgericht entscheidet aufgrund eines Antrags der Behördenleitung oder eines von ihr im Einzelfall oder aufgrund allgemeiner Weisungslage beauftragten Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt. Lediglich bei Gefahr im Verzug kann zunächst auf die Beantragung der richterlichen Entscheidung kurzfristig verzichtet werden und ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen, sofern nicht einer der beiden Ausschlussgründe nach Satz 8 vorliegt. Sofern von diesen Ausschlussgründen Gebrauch gemacht werden soll, sind die Annahmen, auf welche sich diese Entscheidung stützt, zu dokumentieren. Zur Vermeidung gerichtlichen Aufwands ist dem Gericht unverzüglich mitzuteilen, wenn es entgegen erster Annahme und Beantragung die gerichtliche Entscheidung nicht mehr erforderlich ist, weil die Fixierung bereits beendet ist.

Absatz 4 normiert die Anforderungen an die Dokumentation. Die Dokumentation dient dem Nachweis für den Polizeivollzugsdienst, dass seine Beschäftigten rechtmäßig gehandelt haben. Die betroffenen Personen müssen auf ihre Rechtschutzmöglichkeiten hingewiesen werden und auch dies ist zu dokumentieren.

Zu Nummer 64 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden die Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 65 – Überschrift

Infolge der Verschiebung und Umgestaltung von Normen wird eine Überschrift eingefügt.

Zu Nummer 66 und 67 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden die Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 68 – Überschrift

Infolge der Verschiebung und Umgestaltung von Normen wird eine Überschrift eingefügt.

Zu Nummer 69 bis 76 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden die Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 77 – Anpassung von § 134

Buchstabe a) trägt der Rechtsprechung Rechnung nach welcher der Begriff der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nur die Verhütung von Straftaten (Verhinderungsvorsorge) und nicht hingegen auch die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten (Strafverfolgungsvorsorge) umfasse (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.05.2014 – 1 S 815/13, LS. 1). Aus Klarstellungsgründen wird daher die Formulierung angepasst.

Insbesondere im Staatsschutzbereich kann jederzeit eine Lage eintreten, in der wegen des Umfangs und/oder der Bedeutung der Sache die Übernahme durch eine spezialisierte Dienststelle geboten ist. Buchstabe b) trägt dieser Situation Rechnung.

Zu Nummer 78 – Anpassung von § 136

Ein redaktionelles Versehen wird korrigiert.

Zu Nummer 79 – § 138 (Hilfspolizeibeamte)

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden die Bezüge auf andere Paragraphen angepasst. Zugleich wird mit der ergänzten Bezugnahme auf Teile der Datenverarbeitungsvorschriften dem Umstand Rechnung getragen, dass die Hilfspolizeibeamten im begrenzten Umfang stets auch Daten von betroffenen Personen verarbeiten müssen.

Zu Nummer 80 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden die Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 81 – § 143 (Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes)

Der Bundesgesetzgeber hat mit § 12d Zollverwaltungsgesetz eine Öffnungsklausel geschaffen, nach welcher Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts im Zuständigkeitsbereich des Landes polizeiliche Amtshandlungen vornehmen dürfen, wenn die zuständige Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann. Der Bundesgesetzgeber ermöglicht damit seinerseits, den Zollvollzugskräften von landesrechtlichen Befugnisnormen Gebrauch zu machen. Hintergrund dieser Regelung sind Situationen, in denen beispielsweise Zollvollzugskräfte bei Kontrollsituationen polizeirechtliche Verstöße feststellen, aber nicht die Befugnis haben, einzugreifen und unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen oder die für die Gefahr verantwortlichen Personen bis zum Antreffen der Polizei festzuhalten.

Da die Gesetzgebungskompetenz für die Gefahrenabwehr der Länder diesen im Grundgesetz übertragen ist, haben die Länder entsprechende Befugnisnormen zu schaffen, um den Zollvollzugskräften die angesprochenen Befugnisse nach ihrem Landesrecht einzuräumen. Mit der vorliegenden Änderung erhalten die Zollvollzugskräfte auch in der Freien Hansestadt Bremen die erforderlichen Befugnisse, insbesondere für den Fall, dass die Polizei die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig selbst treffen kann.

Zu Nummer 82 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden die Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 83 – Abschnittsüberschrift und § 145 Zuverlässigkeitsüberprüfung von Angestellten im Polizeivollzugsdienst

Die Einfügung des § 145, der thematisch nicht einem anderen Abschnitt oder Teil zuzuordnen ist, erfordert die Schaffung eines neuen Abschnitts.

Die Norm verweist auf den neu in das Beamtengesetz aufzunehmenden § 107a, mit dem die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten geregelt wird (vgl. unten Artikel 2).

Zu Nummer 84 und 85 – Folgeanpassung infolge der Verschiebung von Paragraphen

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen werden die Bezüge auf andere Paragraphen angepasst.

Zu Nummer 86 – § 152 (Evaluation)

Die Norm enthält Vorgaben zu Zeitpunkt und Verfahren einer Evaluation der dort genannten Normen.

Zu Nummer 87 und 88 – Formulierungsanpassungen

Mit diesen Änderungen wird im Gesetz einheitlich auf die Verwendung der Abkürzungen verzichtet und die insoweit zum Teil bestehende Verwendung von Abkürzungen und Ausschreibungen beseitigt.

Zu Artikel 2 – Änderungen im Bremischen Beamtengesetz

Zu Nummer 1 – Anpassung der Inhaltsangabe

Aufgrund der Einfügung eines neuen Paragraphen ist die Inhaltsübersicht redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 2 – Zuverlässigkeitsüberprüfung im Polizeivollzugsdienst

Angesichts der konstanten Bedrohungen, die von unterschiedlichen Gruppierungen (insbesondere Rechtsextremismus, Islamistischer Terrorismus, Ausländerextremismus) ausgehen, ist zu gewährleisten, dass für den Polizeivollzugsdienst in der Freien Hansestadt Bremen ausschließlich Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte tätig werden und sind, die sich vollumfänglich mit den Grundwerten der freien und demokratischen Grundordnung identifizieren und für diese Werte einstehen. Polizeivollzugsdienst in diesem Sinne meint die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ohne Ansehung ihrer konkreten Verwendung in der Polizei (z.B. in der Personalstelle). Aktuelle Erkenntnisse wie z.B. die Identifizierung rechtsextremer Personen bei der Bundeswehr oder bei Landespolizeien sowie der in Paris von einem Polizeibeamten verübte Angriff auf seine Kolleginnen und Kollegen, zeigen, dass vereinzelt Personen bei der Polizei tätig sein können, welche die demokratischen Werte nicht vertreten. Zum Teil missbrauchen derartige Personen ihre Position bei der Polizei um ihre extremistischen Positionen zu verbreiten. Um weitestgehend ausschließen zu können, dass solch ungeeigneten Personen für den Polizeivollzugsdienst in Bremen tätig werden oder sind, ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst sowie von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten unerlässlich. Sollte festgestellt werden, dass Personen beim Polizeivollzugsdienst tätig sind, welche die demokratischen Werte nicht teilen, bestünde die Gefahr, dass das Vertrauen in die Polizei grundlegend und nachhaltig erschüttert wäre.

Mit der vorliegenden Regelung wird der Polizeivollzugsdienst ermächtigt, die notwendigen Informationen über angehende und bereits tätige Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu erheben, um ihre Zuverlässigkeit für

diesen besonders sensiblen Bereich überprüfen zu können. Daneben soll das Verfahren der Zuverlässigkeitsüberprüfung für die betroffenen Personen sowie den Polizeivollzugsdienst transparenter gestaltet werden.

Als Spezialvorschriften zur Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext ist die Norm des § 107a gegenüber der Europäischen Kommission nach Artikel 88 Absatz 3 DSGVO zu notifizieren.

Absatz 1 regelt Sinn und Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Satz 1 ermächtigt den Polizeivollzugsdienst, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Bewerberinnen und Bewerbern und bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten durchzuführen. Satz 2 erläutert, welchem Zweck die Zuverlässigkeitsüberprüfung dienen soll. Die charakterliche Eignung ist ein Unterfall der persönlichen Eignung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Juli 2016, 2 B 17.16, Rn. 26) Hierfür ist die prognostische Einschätzung entscheidend, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Polizeivollzugsbeamtin oder der -beamte dem von ihr bzw. ihm zu fordernden Vertreten der demokratischen Werte und Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit und Dienstauffassung gerecht (werden) wird. Dies erfordert eine wertende Würdigung aller Aspekte des Verhaltens der zu überprüfenden Person, die einen Rückschluss auf die für die charakterliche Eignung relevanten persönlichen Merkmale zulassen (BVerwG, Beschluss vom 20. Juli 2016, Rn. 29). Insbesondere sind hier strafrechtliche Verfahren, Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes zu berücksichtigen.

Satz 3 bis 5 legen fest, dass die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit eine zentrale Stelle beim Polizeivollzugsdienst eine wertende Einzelfallprüfung durchzuführen hat, in der alle Daten sorgfältig und pflichtbewusst ausgewertet werden. Sofern die betroffene Person eigenem Fehlverhalten oder fehlgeleiteten Orientierungen selbstreflektiert und ernsthaft gegenübersteht und eine entsprechende Aufarbeitung erfolgt ist, soll die zuständige Stelle dieses bei der Feststellung der Zuverlässigkeit einfließen lassen, um so dem Einzelfall und der individuellen Situation jeder betroffenen Person gerecht zu werden. Der zeitliche Abstand zwischen kritischen Verhaltensweisen der Bewerberinnen und Bewerber zum Bewerbungsverfahren ist ebenfalls in die Abwägung einzubeziehen. Der Polizeivollzugsdienst hat nach Satz 4 nicht nur die Aufgabe der Aufbereitung der Daten (vgl. Satz 3), sondern auch der abschließenden Würdigung.

Für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung bedarf es der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Die Voraussetzungen für die Verarbeitung der Daten für die Bewerberinnen und Bewerber und der Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamten sind in Absatz 2 bzw. 3 sowie im Nachgang an die Zuverlässigkeitsüberprüfung in Absatz 5 geregelt. Für beide Überprüfungsarten regelt Artikel 88 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext. Mit § 12 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremAGDSGVO) wurde die Öffnungsklausel von Artikel 88 Absatz 1 der DSGVO genutzt, um notwendige ergänzende Regelungen zu treffen, die für alle öffentlichen Stellen der Freien Hansestadt Bremen gleichermaßen Anwendung finden sollen. Die Regelung des § 107a (in Verbindung mit § 12 BremAGDSGVO) stellt für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen im

Polizeivollzugsdienst gegenüber § 85 (in Verbindung mit § 12 BremAGDSGVO) eine Spezialvorschrift dar.

Absatz 2 regelt die Zuverlässigkeitsüberprüfung für Bewerberinnen und Bewerber des Polizeivollzugsdienstes.

Satz 1 stellt klar, dass die vollständige Zuverlässigkeitsüberprüfung vor der Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber als Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamte abgeschlossen werden muss.

Die Unterrichtung nach Satz 2 bei positivem Ausgang der Zuverlässigkeitsüberprüfung folgt aus der Einstellung und muss nicht separat mitgeteilt werden. Im Falle der Feststellung der Unzuverlässigkeit ist die Bewerberin oder der Bewerber hierüber zu informieren.

Als Voraussetzung für die Zuverlässigkeitsprüfung ist in Satz 3 die Einwilligungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) DSGVO vorgesehen. Die Einwilligung kann schriftlich oder mittels des die elektronischen Bewerbungsunterlagen erfassenden Programms erfolgen. Zur Feststellung der charakterlichen Eignung der betroffenen Person werden auch notwendigerweise Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 DSGVO (Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen) verarbeitet. Die Verarbeitung solcher Daten ist nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO grundsätzlich untersagt. Durch das normierte Erfordernis einer den Voraussetzungen des Artikel 7 bzw. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) entsprechenden Einwilligungserklärung wird dem Umstand, dass personenbezogene Daten, auch solche besonderer Kategorien, verarbeitet werden, Rechnung getragen. Den Bewerberinnen und Bewerbern soll bekannt sein, welche Daten, zu welchem Zweck vom Polizeivollzugsdienst erhoben werden und, dass der Verarbeitung dieser Daten eine unmittelbare Auswirkung auf das gesamte Bewerbungs- und Auswahlverfahren zukommt.

Absatz 3 regelt die Zuverlässigkeitsüberprüfung für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte innerhalb bestehender Beschäftigungsverhältnisse.

Dabei ist die stichprobenartige Überprüfung nach Satz 1 so durchzuführen, dass die charakterliche Eignung und das jederzeitige Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung aller Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Abstand von mindestens sieben Jahren durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass jedes Jahr das Fortbestehen der Zuverlässigkeit von mehr als 10 % aller Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten überprüft wird. Dieser Zeitraum bzw. Umfang stellt einen Kompromiss zwischen dem berechtigten öffentlichen Interesse an dem Fortbestand der charakterlichen Eignung und des jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Polizeivollzugsdienst einerseits und der Verarbeitung personenbezogener Daten – auch solcher der besonderen Kategorien – der Betroffenen sowie des Aufwandes für den Polizeivollzugsdienst andererseits dar.

Satz 2 bestimmt, dass bei einem begründeten und dokumentierten Verdacht eine anlassbezogene Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen ist. Dieses ermöglicht es dem Polizeivollzugsdienst fundierten Erkenntnissen nachzugehen, die Hinweis auf

die Unzuverlässigkeit geben, wie z.B. Äußerungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten oder Teilnahme an extremistischen Veranstaltungen oder Versammlungen und Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen.

Die Überprüfung wird nicht heimlich vorgenommen, sondern werden die betroffenen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bei Vornahme der Überprüfung hiervon unterrichtet und auch über den Umfang der Abfragen nach Absatz 4.

Anders als bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht für den Polizeivollzugsdienst tätig sind, wird die Überprüfung nach Herstellung des Beamtenverhältnisses nicht mehr von einer Einwilligung der betroffenen Person abhängig gemacht. Denn im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ist die Frage, ob eine freiwillige und damit wirksame Einwilligung aufgrund des vorherrschenden Über-/Unterordnungsverhältnisses überhaupt möglich ist, nicht eindeutig zu beantworten. An der Freiwilligkeit einer Einwilligung in diesem Überprüfungszusammenhang bestünden Zweifel.

Die Überprüfung steht in einem solchen öffentlichen Interesse nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) und auch Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) DSGVO, dass sie nicht von der Entscheidung der Betroffenen (vgl. die Einwilligung) abhängig sein kann. Das öffentliche Interesse an diesen Überprüfungen steht im Spannungsverhältnis zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen sowie zum Gebot der Datenminimierung. Da die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Berufsalltag eine Vielzahl an (gerechtfertigten) Grundrechtseingriffen vornehmen können und hierbei z.T. sehr weit die Grundrechtspositionen beeinträchtigen können (u.a. auch in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch Abfragen und Einträge in Datenbeständen), hat der Staat ein ganz erhebliches Interesse daran, dass gerade bei diesen Beschäftigten die Gewähr vorliegt, dass sie ihre Befugnisse stets ausschließlich im Interesse der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausüben und charakterlich geeignet sind, die demokratischen Grundwerte zu verteidigen. Eine Überprüfung einzig zu Beginn ihrer Berufslaufbahn stünde angesichts dieses ganz erheblichen Interesses im Widerspruch zu Erkenntnissen in bundesweit bekannten Einzelfällen, in denen die Zuverlässigkeit erst im fortgeschrittenen Berufsleben nicht mehr gegeben war. Zudem lastet ein erheblicher Druck auf die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Laufe unzähliger Polizeieinsätze und Polizeimaßnahmen. Aufgrund dieser Situationen, aufgrund von ggf. schwierigen Rahmenbedingungen im Arbeitsalltag oder aufgrund von sich ändernden Ansichten besteht die Möglichkeit, dass das seinerzeitige jederzeitige Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die charakterliche Eignung für die Arbeit für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr gegeben ist. Zudem ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung geeignet, das Vertrauen aller Gesellschaftsteile gegenüber dem Polizeivollzugsdienst zu stärken. Denn die Freie Hansestadt Bremen begegnet mit den Zuverlässigkeitsüberprüfungen, von Beginn der Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst sowie anlassbezogen und stichprobenartig, etwaigen demokratiefeindlichen Entwicklungen rechtzeitig und gezielt. Dies beinhaltet auch, auf der Grundlage dieser Erkenntnisse gegebenenfalls personalwirtschaftliche Maßnahmen einzuleiten – etwa die Versetzung in einen anderen Zuständigkeitsbereich oder die Einleitung von Disziplinarverfahren, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren. Dieser umfängliche und systematische Ansatz, gerade auch die nicht nur einmalige Überprüfung, verdeutlicht, welchen Stellenwert diese Grundwerte einnehmen und, dass fehlgerichtete Tendenzen

innerhalb polizeilicher Strukturen nicht geduldet werden und ihnen entschieden entgegengetreten wird (vgl. LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 07.05.2019, LVG 4/18, Rn. 55). Zugleich entzieht die Freie Hansestadt Bremen kritischen Bemerkungen und Anfeindungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten die Grundlage, da sich infolge der anlassbezogenen und stichprobenartigen Überprüfungen etwaige entsprechende Tendenzen nicht oder nur kaum im Polizeivollzugsdienst etablieren könnten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage und angesichts der Anforderungen, die an Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für die Gesellschaft und für den Schutz der demokratischen Werte gestellt werden, steht die Zuverlässigkeitsüberprüfung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, die Zuverlässigkeit bei den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten dauerhaft sicherzustellen.

Absatz 4 befasst sich mit den einzelnen Überprüfungsarten und legt fest, welche konkreten Berechtigungen dem Polizeivollzugsdienst zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erteilt werden. Diese Abfragen sind erforderlich für eine vollumfängliche Beurteilung und Einschätzung der charakterlichen Eignung der betroffenen Person für eine Arbeit beim Polizeivollzugsdienst der Freien Hansestadt Bremen. Sämtliche Abfragen sind für jede Bewerberin oder jeden Bewerber nach Bestehen des Eignungsauswahlverfahrens und der Vergabe eines vorläufigen Annahmescheins (vgl. Absatz 2) und für jede Polizeivollzugsbeamtin oder -beamten (vgl. Absatz 3) durchzuführen. Dabei regelt Absatz 4 nur die Erlaubnis zur Datenverarbeitung auf Seiten des Polizeivollzugsdienstes der Freien Hansestadt Bremen und auch nur für die Zuverlässigkeitsüberprüfung. Die Datenübermittlung an den Polizeivollzugsdienst bemisst sich nach den jeweiligen Datenübermittlungsvorschriften dieser Stellen.

Nach Nummer 1 darf die Polizei zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung die Identität der Person feststellen, deren Zuverlässigkeit überprüft werden soll, und zu diesem Zweck vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern. Hierdurch soll verhindert werden, dass in der Praxis mitunter vorkommende unzutreffende Namen übermittelt werden, die wiederum dann zu unergiebigen und/oder fehlerhaften Überprüfungen führen können.

Nach Nummer 2 darf die einstellende Stelle der Vollzugspolizei die innerhalb ihrer Behörde die rechtmäßig verarbeiteten Daten über die zu überprüfende Person verarbeiten.

Nummer 3 regelt Anfragen unter Beteiligung der Landeskriminalämter an die Polizeidienststellen der Wohnsitze der zu überprüfenden Person um Kenntnis von dort eventuell eingeleiteten oder abgeschlossenen Strafverfahren zu erlangen. Diese Regelung ist notwendig, da für die Tätigkeit für den Polizeivollzugsdienst Bewerbungen aus dem gesamten Bundesgebiet eingehen. In den eigenen Programmen der Polizeidienststellen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sind hierzu nur Daten der eigenen Polizeibehörden abgelegt. Ein Zugriff auf die Daten des Bundes oder der anderen Länder ist nicht möglich. Es besteht die Möglichkeit, dass dort Daten vorgehalten werden (Delikte die nicht in den bundesweiten Programmen gespeichert werden, z.B. Ladendiebstahl nach § 242 des Strafgesetzbuches) die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Relevanz sein können. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage für die Anfragen bei den Polizeidienststellen der anderen Länder. Zudem werden anhängige Strafverfahren, in

denen die betroffene Person z.B. noch nicht als beschuldigte Person vernommen wurde, nicht in die bundesweiten Datenbestände übergeleitet, so dass gewisse Erkenntnisse ausschließlich bei den das Strafverfahren bearbeitenden Polizeibehörden der Länder bzw. des Bundes vorliegen. Die Koordinierungsfunktion kommt hierbei den Landeskriminalämtern zu.

Nummer 4 berechtigt den Polizeivollzugsdienst das Landesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder um Übermittlung von personenbezogenen Daten zu ersuchen. Der Polizeivollzugsdienst wird berechtigt, an die Stellen des Verfassungsschutzes heranzutreten und um Übermittelung von dort vorgehaltenen Erkenntnissen aufgrund von Auswertungen und Sammlungen sach- und personenbezogener Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zu bitten.

Nummer 5 regelt die Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister (einschließlich des Erziehungsregisters) sowie das Ersuchen um eine Datenübermittlung aus dem Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister. Dieses ist erforderlich, da die Löschfristen in den Programmen der Polizeien kürzere Löschfristen enthalten und insbesondere bei älteren Bewerberinnen und Bewerbern Eintragungen in den vorgenannten Registern vorhanden sein könnten, die Angaben über die Zuverlässigkeit zulassen. Abfragen aus den zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern ermöglichen dabei eine Übersicht über solche Strafverfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Der Polizeivollzugsdienst hat diese Angaben aufgrund der Nichtverurteilung der Personen und der zeitlichen Abstände besonders sorgfältig zu würdigen.

Nummer 6 normiert die Abfrage von Daten aus dem Ausländerzentralregister. Dieses kann einen Abgleich der Grundpersonalien ermöglichen und die Angaben zu den Wohnsitzen im Inland auf Übereinstimmung mit den Angaben des Ausländerzentralregisters zum Zeitpunkt des Zuzugs gewährleisten. Hierzu ist die Kenntnis über die unterschiedlichen Schreibweisen der Namen der betroffenen Person Voraussetzung. Obwohl nach Nummer 1 vorgelegte Ausweisdokumente kopiert werden dürfen oder Kopien von Ausweisdokumenten angefordert werden dürfen, besteht die Option, dass in den Ländern des vorherigen Aufenthaltes Erkenntnisse unter nicht zutreffenden Namen gespeichert sind. Da nicht feststeht, zu welcher Namensschreibweise möglicherweise Informationen zu der betroffenen Person bei anderen Stellen vorliegen, müssen Informationen zu allen in Betracht kommenden Schreibweisen dort abgefragt werden können. Des Weiteren können durch die Abfrage der Daten beim Ausländerzentralregister Informationen zu unerlaubten Einreisen, unerlaubten Aufenthalten, Einreisebedenken und anderen sicherheitserheblichen Erkenntnissen liefern. Die Beschränkung der Abfrage auf ausländische Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, erfolgt in Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Dezember 2008 (Huber, C-524/06, DVBl 2009, 171) zur Speicherung und Nutzung von Unionsbürgerdaten im Ausländerzentralregister.

Mit Nummer 7 wird eine Regelung für Anfragen an Bundessicherheitsbehörden geschaffen. Zweck dieser Abfragemöglichkeit ist unter anderem die Erlangung von weitergehenden Erkenntnissen über die betroffene Person die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind.

Nummer 8 verschafft die Möglichkeit, die betroffene Person selbst zu fragen. Diese Befragung kann sowohl persönlich als auch schriftlich (z.B. unter Einsatz von Fragebögen) erfolgen.

Nummer 9 ermächtigt im erforderlichen Maße Einsicht in öffentlich zugängliche Internetseiten und öffentlich zugängliche Seiten sozialer Netzwerke zu nehmen. Das Internet und insbesondere soziale Netzwerke ermöglicht ohne nennenswerten Aufwand viel über den Charakter die Interessen und Tätigkeiten der Personen zu erfahren. Dort werden insbesondere Meinungen und Einstellungen verbreitet, Bilder und Videos veröffentlicht und Sympathiebekundungen zu verschiedensten Inhalten abgegeben. Dieser Einblick in öffentliche Grundsatzäußerungen und -positionierungen ermöglicht es auch in Erfahrung zu bringen, wie eine Person sich der Öffentlichkeit im dienstlichen Geschehen zu präsentieren bereit ist. Diese Erkenntnisse sagen viel über die Persönlichkeitsstruktur aus und sind in Anbetracht des kontinuierlichen Zuwachses an derartigen Medien unerlässlich, für eine Gesamtbetrachtung der Zuverlässigkeit der Personen. Dadurch, dass die Recherchen nur auf öffentlich zugängliche Elemente begrenzt ist, ist der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person als gering anzusehen. Die Formulierung „in erforderlichem Maß“ stellt sicher, dass bei diesen Recherchen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Datenminimierung gewahrt wird und dass die Recherche nicht ausschweifend betrieben wird, um nur dergestalt auf relevante Informationen zu stoßen.

Absatz 5 regelt den Umgang mit den verarbeiteten Daten.

Satz 1 regelt, dass die gesamten Daten, die Zuverlässigkeitsüberprüfung betreffend, in Teilakten zu führen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen in der Personalsachbearbeitung, die auf diese Informationen keinen Zugriff benötigen, von diesen Informationen auch keine Kenntnis erlangen können.

Zum Schutz der personenbezogenen Daten sind nach Satz 2 jegliche Zugriffe auf die verarbeiteten Daten zu protokollieren. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese höchstsensiblen Daten eines umfassenden Schutzes bedürfen. Weiter wird sichergestellt und dazu beigetragen, dass die Abrufe ausschließlich von der berechtigten Stelle vorgenommen werden. Ferner wird der Polizeivollzugsdienst dazu verpflichtet, ein Programm vorzuhalten, welches den geforderten Dokumentationspflichten Rechnung trägt.

Sätze 3 und 4 stellen klar, dass sämtliche zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiteten Daten zu löschen sind und die Löschung zur Überprüfung zu dokumentieren ist. Einzig das Ergebnis der Überprüfung ist in der Teilakte dauerhaft abzulegen.

Satz 5 bestimmt, dass, sofern das Ergebnis der Überprüfung der Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamten die Unzuverlässigkeit der Person ergibt, die Daten bis zum Abschluss der aus den Erkenntnissen der Zuverlässigkeitsüberprüfung resultieren Maßnahmen (z.B. Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren oder Disziplinarverfahren, sowie personalwirtschaftliche Maßnahmen etc.) zu speichern sind. Nach Abschluss dieser Maßnahmen sind die Daten zu löschen.

Satz 6 regelt die Löschfristen für die verarbeiteten Daten der Bewerberinnen bzw. Bewerber. Der Zeitraum der Löschung der Daten und der Protokolle zum Abschluss

des Kalenderjahres, das auf das Ende des Einstellungsverfahrens folgt, ermöglicht die bereits vorliegenden Erkenntnisse effizient erneut zu nutzen und so Doppelabfragen zu verhindern oder auf Aktualisierungen zu beschränken. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber sich erneut bewerben will und vorab in die Datenverarbeitung mittels Einwilligung bewusst einwilligt. Auf diesen Umstand ist in der Einwilligungserklärung gesondert hinzuweisen. Sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber hierein nicht einwilligt, greift die Löschung nach Satz 3.

Satz 7 ermöglicht der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Überprüfung der korrekten Datenverarbeitung oder anderen berechtigten Stellen und den Gerichten für den Fall der Überprüfung im Falle der Unzuverlässigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder einer Polizeivollzugsbeamtin oder -beamten die der Entscheidung zugrundeliegenden Daten für die gerichtliche Entscheidung berücksichtigen zu können. So wird sichergestellt, dass die verarbeiteten Daten im Bedarfsfall den entsprechenden Stellen vorgelegt werden können und damit eine unabhängige Kontrolle der verarbeiteten Daten auch nach Ablauf der Löschfrist möglich ist. Dieses schafft eine Sicherheit für die betroffene Person.

Zu Artikel 3 – Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Mit dieser Änderung wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur ganzjährig einheitlichen Nachtzeit Rechnung getragen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.03.2019 – 2 BvR 675/14, Rn. 66 f.; s. auch oben zu Artikel 1 Nummer 16).

Zu Artikel 4 – Änderungen im Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam

Zu Nummer 1 – Videoüberwachung in Gewahrsamsräumen

Mit der Bezugnahme auf den neu eingefügten § 33 des Bremischen Polizeigesetzes wird sichergestellt, dass auch im Abschiebungsgewahrsam auf diese Befugnisse zurückgegriffen werden darf.

Zu Nummer 2 – Fixierung

Mit der Bezugnahme auf den neu eingefügten § 106 des Bremischen Polizeigesetzes wird sichergestellt, dass auch im Abschiebungsgewahrsam auf diese Befugnisse zurückgegriffen werden darf.

Zu Artikel 5 – Gesetz über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen

Artikel 5 enthält die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung der Stelle einer oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen.

Zu § 1 – Zuständigkeit und Aufgaben

Diese für das Gesetz zentrale Vorschrift definiert die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten.

Absatz 1 bestimmt den Aufgabenbereich der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten. Aus sprachlichen Gründen wird der oder die unabhängige Polizeibeauftragte im Weiteren geschlechtsneutral als „beauftragte Person“ bezeichnet.

Nach Nummer 1 soll die beauftragte Person, dem Charakter einer Ombudsstelle entsprechend, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei stärken. Der Aufgabenbereich der beauftragten Person beschränkt sich auf den Polizeivollzugsdienst, aus sprachlichen Gründen wird im Gesetz jedoch der allgemeine Begriff „Polizei“ verwendet.

Nach Nummer 2 unterstützt die beauftragte Person auch die Arbeit der Bürgerschaft sowie der staatlichen Deputation für Inneres. Der Polizei sind zur Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols weitreichende Machtbefugnisse übertragen, die tief in die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern eingreifen können. Die Polizistinnen und Polizisten sehen sich bei der Verteidigung des Rechtsstaats immer wieder erheblichen Gefahren, Anfeindungen und tätlichen Angriffen ausgesetzt. Bürgerschaft und Innendeputation trifft daher die Verantwortung, die Polizei im Lande Bremen einerseits besonders intensiv parlamentarisch zu kontrollieren und ihr andererseits eine besonders ausgeprägte Fürsorge angedeihen zu lassen.

Nach Nummer 3 wirkt die beauftragte Person bei begründeten Beschwerden von Bürgerinnen oder Bürgern oder Eingaben aus der Polizei auf deren Abhilfe hin. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören auch Fälle von Fehlverhalten, die unterhalb der Schwelle rechtswidrigen Verhaltens liegen. Gerade in diesen Fällen kann ihr eine wichtige Rolle in der Vermittlung zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Polizei zukommen, die einen positiven Dialog zwischen beiden verstärken kann.

Nummer 4 stellt klar, dass die beauftragte Person nicht nur einzelne Fälle betrachten soll, in denen ein Fehler oder ein Fehlverhalten einzelner Beschäftigter vorgelegen haben könnte. Vielmehr ist die Stelle darauf angelegt, strukturelle Mängel offenzulegen, die sonst unerkannt blieben. Zudem steht die Förderung der Fehlerkultur in den Polizeibehörden im Mittelpunkt. Die zukünftige Vermeidung von Fehlern dient dabei insbesondere auch der Qualitätssicherung der polizeilichen Arbeit und der Wahrung und Stärkung des Ansehens der Polizei in der Öffentlichkeit.

Nach Nummer 5 befasst sich die beauftragte Person auch mit Missständen in den für die Arbeitsbedingungen wichtigsten Bereichen, wobei die Auflistung nicht abschließend ist. Die beauftragte Person stärkt auf diese Weise die

Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten in der Polizei sowie ihre und die Leistungsfähigkeit der Polizei insgesamt.

Nach Nummer 6 bestehen entsprechend der Doppelfunktion der beauftragten Person als Hilfsorgan der Bürgerschaft und der Deputation für Inneres und als eigenständige Institution zur Erfüllung der in Absatz 1 definierten Aufgaben Berichtspflichten sowohl gegenüber der Bürgerschaft als auch gegenüber der breiten Öffentlichkeit.

Absatz 2 regelt den Anwendungsbereich der Bestimmungen dieses Gesetzes. Sie gelten grundsätzlich nur für den Polizeivollzugsdienst der Freien Hansestadt Bremen und ihrer Stadtgemeinden. Dies ist zunächst die Polizei Bremen als Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei für das Land Bremen sowie als Kriminal- und Schutzpolizei für die Stadtgemeinde Bremen. Darüber hinaus erstreckt sich die Zuständigkeit der beauftragten Person auch auf die Ortspolizeibehörde Bremerhaven mit ihren vollzugs- und kriminalpolizeilichen Aufgaben in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Die Tätigkeit der kommunalen Polizei in Bremerhaven ist ebenso grundrechtssensibel wie die der Landespolizei, so dass sie grundsätzlich im gleichen Umfang einer parlamentarischen und unabhängigen Kontrolle bedarf. Der Aufgabenbereich der beauftragten Person als Hilfsorgan der Bürgerschaft und der Deputation für Inneres leitet sich vom verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Parlaments ab und kann somit nicht weiter als dieser reichen. Daher muss sich die Tätigkeit der beauftragten Person innerhalb des Rahmens bewegen, der durch die Aufsicht des der parlamentarischen Kontrolle unterliegenden Senators für Inneres über die Ortspolizeibehörde Bremerhaven nach § 130 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) gesteckt ist (vgl. BremStGHE 3, 75 (93)). Diese Aufsicht ist nicht wie die allgemeine Kommunalaufsicht nach Artikel 147 Absatz 2 der Landesverfassung auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt, sondern sie erstreckt sich zusätzlich auf die zweckmäßige Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben (§ 130 Absatz 1 Satz 2 BremPolG) und beinhaltet auch die Dienstaufsicht (§ 130 Absatz 2 BremPolG). Soweit ein Vollzugsdienst anderer Landespolizeien, der Bundespolizei oder der Zollverwaltung in der Freien Hansestadt Bremen Amtshandlungen vornimmt, gelten seine Maßnahmen nach dem Bremischen Polizeigesetz als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich er tätig geworden ist (§ 143 Absatz 2 Satz 2 BremPolG). Daher umfasst der Aufgabenbereich der beauftragten Person grundsätzlich auch solche Amtshandlungen. Stellt die beauftragte Person hierbei Rechtsverstöße fest, hat sie ihre Beanstandung nach 7 Absatz 5 Satz 2 an den Senator für Inneres zur richten. Bei der Aufklärung des Sachverhalts wird sie vom Senat unterstützt (§ 8 Absatz 3). Ausgenommen sind allerdings Sachverhalte, die sich in einem individuellen Fehlverhalten von einzelnen Vollzugsbeamtinnen oder -beamten erschöpft. Da insoweit das Disziplinarrecht der Freien Hansestadt Bremen nicht einschlägig ist, fallen solche Sachverhalte nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft, und hiervon abgeleitet auch nicht in den Aufgabenbereich der beauftragten Person.

Nach Absatz 3 genießt die beauftragte Person eine weitreichende Unabhängigkeit, insbesondere gegenüber den Polizeibehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie gegenüber Senat und Magistrat. Eine solche unabhängige Stellung hat sich bei staatlichen Kontrollinstitutionen im In- und Ausland bewährt (Datenschutzbeauftragte, Rechnungshöfe u. s. w.) und entspricht dem heute gängigen Standard.

Zu § 2 – Wahl und Amtszeit

Die in Absatz 1 vorgesehene Wahl der beauftragten Person sichert die Unabhängigkeit gegenüber den Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das Wahlrecht der fachlich zuständigen Deputation für Inneres dient insbesondere der verfassungsrechtlichen Ableitung der Befugnisse der beauftragten Person nach § 7 Absätze 1 und 4 von den Rechten der Deputation nach Artikel 129 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 105 Absatz 4 der Landesverfassung. Aufgrund der Stellung der beauftragten Person auch als Hilfsorgan der Bürgerschaft und der Ableitung von Rechten aus dieser Stellung, ist die Wahl zur beauftragten Person durch die Deputation für Inneres von der Bürgerschaft durch Wahl zu bestätigen.

Die in Absatz 2 enthaltenen Regelungen zur Amtszeit von fünf Jahren und zur einmaligen Wiederwahl sichern einerseits die Kontinuität der Arbeit, andererseits aber auch einen periodischen Wechsel.

Zu § 3 – Tätigkeit als Hilfsorgan der Bürgerschaft und der Deputation für Inneres

Die Vorschrift konkretisiert die Stellung der beauftragten Person als unabhängiges Hilfsorgan der Bürgerschaft und der Deputation für Inneres.

Absatz 1 legt fest, welche Teile der Bürgerschaft der beauftragten Person Untersuchungsaufträge erteilen dürfen. Damit soll gewährleistet werden, dass das Parlament und die Fachausschüsse Informationen der unabhängigen Stelle einfordern können, die sie für ihre parlamentarische Arbeit benötigen. Satz 2 stellt klar, dass die Unabhängigkeit der beauftragten Person durch von der Bürgerschaft erteilte Aufgaben nicht beeinträchtigt werden darf und sie auch über die erteilte Aufgabe hinaus selbstständige Untersuchungen durchführen darf.

Nach Absatz 2 hat die beauftragte Person die Möglichkeit, an Sitzungen der Bürgerschaft sowie ihrer ständigen und nicht ständigen Ausschüsse und Deputationen teilzunehmen. Dies gilt für öffentliche wie für nicht öffentliche Sitzungen. Sie soll umgekehrt von diesen Ausschüssen zur Teilnahme verpflichtet werden dürfen. So soll eine effektive Hilfe seitens der beauftragten Person für das Parlament auch während seiner Beratungen gewährleistet werden.

Zu § 4 – Hinweise und Beschwerden

Diese Vorschrift unterscheidet zwischen Hinweisen und Beschwerden Außenstehender (Absatz 1) sowie Eingaben von Beschäftigten der Polizeibehörden (Absatz 2).

Absatz 1 sichert einen allgemeinen offenen Zugang zu der beauftragten Person. Im Hinblick auf die Zielsetzung, zu einer verbesserten Fehlerkultur in den Behörden im Zuständigkeitsbereich beizutragen, kann sich die beauftragte Person nicht nur mit Fällen von rechtswidrigem Handeln, sondern mit jeglichen Konstellationen befassen, die als fehlerhaft oder unangemessen wahrgenommen werden. Die Regelungen stellen sicher, dass die Zugangshürden für Außenstehende niedrig sind. Dies ist insbesondere durch vielfältige Zugangswege und sprachliche Angebote zu

gewährleisten. Die Auswahl der Sprachen, in denen Informationen, Hinweisformulare und andere Formen von Unterstützung angeboten werden, obliegt der beauftragten Person nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs. Nicht nur unmittelbar Betroffene, sondern auch Dritte oder juristische Personen wie z. B. Menschenrechts- und andere Nichtregierungsorganisationen können der beauftragten Person Eingaben übermitteln.

Absatz 2 legt fest, dass Beschäftigte der Behörden im Zuständigkeitsbereich der beauftragten Person abweichend von den herkömmlichen dienstrechtlichen Vorschriften ohne Einhaltung des Dienstweges und ohne vorherige Remonstration berechtigt sind, der beauftragten Person Eingaben zuzuleiten. Die Pflege eines professionellen Umgangs mit Fehlern kann bereits an fehlender Bereitschaft scheitern, Vorfälle innerhalb der Behördenhierarchie tatsächlich aufzuarbeiten. In vielen Fällen fehlt den Beschäftigten auch die notwendige Sicherheit, Fehlentwicklungen intern anzusprechen, ohne dienstliche Nachteile zu befürchten. Der Kontakt zu einer außenstehenden neutralen Stelle ermöglicht es ihnen, wahrgenommene Fehlentwicklungen zu thematisieren. Die beauftragte Person kann so zur Entwicklung von Strategien zur Lösung des Einzelfalls und der möglicherweise dahinter stehenden strukturellen Probleme beitragen. Als Element eines zeitgemäßen Schutzes von Whistleblowern stellt Satz 2 klar, dass den Beschäftigten aus solchen Eingaben keine dienstlichen Nachteile erwachsen dürfen. Hier erfolgt als Sicherungselement eine Beweislastumkehr (Satz 3). Aus der Formulierung folgt auch, dass vorsätzlich falsche Behauptungen über die Behörden und ihre Beschäftigten nicht von diesem Whistleblowerschutz gedeckt sind.

Zu § 5 – Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidung

Ergänzend zu den Regelungen des § 4 stellt diese Vorschrift klar, dass die beauftragte Person auch ein Selbstbefassungsrecht hat. Das Selbstbefassungsrecht ist für die effektive Aufgabenwahrnehmung von zentraler Bedeutung, da typischerweise nicht alle Betroffenen über die nötigen Kenntnisse und den erforderlichen Durchsetzungswillen verfügen, um von sich aus Eingaben bei der oder dem Bundespolizeibeauftragten einzureichen. Bei Fehlentwicklungen innerhalb der Behörden können befürchtete dienstliche Nachteile Beschäftigte davon abhalten, initiativ zu werden. Das Selbstbefassungsrecht kompensiert dies, soweit die beauftragte Person auf anderem Wege von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt, z. B. durch eigene Wahrnehmung, offizielle Berichte oder durch eine entsprechende Medienberichterstattung.

Zu § 6 – Umgang mit Eingaben

Diese Regelungen legen standardisierte Verfahren für die Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden durch die beauftragte Person fest.

Absatz 1 schließt eine Befassung der beauftragen Person in keinem Fall aus. Wenn ein Sachverhalt hinreichende Informationen über Vorkommnisse im Zuständigkeitsbereich der beauftragten Person erkennen lässt, soll dem im Rahmen des Möglichen nachgegangen werden. Dabei ist jedoch insbesondere bei länger zurückliegenden Sachverhalten zu berücksichtigen, dass eine Befassung regelmäßig

bereits infolge des Zeitablaufs weniger aussichtsreich sein wird. Auch wird ein direkter Bezug zur gegenwärtigen Behördenpraxis bei länger zurückliegenden Sachverhalten oft nicht mehr feststellbar sein. Daher erscheint es gerechtfertigt, insofern das Ermessen der beauftragten Person entsprechend der gesetzlichen Regelung zu lenken. Dies geschieht jedoch in der Erwartung, dass die beauftragte Person berücksichtigen wird, wenn sich der späte Zeitpunkt eines sachlich fundierten Hinweises auf einen erheblichen Sachverhalt aus den Umständen des Falles erklärt.

Absatz 2 sieht eine Bestätigung des Eingangs bei nicht anonymen Eingaben vor. Soweit es sich um einen zuständigkeitsfremden Sachverhalt handelt, kann die beauftragte Person die Eingangsbestätigung direkt mit dem Hinweis verbinden, dass die Sache nicht weiter bearbeitet wird. Hierdurch soll eine weitgehende Fokussierung auf inhaltlich zu bearbeitende Vorgänge sichergestellt werden.

Absatz 3 schreibt einen Anspruch auf vertrauliche Behandlung von Eingaben vor. Dieser Wunsch kann insbesondere bestehen, wenn Eingebende Nachteile oder Repressalien erwarten, wenn der betreffenden Behörde oder Dritten bekannt wird, dass sie sich an die beauftragte Person gewandt haben. Satz 2 regelt, dass die Person, die sich an die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten wendet (eingebende Person) und die Person, die vom Gegenstand der Eingabe selbst betroffen ist und die nicht notwendigerweise mit der eingebenden Person identisch ist (betroffene Person), erst nach ihrer ausdrücklichen Einwilligung (vorherige Zustimmung) offenbart werden darf. Die Regelung ist für einen wirksamen Whistleblower-Schutz von großer Bedeutung. Da die Vertraulichkeit möglicherweise aber dazu führt, dass eine Bearbeitung des Sachverhalts nur mit großen Beschränkungen durchgeführt werden kann, hat die beauftragte Person die Möglichkeit, Einsenderinnen und Einsender bei der Entscheidung über die weitere Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit zu beraten.

In den Fällen substantiiert vorgetragener Hinweise oder Eingaben leitet die beauftragte Person nach Absatz 4 Erhebungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und der Hintergründe ein.

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass die beauftragte Person in jeder Lage des Verfahrens, soweit dies der Sache dienlich ist, auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken hat beziehungsweise zur Lösung von Missständen und Fehlentwicklungen in der Polizei mit den zuständigen Stellen in Austausch tritt. Satz 2 nennt als Mittel hierzu die Abgabe von Empfehlungen unter Nennung der zugrundeliegenden Gründe oder die Einräumung der Gelegenheit der zuständigen Stelle, Abhilfe zu schaffen. Denkbar sind Impulse für die fortschreitende professionelle Entwicklung der Polizei beispielsweise in Bereichen wie Einsatztaktiken, Schichtdienst, der Verbesserung der Vorbereitung der Beschäftigten oder der Kommunikation und Begründung von Maßnahmen. Eine einvernehmliche Regelung des Falles kommt insbesondere dann in Frage, wenn ein Irrtum, Missverständnis oder eine Verwechslung vorliegt. Ausgeschlossen ist ein Schlichtungsversuch, wenn hierdurch ein laufendes Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren berührt wird. Zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit darf eine Empfehlung nach Satz 2 darüber hinaus auf das zuständige Gericht keinen Druck im Sinne eines bestimmten Entscheidungsinhalts ausüben. Dies gilt etwa auch im Zusammenhang mit Verfahren über Schadensersatzansprüche, die vor Zivilgerichten geltend gemacht werden.

Absatz 6 stellt sicher, dass Hinweise und Beschwerden zügig bearbeitet werden. Dies soll eine zeitnahe Beilegung von Konflikten ermöglichen und dazu beitragen, dass ähnliche Probleme nicht erneut auftreten.

Nach Absatz 7 endet die Aufklärung der beauftragten Person in substantiiert vorgetragenen Fällen mit einem Abschlussbericht. In Fällen, in denen die beauftragte Person zu dem Ergebnis kommt, dass ein rechtswidriges oder unangemessenes Verhalten vorlag, soll der Bericht nicht nur Empfehlungen für den Einzelfall, sondern zum Zweck eines professionellen Umgangs mit Fehlern auch Schlussfolgerungen für eine bessere behördliche Praxis enthalten. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind zu wahren. Der Abschlussbericht ist zu veröffentlichen, soweit er nicht ein parallel noch laufendes Straf- oder Disziplinarverfahren betrifft.

Der in Absatz 8 enthaltene Hinweis auf die Gebührenfreiheit hat eine rein klarstellende Funktion, um eine abschreckende Wirkung zu vermeiden, die sich daraus ergeben könnte, dass potentielle Einsenderinnen oder Einsender von Hinweisen und Beschwerden befürchten, mit Kosten des Verfahrens belastet zu werden.

Zu § 7 – Befugnisse

Die Vorschrift regelt die Befugnisse der beauftragten Person bei ihrer Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Fallbearbeitung. Für eine effektive Aufklärung von Sachverhalten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind weitreichende Befugnisse erforderlich. Die beauftragte Person kann sich bei der Wahrnehmung dieser Befugnisse gegebenenfalls von ihren Beschäftigten unterstützen lassen.

Absatz 1 ermöglicht der beauftragten Personen die Einholung von Auskünften und Stellungnahmen der von einer Eingabe betroffenen Behörde oder anderen öffentlichen Stellen über die jeweils zuständige senatorische Behörde. Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften ist entsprechend Artikel 105 Absatz 4 Satz 2 normiert. Die senatorische Behörde hat dabei Übermittlungsverbote und Verwendungsbeschränkungen zu beachten, die sich insbesondere aus Bundesrecht ergeben können (vgl. Absatz 6).

Absatz 2 regelt ein umfassendes Recht der beauftragten Person und ihrer Beschäftigten, in Akten und Dateien Einsicht nehmen zu können. Es leitet sich ab vom Akteneinsichtsrecht nach Artikel 99 der Landesverfassung, das allen Mitgliedern der Bürgerschaft gegenüber der Verwaltung zusteht und sowohl Behörden des Landes als auch der Stadtgemeinden umfasst (vgl. BremStGHE 3, 75, zu Artikel 105 Absatz 5 Satz 5 der Landesverfassung). Strafverfahrensakten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sind vom Einsichtsrecht ausgenommen (siehe aber § 8 Absatz 2). Das Einsichtsrecht umfasst jedoch auch Polizeiakten wie zum Beispiel Präventionsakten oder Spurenakten sowie sonstige zu dem Vorgang angelegte Unterlagen. Soweit diese als Verschlusssache „VS vertraulich“ oder höher eingestuft sind, haben die beauftragte Person und gegebenenfalls ihre Beschäftigten die Vorgaben der maßgeblichen Verschlusssachenanordnung anzuwenden. Die Beschäftigten unterliegen in diesem Fall den Regelungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

Absatz 3 regelt das Recht der beauftragten Person, sämtlichen Personen, die zur Sachverhaltsaufklärung beitragen können, Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben und Fragen an sie zu richten. Dieses Recht ist für die beauftragte Person wesentlich, um ihre Aufgaben erfolgreich zu erfüllen. Allen Personen, denen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, steht es in jedem Stadium des Verfahrens frei, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Eine Pflicht zur Aussage besteht für die genannten Personen nicht. Weitergehende parlamentarische Vernehmungsbefugnisse entsprechend der Strafprozessordnung sind nach Artikel 105 Absatz 5 der Landesverfassung einem Untersuchungsausschuss vorbehalten und lassen sich nicht einfachgesetzlich auf ein Hilfsorgan der Bürgerschaft oder Hilfsorgan der Deputation für Inneres übertragen.

Absatz 4 gewährt der beauftragten Person die Möglichkeit, Erhebungen auch in den Dienststellen vor Ort sowie bei Einsätzen außerhalb der Dienststellen durchzuführen. Hiermit ist ein Betretungsrecht für die Dienststellen, Fahrzeuge u. ä. verbunden. Dieses Zugangsrecht der beauftragten Person als Hilfsorgan der Bürgerschaft und der Deputation für Inneres leitet sich aus dem allen Mitgliedern der Bürgerschaft und allen Deputierten zustehenden Besichtigungsrecht der Einrichtungen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche ab (Artikel 105 Absatz 4 Satz 1 und Artikel 129 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung). Der Anwendungsbereich dieses Rechts wird weit definiert, da eine effektive Aufgabenerfüllung auch die Begleitung von Einsätzen außerhalb der Diensträume erforderlich machen kann. Die Begleitung laufender Einsätze ist für die Aufgabenerfüllung der beauftragten Person essenziell, da sie auf diese Weise eine realistische und dem polizeilichen Alltag entsprechende Einschätzung der Arbeitsweise und -abläufe erlangen kann. Dabei hat sie stets darauf zu achten, laufende Einsätze und polizeiliche Ermittlungen nicht zu behindern.

Soweit im Ergebnis ausnahmsweise Rechtsverstöße durch die beauftragte Person festgestellt werden, besteht nach Absatz 5 ein förmliches Beanstandungsrecht und die Gelegenheit der zuständigen Polizeibehörde zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Die Beanstandung dürfte in der Praxis in aller Regel bereits dazu führen, dass eine entsprechende Änderung der polizeilichen Praxis umgesetzt wird. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat unmittelbar keinen Einfluss auf Bund und Länder zu Maßnahmen nach § 143 des Bremischen Polizeigesetzes. Daher konzentriert sich die Kontrollbefugnis der beauftragten Person darauf, beim Senator für Inneres im Rahmen der dortigen Fachaufsicht über die eigenen Polizeibehörden oder im Rahmen von Bund-Länder-Gesprächen bei den Behörden des Bundes und der Länder auf Veränderungen hinzuwirken.

Sollte die Polizei die in der Beanstandung zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung der beauftragten Person nicht teilen und an der bisherigen Praxis festhalten wollen, so erfolgt eine ausführliche, qualifizierte Stellungnahme an die beauftragte Person. Für eine darüberhinausgehende Anordnungsbefugnis entsprechend § 87 BremPolG ist mangels verfassungsrechtlicher Grundlage kein Raum. Anders als bei Datenschutzverstößen ist eine Anordnungsbefugnis bei sonstigen Rechtsverstößen auch nicht durch höherrangiges Europarecht vorgeschrieben.

Absatz 6 stellt mit Blick auf das Staatswohl und auf die Grundrechte der von einer Untersuchung betroffenen Personen klar, dass die Befugnisse der beauftragten Person den gleichen Beschränkungen unterliegt wie etwa das Akteneinsichtsrecht von Mitgliedern der Bürgerschaft (vgl. Artikel 99 Absatz 3 der Landesverfassung).

Absatz 7 regelt den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz von Betroffenen gegen Maßnahmen der beauftragten Person. Betrifft es Maßnahmen der beauftragten Person als Hilfsorgan der Bürgerschaft und der Deputation für Inneres und handelt es sich bei den Betroffenen um Verfassungsorgane oder Teile von ihnen, die durch die Verfassung oder die Geschäftsordnung der Bürgerschaft mit eigenen Rechten ausgestattet sind, ist unter Umständen der Rechtsweg zum Staatsgerichtshof als Organstreitigkeit eröffnet.

Zu § 8 – Unterstützung

Absatz 1 konkretisiert die Unterstützungsverpflichtung von bremischen Behörden.

Absatz 2 enthält eine Rechtsgrundlage für Übermittlungen von personenbezogenen Daten aus Strafverfahren an die beauftragte Person. Mit dieser Regelung wird landesgesetzlich eine „besondere Vorschrift“ im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) geschaffen. Der Bundesgesetzgeber hat klargestellt, dass die bundesgesetzlichen Übermittlungsregeln insoweit nicht abschließend sind, sondern eine „besondere Vorschrift“ auch landesrechtlich geregelt werden kann (vgl. Gesetzesbegründung in Bundestags-Drucksache 12/3199, S. 21). Durch die Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung vom Amts wegen ist zugleich der Anwendungsbereich von § 474 Absatz 2 Nummer 2 StPO eröffnet, so dass die beauftragte Person um Auskünfte aus Strafverfahren ersuchen kann, soweit dies für ihre Untersuchungen erforderlich ist. Ob die Auskünfte erteilt werden, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der übermittelnden Stelle; ein Rechtsanspruch der beauftragten Person auf Auskunftserteilung besteht nicht. Unter den Voraussetzungen des § 474 Absatz 3 StPO kann ihr im Ausnahmefall auch Akteneinsicht gewährt werden. In allen Fällen sind die bundesrechtlichen Übermittlungsverbote und Verwendungsbeschränkungen zu beachten. Insbesondere ist eine Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Strafverfahren unzulässig, soweit dies Zwecke des Strafverfahrens gefährdet (§ 479 Absatz 1 StPO) oder die Daten auf Grund einer Maßnahme erlangt worden sind, die nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig ist (§ 479 Absatz 2 StPO). Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die beauftragte Person (§ 479 Absatz 5 Satz 2 StPO).

Absatz 3 verpflichtet den Senat, soweit erforderlich, die beauftragte Person bei der Durchsetzung der Informationsgesuche an Behörden anderer Länder zu unterstützen.

Um zu gewährleisten, dass die Hilfe der beauftragten Person von den Beschäftigten der Polizei sowie von den Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen wird, sieht Absatz 4 vor, dass diese in den Polizeidienststellen über die Stelle und ihre Aufgaben in geeigneter Weise, breit und niedrigschwellig informiert werden, etwa über Aushänge und ausgelegte Informationspublikationen.

Absatz 5 ermöglicht der beauftragten Person die Kenntnisnahme von statistischen Daten, die bei den zuständigen Behörden verfügbar sind und für die Erstellung von fallübergreifenden Auswertungen und Berichten benötigt werden.

Zu § 9 – Rechte der von Eingaben betroffenen Beschäftigten

Die Vorschrift normiert eine Belehrungspflicht bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen.

Zu § 10 – Verhältnis der Untersuchungen zu anderen Verfahren

Verfahren bei der beauftragten Person sollen sich nach diesem Gesetz nicht auf parallel verlaufende straf- oder disziplinarrechtliche Verfahren auswirken. Die beauftragte Person betrachtet die an sie herangetragenen Sachverhalte aus einer anderen Perspektive mit dem Ziel, den behördlichen Umgang mit Fehlern zu verbessern, Konflikte einvernehmlich zu lösen und strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen zu beheben.

Absatz 1 stellt klar, dass die beauftragte Person vor allem mit Blick auf ihre Beratungs- und Schlichtungsfunktion nicht dem Legalitätsprinzip unterliegt. Das gilt gegebenenfalls auch für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es steht im Ermessen der beauftragten Person, die für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahren zuständige Stelle zu informieren. Dies gilt nicht, wenn die Eingabe nach § 6 Absatz 3 vertraulich zu behandeln ist. Bei Hinweisen auf geplante schwere Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches besteht jedoch eine Pflicht, die zuständigen Stellen zu informieren.

Absatz 2 regelt die Vorgehensweise angesichts von gleichzeitig laufenden Straf- oder Disziplinarverfahren. Werden solche bereits geführt, muss die beauftragte Person parallel dazu ihre Sachverhaltsaufklärung betreiben können, soweit die Verfahren dadurch nicht gefährdet werden. Unter Umständen kann sie nur so für die Entwicklung der Polizei effektive Untersuchungen führen. Müssten die Verfahren bei der beauftragten Person bis zum endgültigen Abschluss der Straf- oder Disziplinarverfahren stets vorläufig eingestellt werden, dürfte in der Regel zu viel Zeit verstreichen, um danach die Untersuchungen fundiert und wirksam zu bearbeiten. Vor allem die Erinnerung der Beteiligten und möglicher Zeuginnen und Zeugen droht bei einem zu langen Zeitraum erheblich zu leiden. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann jedoch eine sonst zu befürchtende Gefährdung der anderen Verfahren es erforderlich machen, dass die beauftragte Person ihre Untersuchungen vorläufig einstellt und erst wieder aufnimmt, wenn eine Gefährdung nicht mehr besteht. Auf Gründen der Transparenz ist die eingebende Person über Einstellung und Wiederaufnahme zu informieren. Die Ergebnisse und relevanten Unterlagen parallel geführter Disziplinarerfahren werden, soweit ihr Zweck dadurch nicht gefährdet wird, der beauftragten Person zur Kenntnis gegeben, die jene Informationen insbesondere in Hinblick auf mögliche Verbesserung des behördlichen Umgangs mit Fehlern oder struktureller Fragen berücksichtigt. Es handelt sich insofern um eine landesrechtliche Ausnahme von der Vertraulichkeit der Personalakte. Dies lässt § 50 Satz 5 des Beamtenstatusgesetzes ausdrücklich zu.

Absatz 3 dient dem Schutz der Integrität laufender Straf- und Disziplinarverfahren. Da sich die beauftragte Person nach diesem Gesetz parallel zu solchen Verfahren mit Eingaben befassen kann, ist es notwendig, dass sie mit Einzelfallbezug erst veröffentlicht, wenn die übrigen Verfahren abgeschlossen sind.

Zu § 11 – Verhältnis zum Zuständigkeitsbereich anderer Stellen mit Kontrollaufgaben

Absatz 1 stellt klar, dass das Recht, sich mit Petitionen an die Bürgerschaft zu wenden, das gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes gewährleistet ist und im Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft näher geregelt wird, von der Möglichkeit, sich an die beauftragte Person zu wenden, unberührt bleibt. Durch das Recht, sich mit Eingaben auch an die beauftragte Person zu wenden, sollen die rechtlichen Möglichkeiten Betroffener erweitert werden.

Absatz 2 regelt das Verhältnis der beauftragen Person zu den Zuständigkeitsbereichen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und des Landesrechnungshofs. Fällt die Bearbeitung von Eingaben in die Zuständigkeit von mehreren dieser Stellen, können alle betreffenden Stellen tätig werden. Insofern ist es erforderlich, dass sich die beauftragte Person mit diesen Stellen abstimmt und für eine Koordinierung der betreffenden Stellen gesorgt wird. Ist ausschließlich eine andere Stelle zuständig, so wird die beauftragte Person nicht tätig, sondern kann, sofern keine Vertraulichkeit zugesagt wurde, die Eingabe weiterleiten.

Absatz 3 stellt klar, dass die Regelung nach Absatz 2 zur Abstimmung von Maßnahmen und zur Koordinierung von Untersuchungen auch im Fall von parallel bestehenden Kontroll- und Aufsichtszuständigkeiten anderer Behörden und öffentlicher Stellen gilt.

Zu § 12 – Zusammenarbeit mit Personalvertretungen

Ungeachtet des gemeinsamen Strebens nach guten Arbeitsbedingungen für die Polizeibeschäftigten überschneiden sich die Aufgaben der beauftragten Person nicht mit denen der Personalvertretungen. Absatz 1 verpflichtet die beauftragte Person zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen der Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich. Rein klarstellend bestimmt Absatz 2, dass die Tätigkeit der beauftragten Person die Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalvertretungen nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz unberührt lässt.

Zu § 13 – Berichte und Öffentlichkeitsarbeit

Eine regelmäßige, über Einzelfälle hinausgehende Berichterstattung der beauftragten Person ist sowohl für ihre unterstützende Funktion für die Bürgerschaft als auch für die Verbesserung eines professionellen Umgangs mit Fehlern in den Behörden erforderlich. Die Berichterstattung trägt zur Transparenz der Tätigkeit der beauftragten Person und der parlamentarischen und medialen Befassung mit wesentlichen Ergebnissen ihrer Tätigkeit bei. Wie viele andere Beauftragte veröffentlicht die oder der Polizeibeauftragte daher einen Tätigkeitsbericht (Absatz 1) und darüber hinaus bei Bedarf Einzelberichte (Absätze 2 und 3), unter anderem wenn sie durch die Bürgerschaft mit der Untersuchung von bestimmten Vorfällen oder Entwicklungen beauftragt wurde. Die Belange der betroffenen Behörden werden dadurch gewahrt, dass diese zu den Befunden Stellung nehmen können und diese Stellungnahmen in zusammengefasster Form mit zu veröffentlichen sind. Die

Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben, sind zu beachten. Es gelten im Ergebnis dieselben Vorgaben wie für Drucksachen der Bürgerschaft.

Gemäß Absatz 4 liegt es im Ermessen der beauftragten Person, in geeigneten Fällen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu ihrer Arbeit betreiben, sofern sie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 1 für hilfreich hält. Als Hilfsorgan der Bürgerschaft kann sie sich dabei deren Pressestelle bedienen.

Absatz 5 verweist auf das in § 10 Absatz 3 geregelte Veröffentlichungsverbot zu Sachverhalten aus laufenden Straf- und Disziplinarverfahren.

Zu § 14 – Umsetzung von Empfehlungen

Die Arbeit der beauftragten Person soll hinreichend wirksam sein. Die Vorschrift verpflichtet daher Senat und Magistrat, die Umsetzung der Empfehlungen der beauftragten Person zu fördern und innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen eines Berichts über eingeleitete Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen zu informieren. Die Frist zur Stellungnahme ist nach dem Ermessen der beauftragten Person verlängerbar. Mit der Berichtspflicht geht auch die Pflicht einher, zu begründen, warum gegebenenfalls keine entsprechende Änderung oder Umsetzung beabsichtigt ist.

Zu § 15 – Amtsverhältnis

Absatz 1 regelt das dienstrechtliche Amtsverhältnis der beauftragten Person zur Freien Hansestadt Bremen. Die Ausgestaltung als öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis dient der Unabhängigkeit der beauftragten Person. Sie unterliegt damit keiner Dienstaufsicht.

Absatz 2 regelt Beginn und Ende der Amtszeit. Aus eigenem Willen kann die beauftragte Person jederzeit vom Amt zurücktreten. Für eine Entlassung gegen ihren Willen sind dagegen zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit hohe Hürden anzulegen, so wie sie bei der Entlassung von Richterinnen oder Richtern gelten. Die Übergangsvorschrift der Weiterführung des Amts sichert die Handlungsfähigkeit der beauftragten Person.

Absatz 3 regelt, dass die beauftragte Person Fürsorge und Schutz wie eine Beamtin oder ein Beamter der Besoldungsgruppe B 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes im Beamtenverhältnis auf Zeit erhält, entsprechend beispielsweise der oder des Landesbehindertenbeauftragten. Eine solche Regelung ist notwendig, da eine Einstufung des Amtes im Besoldungsgesetz aufgrund der Ausgestaltung als öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis nicht möglich ist. Die Besoldung ist vielmehr in diesem Gesetz zu regeln. Durch den Verweis auf die entsprechende Anwendung der Regelungen des Beamtenverhältnisses auf Zeit soll deutlich gemacht werden, dass sich insoweit keine wesentlichen Änderungen gegenüber einem als Beamtenverhältnis auf Zeit ausgestalteten Amtsverhältnis ergeben. Dem dient auch der allgemeine Verweis auf die besoldungs-, versorgungs- und urlaubsrechtlichen Regelungen des Beamtenrechts.

Zu § 16 – Pflichten

Absatz 1 enthält in Satz 1 das allgemeine Verbot der Ausübung mit dem Amt nicht zu vereinbarender Handlungen und Tätigkeiten. Satz 2 konkretisiert dieses allgemeine Verbot in Form einer Unvereinbarkeitsregelung, damit keine Zweifel an der Unabhängigkeit der beauftragten Person wegen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit für eine bremische Polizeibehörde oder der Mitgliedschaft in einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft entstehen.

Absatz 2 normiert eine Mitteilungspflicht der beauftragten Person über Geschenke und dient der Sicherung ihrer Unabhängigkeit und Integrität.

Absatz 3 Satz 1 regelt eine strenge Verschwiegenheitspflicht der beauftragten Person, weil ihre Arbeit geheimhaltungsbedürftige Inhalte betreffen kann oder weil diese der Vertraulichkeit unterliegen (§ 6 Absatz 3). Die Verschwiegenheitspflicht hat den Zweck eines möglichst wirksamen Whistleblower-Schutzes sowie des Abbaus von Hemmnissen und Schaffung von Vertrauen bei potentiellen Whistleblowern, sich mit Angelegenheiten an die oder den Polizeibeauftragten zu wenden. Satz 2 normiert als Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß Satz 1 Mitteilungen im dienstlichen Verkehr und offenkundige Tatsachen. Im Zweifel entscheidet die beauftragte Person nach pflichtgemäßem Ermessen, ob einer dieser Ausnahmefälle vorliegt. Die in Satz 3 getroffene Regelung zur eigenverantwortlichen Entscheidung über Zeugenaussagen und die Erstellung von Gutachten entspricht der Unabhängigkeit der beauftragten Person. Dabei hat die beauftragte Person eine Abwägung zwischen der Bedeutung und Tragweite des Geheimhaltungsinteresses einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung von Rechtsverletzungen und Missständen andererseits vorzunehmen. Erst wenn die beauftragte Person nicht mehr im Amt ist, ist eine Aussagegenehmigung erforderlich, da mit dem Ausscheiden auch die an das Amt gebundene Unabhängigkeit wegfällt.

Zu § 17 – Datenverarbeitung

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die beauftragte Person ungeachtet ihrer Funktion als Hilfsorgan der Bürgerschaft und der Deputation für Inneres vollständig dem Regelungsregime der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem bremischen Ausführungsgesetz (BremDSGVOAG) unterliegt. Die in § 2 Absatz 4 BremDSGVOAG und der Datenschutzordnung der Bremischen Bürgerschaft vorgenommene Differenzierung zwischen parlamentarischen Aufgaben einerseits und Verwaltungsaufgaben andererseits findet keine Anwendung. Diese Unterscheidung würde in Bezug auf die Tätigkeit der beauftragten Person zu praktischen Abgrenzungsschwierigkeiten führen und die umfassenden Betroffenenrechte nach Kapitel 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung unnötig einschränken. Die Befugnisse der beauftragten Person zur Datenverarbeitung bei der Wahrnehmung eigener Aufgaben und bei der Übermittlung von Informationen an andere Stellen werden jeweils auf das zwingend erforderliche beschränkt. Dies kann auch die Übermittlung von Daten an eine für die Einleitung von Straf- oder Disziplinarverfahren zuständige Stelle gemäß § 10 Absatz 1 beinhalten. Die Erhebung von personenbezogenen Daten ohne Kenntnis der Betroffenen wird ausnahmsweise zugelassen, wenn und solange einem geschilderten Fehlverhalten oder einem angesprochenen Mangel im Sinne von § 1 Absatz 1 anders nicht nachgegangen werden kann.

Absatz 2 ermöglicht die Weitergabe von Daten an die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden, wenn hierdurch nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht der beauftragten Person verstoßen wird. Die Befugnis zur Weiterleitung verfolgt das Ziel, eine möglichst effektive Aufklärung durch die zuständigen Stellen (Strafverfolgungsbehörden, Disziplinarvorgesetzte etc.) sicherzustellen. Die strafrechtliche Pflicht zur Anzeige von Straftaten nach den §§ 138 und 139 des Strafgesetzbuchs bleibt unberührt.

Zu § 18 – Personal- und Sachausstattung, Stellvertretung

Absatz 1 stellt eine hinreichende Personal- und Sachausstattung sicher, die zwingend erforderlich für die erfolgreiche Arbeit der beauftragten Person und ihre Akzeptanz ist. Die vorgesehene Unterstützung durch die Verwaltung der Bürgerschaft ermöglicht Synergien.

Absatz 2 regelt die etwaige Ernennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beauftragten Person, ihre Versetzung und Abordnung, ihre Dienstaufsicht und Weisungsgebundenheit. Satz 2 stellt klar, dass die beauftragte Person sich bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse gegebenenfalls von ihren Beschäftigten unterstützen lassen kann.

Absatz 3 regelt die Berufung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters, um die Aufgabenwahrnehmung auch im Falle der Verhinderung (z. B. durch Urlaub, Krankheit, Rücktritt, Tod) der beauftragten Person sicherzustellen. Es soll der beauftragten Person überlassen werden, ihre Stellvertretung zu bestimmen, die dann vom Vorstand der Bürgerschaft zu bestellen ist.

Nach Absatz 4 ist die Veranschlagung der notwendigen Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Bürgerschaft darzustellen. Dies folgt aus der fachlichen und organisatorischen Zuordnung der beauftragten Person als Hilfsorgan der Bürgerschaft und der Deputation für Inneres.

Zu § 19 – Beirat

Die Vorschrift regelt die Einrichtung eines Beirats, der die Beteiligung und Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern von zivilgesellschaftlichen Organisationen, aus der Wissenschaft und der Polizei in die Arbeit der beauftragten Person gewährleisten soll. Ziel ist es, dass Anregungen und fachliche Diskussionen aus den Bereichen der drei genannten Gruppen in die Arbeit der beauftragten Person einfließen können.

Absatz 1 legt die Zusammensetzung des Beirats fest.

Absatz 2 regelt die Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Beirats.

Absatz 3 definiert die Aufgaben des Beirats. Diese beinhalten die allgemeine Beratung bei der Wahrnehmung der Aufgaben der beauftragten Person nach diesem Gesetz. Besonders hervorzuheben ist hierbei weniger die Mitwirkung an einzelnen Vorgängen, sondern vielmehr die Einbeziehung bei der Erstellung des (Zwei-)Jahresberichts und bei der Erstellung von Berichten und Gutachten mit für die

Polizeiarbeit grundsätzlicher Bedeutung sowie der Austausch zu strukturellen Probleme und Defiziten in der Polizeiarbeit. Der Beirat ist zudem berechtigt, Vorgänge und Themen, die aus seiner Sicht für die Arbeit der oder des Polizeibeauftragten relevant sind, aktiv an diese heranzutragen.

Absatz 4 gewährleistet einen regelmäßigen Austausch, indem die beauftrage Person an den Sitzungen des Beirats beratend teilnehmen und auf die Tagesordnung Einfluss nehmen kann.

Nach Absatz 5 gibt der Beirat sich zur Regelung der Einzelheiten hinsichtlich seiner Organisation und Beratungsweise eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft bedarf.

Absatz 6 stellt klar, dass die Mitglieder die Beiratstätigkeit nicht hauptamtlich, sondern ehrenamtlich ausüben. Entsprechend haben sie Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Sofern Vertreterinnen oder Vertreter der Polizei die Beiratstätigkeit während ihrer Dienstzeit ausüben, entfällt der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung mangels Ehrenamtlichkeit.

Zu § 20 – Evaluation

Die Schaffung der neuen Stelle einer oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen gebietet eine Evaluation aus sozialwissenschaftlicher, polizeiwissenschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Sicht. Ein Evaluierungszeitraum von fünf Jahren erscheint angemessen.

Zu Artikel 6 – Änderungen weiterer Gesetze

Infolge der Einfügung, Verschiebung und Aufhebung von Paragraphen des Bremischen Polizeigesetzes durch Artikel 1 werden die Bezüge in anderen Landesgesetzen angepasst.

Zu Artikel 7 – Umsetzung der Richtlinie (EU)

Mit dieser Norm wird der Anforderung aus Artikel 63 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 Richtlinie (EU) 2016/680 zur Bezugnahme auf die Richtlinie Rechnung getragen.

Zu Artikel 8 – Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Synopse BremPolG

Aktuelle Gesetzesfassung	Gesetzentwurf (Stand 19.06.2020 – 23:26 Uhr)
BREMISCHES POLIZEIGESETZ (BREMPOLG)	**GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BREMISCHEN POLIZEIGESETZES UND WEITERER GESETZE**
	Änderungen gegenüber der aktuellen Gesetzesfassung werden in roter Schrift dargestellt.
	Unveränderte Abschnitte werden grau dargestellt,

BREMISCHES POLIZEIGESETZ (BREMPOLG)	BREMISCHES POLIZEIGESETZ (BREMPOLG)
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Erster Teil: Das Recht der Polizei	Erster Teil: Das Recht der Polizei
1. Abschnitt: Aufgaben und allgemeine Vorschriften	1. Abschnitt: Aufgaben und allgemeine Vorschriften
§ 1 Aufgaben der Polizei	§ 1 Aufgaben der Polizei
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	§ 3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
§ 4 Ermessen, Wahl der Mittel	§ 4 Ermessen, Wahl der Mittel
§ 5 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen	§ 5 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
§ 6 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen	§ 6 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen
§ 7 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen	§ 7 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen
§ 8 Verantwortlichkeit nach anderen Vorschriften	§ 8 Verantwortlichkeit nach anderen Vorschriften
§ 9 Einschränkung von Grundrechten	§ 9 Legitimations- und Kennzeichnungspflicht
2. Abschnitt: Befugnisse	2. Abschnitt: Allgemeine und besondere Befugnisse der Polizei
1. Unterabschnitt: Allgemeine und besondere Befugnisse der Polizei	§ 10 Allgemeine Befugnisse
§ 10 Allgemeine Befugnisse	§ 11 Platzverweisung
§ 11 Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungsscheinen	§ 12 Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt
§ 11a Kontrollstellen	

§ 11b Erkennungsdienstliche Maßnahmen
§ 12 Vorladung
§ 13 Befragung und Auskunftspflicht
§ 14 Platzverweisung
§ 14a Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt
§ 15 Gewahrsam
§ 16 Richterliche Entscheidung
§ 17 Rechte bei Freiheitsentziehungen
§ 18 Dauer der Freiheitsentziehung
§ 19 Durchsuchung von Personen
§ 20 Durchsuchung von Sachen
§ 21 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
§ 22 Verfahren beim Betreten und bei der Durchsuchung von Wohnungen
§ 23 Sicherstellung
§ 24 Durchführung der Sicherstellung
§ 25 Verwertung, Einziehung, Vernichtung
§ 26 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses
§ 26a Sicherstellung privater Grundstücke, Gebäude oder Gebäude- oder Grundstücksteile zur Flüchtlingsunterbringung
2. Unterabschnitt: Befugnisse zur Informationsverarbeitung
§ 27 Grundsätze der Datenerhebung
§ 28 Datenerhebung
§ 29 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonders gefährdeten Objekten und im öffentlichen Verkehrsraum
§ 13 Gewahrsam
§ 14 Richterliche Entscheidung
§ 15 Rechte bei Freiheitsentziehungen
§ 16 Dauer der Freiheitsentziehung
§ 17 Durchsuchung von Personen
§ 18 Durchsuchung von Sachen
§ 19 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
§ 20 Verfahren beim Betreten und bei der Durchsuchung von Wohnungen
§ 21 Sicherstellung
§ 22 Durchführung der Sicherstellung
§ 23 Verwertung, Einziehung, Vernichtung
§ 24 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses
3. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten
1. Unterabschnitt: Datenerhebung
§ 25 Grundsätze
§ 26 Allgemeine Befugnisse
§ 27 Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungsscheinen
§ 28 Kontrollstellen
§ 29 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
§ 30 Vorladung
§ 31 Befragung und Auskunftspflicht
§ 32 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonders gefährdeten Objekten und im öffentlichen Verkehrsraum
§ 33 Datenerhebung innerhalb von polizeilich genutzten Räumen und

§ 30 Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden
§ 31 Polizeiliche Beobachtung
§ 32 Datenerhebung durch Observation
§ 33 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel
§ 34 Datenerhebung durch Vertrauenspersonen
§ 35 Datenerhebung durch den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen
§ 36 Parlamentarische Kontrolle
§ 36a Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung
§ 36b Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken
§ 36c Allgemeine Regeln der Datenübermittlung
§ 36d Datenübermittlung innerhalb der Polizei
§ 36e Automatisiertes Abrufverfahren
§ 36f Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen
§ 36g Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit
§ 36h Datenabgleich
§ 36i Datenabgleich mit anderen Dateien
§ 36j Dateibeschreibung
§ 36k Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
3. Abschnitt: Vollzugshilfe
§ 37 Vollzugshilfe
§ 38 Verfahren
§ 39 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehungen
4. Abschnitt: Zwang
Fahrzeugen
2. Unterabschnitt: Besondere Mittel und Methoden der Datenerhebung
§ 34 Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden
§ 35 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
§ 36 Schutz von Berufsgeheimnisträgern
§ 37 Parlamentarische Kontrolle; Berichtspflicht
§ 38 Polizeiliche Beobachtung
§ 39 Datenerhebung durch Observation
§ 40 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel
§ 41 Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation
§ 42 Verkehrsdatenerhebung, Nutzungsdatenerhebung und Standortermittlung
§ 43 Bestandsdatenerhebung
§ 44 Anordnung von Telekommunikationsmaßnahmen
§ 45 Datenerhebung durch Vertrauenspersonen
§ 46 Datenerhebung durch den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen
§ 47 Datenabgleich
§ 48 Datenabgleich mit anderen Dateien
3. Unterabschnitt: Weiterverarbeitung
§ 49 Datenweiterverarbeitung; Zweckbindung; Zweckänderung
§ 50 Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken
§ 51 Kennzeichnung
4. Unterabschnitt: Datenübermittlung
§ 52 Allgemeine Voraussetzungen der Datenübermittlung
§ 53 Automatisiertes Abrufverfahren; Datenverbund
§ 54 Datenübermittlung im Inland und innerhalb der Europäischen Union

§ 40 Allgemeines
§ 41 Unmittelbarer Zwang
§ 42 Handeln auf Anordnung
§ 43 Hilfeleistung für Verletzte
§ 44 Androhung unmittelbaren Zwangs
§ 45 Fesselung von Personen
§ 46 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
§ 47 Schusswaffengebrauch gegen Personen
5. Abschnitt: Polizeiverordnungen
§ 48 Begriff
§ 49 Zuständigkeit
§ 50 Vorlagepflicht - Zustimmungserfordernis
§ 51 Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörde
§ 52 Inhaltliche Grenzen
§ 53 Formerfordernisse
§ 54 Bußgeldvorschrift
§ 55 Geltungsdauer von Polizeiverordnungen
6. Abschnitt: Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche
§ 56 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände
§ 57 Schadensausgleich bei Vermögensschäden und bei Freiheitsentziehung
§ 58 Schadensausgleich bei Gesundheitsschäden
§ 59 Verjährung des Ausgleichsanspruchs
§ 60 Ausgleichspflichtiger; Erstattungsansprüche
§ 61 Rückgriff gegen den Verantwortlichen
§ 62 Rechtsweg
§ 55 Bereitstellung von Daten an Kontrollgremien
§ 56 Übermittlung von Daten durch nicht öffentliche Stellen an den Polizeivollzugsdienst
5. Unterabschnitt: Berichtigung, Löschung und Sperrung
§ 57 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680
1. Unterabschnitt: Anwendungsbereich, Grundsätze der Datenverarbeitung
§ 58 Anwendungsbereich
§ 59 Grundsätze der Datenverarbeitung
§ 60 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
§ 61 Automatisierte Einzelentscheidung
§ 62 Einwilligung
§ 63 Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung
§ 64 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
§ 65 Unterrichtung der betroffenen Person bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
2. Unterabschnitt: Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen
§ 66 Allgemeine Voraussetzungen der Datenübermittlung an Drittstaaten und an internationale Organisationen
§ 67 Voraussetzungen der Datenübermittlung bei geeigneten Garantien
§ 68 Voraussetzungen der Datenübermittlung ohne geeignete Garantien
§ 69 Datenübermittlung an für Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zuständige Stellen

Zweiter Teil: Organisation der Polizei
1. Abschnitt: Polizeihoheit und Aufgabenverteilung
§ 63 Träger der Polizeihoheit
§ 64 Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben
2. Abschnitt: Polizeibehörden
§ 65 Allgemeine Polizeibehörden
§ 66 Sonderpolizeibehörden
§ 67 Gliederung der allgemeinen Polizeibehörden
§ 68 Aufsicht über die Polizeibehörden
§ 69 Weisungsrecht, Selbsteintritt, Unterrichtungspflicht
3. Abschnitt: Polizeivollzugsdienst
§ 70 Polizeivollzugsdienst des Landes
§ 71 Aufgaben der Polizei Bremen
§ 72 Aufgaben des Landeskriminalamts
§ 73 Vollzugspolizeiliche Aufgaben des Senators für Inneres
§ 74 Polizeivollzugsdienst der Stadtgemeinde Bremerhaven
§ 75 Unterstützung und gemeinsamer Einsatz
§ 76 Hilfspolizeibeamte
§ 77 Aufsicht über den Polizeivollzugsdienst
4. Abschnitt: Zuständigkeiten
§ 78 Örtliche Zuständigkeit
§ 79 Sachliche Zuständigkeit
§ 80 Außerordentliche sachliche Zuständigkeit
§ 81 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes
§ 82 Amtshandlungen von bremischen Polizeivollzugsbeamten
§ 70 Sonstige Datenübermittlung an empfangende Stellen in Drittstaaten
3. Unterabschnitt: Rechte der betroffenen Person
§ 71 Allgemeine Informationspflicht
§ 72 Unterrichtung betroffener Personen
§ 73 Auskunftsrecht
§ 74 Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung
§ 75 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person
4. Unterabschnitt: Pflichten der Polizei und Auftragsverarbeiter
§ 76 Pflichten der Polizei
§ 77 Gemeinsame Verantwortlichkeit
§ 78 Auftragsverarbeitung
§ 79 Verarbeitung auf Weisung; Datengeheimnis
§ 80 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
§ 81 Protokollierung
§ 82 Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
5. Unterabschnitt: Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
§ 83 Aufsichtsbehörde
§ 84 Aufgaben
§ 85 Befugnisse
§ 86 Anhörung
§ 87 Anrufung
§ 88 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten oder bei deren oder dessen Untätigkeit
§ 89 Gerichtlicher Rechtsschutz
§ 90 Tätigkeitsbericht und parlamentarische Ersuchen

außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Bremen
Dritter Teil: Die Kosten der Polizei
§ 83 Kosten
Vierter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 84 Überleitung der Zuständigkeiten
§ 85 Weitergeltung von Polizeiverordnungen und anderen Rechtsvorschriften
§ 86 Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Nichtpolizeibehörden
§ 87 Änderung von Landesgesetzen
§ 87a Übergangsvorschrift
§ 88 Inkrafttreten
§ 91 Gegenseitige Amtshilfe
6. Unterabschnitt: Datenschutzbeauftragte der Polizei
§ 92 Benennung
§ 93 Stellung
§ 94 Aufgaben
7. Unterabschnitt: Haftung und Sanktionen
§ 95 Schadensausgleich bei Datenschutzverletzungen
§ 96 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
5. Abschnitt Vollzugshilfe
§ 97 Vollzugshilfe
§ 98 Verfahren
§ 99 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehungen
6. Abschnitt Zwang
§ 100 Allgemeines
§ 101 Unmittelbarer Zwang
§ 102 Handeln auf Anordnung
§ 103 Hilfeleistung für Verletzte
§ 104 Androhung unmittelbaren Zwangs
§ 105 Fesselung von Personen
§ 106 Fixierung von Personen
§ 107 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
§ 108 Schusswaffengebrauch gegen Personen
7. Abschnitt Polizeiverordnungen
§ 109 Begriff
§ 110 Zuständigkeit
§ 111 Vorlagepflicht - Zustimmungserfordernis

§ 112 Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörde
§ 113 Inhaltliche Grenzen
§ 114 Formerfordernisse
§ 115 Bußgeldvorschrift
§ 116 Geltungsdauer von Polizeiverordnungen
8. Abschnitt: Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche
§ 117 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände
§ 118 Schadensausgleich bei Vermögensschäden und bei Freiheitsentziehung
§ 119 Schadensausgleich bei Gesundheitsschäden
§ 120 Verjährung des Ausgleichsanspruchs
§ 121 Ausgleichspflichtiger; Erstattungsansprüche
§ 122 Rückgriff gegen den Verantwortlichen
§ 123 Rechtsweg
Zweiter Teil: Organisation der Polizei
1. Abschnitt Polizeihoheit und Aufgabenverteilung
§ 124 Träger der Polizeihoheit
§ 125 Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben
2. Abschnitt Polizeibehörden
§ 126 Allgemeine Polizeibehörden
§ 127 Sonderpolizeibehörden
§ 128 Gliederung der allgemeinen Polizeibehörden
§ 129 Kommunaler Ordnungsdienst
§ 130 Aufsicht über die Polizeibehörden
3. Abschnitt Polizeivollzugsdienst
§ 131 Weisungsrecht, Selbsteintritt, Unterrichtungspflicht

§ 132 Polizeivollzugsdienst des Landes
§ 133 Aufgaben der Polizei Bremen
§ 134 Aufgaben des Landeskriminalamts
§ 135 Vollzugspolizeiliche Aufgaben des Senators für Inneres
§ 136 Polizeivollzugsdienst der Stadtgemeinde Bremerhaven
§ 137 Unterstützung und gemeinsamer Einsatz
§ 138 Hilfspolizeibeamte
§ 139 Aufsicht über den Polizeivollzugsdienst
4. Abschnitt Zuständigkeiten
§ 140 Örtliche Zuständigkeit
§ 141 Sachliche Zuständigkeit
§ 142 Außerordentliche sachliche Zuständigkeit
§ 143 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes
§ 144 Amtshandlungen von bremischen Polizeivollzugsbeamten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Bremen
5. Abschnitt: Angestellte
§ 145 Zuverlässigkeitsüberprüfung von Angestellten im Polizeivollzugsdienst
Dritter Teil: Die Kosten der Polizei
§ 146 Kosten
Vierter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 147 Überleitung der Zuständigkeiten
§ 148 Weitergeltung von Polizeiverordnungen und anderen Rechtsvorschriften
§ 149 Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Nichtpolizeibehörden
§ 150 Änderung von Landesgesetzen

§ 151 Übergangsvorschrift
§ 152 Evaluation
§ 153 Einschränkung von Grundrechten
§ 154 Inkrafttreten

Erster Teil: Das Recht der Polizei

1. Abschnitt: Aufgaben und allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Sie trifft dazu auch Vorbereitungen, um künftige Gefahren abwehren zu können. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit umfasst auch die Verhütung von Straftaten.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Der Polizeivollzugsdienst leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 37bis 39).

(4) Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen worden sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Polizei:

die Verwaltungsbehörden, soweit ihnen Aufgaben der Gefahrenabwehr

Erster Teil: Das Recht der Polizei

1. Abschnitt: Aufgaben und allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Sie trifft dazu auch Vorbereitungen, um künftige Gefahren abwehren zu können. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit umfasst auch die Verhütung von Straftaten.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Der Polizeivollzugsdienst leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 97 bis 99).

(4) Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen worden sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist beziehungsweise sind

1. Polizei:

die Verwaltungsbehörden, soweit ihnen Aufgaben der Gefahrenabwehr

übertragen worden sind (Polizeibehörden), sowie Behörden (§ 70), Dienststellen (§ 64 Abs. 2) und Beamte der Vollzugspolizei (Polizeivollzugsdienst), ferner Hilfspolizeibeamte (§ 76);

2. Öffentliche Sicherheit:

die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt;

3.

a) Gefahr:

eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird;

b) gegenwärtige Gefahr:

eine Sachlage, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;

c) erhebliche Gefahr:

eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögens werte;

d) Gefahr für Leib oder Leben:

eine Sachlage, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht;

4. Straftat:

eine rechtswidrige Tat, die den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht.

5. Straftat von erheblicher Bedeutung:

a) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den§§ 154 und 155

übertragen worden sind (Polizeibehörden), sowie Behörden (§ 132), Dienststellen (§ 125 Absatz 2) und Beamte der Vollzugspolizei (Polizeivollzugsdienst), ferner Hilfspolizeibeamte (§ 138);

2. Öffentliche Sicherheit:

die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt;

3.

a) Gefahr:

eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird;

b) gegenwärtige Gefahr:

eine Sachlage, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;

c) erhebliche Gefahr:

eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögens werte;

d) Gefahr für Leib oder Leben:

eine Sachlage, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht;

4. Straftat:

eine rechtswidrige Tat, die den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;

5. Straftat von erheblicher Bedeutung:

a) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den §§ 154 und 155

des Strafgesetzbuchs,

b) die in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Vergehen, sowie Vergehen nach den §§ 85 bis 89, 98, 99, 129, 130, 174 bis 176 des Strafgesetzbuchs und

c) gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach

aa) den §§ 243, 244, 253, 260, 263, 263a, 266, 291 des Strafgesetzbuchs,

bb) § 52 Abs. 1 und 3 des Waffengesetzes,

cc) § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes,

dd) § 96 des Aufenthaltsgesetzes.

6. Kontakt- oder Begleitperson:

eine Person, die mit einer anderen Person, von der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, in einer Weise in Verbindung steht, die erwarten lässt, dass durch sie Hinweise über die angenommene Straftat gewonnen werden können.

des Strafgesetzbuchs,

b) die in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Vergehen, sowie Vergehen nach den §§ 85 bis 89, 98, 99, 129, 130, 174 bis 176 des Strafgesetzbuchs und

c) gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach

aa) den §§ 243, 244, 253, 260, 263, 263a, 266, 291 des Strafgesetzbuchs,

bb) § 52 Absatz 1 und 3 des Waffengesetzes,

cc) § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes,

dd) § 96 des Aufenthaltsgesetzes;

6. Kontakt- oder Begleitperson:

eine Person, die mit einer anderen Person, von der tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr ausgeht oder dass sie Straftaten begehen wird, in einer Weise in Verbindung steht, welche die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur Abwehr dieser Gefahr oder zur Verhütung dieser Straftaten erfordert; vorausgesetzt sind konkrete Tatsachen für eine individuelle Nähe zur Gefahrenlage oder zu den Straftaten;

7. personenbezogene Daten:

alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

8. Verarbeitung:

jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, jeweils auch durch Angestellte der Behörden des Polizeivollzugsdienstes;

9. Einschränkung der Verarbeitung:

die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken,

10. Profiling:

jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen,

11. Pseudonymisierung:

die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden,

12. Dateisystem:

jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird,

13. Auftragsverarbeiter:

eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der Polizei verarbeitet,

14. empfangende Stelle:

eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als empfangende Stelle. Die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung,

15. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:

eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von bzw. zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten oder zum unbefugten Zugriff auf diese führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden,

16. genetische Daten:

personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden,

17. biometrische Daten:

mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten,

18. Gesundheitsdaten:

personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen,

19. besondere Kategorien personenbezogener Daten:

Daten, aus denen die ethnische oder vermeintlich rassische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung,

20. Aufsichtsbehörde:

eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Artikel 41 der Richtlinie 2016/680/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) eingerichtete unabhängige staatliche Stelle,

21. internationale Organisation:

eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Staaten geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

22. Handlungen häuslicher Gewalt:

alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

§ 3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Die Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Die Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 4 Ermessen, Wahl der Mittel

(1) Die Polizei trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

§ 4 Ermessen, Wahl der Mittel

(1) Die Polizei trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

§ 5 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

§ 5 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht 14 Jahr alt oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so dürfen Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so dürfen Maßnahmen auch gegen die Personen gerichtet werden, welche die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

§ 6 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

(1) Geht von einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.

(2) Maßnahmen dürfen auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so dürfen die Maßnahmen gegen die Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

§ 7 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) Die Polizei darf Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den § § 5oder 6 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,

2. Maßnahmen gegen die nach den § § 5oder 6 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,

3. die Polizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht 14 Jahr alt oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so dürfen Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so dürfen Maßnahmen auch gegen die Personen gerichtet werden, welche die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

§ 6 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

(1) Geht von einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.

(2) Maßnahmen dürfen auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so dürfen die Maßnahmen gegen die Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

§ 7 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) Die Polizei darf Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den § § 5oder 6 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,

2. Maßnahmen gegen die nach den § § 5oder 6 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,

3. die Polizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch

Beauftragte abwehren kann und

4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrecht erhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

§ 8 Verantwortlichkeit nach anderen Vorschriften

Soweit die §§ 10 bis 35 Maßnahmen auch gegen andere Personen zulassen, werden die §§ 5 bis 7 nicht angewandt.

§ 9 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf

- Körperliche Unversehrtheit
  (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes)
- Freiheit der Person
  (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes)
- Freizügigkeit
  (Artikel 11 des Grundgesetzes)
- Unverletzlichkeit der Wohnung
  (Artikel 13 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.

Beauftragte abwehren kann und

4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrecht erhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

§ 8 Verantwortlichkeit nach anderen Vorschriften

Soweit die §§ 10 bis 46 Maßnahmen auch gegen andere Personen zulassen, werden die §§ 5 bis 7 nicht angewandt.

§ 153 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte

1. auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes)
2. auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes)
3. auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes), jedoch nur durch § 28 Absatz 1 Nummer 3,
4. auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes),
5. Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes)
6. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.

§ 9 Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

(1) Auf Verlangen einer von einer Maßnahme betroffenen Person haben sich Polizeivollzugsbedienstete auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme hierdurch nicht gefährdet wird oder überwiegende schutzwürdige Belange der Polizeivollzugsbediensteten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Beim Einsatz in Zivilkleidung erfolgt dies unaufgefordert.

(2) Beim Einsatz in Einheiten der Bereitschaftspolizei und Alarmeinheiten tragen Polizeivollzugsbedienstete des Landes und der Stadtgemeinden eine jederzeit sichtbare und zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Rücken- und Frontkennzeichnung.

(3) Der Senator für Inneres trifft ergänzende Regelungen zu Inhalt, Umfang und Ausnahmen von diesen Verpflichtungen durch Verwaltungsvorschrift.

2. Abschnitt: Befugnisse

2. Abschnitt: Allgemeine und besondere Befugnisse der Polizei

1. Unterabschnitt: Allgemeine und besondere Befugnisse der Polizei

(entfällt)

§ 10 Allgemeine Befugnisse

(1) Die Polizei darf die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, soweit nicht die §§ 11 bis 35 die Befugnisse der Polizei besonders regeln. Die Beschränkung auf die im einzelnen Falle bestehende Gefahr gilt nicht für den Erlass von Polizeiverordnungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind, hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften für ihren Anwendungsbereich Befugnisse der Polizei nicht oder nicht abschließend regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.

§ 10 Allgemeine Befugnisse

(1) Die Polizei darf die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, soweit nicht die §§ 11 bis 70 die Befugnisse der Polizei besonders regeln. Die Beschränkung auf die im einzelnen Falle bestehende Gefahr gilt nicht für den Erlass von Polizeiverordnungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind, hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften für ihren Anwendungsbereich Befugnisse der Polizei nicht oder nicht abschließend regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.

(3) Die zivil- und strafrechtlichen Vorschriften über Notwehr, Nothilfe oder Notstand begründen keine polizeilichen Befugnisse.

§ 11 Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungsscheinen

(1) Die Polizei darf die Identität einer Person feststellen

1. zur Abwehr einer Gefahr,

2. wenn die Person an einem Ort angetroffen wird, von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass

a) dort Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden oder

b) sich dort Straftäter verbergen und diese Maßnahme zur Verhütung von Straftaten geboten erscheint,

3. die an einer Kontrollstelle (§ 11a) angetroffen wird,

4. wenn sie in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einer anderen besonders gefährdeten Einrichtung oder Anlage oder in unmittelbarer Nähe hiervon angetroffen wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesem Objekt befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind und dies aufgrund der Gefährdungslage oder auf Grund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.

(2) Zur Feststellung der Identität darf die Polizei die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie darf insbesondere

(3) Die zivil- und strafrechtlichen Vorschriften über Notwehr, Nothilfe oder Notstand begründen keine polizeilichen Befugnisse.

§ 27 Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungsscheinen

(1) Die Polizei darf die Identität einer Person feststellen

1. zur Abwehr einer Gefahr,

2. wenn die Person an einem Ort angetroffen wird, von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass

a) dort Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden und diese Maßnahme auf Grund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist oder

b) sich dort Straftäter verbergen und diese Maßnahme zur Verhütung von Straftaten geboten erscheint,

3. die an einer Kontrollstelle (§ 28) angetroffen wird,

4. wenn sie in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einer anderen besonders gefährdeten Einrichtung oder Anlage oder in unmittelbarer Nähe hiervon angetroffen wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesem Objekt befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind und dies aufgrund der Gefährdungslage oder auf Grund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.

Der Anlass für die Identitätsfeststellung nach Nummer 2 darf nicht alleine auf das äußere Erscheinungsbild einer Person zurückgeführt werden und ist auf Verlangen den Betroffenen zu bescheinigen.

(2) Zur Feststellung der Identität darf die Polizei die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie darf insbesondere

1. den Betroffenen anhalten,

2. den Ort der Kontrolle absperren,

3. den Betroffenen nach seinen Personalien befragen,

4. verlangen, dass der Betroffene mitgeführte Ausweispapiere aushändigt,

5. den Betroffenen festhalten,

6. den Betroffenen und die von ihm mitgeführten Sachen nach Gegenständen durchsuchen, die zur Identitätsfeststellung dienen,

7. erkennungsdienstliche Maßnahmen anordnen,

8. den Betroffenen zur Dienststelle bringen.

(3) Wird eine Person angehalten und kann ein Datenabgleich nach § 36h nicht bis zum Abschluss der Identitätsfeststellung vorgenommen werden, so darf die Person weiterhin für den Zeitraum festgehalten werden, der für die unverzügliche Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 5 bis 8 darf die Polizei nur durchführen, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Gegen eine Person, die nicht nach den §§ 5und 6verantwortlich ist, dürfen Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 7 und 8 gegen ihren Willen nicht durchgeführt werden, es sei denn, dass sie Angaben über die Identität verweigert oder bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Täuschung über die Identität begründen.

(5) Die Polizei darf verlangen, dass ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene aufgrund einer Rechtsvorschrift dazu verpflichtet ist, ihn mitzuführen.

§ 11 a Kontrollstellen

1. den Betroffenen anhalten,

2. den Ort der Kontrolle absperren,

3. den Betroffenen nach seinen Personalien befragen,

4. verlangen, dass der Betroffene mitgeführte Ausweispapiere aushändigt,

5. den Betroffenen festhalten,

6. den Betroffenen und die von ihm mitgeführten Sachen nach Gegenständen durchsuchen, die zur Identitätsfeststellung dienen,

7. erkennungsdienstliche Maßnahmen anordnen,

8. den Betroffenen zur Dienststelle bringen.

(3) Wird eine Person angehalten und kann ein Datenabgleich nach § 47 nicht bis zum Abschluss der Identitätsfeststellung vorgenommen werden, so darf die Person weiterhin für den Zeitraum festgehalten werden, der für die unverzügliche Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 5 bis 8 darf die Polizei nur durchführen, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Gegen eine Person, die nicht nach den §§ 5und 6verantwortlich ist, dürfen Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 7 und 8 gegen ihren Willen nicht durchgeführt werden, es sei denn, dass sie Angaben über die Identität verweigert oder bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Täuschung über die Identität begründen.

(5) Die Polizei darf verlangen, dass ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene aufgrund einer Rechtsvorschrift dazu verpflichtet ist, ihn mitzuführen.

§ 28 Kontrollstellen

(1) Kontrollstellen dürfen durch den Polizeivollzugsdienst auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten nur eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. eine Straftat von erheblicher Bedeutung,

2. eine Straftat nach den §§ 125 oder 125a des Strafgesetzbuchs,

3. eine Straftat nach § 27 des Versammlungsgesetzes

begangen werden soll und die Kontrollstellen zur Verhütung einer der vorgenannten Straftaten erforderlich sind.

(2) Die Einrichtung einer Kontrollstelle bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung; § 30 gilt entsprechend.

(3) Die an einer Kontrollstelle erhobenen personenbezogenen Daten sind, wenn sie zur Verhütung einer der vorgenannten Straftaten nicht erforderlich sind, unverzüglich, spätestens aber nach einem Monat zu löschen. Dies gilt nicht, soweit die Daten zur Verfolgung einer Straftat oder einer nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

§ 11 b Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Die Polizei darf erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen

1. zur Identitätsfeststellung nach § 11, soweit die Identität nicht auf andere Weise festgestellt werden kann oder

2. soweit dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist, und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht.

(2) Ist die Identität nach Absatz 1 Nr. 1 festgestellt und die weitere Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen

(1) Kontrollstellen dürfen durch den Polizeivollzugsdienst auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten nur eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. eine Straftat von erheblicher Bedeutung,

2. eine Straftat nach den §§ 125 oder 125a des Strafgesetzbuchs,

3. eine Straftat nach § 27 des Versammlungsgesetzes

begangen werden soll und die Kontrollstellen zur Verhütung einer der vorgenannten Straftaten erforderlich sind.

(2) Die Einrichtung einer Kontrollstelle bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. Die Anordnung trifft die Behördenleitung. Sie kann ihre Befugnis auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. Im Übrigen gilt § 34 Absatz 4 entsprechend.

(3) Die an einer Kontrollstelle erhobenen personenbezogenen Daten sind, wenn sie zur Verhütung einer der vorgenannten Straftaten nicht erforderlich sind, unverzüglich, spätestens aber nach einem Monat zu löschen. Dies gilt nicht, soweit die Daten zur Verfolgung einer Straftat oder einer nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

§ 29 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Die Polizei darf erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen

1. zur Identitätsfeststellung nach § 27, soweit die Identität nicht auf andere Weise festgestellt werden kann oder

2. soweit dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist, und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht.

(2) Ist die Identität nach Absatz 1 Nummer 1 festgestellt und die weitere Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen

erkennungsdienstlichen Unterlagen auch nach Absatz 1 Nr. 2 nicht erforderlich oder sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 entfallen, so sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten und die personenbezogenen Daten zu löschen, es sei denn, dass eine Rechtsvorschrift die weitere Aufbewahrung oder Speicherung zulässt. Sind die personenbezogenen Daten oder Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, so sind diese über die Löschung oder Vernichtung zu unterrichten.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen und
5. andere vergleichbare Maßnahmen.

§ 12 Vorladung

(1) Die Polizei darf eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts in einer bestimmten polizeilichen Angelegenheit machen kann oder

2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 11 b) erforderlich ist.

(2) Bei der Vorladung soll deren Grund angegeben werden. Die Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht nehmen.

(3) Die Polizei darf die Vorladung nicht mit Zwangsmitteln durchsetzen, es sei denn, dass der Betroffene zum Zwecke der Identitätsfeststellung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 8 zur Dienststelle gebracht werden darf oder dass

erkennungsdienstlichen Unterlagen auch nach Absatz 1 Nummer 2 nicht erforderlich oder sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 entfallen, so sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten und die personenbezogenen Daten zu löschen, es sei denn, dass eine Rechtsvorschrift die weitere Aufbewahrung oder Speicherung zulässt. Sind die personenbezogenen Daten oder Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, so sind diese über die Löschung oder Vernichtung zu unterrichten.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen und
5. andere vergleichbare Maßnahmen.

§ 30 Vorladung

(1) Die Polizei darf eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts in einer bestimmten polizeilichen Angelegenheit machen kann oder

2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 29) erforderlich ist.

(2) Bei der Vorladung soll deren Grund angegeben werden. Die Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht nehmen.

(3) Die Polizei darf die Vorladung nicht mit Zwangsmitteln durchsetzen, es sei denn, dass der Betroffene zum Zwecke der Identitätsfeststellung gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 8 zur Dienststelle gebracht werden darf

dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Für die Entschädigung oder Vergütung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.

§ 13 Befragung und Auskunftspflicht

(1) Die Polizei darf jede Person befragen, von der Angaben zur Aufklärung eines Sachverhalts in einer bestimmten polizeilichen Angelegenheit erwartet werden können.

(2) Die befragte Person ist zur Auskunft über Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Anschrift der Hauptwohnung und Staatsangehörigkeit verpflichtet, wenn dies für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine weitere Auskunftspflicht besteht nur für die nach den §§ 5 und 6 Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 7 für die dort genannten Personen sowie für Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

(3) Für die Dauer der Befragung darf die Person angehalten werden.

(4) Die Polizei darf bei der Befragung einer Person keinen Zwang anwenden, um eine Aussage herbeizuführen. Im Übrigen gelten die §§ 68 a und 136 a der Strafprozessordnung entsprechend.

(5) Der Polizeivollzugsdienst darf jede in einem bestimmten Gebiet im öffentlichen Verkehrsraum angetroffene Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen, soweit auf Grund von bestimmten Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass in diesem Gebiet Straftaten von erheblicher Bedeutung in organisierter Form begangen werden sollen und diese Maßnahme zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist. § 30 gilt

oder dass dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Für die Entschädigung oder Vergütung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.

§ 31 Befragung und Auskunftspflicht

(1) Die Polizei darf jede Person befragen, von der Angaben zur Aufklärung eines Sachverhalts in einer bestimmten polizeilichen Angelegenheit erwartet werden können.

(2) Die befragte Person ist zur Auskunft über Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Anschrift der Hauptwohnung und Staatsangehörigkeit verpflichtet, wenn dies für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine weitere Auskunftspflicht besteht nur für die nach den §§ 5 und 6 Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 7 für die dort genannten Personen sowie für Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

(3) Für die Dauer der Befragung darf die Person angehalten werden.

(4) Die Polizei darf bei der Befragung einer Person keinen Zwang anwenden, um eine Aussage herbeizuführen. Im Übrigen gelten die §§ 68 a und 136 a der Strafprozessordnung entsprechend.

(5) Der Polizeivollzugsdienst darf jede in einem bestimmten Gebiet im öffentlichen Verkehrsraum angetroffene Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen, soweit auf Grund von bestimmten Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass in diesem Gebiet Straftaten von erheblicher Bedeutung in organisierter Form begangen werden sollen und diese Maßnahme zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist. Die Anordnung

entsprechend.

trifft die Behördenleitung. Sie kann ihre Befugnis auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. Im Übrigen gilt § 34 Absatz 4 entsprechend.

§ 14 Platzverweisung

(1) Die Polizei darf jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Die Platzverweisung darf ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindert.

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr für eine bestimmte Zeit verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten, es sei denn, sie hat dort ihre Wohnung oder sie ist aus einem vergleichbar wichtigen Grund auf das Betreten des Bereichs angewiesen. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb der Gemeinde oder das gesamte Gemeindegebiet. Die Platzverweisung nach Satz 1 ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken; soweit im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis geltend gemacht wird, kann eine Ausnahme von dem Verbot nach Satz 1 zugelassen werden. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Platzverweisung

(1) Die Polizei darf jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Die Platzverweisung darf ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindert.

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr für eine bestimmte Zeit verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten, es sei denn, sie hat dort ihre Wohnung oder sie ist aus einem vergleichbar wichtigen Grund auf das Betreten des Bereichs angewiesen. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb der Gemeinde oder das gesamte Gemeindegebiet. Die Platzverweisung nach Satz 1 ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken; soweit im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis geltend gemacht wird, kann eine Ausnahme von dem Verbot nach Satz 1 zugelassen werden. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 a Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf eine Person (betroffene Person) zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Die

§ 12 Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf eine Person (betroffene Person) zur Abwehr einer von ihr ausgehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Die

Maßnahmen nach Satz 1 können auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. Die Möglichkeit ergänzender Maßnahmen, insbesondere nach § 14, bleibt unberührt.

(2) Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

(3) Die betroffene Person ist verpflichtet, dem Polizeivollzugsdienst unverzüglich eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen.

(4) Wohnungsverweisung, Rückkehrverbot und ergänzende Maßnahmen nach § 14 enden außer in den Fällen des Satzes 2 mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht der Polizeivollzugsdienst im Einzelfall eine kürzere Geltungsdauer festlegt. Stellt die gefährdete Person während der in Satz 1 bestimmten Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz vor Gewalt oder Nachstellungen mit dem ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, enden die Maßnahmen mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach dem Ende der nach Satz 1 bestimmten Dauer.

(5) Das Gericht teilt dem Polizeivollzugsdienst auf Anfrage mit, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Antrag nach Absatz 4 Satz 2 gestellt worden ist.

§ 15 Gewahrsam

(1) Die Polizei darf eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerläßlich ist

1. zum Schutz der Person gegen eine ihr drohende Gefahr für Leib und Leben, weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser

Maßnahmen nach Satz 1 können auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. Die Möglichkeit ergänzender Maßnahmen, insbesondere nach § 11, bleibt unberührt.

(2) Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

(3) Die betroffene Person ist verpflichtet, dem Polizeivollzugsdienst unverzüglich eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen.

(4) Wohnungsverweisung, Rückkehrverbot und ergänzende Maßnahmen nach § 14 enden außer in den Fällen des Satzes 2 mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht der Polizeivollzugsdienst im Einzelfall eine kürzere Geltungsdauer festlegt. Stellt die gefährdete Person während der in Satz 1 bestimmten Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz vor Gewalt oder Nachstellungen mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, enden die Maßnahmen mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach dem Ende der nach Satz 1 bestimmten Dauer.

(5) Das Gericht teilt dem Polizeivollzugsdienst auf Anfrage mit, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Antrag nach Absatz 4 Satz 2 gestellt worden ist.

§ 13 Gewahrsam

(1) Die Polizei darf eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerläßlich ist

1. zum Schutz der Person gegen eine ihr drohende Gefahr für Leib und Leben, weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser

Lage befindet oder sich töten will,

2. zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr,

3. zur Durchsetzung einer Platzverweisung,

a) deren Nichtbefolgung eine erhebliche Gefahr zur Folge hätte oder

b) soweit die Person, gegen die sich die Platzverweisung richtet, die Gefahr verursacht.

4. zur Durchsetzung einer Wohnungsverweisung oder eines Rückkehrverbots nach § 14 a.

Die Ingewahrsamnahme ist weiterhin zulässig zum Zwecke der Vorführung gemäß den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Die Polizei darf Minderjährige, die sich der Obhut von Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

(3) Die Polizei darf eine Person, die aus dem Vollzug einer durch richterliche Entscheidung verhängten Maßnahme einer Freiheitsentziehung entwichen ist oder die sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhält, in der diese Maßnahme vollzogen wird, in Gewahrsam nehmen und in die Einrichtung zurückbringen.

(4) Die in Gewahrsam genommene Person ist, soweit möglich, von anderen gesondert und nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen unterzubringen. Ihr dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

§ 16 Richterliche Entscheidung

(1) Wird eine Person aufgrund von § 11 Abs. 2 Nr. 5 oder 8 oder von §

Lage befindet oder sich töten will,

2. zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr,

3. zur Durchsetzung einer Platzverweisung,

a) deren Nichtbefolgung eine erhebliche Gefahr zur Folge hätte oder

b) soweit die Person, gegen die sich die Platzverweisung richtet, die Gefahr verursacht,

4. zur Durchsetzung einer Wohnungsverweisung oder eines Rückkehrverbots nach § 12.

Die Ingewahrsamnahme ist weiterhin zulässig zum Zwecke der Vorführung gemäß den §§ 229, 230 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Die Polizei darf Minderjährige, die sich der Obhut von Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

(3) Die Polizei darf eine Person, die aus dem Vollzug einer durch richterliche Entscheidung verhängten Maßnahme einer Freiheitsentziehung entwichen ist oder die sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhält, in der diese Maßnahme vollzogen wird, in Gewahrsam nehmen und in die Einrichtung zurückbringen.

(4) Die in Gewahrsam genommene Person ist, soweit möglich, von anderen gesondert und nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen unterzubringen. Ihr dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

§ 14 Richterliche Entscheidung

(1) Wird eine Person aufgrund von § 27 Absatz 2 Nummer 5 oder 8 oder

12 Abs. 3 festgehalten oder zur Dienststelle gebracht oder aufgrund § 15 Abs. 1 und 2 in Gewahrsam genommen, so hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.

(2) Eine richterliche Entscheidung braucht nicht herbeigeführt zu werden, wenn anzunehmen ist, dass sie erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahme ergehen wird.

(3) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten, zur Dienststelle gebracht oder in Gewahrsam genommen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften desGesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 17 Rechte bei Freiheitsentziehungen

(1) Bei Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 und 8, § 12 Abs. 3 oder § 15 ist der betroffenen Person unverzüglich der Grund der Freiheitsentziehung bekanntzugeben. Sie ist darüber zu belehren, dass sie sich zur Sache nicht zu äußern braucht. Ferner ist sie über die zulässigen Rechtsbehelfe zu belehren.

(2) Der betroffenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, Angehörige oder eine andere Person ihres Vertrauens oder einen Rechtsanwalt zu benachrichtigen und hinzuzuziehen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist. Unberührt bleibt die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung.

(3) Die Polizei hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn die betroffene Person nicht dazu in der Lage ist, von ihrem Recht nach Absatz 2 Gebrauch zu machen, und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist unverzüglich derjenige zu

von § 30 Absatz 3 festgehalten oder zur Dienststelle gebracht oder aufgrund § 13 Absatz 1 und 2 in Gewahrsam genommen, so hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.

(2) Eine richterliche Entscheidung braucht nicht herbeigeführt zu werden, wenn anzunehmen ist, dass sie erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahme ergehen wird.

(3) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten, zur Dienststelle gebracht oder in Gewahrsam genommen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften desGesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 15 Rechte bei Freiheitsentziehungen

(1) Bei Maßnahmen nach § 27 Absatz 2 Nummer 5 und 8, § 30 Absatz 3 oder § 13 ist der betroffenen Person unverzüglich der Grund der Freiheitsentziehung bekanntzugeben. Sie ist darüber zu belehren, dass sie sich zur Sache nicht zu äußern braucht. Ferner ist sie über die zulässigen Rechtsbehelfe zu belehren.

(2) Der betroffenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, Angehörige oder eine andere Person ihres Vertrauens oder einen Rechtsanwalt zu unterrichten und hinzuzuziehen. Die Unterrichtung unterbleibt, wenn dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist. Unberührt bleibt die Unterrichtungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung.

(3) Die Polizei hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn die betroffene Person nicht dazu in der Lage ist, von ihrem Recht nach Absatz 2 Gebrauch zu machen, und die Unterrichtung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist unverzüglich derjenige zu

benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person obliegt.

§ 18 Dauer der Freiheitsentziehung

(1) Die festgehaltene oder in Gewahrsam befindliche Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung unverhältnismäßig ist,
3. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,

in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Tage des Eingreifens, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung richterlich angeordnet worden ist.

(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt 12 Stunden nicht überschreiten.

§ 19 Durchsuchung von Personen

(1) Die Polizei darf eine Person durchsuchen, wenn

1. sie in Gewahrsam genommen wird,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Sachen vorgefunden werden, die gemäß § 23 sichergestellt werden dürfen,
3. sie sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
4. sie an einem in § 11 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ort angetroffen wird,

unterrichten, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person obliegt.

§ 16 Dauer der Freiheitsentziehung

(1) Die festgehaltene oder in Gewahrsam befindliche Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung unverhältnismäßig ist,
3. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,

in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Tage des Eingreifens, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung richterlich angeordnet worden ist. Die Höchstdauer der richterlichen Anordnung beträgt 96 Stunden. Die richterliche Anordnung kann nicht wiederholt oder verlängert werden. Vor der richterlichen Anordnung einer Dauer von über 24 Stunden soll der in Gewahrsam genommenen Person ein Rechtsbeistand beigeordnet werden.

(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt 12 Stunden nicht überschreiten.

§ 17 Durchsuchung von Personen

(1) Die Polizei darf eine Person durchsuchen, wenn

1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Sachen vorgefunden werden, die gemäß § 21 sichergestellt werden dürfen,
3. sie sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,

5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind.

§ 11 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

(2) Durchsuchung ist das Suchen nach Sachen oder Spuren in oder an der Kleidung des Betroffenen, an seiner Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen oder Körperhöhlen. Erfordert die Durchsuchung zwingend, dass sich der Betroffene ganz oder teilweise entkleidet, so darf dies von ihm verlangt und gegen seinen Willen durchgeführt werden.

(3) Der Polizeivollzugsdienst darf eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz des Beamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Frauen dürfen nur von Frauen, Männer nur von Männern durchsucht werden. Das gilt nicht, wenn die Durchsuchung von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen wird, oder die sofortige Durchsuchung zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 20 Durchsuchung von Sachen

(1) Die Polizei darf eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 19 durchsucht werden

4. die Voraussetzungen von § 27 Absatz 1 Nummer 2 vorliegen,

5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 27 Absatz 1 Nummer 4 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind.

§ 27 Absatz 2 Nummer 6 bleibt unberührt.

(2) Durchsuchung ist das Suchen nach Sachen oder Spuren in oder an der Kleidung des Betroffenen, an seiner Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen oder Körperhöhlen. Erfordert die Durchsuchung zwingend, dass sich der Betroffene ganz oder teilweise entkleidet, so darf dies von ihm verlangt und gegen seinen Willen durchgeführt werden.

(3) Der Polizeivollzugsdienst darf eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz des Beamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Alle Personen dürfen nach Möglichkeit nur von Personen des eigenen Geschlechts durchsucht werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 2 und 3 hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 18 Durchsuchung von Sachen

(1) Die Polizei darf eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 17 durchsucht werden

darf,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die

a) in Gewahrsam genommen werden darf,

b) widerrechtlich festgehalten wird,

c) hilflos ist oder

d) nach § 19 durchsucht werden darf,

3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr oder an ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf,

4. es sich um ein Fahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 festgestellt werden darf; die Durchsuchung darf sich auch auf die in dem Fahrzeug enthaltenen Sachen erstrecken.

(2) Bei der Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so soll sein Vertreter, ein erwachsener Angehöriger, eine Person seines Vertrauens oder eine andere Person hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder der statt seiner anwesenden Person ist auf Verlangen unverzüglich eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund auszustellen.

§ 21 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

(1) Die Polizei darf eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 12 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 15 oder § 82 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes in Gewahrsam genommen werden darf,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 23 Nr. 2 sichergestellt werden darf,

darf,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die

a) in Gewahrsam genommen werden darf,

b) widerrechtlich festgehalten wird,

c) hilflos ist oder

d) nach § 17 durchsucht werden darf,

3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr oder an ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf,

4. es sich um ein Fahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 festgestellt werden darf; die Durchsuchung darf sich auch auf die in dem Fahrzeug enthaltenen Sachen erstrecken.

(2) Bei der Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so soll sein Vertreter, ein erwachsener Angehöriger, eine Person seines Vertrauens oder eine andere Person hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder der statt seiner anwesenden Person ist auf Verlangen unverzüglich eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund auszustellen.

§ 19 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

(1) Die Polizei darf eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 30 Absatz 3 vorgeführt oder nach § 13 in Gewahrsam genommen werden darf,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 21 Nummer 2 sichergestellt werden darf,

3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr erforderlich ist oder

4. von der Wohnung Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, die Gesundheit in der Nachbarschaft wohnender Personen zu beschädigen.

Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(2) Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung) darf eine Wohnung nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert betreten und durchsucht werden. Dies gilt nicht, wenn von der Wohnung eine erhebliche, die Gesundheit Dritter beeinträchtigende Störung ausgeht.

(3) Die Polizei darf eine Wohnung zur Verhütung dringender Gefahren (Artikel 13 Abs. 7 des Grundgesetzes) jederzeit betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort

1. bestimmte Personen oder Personengruppen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten, verüben oder

2. zu Freiheitsentzug verurteilte Straftäter sich aufhalten, die sich der Strafvollstreckung entziehen.

(4) Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die öffentlich zugänglich sind oder zugänglich waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen, dürfen zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.

§ 22 Verfahren beim Betreten und bei der Durchsuchung von Wohnungen

(1) Wohnungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur aufgrund

3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr erforderlich ist oder

4. von der Wohnung Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, die Gesundheit in der Nachbarschaft wohnender Personen zu beschädigen.

Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(2) Während der Nachtzeit (umfasst sind die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens) darf eine Wohnung nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert betreten und durchsucht werden. Dies gilt nicht, wenn von der Wohnung eine erhebliche, die Gesundheit Dritter beeinträchtigende Störung ausgeht.

(3) Die Polizei darf eine Wohnung zur Verhütung dringender Gefahren (Artikel 13 Absatz 7 des Grundgesetzes) jederzeit betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort

1. bestimmte Personen oder Personengruppen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten, verüben oder

2. zu Freiheitsentzug verurteilte Straftäter sich aufhalten, die sich der Strafvollstreckung entziehen.

(4) Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die öffentlich zugänglich sind oder zugänglich waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen, dürfen zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Absatz 1) während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.

§ 20 Verfahren beim Betreten und bei der Durchsuchung von Wohnungen

(1) Wohnungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur aufgrund

richterlicher Anordnung durchsucht werden. Für die Anordnung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Bei dem Betreten oder der Durchsuchung einer Wohnung hat deren Inhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so soll ein Vertreter, ein erwachsener Angehöriger, eine Person seines Vertrauens oder eine andere Person hinzugezogen werden.

(3) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund des Betretens oder der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.

(4) Über das Betreten oder die Durchsuchung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Grund, Zeit und Ort der Maßnahme, deren Ergebnis sowie die verantwortliche Dienststelle angeben. Die Niederschrift ist von einem ausführenden Beamten und dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Maßnahme gefährden, so sind dem Betroffenen lediglich das Betreten oder die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle, der Zeit und des Ortes schriftlich zu bestätigen.

(6) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 sind auf das Betreten gemäß § 21 Abs. 4 nicht anzuwenden.

§ 23 Sicherstellung

richterlicher Anordnung durchsucht werden. Für die Anordnung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Bei dem Betreten oder der Durchsuchung einer Wohnung hat deren Inhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so soll ein Vertreter, ein erwachsener Angehöriger, eine Person seines Vertrauens oder eine andere Person hinzugezogen werden.

(3) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund des Betretens oder der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.

(4) Über das Betreten oder die Durchsuchung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Grund, Zeit und Ort der Maßnahme, deren Ergebnis sowie die verantwortliche Dienststelle angeben. Die Niederschrift ist von einem ausführenden Beamten und dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Maßnahme gefährden, so sind dem Betroffenen lediglich das Betreten oder die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle, der Zeit und des Ortes schriftlich zu bestätigen.

(6) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 sind auf das Betreten gemäß § 19 Absatz 4 nicht anzuwenden.

§ 21 Sicherstellung

Die Polizei darf eine Sache sicherstellen, wenn dies erforderlich ist, um

1. den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen,

2. eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren, oder

3. ihre Verwendung durch eine festgehaltene Person zu Angriffen auf Personen, zu Selbstverletzungen, zur Flucht oder zu Sachbeschädigungen zu verhindern.

§ 24 Durchführung der Sicherstellung

(1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Polizei unzweckmäßig, so sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern.

(2) Dem Betroffenen ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung angibt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen lässt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so hat die Polizei nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen. Das gilt nicht, wenn die Sache auf Verlangen des Berechtigten durch einen Dritten verwahrt wird.

§ 25 Verwertung, Einziehung, Vernichtung

(1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,

2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen

Die Polizei darf eine Sache sicherstellen, wenn dies erforderlich ist, um

1. den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen,

2. eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren, oder

3. ihre Verwendung durch eine festgehaltene Person zu Angriffen auf Personen, zu Selbstverletzungen, zur Flucht oder zu Sachbeschädigungen zu verhindern.

§ 22 Durchführung der Sicherstellung

(1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Polizei unzweckmäßig, so sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern.

(2) Dem Betroffenen ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung angibt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen lässt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so hat die Polizei nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen. Das gilt nicht, wenn die Sache auf Verlangen des Berechtigten durch einen Dritten verwahrt wird.

§ 23 Verwertung, Einziehung, Vernichtung

(1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,

2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen

Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,

3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgeschlossen sind,

4. sie nach einer Frist von 1 Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden oder

5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

(2) Der Betroffene, der Eigentümer oder andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.

(3) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder den die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Lässt sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer finden, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

(4) Sichergestellte Sachen dürfen unbrauchbar gemacht, vernichtet oder eingezogen werden, wenn

1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden oder

2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Abs. 2 gilt entsprechend.

Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,

3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgeschlossen sind,

4. sie nach einer Frist von 1 Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden oder

5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

(2) Der Betroffene, der Eigentümer oder andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.

(3) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder den die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Lässt sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer finden, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

(4) Sichergestellte Sachen dürfen unbrauchbar gemacht, vernichtet oder eingezogen werden, wenn

1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden oder

2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 26 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an ihn nicht möglich, so dürfen sie an einen anderen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(2) Sind die Sachen verwertet worden, so ist der Erlös herauszugeben. Ist ein Berechtigter nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt 3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

(3) Die Kosten der Sicherstellung einschließlich der Kosten der Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung sichergestellter Sachen fallen den nach §§ 5 oder 6 Verantwortlichen zur Last. Mehrere Verantwortliche haften gesamtschuldnerisch. Die Herausgabe der Sachen kann von der Zahlung der Kosten oder der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden. Ein Dritter, dem die Verwahrung übertragen worden ist, kann ermächtigt werden, Zahlungen der voraussichtlichen Kosten für die Polizei in Empfang zu nehmen. Ist eine Sache verwertet worden, so können die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(4) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

2. Unterabschnitt Befugnisse zur Informationsverarbeitung

§ 24 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an ihn nicht möglich, so dürfen sie an einen anderen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(2) Sind die Sachen verwertet worden, so ist der Erlös herauszugeben. Ist ein Berechtigter nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt 3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

(3) Die Kosten der Sicherstellung einschließlich der Kosten der Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung sichergestellter Sachen fallen den nach §§ 5 oder 6 Verantwortlichen zur Last. Mehrere Verantwortliche haften gesamtschuldnerisch. Die Herausgabe der Sachen kann von der Zahlung der Kosten oder der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden. Ein Dritter, dem die Verwahrung übertragen worden ist, kann ermächtigt werden, Zahlungen der voraussichtlichen Kosten für die Polizei in Empfang zu nehmen. Ist eine Sache verwertet worden, so können die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(4) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

3. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 27 Grundsätze der Datenerhebung

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. Bei einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle oder bei einem Dritten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies zulässt,

2. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen,

3. offensichtlich ist, dass die Erhebung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie einwilligen würde,

4. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben werden,

5. die Erhebung bei der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder

6. die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erheblich gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

Betroffene oder Dritte sollen auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung hingewiesen werden.

(2) Personenbezogene Daten sind offen zu erheben. Eine Datenerhebung, die nicht als Maßnahme der Gefahrenabwehr erkennbar sein soll, ist nur zulässig

1. in den Fällen der §§ 31 bis 35,

2. wenn andernfalls die Aufgabenerfüllung erheblich gefährdet würde oder

3. wenn dies dem Interesse der betroffenen Person entspricht.

1. Unterabschnitt: Datenerhebung

§ 25 Grundsätze

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. Bei einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle oder bei einem Dritten dürfen personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person nur erhoben werden, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet,

2. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,

3. die betroffene Person die Daten offensichtlich selbst öffentlich gemacht hat,

4. offensichtlich ist, dass die Verarbeitung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie einwilligen würde,

5. die Erhebung bei der betroffenen Person

a) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder

b) die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erheblich gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

(2) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich offen zu erheben. Eine Datenerhebung, die nicht als Maßnahme der Gefahrenabwehr erkennbar sein soll, ist nur zulässig

1. in den Fällen der §§ 38 bis 48,

2. wenn andernfalls die Aufgabenerfüllung erheblich gefährdet würde oder

3. wenn dies dem Interesse der betroffenen Person entspricht.

Die Polizei darf in Fällen der Nummern 2 und 3 keine Mittel einsetzen oder Methoden anwenden, die nach Art oder Schwere des Eingriffs den besonderen Mitteln und Methoden vergleichbar sind.

(3) Die Datenerhebung nach § 29 Absatz 5, § 32 Abs. 1, §§ 33 bis 35 darf sich nicht gegen Personen richten, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind (§§ 53 und 53a der Strafprozessordnung, § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes), soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht. Der Polizeivollzugsdienst darf solche Personen nicht von sich aus als Vertrauenspersonen (§ 34 Abs. 1) in Anspruch nehmen.

§ 28 Datenerhebung

(1) Die Polizei darf über die in §§ 5, 6 oder 7 genannten Personen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 1 Abs. 3 oder 4 erforderlich ist.

(2) Der Polizeivollzugsdienst darf, wenn dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, über Absatz 1 hinaus Daten erheben über

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie künftig Straftaten begehen werden

2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Opfer von Straftaten werden

3. Personen, die sich im engen räumlichen Umfeld einer Person aufhalten, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Stellung in der Öffentlichkeit besonders gefährdet erscheint, soweit dies zum Schutz

Die Polizei darf in Fällen der Nummern 2 und 3 keine Mittel einsetzen oder Methoden anwenden, die nach Art oder Schwere des Eingriffs mit den besonderen Mitteln und Methoden nach §§ 38 bis 48 vergleichbar sind.

§ 26 Allgemeine Befugnisse

(1) Die Polizei darf über die in §§ 5, 6 oder 7 genannten Personen personenbezogene Daten erheben, soweit

1. dies zur Erfüllung einer ihr durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgabe erforderlich ist und

2. dieses Gesetz oder andere Gesetze die Erhebung nicht besonders regeln.

(2) Der Polizeivollzugsdienst darf, wenn dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, über Absatz 1 hinaus Daten erheben über

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in naher Zukunft eine Straftat begehen werden,

2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Opfer einer Straftat werden,

3. Personen, die sich im engen räumlichen Umfeld einer Person aufhalten, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Stellung in der Öffentlichkeit besonders gefährdet erscheint, soweit dies zum Schutz

von Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person erforderlich ist, und

4. Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen, die dazu beitragen können, einen bestimmten Sachverhalt aufzuklären.

(3) Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten zur Vorbereitung für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit über folgende Personen erheben:

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,

2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,

3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,

4. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

(4) Es dürfen Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere personenbezogene Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erhoben werden, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen erforderlich ist. Im

von Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person erforderlich ist, und

4. Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen, die dazu beitragen können, einen bestimmten Sachverhalt aufzuklären.

(3) Die Polizei darf personenbezogene Daten zur Vorbereitung für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit über folgende Personen erheben:

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,

2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,

3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,

4. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

Sie darf hierzu Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere personenbezogene Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen erforderlich ist. Im Falle des Satzes 1 Nummer 4 sind die personenbezogenen Daten, die in einer Datei gespeichert worden sind, unverzüglich nach Beendigung des Anlasses zu löschen. Dies gilt nicht, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt oder wenn die personenbezogenen Daten zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung begangen worden ist.

(4) Die Polizei darf besondere Kategorien personenbezogener Daten nur erheben, soweit dies zu den in Absatz 1 bis 3 genannten Zwecken unerlässlich ist.

Falle des Absatzes 3 Nr. 4 sind die personenbezogenen Daten, die in einer Datei gespeichert worden sind, unverzüglich nach Beendigung des Anlasses zu löschen. Dies gilt nicht, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt oder wenn die personenbezogenen Daten zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung begangen worden ist.

(5) Die Polizei darf personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, speichern, soweit die Voraussetzungen für eine Erhebung nach Absatz 1 bis 4 vorliegen.

§ 29 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonders gefährdeten Objekten und im öffentlichen Verkehrsraum

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf bei oder unmittelbar im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, offene Bildaufnahmen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) über solche Personen anfertigen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begehen werden und zu erwarten ist, dass ohne diese Maßnahme die Erfüllung polizeilicher Aufgaben nicht möglich wäre oder wesentlich erschwert würde. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Der Polizeivollzugsdienst darf Aufzeichnungen von einer Person anfertigen, wenn sie sich in einem Objekt im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(3) Öffentlich zugängliche Orte, an denen vermehrt Straftaten begangen werden oder bei denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Begehung

§ 32 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonders gefährdeten Objekten und im öffentlichen Verkehrsraum

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf bei oder unmittelbar im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, offene Bildaufnahmen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) über solche Personen anfertigen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begehen werden und zu erwarten ist, dass ohne diese Maßnahme die Erfüllung polizeilicher Aufgaben nicht möglich wäre oder wesentlich erschwert würde. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Der Polizeivollzugsdienst darf Aufzeichnungen von einer Person anfertigen, wenn sie sich in einem Objekt im Sinne des § 27 Absatz 1 Nummer 4oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(3) Der Polizeivollzugsdienst darf mittels Bildübertragung und -aufzeichnung offen und erkennbar folgende Orte und Anlagen

von Straftaten besonders zu erwarten ist, dürfen mittels Bildübertragung und -aufzeichnung durch den Polizeivollzugsdienst offen und erkennbar beobachtet werden, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist. Die Anordnung der Bildübertragung darf nur durch die Behördenleitung erfolgen; § 30 gilt im übrigen entsprechend. In regelmäßigen Zeitabständen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung weiter vorliegen. Die Orte sind im Benehmen mit dem Senator für Inneres festzulegen.

beobachten:

1. öffentlich zugängliche Orte, an denen vermehrt Straftaten begangen werden oder bei denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Begehung von Straftaten besonders zu erwarten ist, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Absatz 1 erforderlich ist,

2. zeitlich auf den Anlass begrenzt öffentlich zugängliche Anlagen und Flächen, an oder in denen sich anlassbezogen viele Personen gleichzeitig aufhalten, wie insbesondere bei Jahrmärkten und anderen Großveranstaltungen, und an denen alleine die Vielzahl von Personen gleichzeitig vor Ort die Begehung von Straftaten erheblichen Umfangs oder Ausmaßes begünstigt,

3. für die öffentliche Versorgung wesentliche Infrastruktureinrichtungen sowie die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in ihnen eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Landes oder für Leib und Leben einer Person vorliegt.

Die Anordnung nach Satz 1 darf nicht gegen den Willen der Eigentümer dieser Objekte oder öffentlich zugänglichen Räume erfolgen. Die Anordnung der Bildübertragung und -aufzeichnung darf nur durch die Behördenleitung erfolgen. Im Übrigen gilt § 34 Absatz 4 entsprechend. Spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung weiter vorliegen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist bei der Prüfung nach Satz 4 anzuhören. Die Orte sind nach Zustimmung des Senators für Inneres festzulegen. Der Senat berichtet der Deputation für Inneres vor Erlass der Anordnung. In geeigneter Weise ist vor Ort auf die Überwachung und die verantwortliche Stelle hinzuweisen. Die Orte der Videobeobachtung nach Satz 1 sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 hergestellten Aufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt der Aufzeichnung zu löschen oder zu vernichten, nach Absatz 3 hergestellte Aufzeichnungen spätestens nach 48 Stunden, soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten weiterhin erforderlich ist.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 hergestellten Aufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt der Aufzeichnung zu löschen oder zu vernichten. Nach Absatz 3 Nummer 1 hergestellte Aufzeichnungen sind spätestens nach 48 Stunden zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten weiterhin erforderlich ist. Nach Absatz 3 Nummer 2 oder 3 hergestellte Aufzeichnungen sind spätestens nach 30 Kalendertagen zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten weiterhin erforderlich ist. Die Löschung ist zu protokollieren.

(5) Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften mittels Aufzeichnungen kurzzeitig verdeckt technisch erfassen und soweit dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamten, von Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist, offen erheben und aufzeichnen. Aufzeichnungen sind ferner auf Verlangen eines Betroffenen oder einer Betroffenen anzufertigen, sofern die technischen Mittel in der Anhalte- und Kontrollsituation verfügbar sind. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Aufzeichnungen sind zwei Monate zu speichern. Nach Ablauf dieser Frist sind sie zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten weiterhin erforderlich ist.

(5) Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften mittels Aufzeichnungen kurzzeitig verdeckt technisch erfassen und soweit dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamten, von Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist, offen erheben und aufzeichnen. Aufzeichnungen sind ferner auf Verlangen eines Betroffenen oder einer Betroffenen anzufertigen, sofern die technischen Mittel in der Anhalte- und Kontrollsituation verfügbar sind. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Aufzeichnungen sind zwei Monate zu speichern. Nach Ablauf dieser Frist sind sie zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten weiterhin erforderlich ist.

§ 33 Datenerhebung innerhalb von polizeilich genutzten Räumen und Fahrzeugen

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf Personen, die sich in amtlichem Gewahrsam befinden, mittels Bildübertragung und -aufzeichnung sowie mittels Erhebung der Vitalfunktionen offen und erkennbar beobachten,

wenn dies zum Schutz der Betroffenen, zum Schutz der Bediensteten oder zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Beförderung von Personen in Fahrzeugen der Polizei. Die Datenerhebung ist durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen.

(2) Eine offene Bildverarbeitung nach Absatz 1 darf in Gewahrsamszellen nur erfolgen, wenn die ständige Überwachung der Lebensfunktionen einer betroffenen Person erforderlich ist, die Gefahr der Selbsttötung oder -verletzung besteht oder aus Anlass und für die Dauer des Betretens der Gewahrsamszelle durch Bedienstete. Die Datenerhebung ist durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen.

(3) Bei der Gestaltung von polizeilich genutzten Räumen ist auf die elementaren Bedürfnisse der in Gewahrsam genommenen Personen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen sanitäre Einrichtungen von der Beobachtung durch bauliche oder, soweit dies nicht möglich ist, durch technische Maßnahmen ausgenommen werden. Bei akuter Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr kann im Einzelfall eine uneingeschränkte Beobachtung zulässig sein. Die Entscheidung über die uneingeschränkte Beobachtung nach Satz 2 ist zu dokumentieren und zu begründen. Die Beobachtung weiblicher Gefangener soll durch weibliche Bedienstete, die Beobachtung männlicher Gefangener durch männliche Bedienstete erfolgen. Eine offene Bildübertragung und -aufzeichnung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(4) Ist die ständige Überwachung der Lebensfunktionen einer betroffenen Person erforderlich, besteht die Gefahr der Selbsttötung oder -verletzung oder wurde eine Maßnahme nach § 106 angeordnet, darf der Polizeivollzugsdienst mittels technischer Einrichtungen die Daten zur Überprüfung der Vitalparameter der betroffenen Person verarbeiten.

(5) Die Datenverarbeitung nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 4 ist zu unterbrechen, wenn sie im Einzelfall vorübergehend nicht erforderlich oder gesetzlich ausgeschlossen ist. Greift die Datenverarbeitung nach Absatz 1 oder Absatz 2 in den Kernbereich privater Lebensgestaltung ein oder erfasst sie Sachverhalte, bei denen Personen aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind und sich hierauf ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht, ist sie unzulässig. Wird erkennbar, dass die Datenverarbeitung den Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist, ist sie unverzüglich zu unterbrechen und diese Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen. Soweit möglich, ist durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Daten, die Sachverhalte nach Satz 2 betreffen, nicht erhoben werden. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren. Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Dokumentation ist einen Monat nach Beendigung der Maßnahme zu löschen.

(6) Die nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 hergestellten Aufzeichnungen dürfen nur gespeichert werden, wenn dies zur Erreichung des die Erhebung gestattenden Zwecks erforderlich ist. Die Daten sind spätestens nach 48 Stunden zu löschen soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten weiterhin erforderlich ist. Die Datenverarbeitung nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

2. Unterabschnitt: Besondere Mittel und Methoden der Datenerhebung

§ 30 Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden

Die Anordnung für die Erhebung von Daten mit besonderen Mitteln und Methoden (§§ 31, 32 Abs. 1, §§ 33 bis 35) durch den Polizeivollzugsdienst trifft die Behördenleitung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie kann ihre Befugnis auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. Die Anordnung ist aktenkundig zu machen. Aus ihr müssen sich ergeben:

1. Art, Beginn und Ende der Maßnahme,
2. die beauftragte Organisationseinheit,
3. Tatsachen, die den Einsatz der Maßnahme begründen,
4. Zeitpunkt der Anordnung sowie Name und Dienststellung des Anordnenden.

Die Anordnung ist zu befristen.

§ 34 Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden

(1) Besondere Mittel und Methoden der Datenerhebung im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die polizeiliche Beobachtung nach § 38,
2. die längerfristige Observation nach 39 Absatz 1,
3. die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen nach § 40 Absatz 1,
4. die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel innerhalb von Wohnungen nach § 40 Absatz 2,
5. die Telekommunikationsüberwachung nach § 41 Absatz 1,
6. die Verkehrs- oder Nutzungsdatenauskunft nach § 42 Absatz 1,
7. die Ermittlung der Geräte- und Anschlusskennung nach § 42 Absatz 2 Nummer 1,
8. die Standortfeststellung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2,
9. die Bestandsdatenauskunft nach § 43,
10. der Einsatz von Vertrauenspersonen nach § 45 und
11. der Einsatz von verdeckten Ermittlern nach § 46.

(2) Der Einsatz besonderer Mittel und Methoden nach Absatz 1 bedarf mit Ausnahme der Nummer 9 der richterlichen Anordnung, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das Verfahren gilt Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen nach Absatz 1 vorläufig durch die Behördenleitung angeordnet werden. Diese kann die Befugnis auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 4

und 5 kann die Befugnis nur auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt mit der Befähigung zum Richteramt übertragen werden. Abweichend von Satz 1 darf eine Maßnahme nach § 42 Absatz 2 Nummer 2, die allein auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Person gerichtet ist, durch die Behördenleitung angeordnet werden. Diese kann die Befugnis auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen.

(3) Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich einzuholen. Eine vorläufige Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn eine richterliche Entscheidung nicht innerhalb von sechs Stunden beantragt und die Maßnahme nicht innerhalb von drei Tagen durch eine richterliche Entscheidung bestätigt worden ist. In diesem Fall sind die erhobenen Daten unverzüglich zu sperren und dürfen bis zur Entscheidung des Gerichts nicht verwertet werden.

(4) Die Anordnung nach Absatz 2 ist auf höchstens

1. zwei Tage für Maßnahmen nach § 41 Absatz 2 Satz 2,

2. zwei Wochen für Maßnahmen nach § 41 Absatz 2 Satz 1,

3. einen Monat für Maßnahmen nach § 39 Absatz 1, § 40 Absatz 1, § 40 Absatz 2,

4. drei Monate für Maßnahmen nach § 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, §§ 45 oder 46 oder

5. sechs Monate für Maßnahmen nach § 38

zu befristen. Eine Verlängerung der Maßnahmen um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen. Maßnahmen, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten angeordnet werden, können jeweils um die Hälfte dieses Zeitraums verlängert werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht und der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung an die betroffene Person ist

abzusehen, wenn die vorherige Anhörung oder Bekanntgabe der Entscheidung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Die richterliche Entscheidung wird mit ihrer Bekanntgabe an die beantragende Stelle wirksam. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Mehrere besondere Mittel und Methoden der Datenerhebung gemäß Absatz 1 dürfen nebeneinander angeordnet werden, sofern sie auch in der Gesamtwirkung nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht, und es hierdurch insbesondere nicht zu einer lückenlosen Registrierung der Bewegungen und Lebensäußerungen der betroffenen Person kommt. Der Polizeivollzugsdienst hat dabei auch Maßnahmen zu berücksichtigen, die von anderen Stellen durchgeführt werden, soweit er hiervon Kenntnis erlangt. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(6) Die Anordnung nach Absatz 2 ist aktenkundig zu machen. Aus ihr müssen sich ergeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift,

2. Art, Beginn und Ende der Maßnahme,

3. die beauftragte Organisationseinheit,

4. die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die den Einsatz der Maßnahme begründen, und

5. der Zeitpunkt der Anordnung sowie, soweit es sich um eine behördliche Anordnung handelt, auch der Name und die Dienststellung des Anordnenden.

(7) Sind erlangte personenbezogene Daten nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich, sind sie zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Datenschutzkontrolle, eine Mitteilung an den Betroffenen nach Absatz 6

oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten zu sperren und dürfen nur zu diesem Zweck verarbeitet werden. Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach Absatz 6 Satz 1 oder der gerichtlichen Genehmigung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung gemäß Absatz 8 Satz 6 drei Monate vergangen sind. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 37 Absatz 6 noch nicht beendet, sind die Löschprotokolle bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(8) Personen, gegen die sich die Datenerhebung gerichtet hat oder die von ihr sonst betroffen wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme nach Maßgabe des § 72 darüber zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder von Leib, Leben oder Freiheit einer Person geschehen kann. Auf die Löschfrist nach Absatz 5 Satz 5 ist hinzuweisen. Erfolgt nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 die Unterrichtung nicht innerhalb von sechs Monaten, bedarf die weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Genehmigung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten. Über die Zurückstellung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Genehmigung unterbleiben, wenn

1. die Voraussetzungen einer Unterrichtung nach Satz 1 voraussichtlich auf Dauer nicht vorliegen und seit der Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind oder

2. überwiegende schutzwürdige Belange eines Betroffenen entgegenstehen oder

3. die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann.

Eine Unterrichtung darf nur dann unterbleiben, wenn eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht werden.

§ 35 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Verdeckte Maßnahmen der Datenerhebung, die in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen, sind unzulässig. Die Datenerhebung nach § 40 Absatz 2 darf nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander. Die Datenerhebung nach § 32 Absatz 5, § 39, § 40 Absatz 1, §§ 45 oder 46 darf nur angeordnet werden, falls nicht tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass auch Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist soweit möglich sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden.

(2) Wird bei einer Maßnahme erkennbar, dass Gespräche geführt oder Nachrichten formuliert werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt und deren Inhalt, zwecks Überprüfung durch das anordnende Gericht, gespeichert werden. Automatische Aufzeichnungen nach Satz 2 sind unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der

Daten vorzulegen. Die Vorgaben des § 40 Absatz 2 Satz 4 und 5 bleiben unberührt. Bis zur richterlichen Entscheidung dürfen die automatischen Aufzeichnungen nicht verwendet werden. Ist eine Maßnahme unterbrochen worden, darf sie nur unter den in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung im Benehmen mit der oder dem nach § 92 benannten Datenschutzbeauftragten über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden. Die Entscheidung der Behördenleitung über die Sichtung ist zu dokumentieren. Bei der Sichtung der erhobenen Daten kann sich die Behördenleitung der Unterstützung von zwei weiteren Bediensteten des Polizeivollzugsdienstes bedienen, von denen eine oder einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Bediensteten nach Satz 2 sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntwerdenden Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die richterliche Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist unverzüglich nachzuholen.

(4) Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren. Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 34 Absatz 8 Satz 1 oder der richterlichen Entscheidung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung gemäß § 34 Absatz 8 Satz 6 drei Monate vergangen sind. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 37 Absatz 6 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu deren Abschluss aufzubewahren.

§ 36 Schutz von Berufsgeheimnisträgern

(1) Die Datenerhebung nach § 32 Absatz 5, §§ 38, 39, 40 bis 42, 45 und 46 darf sich nicht gegen Personen richten, die aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht beziehen könnte. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 34 Absatz 8 Satz 1 oder der gerichtlichen Genehmigung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung gemäß § 34 Absatz 8 Satz 6 drei Monate vergangen sind. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 37 Absatz 6 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu deren Abschluss aufzubewahren. Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme nach Satz 1 eine Person, die aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, betroffen ist, obwohl die Maßnahme nicht gegen sie gerichtet ist, und Erkenntnisse erlangt werden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist. In diesem Fall finden die Vorschriften zur Anordnung besonderer Mittel und Methoden nach § 34 Absatz 2 Satz 4 bis 8 keine Anwendung.

§ 31 Polizeiliche Beobachtung

(1) Die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, kann angeordnet werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat

§ 38 Polizeiliche Beobachtung

(1) Die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, kann angeordnet werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat

von erheblicher Bedeutung begehen wird oder

2. die auf Tatsachen beruhende Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten die Annahme rechtfertigen, dass sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,

und dies für die Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist. Die Anordnung darf sich nur gegen diese Person richten und nur dann getroffen werden, wenn andere Maßnahmen weniger erfolgversprechend oder nicht möglich wären. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einer Person nach Satz 1 in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Feststellung des Aufenthaltsorts einer Person nach Satz 1 führen wird und andere Maßnahmen weniger erfolgversprechend oder nicht möglich wären.

(2) Das Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs kann ausgeschrieben werden, wenn das Fahrzeug für eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Person zugelassen ist oder von ihr benutzt wird.

(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Informationen eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs gemeldet werden.

(4) Die Ausschreibung darf nur durch einen Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Gericht nach § 33 Abs. 3. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Polizeivollzugsdienst erfolgen. Hat der Polizeivollzugsdienst die Anordnung getroffen, so beantragt er unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht innerhalb von 3 Tagen von dem Amtsgericht bestätigt worden ist. Die Anordnung ist auf höchstens 12 Monate zu befristen. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils 3 Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht mehr vor, ist ihr Zweck

von erheblicher Bedeutung begehen wird oder

2. die auf Tatsachen beruhende Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten die Annahme rechtfertigen, dass sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,

und dies für die Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist. Die Anordnung darf sich nur gegen diese Person richten und nur dann getroffen werden, wenn andere Maßnahmen weniger erfolgversprechend oder nicht möglich wären. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einer Person nach Satz 1 in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Feststellung des Aufenthaltsorts einer Person nach Satz 1 führen wird und andere Maßnahmen weniger erfolgversprechend oder nicht möglich wären.

(2) Das Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs kann ausgeschrieben werden, wenn das Fahrzeug für eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Person zugelassen ist oder von ihr benutzt wird.

(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Informationen eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs gemeldet werden.

erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, so ist die Ausschreibung unverzüglich zu beenden. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich sind.

§ 32 Datenerhebung durch Observation

(1) Eine planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung durch den Polizeivollzugsdienst, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation), ist nur zulässig

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit über die in den §§ 5 und 6 genannten Personen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich erscheint,

2. zur Beobachtung von Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden, wenn die Verhütung der Straftaten auf andere Weise nicht möglich erscheint, sowie

3. zur Beobachtung von Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einer Person nach Nummer 1 oder 2 in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthalts der Person führen wird und auf andere Weise weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die längerfristige Observation darf nur durch einen Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Gericht nach § 33 Abs. 3. Bei

§ 39 Datenerhebung durch Observation

(1) Eine planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung durch den Polizeivollzugsdienst, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation), ist nur zulässig

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit über die in den §§ 5 und 6 genannten Personen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich erscheint,

2. zur Beobachtung von Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie, innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise, Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden, wenn die Verhütung der Straftaten auf andere Weise nicht möglich erscheint, sowie

3. zur Beobachtung von Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Aufklärung des Sachverhaltes auf andere Weise nicht möglich erscheint.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Polizeivollzugsdienst erfolgen. Hat der Polizeivollzugsdienst die Anordnung getroffen, so beantragt er unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht innerhalb von 3 Tagen von dem Amtsgericht bestätigt worden ist. Die Anordnung ist auf die Dauer von längstens 1 Monat zu befristen. Eine Verlängerung der Maßnahme um jeweils längstens 1 Monat ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme fortbestehen.

(3) Auf eine Observation, die nicht die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt (kurzfristige Observation), finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Durch eine kurzfristige Observation darf der Polizeivollzugsdienst personenbezogene Daten nur erheben, soweit dies zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) erforderlich ist und wenn ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet würde.

(2) Auf eine Observation, die nicht die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt (kurzfristige Observation), finden Absatz 1 sowie § 34 Absatz 2 keine Anwendung. Durch eine kurzfristige Observation darf der Polizeivollzugsdienst personenbezogene Daten nur erheben, soweit dies zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Absatz 1) erforderlich ist und wenn ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet würde. Die Anordnung für die Erhebung von Daten nach Satz 1 durch den Polizeivollzugsdienst trifft die Behördenleitung. Sie kann ihre Befugnis auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen.

§ 33 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf unter den in § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anfertigen, das nichtöffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(2) Ohne Wissen des Betroffenen darf durch den Polizeivollzugsdienst

§ 40 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf unter den in § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anfertigen, das nichtöffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(2) Ohne Wissen der oder des Betroffenen darf durch den

das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich die Person, der die Gefahr droht oder von der die Gefahr ausgeht, in der Wohnung aufhält und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann.

Polizeivollzugsdienst das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich die Person, von der die Gefahr ausgeht, in der Wohnung aufhält und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann. In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich eine in Satz 1 genannte Person in der Wohnung aufhält und sie dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Gespräche führt. Sämtliche Datenerhebungen nach Satz 1 sind dem anordnenden Gericht vor der Sichtung durch den Polizeivollzugsdienst unverzüglich vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung. § 35 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Beendigung ist dem Gericht mitzuteilen.

(3) Das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften desGesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeitentsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens 3 Monate zu befristen. Bei einer Maßnahme nach Absatz 2 darf die Frist höchstens 4 Wochen betragen. Eine Verlängerung um jeweils den gleichen Zeitraum ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Bei Gefahr im Verzug kann der Polizeivollzugsdienst die Anordnung treffen. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen 3 Tagen durch einen Richter bestätigt wird. Wird die Anordnung nicht bestätigt, sind die durch den Einsatz technischer Mittel gewonnenen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(4) Aufzeichnungen über Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Gespräche über die beabsichtigte Begehung von Straftaten oder ihre Fortführung gehören nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung.

(5) Personen, gegen die sich die Datenerhebung gerichtet hat oder die von ihr sonst betroffen wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme darüber zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung geschehen kann. Erfolgt nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 2 die Unterrichtung nicht innerhalb von sechs Monaten, bedarf die weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von weiteren sechs Monaten. Über die Zurückstellung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung unterbleiben, wenn

1. die Voraussetzungen einer Unterrichtung nach Satz 1 voraussichtlich auf Dauer nicht vorliegen oder

2. überwiegende schutzwürdige Belange eines Betroffenen entgegenstehen oder

3. die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann.

(6) Sind nach Absatz 2 erlangte personenbezogene Daten nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich, sind sie zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung an den Betroffenen nach Absatz 5 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme nach Absatz 2 von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten zu sperren und dürfen nur zu diesem Zweck verarbeitet werden.

Im Falle der Unterrichtung des Betroffenen sind gesperrte Daten nach Satz 4 zu löschen, wenn der Betroffene nach Ablauf eines Monats nach seiner Unterrichtung keine Rechtsmittel einlegt; auf diese Frist ist in der Unterrichtung hinzuweisen.

(7) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, so sind die Maßnahmen unverzüglich zu beenden. Die Beendigung ist dem Richter mitzuteilen.

(8) Wird das technische Mittel ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person eingesetzt, genügt die Anordnung des Polizeivollzugsdienstes.

(9) In den Fällen des § 53 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist eine Maßnahme nach Absatz 2 unzulässig.

(3) Wird das technische Mittel ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person eingesetzt, genügt die Anordnung des Polizeivollzugsdienstes.

§ 41 Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben einer Person, einer gegenwärtigen Gefahr der Begehung einer besonders schwerwiegenden Straftat oder einer gegenwärtigen Gefahr für für die öffentliche Versorgung wesentliche Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, durch die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes abgelegten Inhalte verdeckt personenbezogene Daten erheben

1. über die für eine Gefahr Verantwortlichen

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

a) sie für Personen nach Nummer 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder

b) die unter Nummer 1 genannten Personen ihre Kommunikationseinrichtungen benutzen werden und sie in

Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen.

Besonders schwerwiegende Straftaten nach Satz 1 sind:

1. Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern und Vergewaltigung nach den §§ 176a Absatz 2 und 3, § 177 Absatz 5 des Strafgesetzbuches,

2. Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches,

3. Menschenhandel nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Strafgesetzbuches sowie Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach den §§ 232a Absatz 3 und 4, 232b Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches,

4. erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme nach den §§ 239a, 239b des Strafgesetzbuches,

5. gemeingefährliche Straftaten und Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen der schweren Brandstiftung, der besonders schweren Brandstiftung, des Herbeiführens einer Explosion durch Kernenergie, des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion, des Freisetzens ionisierender Strahlen, der gemeingefährlichen Vergiftung und der schweren Gefährdung durch Freisetzen von Giften nach den §§ 306a, 306b, 307, 308, 311, 314, 330a des Strafgesetzbuches,

6. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression nach den §§ 6 bis 13 des Völkerstrafgesetzbuches,

7. Straftaten nach den §§ 51 Absatz 1 und 2, 52 Absatz 5 des Waffengesetzes,

8. Straftaten nach den §§ 19 Absatz 1 und 2, 20 Absatz 1, 20a Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.

Datenerhebungen nach Satz 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn die polizeiliche Aufgabenerfüllung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Durch den Einsatz technischer Mittel dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Telekommunikationsverbindungen unterbrochen oder verhindert werden. Telekommunikationsverbindungen anderer Personen dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. § 34 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen nach Satz 1 oder Satz 2 vorläufig durch die Behördenleitung angeordnet werden. Diese kann die Befugnis auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt mit der Befähigung zum Richteramt übertragen.

(3) Aufgrund der Anordnung einer Datenerhebung nach Absatz 1 oder einer Maßnahme nach Absatz 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen der Polizei die Überwachung, Aufzeichnung, Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsdienstleistungen zu ermöglichen. Für die Entschädigung der Diensteanbieter gilt § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes entsprechend.“

(4) Jeder Diensteanbieter ist verpflichtet, der Polizei aufgrund der Anordnung einer Datenerhebung nach Absatz 1

1. vorhandene Verkehrsdaten oder Nutzungsdaten zu übermitteln,

2. Daten über zukünftige Telekommunikationsverbindungen oder zukünftige Nutzungen von Telemediendiensten, die innerhalb des in der Anordnung festgelegten Zeitraums geführt werden, zu übermitteln oder

3. die für die Ermittlung nach Absatz 3 erforderlichen spezifischen

Kennungen, insbesondere die Geräte- und Anschlusskennung mitzuteilen.

Diensteanbieter in diesem Sinne ist jeder der geschäftsmäßig Telekommunikations- oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt. Die Daten sind dem Polizeivollzugsdienst unverzüglich oder innerhalb der in der Anordnung bestimmten Zeitspanne sowie auf dem darin bestimmten Übermittlungsweg zu übermitteln. Für die Entschädigung gilt § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes entsprechend.

§ 42 Verkehrsdatenerhebung, Nutzungsdatenerhebung und Standortermittlung

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person Verkehrsdaten oder Nutzungsdaten über die in § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen erheben. Verkehrsdaten im Sinne des Satzes 1 sind die nach § 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten. Nutzungsdaten im Sinne des Satzes 1 sind die nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Telemediengesetzes erhobenen Daten.

(2) Durch den Einsatz technischer Mittel darf

1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 41 Absatz 1 die Geräte- und Anschlusskennung,

2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person der Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes ermittelt werden.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 vorliegen und die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen ohne die Geräte- und Anschlusskennung

nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 2 ist nur dann zulässig, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Anschlusskennung hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

§ 43 Bestandsdatenerhebung

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über Bestandsdaten über die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 7 über die dort genannten Personen verlangen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Bestandsdaten im Sinne des Satzes 1 sind die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes oder die nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes erhobenen Daten.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internet-Protokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur

Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter gilt § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes entsprechend.

§ 44 Anordnung von Telekommunikationsmaßnahmen

Anordnungen für Maßnahmen nach §§ 41 bis 43 müssen

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die beauftragte Organisationseinheit,
4. die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die den Einsatz der Maßnahme begründen,
5. den Zeitpunkt der Anordnung sowie, soweit es sich um eine behördliche Anordnung handelt, auch den Namen und die Dienststellung des Anordnenden und
6. die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, wenn diese allein dem zu überwachenden Endgerät zuzuordnen ist, oder die Bezeichnung des Nutzers der Telemedien, dessen Daten erhoben werden,

enthalten. Sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks aussichtslos oder erheblich erschwert wäre, genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation oder Nutzung des Telemediendienstes, über die personenbezogene Daten erhoben oder über die Auskunft erteilt werden soll.

§ 34 Datenerhebung durch Vertrauenspersonen

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf unter den in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3genannten Voraussetzungen personenbezogene Daten erheben durch

§ 45 Datenerhebung durch Vertrauenspersonen

Der Polizeivollzugsdienst darf unter den in § 39 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen personenbezogene Daten erheben

die Verwendung von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen). Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Frist für die Anordnung der Maßnahme beträgt höchstens 6 Monate; sie kann um diesen Zeitraum verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme weiter vorliegen.

§ 35 Datenerhebung durch den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf durch den Einsatz von Beamten, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) eingesetzt werden (verdeckte Ermittler), personenbezogene Daten erheben

1. über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1genannten Personen unter den dort genannten Voraussetzungen,

2. über Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung begehen werden, wenn die Verhütung dieser Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,

3. über Personen, die ein Verbrechen begangen haben und bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Gefahr der Wiederholung besteht,

4. über Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie ein Verbrechen begehen werden, die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären, sowie

durch die Verwendung von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen). Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Der Polizeivollzugsdienst darf Personen, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, nicht von sich aus als Vertrauenspersonen in Anspruch nehmen. § 8b Absatz 1 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 46 Datenerhebung durch den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf durch den Einsatz von Beamten, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) eingesetzt werden (verdeckte Ermittler), personenbezogene Daten erheben

1. über die in § 39 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen unter den dort genannten Voraussetzungen,

2. über Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Straftaten nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen werden, wenn die Verhütung dieser Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,

3. über Personen, die ein Verbrechen begangen haben und bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Gefahr der Wiederholung besteht,

4. über Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie ein Verbrechen begehen werden, die besondere Bedeutung der Tat

5. über Kontakt- oder Begleitpersonen der in Nummer 2 bis 4 genannten Personen, wenn dies zur Verhütung einer Straftat nach Nummer 2 bis 4 unerlässlich ist.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Ein verdeckter Ermittler darf zur Erfüllung seines Auftrags unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. Er darf unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.

(3) Über die Zulässigkeit des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers entscheidet der Richter des Amtsgerichts Bremen auf Antrag des Landeskriminalamts. Nach Ablauf von 6 Monaten hat das Landeskriminalamt die erneute Entscheidung des Richters des Amtsgerichts Bremen herbeizuführen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Absatz 4 findet keine Anwendung auf den Einsatz von verdeckten Ermittlern in der Freien Hansestadt Bremen durch ein anderes Land.

(5) Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.

§ 36 Parlamentarische Kontrolle

(1) Die Bürgerschaft bildet zur Kontrolle der nach den §§ 31, 32 Abs. 1, §§ 33 bis 35 und § 36 i durchgeführten Maßnahmen einen Ausschuss.

den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären, sowie

5. über Kontakt- oder Begleitpersonen der in Nummer 2 bis 4 genannten Personen, wenn dies zur Verhütung einer Straftat nach Nummer 2 bis 4 unerlässlich ist.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Ein verdeckter Ermittler darf zur Erfüllung seines Auftrags unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. Er darf unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.

(3) § 34 Absatz 2 findet keine Anwendung auf den Einsatz von verdeckten Ermittlern in der Freien Hansestadt Bremen durch ein anderes Land.

(4) Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.

§ 37 Parlamentarische Kontrolle; Berichtspflicht

(1) Die Bürgerschaft bildet zur Kontrolle der nach den §§ 38, 39 Absatz 1, §§ 40 bis 42, §§ 45, 46 und § 48 durchgeführten Maßnahmen sowie über Datenübermittlungen nach den §§ 54, 69 und 70 einen Ausschuss.

Der Ausschuss hat drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder. Aus dem Kreis der hiernach nicht vertretenen Fraktionen wählt die Bürgerschaft jeweils eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten pro Fraktion als ständigen Gast. Die stellvertretenden Mitglieder und ständigen Gäste können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Senator für Inneres unterrichtet den Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten über Anlass und Dauer der Datenerhebungen nach Absatz 1.

(3) Der Senator für Inneres ist verpflichtet, den Ausschuss umfassend über die im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Allgemeinen sowie über damit im Zusammenhang stehende Vorgänge von besonderer Bedeutung und über Vorgänge im Geltungsbereich dieses Gesetzes von besonderer Bedeutung, die als VS „Geheim“ oder höher eingestuft sind, zu unterrichten. Im Übrigen haben der Ausschuss und seine Mitglieder die Rechte nach Artikel 105 Absatz 4 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Der Ausschuss hat auch das Recht, Einsicht in Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft zu nehmen, die im Zusammenhang mit seinen Kontrollaufgaben stehen. Er kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder diese Rechte auch einem ständigen Gast übertragen.

(4) Die Verhandlungen des Ausschusses sind vertraulich.

(5) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus der Bürgerschaft oder aus seiner Fraktion aus, verliert es seine Mitgliedschaft im Ausschuss; es ist unverzüglich ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied zu wählen. Scheidet ein ständiger Gast aus der Bürgerschaft oder aus seiner Fraktion aus, erlischt sein Gaststatus im Ausschuss; die Bürgerschaft wählt eine andere Abgeordnete oder einen anderen Abgeordneten aus der betreffenden Fraktion als ständigen Gast. Das Gleiche gilt jeweils, wenn ein Mitglied oder ständiger Gast aus anderen Gründen aus dem Ausschuss ausscheidet.

Der Ausschuss hat drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder. Aus dem Kreis der hiernach nicht vertretenen Fraktionen wählt die Bürgerschaft jeweils eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten pro Fraktion als ständigen Gast. Die stellvertretenden Mitglieder und ständigen Gäste können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Senator für Inneres unterrichtet den Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten über Anlass und Dauer der Datenerhebungen nach Absatz 1.

(3) Der Senator für Inneres ist verpflichtet, den Ausschuss umfassend über die im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Allgemeinen sowie über damit im Zusammenhang stehende Vorgänge von besonderer Bedeutung und über Vorgänge im Geltungsbereich dieses Gesetzes von besonderer Bedeutung, die als VS „Geheim“ oder höher eingestuft sind, zu unterrichten. Im Übrigen haben der Ausschuss und seine Mitglieder die Rechte nach Artikel 105 Absatz 4 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Der Ausschuss hat auch das Recht, Einsicht in Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft zu nehmen, die im Zusammenhang mit seinen Kontrollaufgaben stehen. Er kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder diese Rechte auch einem ständigen Gast übertragen.

(4) Die Verhandlungen des Ausschusses sind vertraulich.

(5) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus der Bürgerschaft oder aus seiner Fraktion aus, verliert es seine Mitgliedschaft im Ausschuss; es ist unverzüglich ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied zu wählen. Scheidet ein ständiger Gast aus der Bürgerschaft oder aus seiner Fraktion aus, erlischt sein Gaststatus im Ausschuss; die Bürgerschaft wählt eine andere Abgeordnete oder einen anderen Abgeordneten aus der betreffenden Fraktion als ständigen Gast. Das Gleiche gilt jeweils, wenn ein Mitglied oder ständiger Gast aus anderen Gründen aus dem Ausschuss ausscheidet.

(6) Der Ausschuss kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 48 erhoben wurden. Zu diesem Zweck sind dem Ausschuss die Protokolle der durchgeführten Maßnahmen sowie die Dokumentation von Datenlöschungen und Vernichtungen von Unterlagen in auswertbarerer Weise zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss kann sich zur Unterstützung der Aufgabe nach Satz 1 weiterer öffentlicher Stellen bedienen.

(7) Der Polizeivollzugsdienst berichtet dem Senator für Inneres kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in seinem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen und Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 1. Der Senat berichtet der Bürgerschaft innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Berichts nach Satz 1 über diese Maßnahmen.

(8) In dem Bericht wird dargestellt,

1. in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachts- und Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde,

2. in wie vielen Fällen bei welchen Befugnissen die richterliche Entscheidung nicht getroffen wurde,

3. in wie vielen Fällen welche Maßnahmen in den Anwendungsbereich von § 34 Absatz 2 Satz 4 gefallen sind,

4. in wie vielen Fällen welche Maßnahmen in den Anwendungsbereich von § 35 Absatz 2 gefallen sind,

5. in wie vielen Fällen welche Maßnahmen in den Anwendungsbereich von § 36 Absatz 1 gefallen sind,

6. inwieweit den Löschpflichten nach § 34 Absatz 7 und den Unterrichtungspflichten nach § 34 Absatz 8 nachgekommen wurde und

7. in welchem Umfang Datenübermittlungen nach den §§ 54, § 69 und

§ 70 vorgenommen wurden.

§ 36 a Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung

((aufgehoben))

(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten, die sie nach diesem Gesetz rechtmäßig erhoben hat, speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten dürfen nur für den bestimmten Zweck verarbeitet werden, für den sie im Einzelfall erhoben worden sind; § 36 b bleibt unberührt. Erlangt die Polizei rechtmäßig Kenntnis von personenbezogenen Daten, ohne sie erhoben zu haben, so darf sie diese Daten zu einem der Gefahrenabwehr dienenden Zweck speichern, verändern oder nutzen. Die Zweckbestimmung ist bei jeder Speicherung festzulegen.

(2) Personenbezogene Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben worden sind oder die die Voraussetzungen des § 36 b Abs. 7 erfüllen, sind zu kennzeichnen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur dann in Dateien der Polizei gespeichert werden, wenn sie aus Akten ersichtlich sind. Bei wertenden Angaben über eine Person muss in der Datei die Stelle angegeben sein, die die Akte führt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Dateien, die nur für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten eingerichtet werden oder für revisionssichere Datenverarbeitungsverfahren, die den Anforderungen des § 7 Abs. 4 des Bremischen Datenschutzgesetzesentsprechen.

(4) Der Polizeivollzugsdienst darf fernmündlich über eine Notrufnummer an ihn gerichtete Hilfeersuchen und Mitteilungen auf einen Tonträger aufnehmen. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Daten zur Verfolgung einer Straftat oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeit oder zur Verhütung einer Straftat

von erheblicher Bedeutung erforderlich sind.

(5) Die Polizei darf zur Vorgangsverwaltung, zur befristeten Dokumentation ihres Handelns, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle und zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage personenbezogene Daten speichern.

§ 36 b Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken **((aufgehoben))**

(1) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu anderen als den in § 36 a Abs. 1genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn

1. es sich um einen Zweck der Gefahrenabwehr handelt und die Daten hierfür erhoben werden dürften oder

2. die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung von personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen gilt nicht als Verarbeitung für andere Zwecke.

(3) Personenbezogene Daten, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, dürfen zu einem anderen als dem Zweck, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat.

(4) Personenbezogene Daten, die

1. ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung gespeichert,

2. zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur

Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert oder

3. auf Grund einer auf einen bestimmten Zweck beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben

worden sind, dürfen zu einem anderen als dem Zweck, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder zur Aufklärung einer der in § 100 a der Strafprozessordnung genannten Straftaten oder solcher Straftaten, die sich gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten, erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. Sie kann ihre Entscheidungsbefugnis auf Bedienstete der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(5) Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten, die er im Rahmen der Verfolgung von Straftaten über eine tatverdächtige Person und in Zusammenhang damit über Dritte rechtmäßig erhoben oder rechtmäßig erlangt hat, speichern, verändern und nutzen, wenn wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der tatverdächtigen Person anzunehmen ist, dass sie weitere Straftaten begehen wird und die Speicherung erforderlich ist, um diese Straftaten zu verhüten. Die Speicherung der nach Satz 1 über Dritte erhobenen personenbezogenen Daten in Dateien ist nur zulässig über die in § 28 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 genannten Personen. Der Ausgang eines strafprozessrechtlichen Verfahrens ist zusammen mit den Daten nach Satz 1 zu speichern.

(6) Sind personenbezogene Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben worden, so ist deren Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu einem anderen Zweck nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder zum Schutz der zur Erfüllung von Aufgaben

nach diesem Gesetz tätigen Personen zulässig. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Aufklärung von Vorgängen in einer Wohnung mit dem Einsatz technischer Mittel zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz in einer Wohnung tätigen Person erhoben worden sind, ist nur zu den in Satz 1 genannten anderen Zwecken zulässig und bedarf der richterlichen Anordnung. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für die Speicherung von personenbezogenen Daten in einer Datei nach § 36 a Abs. 4.

(7) Absatz 6 ist auf die Speicherung, Veränderung oder Nutzung nach anderen Rechtsvorschriften erhobener personenbezogener Daten entsprechend anzuwenden, wenn erkennbar ist, dass die Daten mit Mitteln oder Methoden erhoben wurden, die nach Art und Schwere des Eingriffs den besonderen Mitteln oder Methoden vergleichbar sind. Die verarbeitende Stelle ist nicht verpflichtet, die Art und Weise der Datenerhebung zu ermitteln.

(8) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten über unvermeidbar betroffene Dritte (§ 29 Abs. 5, § 32 Abs. 1 Satz 2, § 33 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 2) und über Personen, die mit einer ausgeschriebenen Person angetroffen worden sind (§ 31 Abs. 3), ist nur zulässig, wenn dies zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Satz 1 ist auch auf die Veränderung und Nutzung von in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten anzuwenden, die nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 erhoben worden sind, wenn die Dateien für länger als 6 Monate eingerichtet werden.

(9) Daten, die zum Zweck der Gefahrenabwehr erhoben oder sonst verarbeitet worden sind, dürfen nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten gespeichert, verändert und genutzt werden. Personenbezogene Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben worden sind, dürfen

nur genutzt werden, wenn sie nach den Vorschriften der Strafprozessordnung für diesen Zweck hätten erhoben werden dürfen.

§ 36 c Allgemeine Regeln der Datenübermittlung ((aufgehoben))

(1) Personenbezogene Daten dürfen zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, nur unter den Voraussetzungen des § 36 b Abs. 1 und 4 übermittelt werden. Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist aktenkundig zu machen. Dies gilt nicht für mündliche Auskünfte, wenn zur betroffenen Person keine Unterlagen geführt werden, und nicht für automatisierte Abrufverfahren.

(2) Bewertungen (§ 36 a Abs. 3 Satz 2), personenbezogene Daten über die in § 28 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Personen sowie nach § 31 Abs. 3 übermittelte personenbezogene Daten über eine Person, die mit einer ausgeschriebenen Person angetroffen worden ist, dürfen nur Polizei- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.

(3) Die Datenübermittlung zwischen der Polizei und dem Verfassungsschutz erfolgt nach dem Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen.

§ 36 d Datenübermittlung innerhalb der Polizei ((aufgehoben))

(1) Die Behörden und Dienststellen der Polizei dürfen untereinander personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung einer Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Dies gilt auch für Übermittlungen an die Polizei und sonstige Behörden der Gefahrenabwehr anderer Länder und des Bundes.

(2) Sollen personenbezogene Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben oder nach § 36 b Abs. 7 gespeichert worden sind, zu einem anderen Zweck übermittelt werden, so ist zuvor zu prüfen, ob die Verarbeitung dieser Daten durch den Empfänger nach § 36 b Abs. 6

zulässig ist.

§ 36 e Automatisiertes Abrufverfahren **((aufgehoben))**

(1) Ein automatisiertes Verfahren, das die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Behörden der Polizei durch Abruf aus einer Datei ermöglicht, darf mit Zustimmung des Senators für Inneres eingerichtet werden. § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bremischen Datenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Abrufe im Rahmen eines automatisierten Verfahrens sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu protokollieren und in überprüfbarer Form aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(3) Für die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren unter Beteiligung von öffentlichen Stellen, die nicht Behörden der Polizei sind, gilt im übrigen § 14 des Bremischen Datenschutzgesetzes.

(4) Der Polizeivollzugsdienst darf zur Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr, die nicht nur örtliche Bedeutung haben, an einem Datenverbund der Polizei mit anderen Ländern und dem Bund teilnehmen, der auch eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht, wenn in der hierüber getroffenen Vereinbarung festgelegt ist, welcher Behörde die nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Pflichten einer speichernden Stelle obliegen.

§ 36 f Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen **((aufgehoben))**

(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle,

2. zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger oder

3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist oder sie im Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für das Bestehen einer erheblichen sozialen Notlage feststellt.

(2) Personenbezogene Daten dürfen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, soweit dies

1. in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einem internationalen Vertrag geregelt ist oder

2. zur Abwehr einer Gefahr durch die übermittelnde Stelle oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger

erforderlich ist.

(3) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben worden sind, gilt § 36 b Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 darf die Übermittlung an eine ausländische öffentliche Stelle oder an eine über- und zwischenstaatliche Stelle nur erfolgen, wenn für diese Stelle den Vorschriften dieses Gesetzes vergleichbare Datenschutzregelungen gelten. Satz 1 gilt nicht, soweit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und der Bedeutung, die der Erfüllung der Gefahrenabwehraufgabe zukommt, Belange der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit überwiegen.

(5) Eine Übermittlung nach Absatz 2 darf nicht erfolgen, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass die Übermittlung einen Verstoß gegen

wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts, insbesondere gegen Grundrechte, zur Folge haben würde.

§ 36 g Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit

((aufgehoben))

(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht, er diese Kenntnis nicht auf ihm zumutbare andere Weise erhalten kann und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

(2) Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten und Abbildungen einer Person zum Zweck der Ermittlung der Identität oder des Aufenthaltsortes oder zur Warnung öffentlich bekannt geben, wenn

1. die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben auf andere Weise nicht möglich erscheint oder

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, und die Vorsorge für die Verfolgung oder die Verhütung dieser Straftat auf andere Weise nicht möglich erscheint.

Die Daten können mit einer wertenden Angabe über die Person verbunden werden, wenn dies zur Abwehr der in den Nr. 1 und 2 genannten Gefahren erforderlich ist; § 36 c Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 30 gilt entsprechend.

§ 36 h Datenabgleich

§ 47 Datenabgleich

Der Polizeivollzugsdienst darf rechtmäßig erlangte personenbezogene

Der Polizeivollzugsdienst darf rechtmäßig erlangte personenbezogene

Daten mit Dateien abgleichen, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen. Der Polizeivollzugsdienst kann darüber hinaus jedes amtliche Kennzeichen von Kraftfahrzeugen mit den in Satz 1 genannten Dateien abgleichen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Ein Abgleich der nach § 28 Abs. 3 erhobenen personenbezogenen Daten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig. Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten mit dem Inhalt anderer von ihr geführter Dateien im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Dateien abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist.

§ 36 i Datenabgleich mit anderen Dateien

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung personenbezogener Daten von Personen, die bestimmte Prüfungsmerkmale erfüllen, zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder nicht möglich wäre.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck hat die speichernde Stelle die für den Abgleich erforderlichen Daten unverzüglich aus den Datenbeständen auszusondern und dem Polizeivollzugsdienst zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt der betroffenen Personen sowie auf im Einzelfall festzulegende Merkmale zu beschränken. Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auch die anderen Daten zu übermitteln.

Daten mit Dateien abgleichen, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen. Der Polizeivollzugsdienst kann darüber hinaus jedes amtliche Kennzeichen von Kraftfahrzeugen mit den in Satz 1 genannten Dateien abgleichen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Ein Abgleich der nach § 26 Absatz 3 erhobenen personenbezogenen Daten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig. Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten mit dem Inhalt anderer von ihm geführter Dateien im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Dateien abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist.

§ 48 Datenabgleich mit anderen Dateien

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung personenbezogener Daten von Personen, die bestimmte Prüfungsmerkmale erfüllen, zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder nicht möglich wäre.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck hat die speichernde Stelle die für den Abgleich erforderlichen Daten unverzüglich aus den Datenbeständen auszusondern und dem Polizeivollzugsdienst zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt der betroffenen Personen sowie auf im Einzelfall festzulegende Merkmale zu beschränken. Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auch die anderen Daten zu übermitteln.

Die Nutzung der anderen Daten ist nicht zulässig. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durch die Behördenleitung mit Zustimmung des Senators für Inneres angeordnet werden. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist unverzüglich zu unterrichten.

(4) Sind die Daten auf Datenträgern übermittelt worden, so sind diese nach Beendigung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben. Personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für den Zweck ihrer Erhebung nicht mehr benötigt werden. Über die Löschung der Daten ist eine Niederschrift anzufertigen, die gesondert aufzubewahren ist.

(5) § 36 b Abs. 6 gilt entsprechend.

Die Nutzung der anderen Daten ist nicht zulässig. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durch die Behördenleitung mit Zustimmung des Senators für Inneres angeordnet werden. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist unverzüglich zu unterrichten.

(4) Sind die Daten auf Datenträgern übermittelt worden, so sind diese nach Beendigung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben. Personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für den Zweck ihrer Erhebung nicht mehr benötigt werden. Über die Löschung der Daten ist eine Niederschrift anzufertigen, die gesondert aufzubewahren ist.

(5) § 49 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 36 j Dateibeschreibung

Für die Dateibeschreibung der in einer polizeilichen Datei zu speichernden personenbezogenen Daten gilt § 8 des Bremischen Datenschutzgesetzes. Die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung von Dateien ist spätestens nach Ablauf von 4 Jahren seit ihrer Errichtung zu prüfen.

((aufgehoben))

§ 36 k Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder

((aufgehoben))

2. bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann an die Stelle der Löschung die Sperrung treten.

(3) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, sind sie im Fall von Absatz 2 Nr. 1 durch Anbringung eines entsprechenden Vermerks zu sperren. Im Fall von Absatz 2 Nr. 2 sind die Akten spätestens zu vernichten, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(4) Der Senator für Inneres legt durch Verwaltungsvorschrift die Fristen fest, nach deren Ablauf zu prüfen ist, ob die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Fristen dürfen

1. bei Erwachsenen zehn Jahre,

2. bei Minderjährigen fünf Jahre und

3. bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, zwei Jahre

nicht überschreiten, wobei nach dem Zweck der Speicherung sowie Art und Bedeutung des Anlasses zu unterscheiden ist. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlass der Speicherung eines personenbezogenen Datums. Verbüßt die Person eine Freiheitsstrafe oder ist gegen sie eine mit Freiheitsentzug verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, so beginnt die Frist mit der Entlassung.

(5) Die Pflicht, einzelne personenbezogene Daten unabhängig von einer nach Absatz 4 bestimmten Frist zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren, bleibt unberührt.

(6) An Stelle der Löschung tritt eine Sperrung, solange

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

2. die Nutzung der personenbezogenen Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Verwaltungsverfahren unerlässlich ist.

Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur zu den in Satz 1 Nr. 2 genannten Zwecken verarbeitet werden.

3. Unterabschnitt Weiterverarbeitung

§ 49 Datenweiterverarbeitung; Zweckbindung; Zweckänderung

(1) Die Polizei kann rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift weiterverarbeiten, soweit dies

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und

2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verhütung derselben Straftaten oder derselben Ordnungswidrigkeiten,

erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist. Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 40 Absatz 2 erlangt wurden, muss im Einzelfall eine gegenwärtige Gefahr für dieselben Rechtsgüter vorliegen.

(2) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, soweit unter Berücksichtigung der

jeweiligen Datenerhebungsvorschrift

1. mindestens

a) vergleichbar gewichtige Straftaten oder vergleichbar gewichtige Ordnungswidrigkeiten verhütet oder

b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen

und

2. sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte

a) zur Verhütung solcher Straftaten oder solcher Ordnungswidrigkeiten ergeben oder

b) zur Abwehr von innerhalb absehbarer Zeit drohender Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen.

Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist. Für die zweckändernde Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 34 Absatz 1 erlangt wurden, muss im Einzelfall eine gegenwärtige Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person vorliegen. Personenbezogene Daten, die rechtmäßig zu den in § 59 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 oder 6 genannten Personen erhoben wurden, dürfen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden. Personenbezogene Daten, die rechtmäßig zu Kontakt- oder Begleitpersonen erhoben wurden, dürfen nur dann zu anderen Zwecken genutzt werden, wenn diese Daten zu Personen nach § 59 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 verarbeitet werden. § 50 bleibt unberührt.

(3) Es ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten Absatz 1 und 2 beachtet werden.

(4) Die Polizei darf, soweit Bestimmungen der Strafprozessordnung oder andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnen hat, zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Absatz 1) nach Maßgabe von Absatz 2 weiterverarbeiten. Eine suchfähige Speicherung der Daten nach Satz 1 in Dateisystemen und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Die Weiterverarbeitung nach Satz 1 darf nur erfolgen, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass sie zukünftig Straftaten begehen wird. Die personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald der Verdacht entfällt. Erhält die Polizei Kenntnis über eine nicht nur vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens, eine unanfechtbare Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einen rechtskräftigen Freispruch, prüft sie unverzüglich, ob die Daten zu löschen sind. Unterbleibt die Löschung, hat die Polizei den Ausgang des Verfahrens sowie die Gründe für die fortdauernde Speicherung zu dokumentieren und die betroffene Person zu unterrichten.

(5) Abweichend von Absatz 2 können rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten allein zur Vorgangsverwaltung, zur befristeten Dokumentation behördlichen Handelns, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage weiterverarbeitet werden. § 50 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 50 Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken

(1) Die Polizei kann rechtmäßig erhobene personenbezogenen Daten, die zur Identifizierung dienen, wie insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift, um diese

Person zu identifizieren oder zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen weiterverarbeiten.

(2) Die Polizei, der Fachbereich Polizeivollzugsdienst der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen, das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung und das Fortbildungsinstitut für die Polizeien im Lande Bremen sowie Forschungs- und Fortbildungsinstitute des Bundes und der Länder können gespeicherte personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- oder Fortbildung, zu wissenschaftlichen Zwecken, historischen Forschungszwecken, zur Evaluation oder zu statistischen Zwecken weiterverarbeiten. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erlangt wurden, ist ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit die Weiterverarbeitung dieser Daten für die Zwecke nach Satz 1 unerlässlich ist.

(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen Zwecken, zur polizeilichen Aus- oder Fortbildung, zu statistischen Zwecken oder historischen Forschungszwecken weiterverarbeiten, soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht und geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorgesehen werden. Solche Garantien können in einer so zeitnah wie möglich erfolgenden Anonymisierung der personenbezogenen Daten, in Vorkehrungen gegen ihre unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte oder in ihrer räumlich und organisatorisch von den sonstigen Fachaufgaben getrennten Verarbeitung bestehen.

(4) Die Polizei kann vorhandene personenbezogene Daten über Vermisstenfälle, auswertungsrelevante Straftaten und verdächtige Wahrnehmungen zur Erstellung eines Kriminalitätslagebildes weiterverarbeiten, soweit dies für die Planung von Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung erforderlich ist. Die automatisiert verarbeiteten

personenbezogenen Daten von Geschädigten, Zeuginnen und Zeugen sowie anderen nicht tatverdächtigen Personen sind spätestens nach drei Monaten und in den übrigen Fällen am Ende des der Speicherung folgenden Jahres zu löschen.

(5) Die Polizei darf Notrufe und Meldungen über sonstige Notrufeinrichtungen sowie den Funkverkehr ihrer Leitstellen aufzeichnen. Die Polizei kann sonstige bei ihr eingehende Telekommunikation aufzeichnen, wenn dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auf die Aufzeichnung soll hingewiesen werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Soweit erforderlich, können die Aufzeichnungen

1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr,

2. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung,

weiterverarbeitet werden. Aufzeichnungen sind spätestens nach drei Monaten zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nach Satz 4 nicht mehr erforderlich ist.

(6) Die Polizei kann in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person vorhanden sind, zu dieser Person

1. personengebundene Hinweise, die zum Schutz dieser Person oder zum Schutz der Bediensteten der Polizei erforderlich sind, oder

2. weitere Hinweise, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen,

hinzufügen. Die Speicherung dieser Hinweise ist alle drei Jahre zu überprüfen. Die betroffene Person ist über die erstmalige Speicherung eines Hinweises nach Satz 1 zu unterrichten.

§ 51 Kennzeichnung

(1) Bei der Speicherung in polizeilichen Informationssystemen sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,

2. Angabe der Kategorie betroffener Personen, zu denen zur Identifizierung dienende Daten, wie insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit oder Anschrift, angelegt wurden,

3. Angabe der

a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder

b) Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verhütung die Erhebung dient,

c) Rechtsgrundlage, der jeweiligen Maßnahme der Datenerhebung,

4. Angabe der Stelle, die die Daten erhoben hat.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen so lange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine solche Kennzeichnung erfolgt ist.

(3) Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung nach Absatz 1 durch diese Stelle aufrechtzuerhalten.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist. Die Absätze 1 bis 3 gelten ebenfalls nicht, soweit eine Kennzeichnung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

4. Unterabschnitt: Datenübermittlung

§ 52 Allgemeine Voraussetzungen der Datenübermittlung

(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 53 bis 56 nur unter Beachtung des § 49 Absatz 1 bis 3 und nur nach Maßgabe der nachstehenden Absätze übermitteln.

(2) Empfangende Stelle, Datum und wesentlicher Inhalt der Übermittlung, insbesondere Anlass und Zweck, sind festzuhalten; dies gilt nicht für das automatisierte Abrufverfahren nach § 53. Beurteilungen über Personen, die auf Bewertungen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen, dürfen nur an Polizei- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Dies gilt nicht, soweit Fahndungsaufrufe mit einer Warnung verbunden sind. Abweichend von Satz 2 kann die Polizei personenbezogene Daten nach Maßgabe von § 54 Absätze 2 und 3 übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unerlässlich ist und die empfangende Stelle die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.

(3) Die Polizei hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt werden. Gleiches gilt für unvollständige Daten, sofern die Übermittlung dieser Daten nicht der Vervollständigung von Daten dient. Zu diesem Zweck hat sie, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die Qualität der Daten vor deren Übermittlung zu überprüfen. Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten hat sie zudem, soweit dies möglich und angemessen ist, Informationen beizufügen, die es der empfangenden Stelle gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualität zu beurteilen.

(4) Gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besondere Bedingungen, so hat die Polizei bei Datenübermittlungen die empfangende Stelle auf diese Bedingungen und die Pflicht zu deren Beachtung hinzuweisen. Die Hinweispflicht kann durch entsprechende

Markierung der Daten erfüllt werden.

(5) Eine Datenübermittlung hat zu unterbleiben, wenn

1. für die Polizei erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder

2. besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf Rechtsvorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(6) Eine Datenübermittlung nach § 54 Absatz 3, Absatz 5, § 69 oder 70 hat zu unterbleiben,

1. wenn hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,

2. wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würden,

3. soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch gegen den Zweck eines Gesetzes verstoßen würde, oder

4. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen, insbesondere dadurch, dass durch die Nutzung der übermittelten Daten im Staat der empfangenden Stelle Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen, in Widerspruch stünde.

(7) Eine Datenübermittlung darf nicht zu einer Erweiterung des Kreises der Stellen nach den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes führen, die von Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, Kenntnis erhalten.

(8) Die Polizei prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens einer anderen öffentlichen Stelle,

ist nur zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Von der ersuchenden Stelle sind die Angabe der Datenerhebungsgrundlage und eine Begründung zur Erforderlichkeit der Kenntnis der personenbezogenen Daten für ihre Aufgabenwahrnehmung anzufordern. Die Zulässigkeit der Übermittlung ist im Übrigen nur zu prüfen, wenn hierfür im Einzelfall besonderer Anlass besteht. Die empfangende Stelle hat der Polizei die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(9) Die empfangende Stelle darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist unter Beachtung des § 49 Absätze 2 und 3 zulässig; im Falle des § 54 Absatz 3 gilt dies nur, soweit zusätzlich die Polizei zustimmt. Bei Übermittlungen nach § 54 Absatz 3, Absatz 6, § 69 oder § 70 hat die Polizei die empfangende Stelle hierauf hinzuweisen. Sie darf die übermittelten Daten auch für andere Zwecke verarbeiten und nutzen, soweit sie ihr auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen.

(10) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person an der Geheimhaltung überwiegen. Eine Verwendung dieser weiteren Daten ist unzulässig. Dies ist der empfangenden Stelle der übermittelten Daten mitzuteilen.

(11) Die Datenübermittlung zwischen der Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt nach dem Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen.

§ 53 Automatisiertes Abrufverfahren; Datenverbund

(1) Ein automatisiertes Verfahren, das die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Polizeibehörden durch Abruf aus einer Datei ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Erfüllung polizeilicher Aufgaben angemessen ist und den rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes entspricht. Der Senator für Inneres bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren. Die Rechtsverordnung hat die empfangenden Stellen, die Kategorien betroffener Personen, die Kategorien personenbezogener Daten und den Zweck der Übermittlung festzulegen.

(2) Die Abrufe im Rahmen eines automatisierten Verfahrens sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu protokollieren und in überprüfbarer Form aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 37 Absatz 6 noch nicht beendet, sind die Löschprotokolle bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(3) Für die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren unter Beteiligung von öffentlichen Stellen, die nicht Polizeibehörden sind, gelten Absätze 1 und 2 sowie § 63 entsprechend.

(4) Der Polizeivollzugsdienst darf zur Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr, die nicht nur örtliche Bedeutung haben, an einem Datenverbund der Polizei mit anderen Ländern und dem Bund teilnehmen, der auch eine automatisierte Datenübermittlung ermöglichen kann, wenn in der hierüber getroffenen Vereinbarung festgelegt ist, welcher Behörde die nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Pflichten einer datenverarbeitenden Stelle obliegen. Zur Auswertung für statistische Zwecke in einem Datenverbund darf der Polizeivollzugsdienst personenbezogene Daten pseudonymisiert übermitteln. In der Vereinbarung ist darauf hinzuwirken, dass betroffene Personen ihre Rechte gegenüber den weiteren

datenverarbeitenden Stellen geltend machen können.

§ 54 Datenübermittlung im Inland und innerhalb der Europäischen Union

(1) Zwischen Polizeibehörden in der Freien Hansestadt Bremen, eines anderen Landes oder des Bundes können rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit die Datenübermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. An andere für die Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zuständigen öffentlichen Stellen kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist. Werden Daten zu einer Person an den polizeilichen Informationsverbund nach § 29 des Bundeskriminalamtsgesetzes übermittelt, ist die betroffene Person über die erstmalige Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zu unterrichten. Die Datenübermittlung kann auch im Rahmen von Fallkonferenzen vorgenommen werden, sofern die punktuelle Datenübermittlung nicht zweckdienlich erscheint. Die wesentlichen Ergebnisse der Fallkonferenzen sind ebenso wie die Begründung für diese Form der Datenübermittlung zu dokumentieren.

(2) Die Polizei kann auch an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen in der Freien Hansestadt Bremen, eines anderen Landes oder des Bundes personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder

1. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben,
2. zur Abwehr einer Gefahr durch die empfangende Stelle,
3. aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch die empfangende Stelle,
4. zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwesen oder

5. zur Verhütung oder Beseitigung einer schwer wiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 ist die Person, deren Daten übermittelt worden sind, zu unterrichten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, sofern nicht die beteiligte Polizeibehörde die Durchführung der Fallkonferenz veranlasst.

(3) Die Polizei kann in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 personenbezogene Daten an nicht öffentliche Stellen übermitteln. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Besteht Grund zur Annahme, dass die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde, ist die Person vor der Übermittlung in angemessener Frist anzuhören; dies gilt nicht, soweit die sofortige Übermittlung dieser Daten für die Zwecke nach Satz 1 unerlässlich ist. Über die Übermittlungen ist ein Nachweis zu führen, aus dem der Anlass, der Inhalt, die empfangende Stelle, das Datum der Übermittlung sowie die Aktenfundstelle hervorgehen. Der Nachweis ist am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung unterbleibt, solange der Nachweis für Zwecke einer bereits eingeleiteten Datenschutzkontrolle oder zur Verhinderung einer Straftat von erheblicher Bedeutung benötigt wird oder Grund zu der Annahme besteht, dass im Falle einer Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung der der Erhebung der Daten zugrundeliegende Zweck gefährdet würde, ist vor der Übermittlung die Genehmigung der Stelle einzuholen, von der die Daten übermittelt wurden; die übermittelnde Stelle kann bestimmte von ihr übermittelte Daten so kennzeichnen oder mit einem Hinweis versehen, dass vor einer Übermittlung ihre Genehmigung einzuholen ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Erlangt der Polizeivollzugsdienst von Handlungen häuslicher Gewalt Kenntnis, übermittelt er die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der erwachsenen Personen, von denen häusliche Gewalt ausgegangen oder gegen die häusliche Gewalt verübt worden ist (betroffene Personen), an eine von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bestimmte Beratungsstelle, sofern eine Kontaktaufnahme zum Zwecke der Beratung nicht offensichtlich aussichtslos wäre. Der Polizeivollzugsdienst protokolliert die Datenübermittlung an die Beratungsstelle. Die Beratungsstelle darf die Daten ausschließlich und nur einmalig dazu nutzen, den betroffenen Personen unverzüglich Beratung zur Verhütung weiterer Handlungen häuslicher Gewalt anzubieten. Lehnt die betroffene Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die zu dieser Person übermittelten Daten unverzüglich zu löschen und den Polizeivollzugsdienst sowie die betroffene Person über die Löschung sowie den Zeitpunkt der Löschung unverzüglich zu unterrichten.

(5) Liegen der Polizei konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass bei einer betroffenen Person Unterstützungsbedarf besteht für die Distanzierung von Personen, welche die Begehung von Straftaten befürworten, fördern, unterstützen, vorbereiten, planen oder beabsichtigen, darf die Polizei die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person an eine vom Senator für Inneres bestimmte Beratungsstelle übermitteln. Absatz 4 Satz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an

1. öffentliche und nicht öffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten,

2. Polizei-, weitere Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsbehörden der

am Schengen-Besitzstand teilhabenden assoziierten Staaten.

§ 55 Bereitstellung von Daten an Kontrollgremien

Delegationsmitglieder von Organisationen, die auf völkerrechtlicher oder staatsvertraglicher Grundlage die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen seitens der Polizei überprüfen, erhalten während ihres Besuchs von Einrichtungen der Polizei Einsicht in personenbezogene Daten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Delegation erforderlich ist. Das Einsichtsrecht umfasst auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Delegation unerlässlich ist.

§ 56 Übermittlung von Daten durch nicht öffentliche Stellen an den Polizeivollzugsdienst

(1) Sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, dürfen nicht öffentliche Stellen dem Polizeivollzugsdienst personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr oder Verhütung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und sofern nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person der Datenübermittlung entgegenstehen. Die Verhütung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit umfasst auch solche Fälle, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb absehbarer Zeit auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes begehen wird, oder das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb absehbarer Zeit eine terroristische Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes begehen wird.

(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit dies zu einem der in Absatz 1 genannten Zwecke unerlässlich ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts finden entsprechend Anwendung.

5. Unterabschnitt: Berichtigung, Löschung und Sperrung

§ 57 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Die Polizei hat personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Soweit diese Daten zuvor an die Polizei übermittelt wurden, teilt sie der übermittelnden Stelle die Berichtigung mit.

(2) Die Polizei hat personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder deren Kenntnis für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann die Polizei deren Verarbeitung einschränken, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,

2. die personenbezogenen Daten für Zwecke eines gerichtlichen Verfahrens weiter aufbewahrt werden müssen,

3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder

4. die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann.

In ihrer Verarbeitung nach Satz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand. Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist.

(4) In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 hat die Polizei der empfangenden Stelle, der die Daten übermittelt wurden, diese Maßnahmen mitzuteilen. Die empfangende Stelle hat die Daten zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken.

(5) Unbeschadet in Rechtsvorschriften festgesetzter Höchstspeicher- oder Löschfristen prüft die Polizei bei der Einzelfallbearbeitung und regelmäßig nach festgesetzten Fristen, ob die Speicherung personenbezogener Daten für die Aufgabenerfüllung noch erforderlich ist oder die Daten zu löschen sind (Aussonderungsprüffrist). Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Fristen eingehalten werden. § 49 Absatz 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Löschung der personenbezogenen Daten darf nicht vorgenommen werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften noch nicht gelöscht werden dürfen.

(6) Die Aussonderungsprüffristen werden vom Senator für Inneres durch Rechtsverordnung festgelegt. Sie dürfen bei personenbezogenen Daten von erwachsenen Personen fünf Jahre und von minderjährigen Personen zwei Jahre nicht überschreiten. Die Aussonderungsprüffrist für besondere Kategorien personenbezogener Daten darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(7) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung.

(8) Ergibt die Prüfung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Aufgabenerfüllung oder die gerichtliche oder datenschutzrechtliche Überprüfung über die Aussonderungsprüffrist hinaus erforderlich ist, ist die betroffene Person über die fortdauernde Datenverarbeitung zu unterrichten.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680

1. Unterabschnitt: Anwendungsbereich, Grundsätze der Datenverarbeitung

§ 58 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei zum Zwecke

1. der Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
2. der Verhütung oder Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hervorgerufen werden, oder
3. der Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, soweit die Polizei die personenbezogenen Daten in einem nach Maßgabe dieses Gesetzes eingerichteten Informationssystem verarbeitet.

(2) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Polizei außerhalb von Zwecken nach Absatz 1 im sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) gelten ausschließlich deren Bestimmungen und die hierzu erlassenen Vorschriften.

§ 59 Grundsätze der Datenverarbeitung

(1) Personenbezogene Daten müssen

1. auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden,

2. für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden,

3. dem Verarbeitungszweck entsprechen, für das Erreichen des Verarbeitungszwecks erforderlich sein, und ihre Verarbeitung darf nicht außer Verhältnis zu diesem Zweck stehen,

4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,

5. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, und dürfen nicht länger gespeichert werden als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist,

6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet; hierzu gehört auch ein durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleistender Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

(2) Die Polizei hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten soweit wie möglich zwischen den verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden. Dies betrifft insbesondere folgende Kategorien:

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie eine Straftat begangen haben,

2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in naher Zukunft eine Straftat begehen werden,

3. verurteilte Straftäter,

4. Kontakt- oder Begleitpersonen,

5. Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Tatsachen darauf hindeuten, dass sie Opfer einer Straftat sein könnten, oder

6. andere Personen, wie insbesondere Zeugen oder Hinweisgeber.

(3) Die Polizei hat bei der Verarbeitung soweit wie möglich danach zu unterscheiden, ob personenbezogene Daten auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen. Zu diesem Zweck soll sie Beurteilungen, die auf Bewertungen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen, als solche kenntlich machen. Es muss außerdem feststellbar sein, welche Stelle die Unterlagen führt, die der Bewertung oder der sonstigen auf persönlicher Einschätzung beruhenden Beurteilung zugrunde liegen.

§ 60 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sind geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorzusehen. Geeignete Garantien können insbesondere sein:

1. spezifische Anforderungen an die Datensicherheit oder die Datenschutzkontrolle,

2. die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen,

3. die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,

4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten oder des Zugriffs auf diese innerhalb der Polizei,

5. die von anderen Daten getrennte Verarbeitung,

6. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,

7. die Verschlüsselung personenbezogener Daten oder

8. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherstellen.

§ 61 Automatisierte Einzelentscheidung

(1) Eine ausschließlich auf einer automatischen Verarbeitung beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffene Person verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Personen getroffen wurden.

(3) Profiling, das zur Folge hat, dass betroffene Personen auf der Grundlage von besonderen Kategorien personenbezogener Daten Nachteile erfahren, ist verboten.

§ 62 Einwilligung

(1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nach einer Rechtsvorschrift auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, muss die Polizei die vorherige Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt.

(4) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung berücksichtigt werden. Die betroffene Person ist vor Einholung der Einwilligung auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung, auf die empfangenden Stellen vorgesehener Übermittlungen sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen.

(5) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 63 Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung

(1) Die Polizei und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick

auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Die Polizei hat hierbei die einschlägigen technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können unter anderem die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten umfassen, soweit solche Mittel in Anbetracht der Verarbeitungszwecke möglich sind. Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen dazu führen, dass

1. die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt werden und

2. die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen oder der Zugriff auf sie bei einem physischen oder technischen Zwischenfall umgehend wiederhergestellt werden können.

(3) Bei der automatisierten Verarbeitung ergreift die Polizei oder der Auftragsverarbeiter nach einer Risikobewertung Maßnahmen, die Folgendes bezwecken:

1. Verwehrung des Zugangs gegenüber Unbefugten zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird (Zugangskontrolle),

2. Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Entfernens oder Vernichtens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle),

3. Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle),

4. Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle),

5. Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den ihrer

Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten Zugriff haben (Zugriffskontrolle),

6. Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle),

7. Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle),

8. Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt wird (Transportkontrolle),

9. Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störungsfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit),

10. Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit),

11. Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität),

12. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

13. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle) und

14. Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennbarkeit).

Ein Zweck nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 kann insbesondere durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erreicht werden.

§ 64 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Die Polizei hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden, nachdem ihr diese bekannt wurden, der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu melden, es sei denn, dass die Verletzung voraussichtlich keine Gefahr für die Rechtsgüter natürlicher Personen darstellt. Erfolgt die Meldung nach Satz 1 nicht innerhalb von 72 Stunden, ist dieser eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

(2) Ein Auftragsverarbeiter hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich nachdem ihm diese bekannt wird, der Polizei zu melden.

(3) Die Meldung nach Absatz 1 enthält mindestens folgende Informationen:

1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und der ungefähren Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze,

2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Person oder Stelle, die weitere Informationen erteilen kann,

3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,

4. eine Beschreibung der von der Polizei ergriffenen oder

vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und der getroffenen Maßnahmen zur Abmilderung seiner möglichen nachteiligen Auswirkungen und

5. eine Mitteilung, ob die Polizei die betroffenen Personen nach § 65 unterrichtet hat oder unterrichten wird.

(4) Wenn die Informationen nicht mit der Meldung bereitgestellt werden können, hat die Polizei diese Informationen unverzüglich nachzureichen, sobald sie ihr vorliegen.

(5) Die Polizei hat Datenschutzverletzungen nach Absatz 1 einschließlich aller im Zusammenhang mit ihnen stehenden Tatsachen, deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Verlangen zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 bis 4 zur Verfügung zu stellen.

(6) Soweit bei einer Datenschutzverletzung nach Absatz 1 personenbezogene Daten betroffen sind, die von einer Stelle oder an eine Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt wurden, werden die in Absatz 3 genannten Informationen dieser Stelle unverzüglich übermittelt.

§ 65 Unterrichtung der betroffenen Person bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Wenn eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter natürlicher Personen zur Folge hat, so hat die Polizei die betroffenen Personen unverzüglich von der Verletzung zu unterrichten.

(2) Die Unterrichtung der betroffenen Personen nach Absatz 1 beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in § 61 Absatz 3

Nummer 2 bis 4 genannten Informationen und Maßnahmen.

(3) Die Unterrichtung der betroffenen Personen nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn

1. die Polizei geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung des Schutzes betroffenen personenbezogenen Daten angewandt hat, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den oder zum Zugriff auf die personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch hinreichende Verschlüsselung,

2. die Polizei durch im Anschluss an die Verletzung getroffene Maßnahmen sichergestellt hat, dass die erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Personen nach Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder

3. dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre; in diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

(4) Wenn die Polizei die betroffenen Personen nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unterrichtet hat, kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einer erheblichen Gefahr führt, von der Polizei verlangen, dies nachzuholen oder feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Unterrichtung der betroffenen Personen nach Absatz 1 kann unter den in § 72 Absatz 3 genannten Voraussetzungen aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden.

2. Unterabschnitt: Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen

§ 66 Allgemeine Voraussetzungen der Datenübermittlung an Drittstaaten und an internationale Organisationen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen in anderen als den in § 54 Absatz 5 genannten Staaten (Drittstaaten) oder an internationale Organisationen ist bei Vorliegen der übrigen für Datenübermittlungen geltenden Voraussetzungen zulässig, wenn

1. die Stelle oder internationale Organisation für die Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zuständig ist und

2. die Europäische Kommission nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 beschlossen hat, dass die Stelle oder internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet (Angemessenheitsbeschluss).

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten hat trotz des Vorliegens eines Angemessenheitsbeschlusses im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und des zu berücksichtigenden öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung zu unterbleiben, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten der empfangenden Stelle nicht hinreichend gesichert ist oder sonst überwiegende schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen. Bei ihrer Beurteilung hat die Polizei maßgeblich zu berücksichtigen, ob die empfangende Stelle im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.

(3) Wenn personenbezogene Daten, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, nach Absatz 1 übermittelt werden sollen, muss diese Übermittlung zuvor

von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats genehmigt werden. Übermittlungen ohne vorherige Genehmigung sind nur dann zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist, um eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaates oder für die wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaats abzuwehren, und die vorherige Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Fall des Satzes 2 ist die Stelle des anderen Mitgliedstaats, die für die Erteilung der Genehmigung zuständig gewesen wäre, unverzüglich über die Übermittlung zu unterrichten.

(4) Die Polizei hat bei der Datenübermittlung nach Absatz 1 durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die empfangende Stelle die übermittelten Daten nur dann an Stellen in anderen Drittstaaten oder andere internationale Organisationen weiterübermittelt, wenn die Polizei diese Übermittlung zuvor genehmigt hat. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung hat die Polizei alle maßgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere der Straftat, den Zweck der ursprünglichen Übermittlung und das in dem Drittstaat oder der internationalen Organisation, an den oder an die die Daten weiterübermittelt werden sollen, bestehende Schutzniveau für personenbezogene Daten. Eine Genehmigung darf nur dann erfolgen, wenn auch eine direkte Übermittlung an die Stelle im anderen Drittstaat oder die andere internationale Organisation zulässig wäre. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung kann auch abweichend geregelt werden.

(5) Die Person, deren Daten nach Absatz 1 übermittelt worden sind, ist hierüber zu unterrichten. Besteht Grund zur Annahme, dass die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde, ist die Person vor der Übermittlung in angemessener Frist anzuhören; dies gilt nicht, soweit die sofortige Übermittlung der Daten für den Zweck der Übermittlung unerlässlich ist.

§ 67 Voraussetzungen der Datenübermittlung bei geeigneten Garantien

(1) Liegt entgegen § 66 Absatz 1 Nummer 2 kein Beschluss nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) der 2016/680 vor, ist eine Übermittlung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 66 auch dann zulässig, wenn

1. in dem Drittstaat oder der internationalen Organisation in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder

2. die Polizei nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, und unter Berücksichtigung der nach § 28 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes geführten Aufstellung zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten bestehen.

(2) Die Polizei hat Übermittlungen nach Absatz 1 Nummer 2 zu dokumentieren. Die Dokumentation hat den Zeitpunkt der Übermittlung, die Identität der empfangenden Stelle, den Grund der Übermittlung und die übermittelten personenbezogenen Daten zu enthalten. Sie ist der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Polizei hat die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mindestens jährlich über Übermittlungen zu unterrichten, die aufgrund einer Beurteilung nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt sind. In der Unterrichtung kann sie die empfangenden Stellen und die Übermittlungszwecke angemessen kategorisieren.

§ 68 Voraussetzungen der Datenübermittlung ohne geeignete

Garantien

(1) Liegt entgegen § 66 Absatz 1 Nummer 2 kein Beschluss nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 vor und liegen auch keine geeigneten Garantien im Sinne des § 67 Absatz 1 vor, ist eine Übermittlung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 66 auch dann zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist

1. zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person,

2. zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person,

3. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates,

4. im Einzelfall zu Zwecken der Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder

5. im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung.

(2) Die Polizei hat von einer Übermittlung nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 abzusehen, wenn die Grundrechte der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

(3) Für Übermittlungen nach Absatz 1 gilt § 67 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 69 Datenübermittlung an für Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zuständige Stellen

Die Polizei kann personenbezogene Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung unter Beachtung der §§ 66 bis 68 an die in § 66 Absatz 1 genannten Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung einer Aufgabe der Polizei,

2. zur Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder

3. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen. Die Polizei hat die Übermittlung und ihren Anlass zu dokumentieren und der empfangenden Stelle den bei der übermittelnden Stelle vorgesehenen Löschungszeitpunkt mitzuteilen.

§ 70 Sonstige Datenübermittlung an empfangende Stellen in Drittstaaten

(1) Die Polizei kann bei Vorliegen der übrigen für die Datenübermittlung in Drittstaaten geltenden Voraussetzungen im besonderen Einzelfall personenbezogene Daten unmittelbar an nicht in § 66 Absatz 1 Nummer 1 genannte Stellen in Drittstaaten übermitteln, wenn die Übermittlung für die Erfüllung ihrer Aufgaben unerlässlich ist und

1. im konkreten Fall keine Grundrechte der betroffenen Person das öffentliche Interesse an einer Übermittlung überwiegen,

2. die Übermittlung an die in § 66 Absatz 1 Nummer 1 genannten Stellen wirkungslos oder ungeeignet wäre, insbesondere, weil sie nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, und

3. die Polizei der empfangenden Stelle die Zwecke der Verarbeitung mitteilt und sie darauf hinweist, dass die übermittelten Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden dürfen, in dem ihre Verarbeitung für diese Zwecke erforderlich ist.

(2) Die Polizei hat die in § 66 Absatz 1 Nummer 1 genannten Stellen unverzüglich über die Übermittlung nach Absatz 1 zu unterrichten, sofern

dies nicht wirkungslos oder ungeeignet ist.

(3) Für Übermittlungen nach Absatz 1 gilt § 67 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Bei Übermittlungen nach Absatz 1 hat die Polizei die empfangende Stelle zu verpflichten, die übermittelten personenbezogenen Daten ohne ihre Genehmigung nur für den Zweck zu verarbeiten, für den sie übermittelt worden sind.

(5) Abkommen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit bleiben unberührt.

3. Unterabschnitt: Rechte der betroffenen Person

§ 71 Allgemeine Informationspflicht

Die Polizei stellt in allgemeiner Form und öffentlich zugänglich die folgenden Informationen zur Verfügung:

1. die Zwecke der von ihr vorgenommenen Verarbeitungen,
2. die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung,
3. den Namen und die Kontaktdaten der Polizei und die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten,
4. das Bestehen des Rechts nach § 87, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen, und
5. die Erreichbarkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit.

§ 72 Unterrichtung betroffener Personen

(1) Ist die Unterrichtung betroffener Personen über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten in besonderen Rechtsvorschriften, insbesondere bei verdeckten Maßnahmen, vorgesehen oder angeordnet, hat diese Unterrichtung mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. die in § 71 genannten Angaben,

2. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,

3. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,

4. gegebenenfalls die Kategorien von empfangende Stellen der personenbezogenen Daten,

5. erforderlichenfalls weitere Informationen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten ohne Wissen der betroffenen Person erhoben wurden sowie

6. gegebenenfalls das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung nach § 61 und Ausführungen zu den dabei berücksichtigten Einzelkriterien und ihrer Gewichtung.

(2) Die Polizei kann die Unterrichtung nach Absatz 1 aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit und solange durch die Unterrichtung

1. behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren behindert würden,

2. die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung beeinträchtigt würden,

3. die öffentliche Sicherheit gefährdet würde oder

4. die Rechtsgüter Dritter gefährdet würden

und wenn das Interesse an dem Aufschub, der Einschränkung oder der Unterlassung der Unterrichtung gegenüber dem Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt. § 73 Absatz 7 gilt entsprechend.

(3) Bezieht sich die Unterrichtung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Geschäftsbereichs des für Verteidigung zuständigen Bundesministeriums, ist sie nur mit Genehmigung dieser Stellen zulässig.

(4) Im Fall der Einschränkung der Unterrichtung nach Absatz 3 gilt § 73 Absatz 6 entsprechend.

§ 73 Auskunftsrecht

(1) Die Polizei hat betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber zu erteilen, ob sie die Person betreffende Daten verarbeitet. Betroffene Personen haben darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über

1. die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,

2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,

3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,

4. die empfangenden Stellen oder die Kategorien von empfangenden Stellen, gegenüber denen die sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei empfangenden Stellen in Drittstaaten oder bei internationalen Organisationen,

5. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,

6. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei,

7. das Recht nach § 87, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen, sowie

8. Angaben zur Erreichbarkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Geschäftsbereichs des für Verteidigung zuständigen Bundesministeriums, ist sie nur mit Genehmigung dieser Stellen zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 72 Absatz 3 von der Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 absehen oder die Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 3 teilweise oder vollständig einschränken.

(5) Die Polizei hat die betroffene Person unverzüglich über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 72 Absatz 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

(6) Wird die betroffene Person nach Absatz 5 über die Verweigerung oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, kann sie ihr Auskunftsrecht auch über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausüben. Die Polizei hat die betroffene Person über diese Möglichkeit zu unterrichten. Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erteilen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen oder eine Überprüfung durch sie oder ihn erfolgt sind. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Polizei zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat zudem die betroffene Person über ihr Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf zu unterrichten.

(7) Die Polizei hat die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 74 Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von der Polizei unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten zu verlangen. Insbesondere im Fall von Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder der Beurteilung. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. In diesem Fall hat die Polizei die betroffene Person zu unterrichten, bevor sie die Einschränkung wieder aufhebt. Die betroffene Person kann zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) Die betroffene Person hat das Recht, von der Polizei unverzüglich die Löschung sie betreffender Daten zu verlangen, wenn deren Verarbeitung unzulässig oder deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.

(3) § 57 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Polizei hat die betroffene Person über eine Verweigerung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 72 Absatz 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.

(5) § 73 Absatz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 75 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Die Polizei hat mit betroffenen Personen unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu kommunizieren. Unbeschadet besonderer Formvorschriften soll sie bei der Beantwortung von Anträgen grundsätzlich die für den Antrag gewählte Form verwenden.

(2) Unbeschadet des § 73 Absatz 5 und des § 74 Absatz 4 setzt die Polizei die betroffene Person unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, schriftlich darüber in Kenntnis, wie mit ihrem Antrag verfahren wurde. Diese Frist kann um weitere zwei Monate von der Polizei verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die Polizei unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

(3) Informationen nach § 71, Unterrichtungen nach § 72, Mitteilungen nach § 65 und die Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 73 und 74 erfolgen für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen der betroffenen Person nach den §§ 73 und 74 kann die Polizei entweder Verwaltungskosten auf der Grundlage des Verwaltungsaufwands verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall trägt die Polizei die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags.

(4) Hat die Polizei begründete Zweifel an der Identität der betroffenen Person, die den Antrag nach den §§ 73 oder 74 stellt, so kann sie bei der

betroffenen Person zusätzliche Informationen oder Nachweise anfordern, die zur Bestätigung ihrer Identität erforderlich sind und weist die antragstellende Person nach Feststellung des offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Antrags auf die Weigerung oder Entgeltlichkeit hin.

(5) Beim Einreichen einer Beschwerde, bei Wahrnehmung der in den §§ 87 bis 89 genannten Rechte oder in gerichtlichen Verfahren über die Verletzung der Rechte nach diesem Abschnitt kann sich die betroffene Person von einer Stelle, einer Organisation oder einem Verband gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2016/680 vertreten lassen.

4. Unterabschnitt: Pflichten der Polizei und Auftragsverarbeiter

§ 76 Pflichten der Polizei

(1) Die Polizei hat sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung angemessene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Sie hat hierbei den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefährdung für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zu berücksichtigen.

(2) Die Polizei hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen

personenbezogenen Daten, den Umfang deren Verarbeitung, deren Speicherdauer und deren Zugänglichkeit oder Zugriffsmöglichkeit. Die Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden können.

(3) Die Polizei ermöglicht, dass alle Beschäftigten der Polizei der oder dem Datenschutzbeauftragten sowie der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vertrauliche Hinweise über die im Verantwortungsbereich der Polizei erfolgende mögliche Verstöße gegen Datenschutzvorschriften ohne Einhaltung des Dienstwegs zuleiten können. Den Beschäftigten der Polizei dürfen aufgrund eines Hinweises nach Satz 1 im Dienst keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile entstehen. Sofern eine beschäftige Person der Polizei darlegt, dass ihr ein Nachteil nach Satz 2 entstanden ist und sie eine vertrauliche Meldung nach Satz 1 gemacht hat, trägt die Polizei die Beweislast dafür, dass sie die beschäftige Person nicht wegen der vertraulichen Meldung benachteiligt hat. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 353b Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Strafgesetzbuchs wird im Falle der zulässigen Ausübung des Rechts nach Satz 1 nicht erteilt.

§ 77 Gemeinsame Verantwortlichkeit

Legt die Polizei gemeinsam mit einer anderen Stelle oder mehreren anderen Stellen die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam Verantwortliche. Die gemeinsam Verantwortlichen haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können

und wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat. Eine entsprechende Vereinbarung hindert die betroffene Person nicht, ihre Rechte gegenüber jedem der gemeinsam Verantwortlichen geltend zu machen.

§ 78 Auftragsverarbeitung

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag der Polizei durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, hat die Polizei für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz zu sorgen. Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadensersatz sind in diesem Fall gegenüber der Polizei geltend zu machen.

(2) Die Polizei darf nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

(3) Auftragsverarbeiter dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Polizei keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Hat die Polizei dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine Genehmigung zur Hinzuziehung weiterer Auftragsverarbeiter erteilt, hat der Auftragsverarbeiter die Polizei über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung zu informieren. Die Polizei kann in diesem Fall die Hinzuziehung oder Ersetzung untersagen.

(4) Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so hat er diesem dieselben Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit der Polizei nach Absatz 5 aufzuerlegen, die auch für ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon aufgrund anderer Vorschriften verbindlich sind. Erfüllt ein weiterer

Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber der Polizei für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.

(5) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter hat auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments zu erfolgen, der oder das den Auftragsverarbeiter an die Polizei bindet und der oder das den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten der Polizei festlegt. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument haben insbesondere vorzusehen, dass der Auftragsverarbeiter

1. nur auf dokumentierte Weisung der Polizei handelt; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er die Polizei unverzüglich zu informieren,

2. gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,

3. die Polizei mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten,

4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl der Polizei zurückgibt oder löscht und bestehende Kopien vernichtet, wenn nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht,

5. der Polizei alle erforderlichen Informationen, insbesondere die nach § 81 generierten Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt,

6. Überprüfungen, die von der Polizei oder einem anderen von diesem

beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt,

7. die in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält,

8. alle nach § 63 erforderlichen Maßnahmen ergreift und

9. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen der Polizei bei der Einhaltung der in den §§ 63 bis 65 sowie 82 und 86 genannten Pflichten unterstützt

(6) Der Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument im Sinne des Absatzes 5 sind schriftlich oder elektronisch abzufassen. Soweit aufzubewahrende Unterlagen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorzulegen sind, ist § 147 Absatz 5 Abgabenordnung entsprechend anwendbar.

(7) Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Bestimmung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als verantwortlich im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.

§ 79 Verarbeitung auf Weisung; Datengeheimnis

(1) Jede der Polizei oder einem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten oder Zugriff auf diese hat, darf diese nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis), sondern ausschließlich auf Weisung der Polizei, es sei denn, dass sie nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die den Datenschutz betreffenden Vorschriften zu unterrichten.

§ 80 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Die Polizei hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Kontaktdaten der Polizei sowie den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,

2. die Zwecke der Verarbeitung,

3. die Kategorien von empfangenden Stellen, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden sollen,

4. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,

5. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling,

6. gegebenenfalls die Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation,

7. Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,

8. die vorgesehenen Fristen für die Löschung oder die Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten und

9. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 63.

(2) Der Auftragsverarbeiter hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen zu führen, die er im Auftrag der Polizei durchführt, welches Folgendes zu enthalten hat:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten,

2. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation,

sofern dies von der Polizei entsprechend angewiesen wird, einschließlich der Identifizierung des Drittstaats oder der internationalen Organisation und

3. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 63.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verzeichnisse sind schriftlich oder elektronisch zu führen.

(4) Die Polizei und Auftragsverarbeiter haben auf Anforderung ihre Verzeichnisse der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Verfügung zu stellen.

§ 81 Protokollierung

(1) In automatisierten Verarbeitungssystemen haben die Polizei und Auftragsverarbeiter mindestens die folgenden Verarbeitungsvorgänge zu protokollieren:

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abfrage,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Kombination und
6. Löschung.

(2) Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und soweit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität der empfangenden Stelle der Daten festzustellen.

(3) Die Protokolle dürfen ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die Datenschutzbeauftragten, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und die betroffene Person sowie für die Eigenüberwachung, für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten und für Strafverfahren verwendet werden.

(4) Die Protokolldaten sind am Ende des auf deren Generierung folgenden Jahres zu löschen, frühestens aber nach Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 37 Absatz 6.

(5) Die Polizei und der Auftragsverarbeiter stellen die Protokolle der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung.

(6) Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit es im Ausnahmefall für die vor dem 6. Mai 2016 eingerichteten automatisierten Verarbeitungssysteme mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, diese mit den Anforderungen aus Absatz 1 und 2 in Einklang zu bringen.

§ 82 Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich eine hohe Gefährdung für die Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge, so hat die Polizei vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für die betroffenen Personen durchzuführen.

(2) Die Datenschutz-Folgenabschätzung hat den Rechten der von der Verarbeitung betroffenen Personen Rechnung zu tragen und zumindest Folgendes zu enthalten:

1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung,

2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck,

3. eine Bewertung der Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen und

4. die Maßnahmen, mit denen bestehenden Gefahren abgeholfen werden soll, einschließlich der Garantien, der Sicherheitsvorkehrungen und der Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden soll.

5. Unterabschnitt: Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

§ 83 Aufsichtsbehörde

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (Landesbeauftragte) überwacht als Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Sie oder er ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz übertragen wurden.

(2) Die §§ 16 bis 20 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung gelten entsprechend. § 20 gilt entsprechend auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

§ 84 Aufgaben

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Aufgaben,

1. die Anwendung der datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes zu überwachen und durchzusetzen,

2. die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären,

3. die Bürgerschaft (Landtag), den Senat und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten,

4. die Polizei und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich den zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechts-vorschriften, entstehenden Pflichten zu sensibilisieren,

5. auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenzuarbeiten,

6. sich mit Beschwerden einer betroffenen Person nach § 87 oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes nach Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen

und die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist,

7. mit anderen Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 zusammenzuarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe zu leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes und sonstiger zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften zu gewährleisten,

8. Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes und weiterer zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften durchzuführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder einer anderen Behörde,

9. maßgebliche Entwicklungen zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten nach diesem Abschnitt auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Verwaltungspraktiken,

10. Beratung in Bezug auf die in § 86 genannten Verarbeitungsvorgänge zu leisten und

11. Beiträge zur Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses zu leisten.

(2) Die Polizei und die Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dieser oder diesem zusammen. Soweit aufzubewahrende Unterlagen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorzulegen sind, ist § 147 Absatz 5 Abgabenordnung entsprechend anwendbar.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erleichtert das Einreichen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten Beschwerden nach § 87 durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

(4) Die Erfüllung der Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anfragen, wie beispielsweise bei deren besonders häufigen Wiederholung, kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. In diesem Fall trägt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter der Anfrage.

§ 85 Befugnisse

(1) Stellt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Datenverarbeitung Verstöße oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz fest, beanstandet sie oder er dies gegenüber der zuständigen Stelle und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auf. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen

worden sind. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann die Polizei auch davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene oder andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstoßen.

(2) Sofern die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße nach Absatz 1 beanstandet hat und der Verstoß nach der Abgabe der Stellungnahme der Polizei oder nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme fortbesteht, kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber der Polizei geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Beseitigung eines erheblichen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist.

(3) Die Polizei ist verpflichtet, der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihren oder seinen Beschäftigten Zugang zu den Grundstücken und Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, sowie Zugriff auf alle personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach § 84 notwendig sind, zu gewähren.

§ 86 Anhörung

(1) Die Polizei hat vor der Inbetriebnahme von neu anzulegenden Dateisystemen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in angemessener Frist anzuhören, wenn

1. aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 82 hervorgeht, dass die Verarbeitung eine hohe Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hätte, wenn die Polizei keine Abhilfemaßnahmen treffen würde, oder

2. die Form der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung neuer

Technologien, Mechanismen oder Verfahren, eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hätte.

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen, die der Pflicht zur Anhörung nach Satz 1 unterliegen.

(2) Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind im Fall des Absatzes 1 die nach § 82 durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung vorzulegen. Ihr oder ihm sind auf Anforderung alle sonstigen Informationen zu übermitteln, die sie oder er benötigt, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person bestehenden Gefahren und die diesbezüglichen Garantien bewerten zu können.

(3) Falls die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen würde, insbesondere weil die Polizei das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen hat, kann sie oder er der Polizei und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Einleitung der Anhörung schriftliche Empfehlungen unterbreiten und ihre oder seine Befugnisse nach § 85 ausüben. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann diese Frist um einen Monat verlängern, wenn die geplante Verarbeitung besonders komplex ist. Sie oder er hat in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Einleitung der Anhörung die Polizei und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter über die Fristverlängerung zu informieren.

(4) Hat die beabsichtigte Verarbeitung erhebliche Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Polizei und ist sie daher besonders dringlich, kann sie mit der Verarbeitung vor Eingang der schriftlichen Empfehlungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beginnen. In diesem Fall sind die Empfehlungen der oder des

Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Nachhinein zu berücksichtigen und die Art und Weise der Verarbeitung gegebenenfalls anzupassen.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für eine von der Bürgerschaft (Landtag) zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahme oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz betreffen, anzuhören.

§ 87 Anrufung

(1) Jede betroffene Person kann sich unbeschadet eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Polizei in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten und sie hierbei auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes nach § 88 hinzuweisen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat eine bei ihr oder ihm eingelegte Beschwerde über eine Verarbeitung, die in die Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union fällt, unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. Sie oder er hat in diesem Fall die betroffene Person über die Weiterleitung zu unterrichten und ihr auf deren Ersuchen weitere Unterstützung zu leisten.

§ 88 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten oder bei deren oder dessen Untätigkeit

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann unbeschadet anderer Rechtsbehelfe gerichtlich gegen eine verbindliche Entscheidung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend zugunsten betroffener Personen, wenn sich die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht mit einer Beschwerde nach § 87 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

§ 89 Gerichtlicher Rechtsschutz

Für Streitigkeiten zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über Rechte nach § 85 Absatz 1 bis 3 ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Bei Verfahren nach Satz 1 gilt § 20 Absatz 2 bis 6 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit darf gegenüber der Polizei nicht die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anordnen.

§ 90 Tätigkeitsbericht und parlamentarische Ersuchen

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erstellt einen Jahresbericht zu ihrer oder seiner Tätigkeit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Dieser Bericht ist als elektronisches Dokument zu veröffentlichen und der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat elektronisch zu übermitteln sowie der

Öffentlichkeit, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich zu machen.

(2) Der Senat legt innerhalb von vier Monaten der Bürgerschaft (Landtag) eine Stellungnahme zu dem Tätigkeitsbericht vor.

(3) Die Bürgerschaft (Landtag), die staatliche Deputation für Inneres, der Ausschuss nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder der Senat können die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unbeschadet ihrer Unabhängigkeit ersuchen,

1. zu datenschutzrechtlichen Fragen Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten oder

2. datenschutzrechtliche Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen.

§ 91 Gegenseitige Amtshilfe

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Informationen zu übermitteln und Amtshilfe zu leisten, soweit dies für eine einheitliche Umsetzung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/680 erforderlich ist. Die Amtshilfe betrifft insbesondere Auskunftsersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um Konsultation oder um Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Amtshilfeersuchen unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats nach deren Eingang nachzukommen.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit darf Amtshilfeersuchen nur ablehnen, wenn

1. sie oder er für den Gegenstand des Ersuchens oder für die

Maßnahmen, die sie oder er durchführen soll, nicht zuständig ist oder

2. ein Eingehen auf das Ersuchen gegen Rechtsvorschriften verstoßen würde.

(4) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die ersuchende Aufsichtsbehörde des anderen Staates über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen zu informieren, die getroffen wurden, um dem Amtshilfeersuchen nachzukommen. Sie oder er hat im Fall des Absatzes 3 die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens zu erläutern.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit soll die Informationen, um die sie oder er von der Aufsichtsbehörde des anderen Staates ersucht wurde, elektronisch und in einem standardisierten Format übermitteln.

(6) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat Amtshilfeersuchen kostenfrei zu erledigen, soweit sie oder er nicht im Einzelfall mit der Aufsichtsbehörde des anderen Staates die Erstattung entstandener Kosten vereinbart hat.

(7) Amtshilfeersuchen haben alle erforderlichen Informationen zu enthalten; hierzu gehören insbesondere der Zweck und die Begründung des Ersuchens. Die auf das Ersuchen übermittelten Informationen dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie angefordert wurden.

6. Unterabschnitt: Datenschutzbeauftragte der Polizei

§ 92 Benennung

(1) Die Polizeibehörden benennen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten. Für mehrere Polizeibehörden kann unter

Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte oder ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist Beschäftigte oder Beschäftigter der Polizei.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage ihrer oder seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere ihres oder seines Fachwissens, das sie oder er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage ihrer oder seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in § 120 genannten Aufgaben benannt.

(3) Die Polizei veröffentlicht die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit.

§ 93 Stellung

(1) Die Polizei stellt sicher, dass die oder der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle ihre mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(2) Die Polizei unterstützt die oder den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach § 94, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen oder den Zugriff auf diese sowie die zur Erhaltung ihres oder seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über die Umstände, die Rückschlüsse auf sie zulassen, verpflichtet, soweit sie oder er hiervon nicht durch die betroffene Person befreit wird. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter.

§ 94 Aufgaben

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung der Polizei und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten nach diesem Gesetz und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz,

2. Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz sowie der Strategien der Polizei für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und der Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen,

3. Beratung auf Anfrage im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung nach § 82,

4. Zusammenarbeit mit der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und

5. Tätigkeit als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation nach § 86, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen des Datenschutzes.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte hat das Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten. Vor erstmaliger Inbetriebnahme einer Verarbeitungstätigkeit ist der oder dem Datenschutzbeauftragten das Verzeichnis mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem entsprechenden Eintrag vorzulegen. Ferner ist die oder der Datenschutzbeauftragte bei der Einschätzung des Risikos

nach § 82 Absatz 1 und der Prüfung, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung für einen konkreten Verarbeitungsvorgang durchzuführen ist, einzubeziehen.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte hat durch wirksame Vorkehrungen zu ermöglichen, dass ihr oder ihm vertrauliche Meldungen über im Verantwortungsbereich der Polizei erfolgende Verstöße bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz zugeleitet werden können.

7. Unterabschnitt: Haftung und Sanktionen

§ 95 Schadensausgleich bei Datenschutzverletzungen

(1) Der betroffenen Person ist der Schaden zu ersetzen, der ihr durch eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten entstanden ist. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit bei einer nichtautomatisierten Verarbeitung der Schaden nicht auf ein Verschulden zurückzuführen ist.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

§ 96 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Anwendungsbereich nach § 58 Absatz 1 personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes erhebt, speichert, verwendet, verändert, übermittelt, verbreitet, zum Abruf bereithält, löscht, nutzt, abruft, sich oder einem anderen verschafft oder durch unrichtige oder

unvollständige Angaben ihre Übermittlung an sich oder andere veranlasst. Ordnungswidrig handelt ferner, wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Unterrichtung betroffener Personen unterlässt oder hierbei unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Wer bei einer Handlung nach Absatz 1

1. gegen Entgelt handelt oder

2. in der Absicht handelt,

a. sich oder einen anderen zu bereichern,

b. einen anderen zu schädigen oder

c. sich oder anderen Kenntnis zu verschaffen über ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3. Abschnitt Vollzugshilfe

5. Abschnitt: Vollzugshilfe

§ 37 Vollzugshilfe

(1) Der Polizeivollzugsdienst leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden ihre Maßnahmen nicht selbst durchsetzen können.

(2) Der Polizeivollzugsdienst ist nur für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich. Im übrigen gelten die Grundsätze der Amtshilfe entsprechend.

(3) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

§ 97 Vollzugshilfe

(1) Der Polizeivollzugsdienst leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden ihre Maßnahmen nicht selbst durchsetzen können.

(2) Der Polizeivollzugsdienst ist nur für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich. Im übrigen gelten die Grundsätze der Amtshilfe entsprechend.

(3) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

§ 38 Verfahren

(1) Vollzugshilfeersuchen sind schriftlich zu stellen; sie haben den Grund und die Rechts- Grundlage der Maßnahme anzugeben.

(2) In Eilfällen kann das Ersuchen formlos gestellt werden. Es ist jedoch auf Verlangen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Die ersuchende Behörde ist von der Ausführung des Ersuchens zu verständigen.

§ 39 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehungen

(1) Hat das Vollzugshilfeersuchen eine Freiheitsentziehung zum Inhalt, so ist auch die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen oder in dem Ersuchen zu bezeichnen.

(2) Ist eine richterliche Entscheidung nicht ergangen, so hat der Polizeivollzugsdienst die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die vorherige richterliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.

(3) Die §§ 17 und 18 gelten entsprechend.

4. Abschnitt Zwang

§ 40 Allgemeines

(1) Für die Anwendung des Verwaltungszwangs durch die Polizei gilt das Bremische Verwaltungsvollstreckungsgesetzmit der Maßgabe, dass

1. § 26 Abs. 3 dieses Gesetzes bei der Festsetzung der Kosten nach § 19 Abs. 3 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzesergänzend gilt und

§ 98 Verfahren

(1) Vollzugshilfeersuchen sind schriftlich zu stellen; sie haben den Grund und die Rechts- Grundlage der Maßnahme anzugeben.

(2) In Eilfällen kann das Ersuchen formlos gestellt werden. Es ist jedoch auf Verlangen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Die ersuchende Behörde ist von der Ausführung des Ersuchens zu verständigen.

§ 99 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehungen

(1) Hat das Vollzugshilfeersuchen eine Freiheitsentziehung zum Inhalt, so ist auch die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen oder in dem Ersuchen zu bezeichnen.

(2) Ist eine richterliche Entscheidung nicht ergangen, so hat der Polizeivollzugsdienst die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die vorherige richterliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.

(3) Die §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

6. Abschnitt: Zwang

§ 100 Allgemeines

(1) Für die Anwendung des Verwaltungszwangs durch die Polizei gilt das Bremische Verwaltungsvollstreckungsgesetzmit der Maßgabe, dass

1. § 24 Absatz 4 dieses Gesetzes bei der Festsetzung der Kosten nach § 19 Absatz 3 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzesergänzend gilt und

2. die Schriftform bei Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes nicht erforderlich ist.

(2) Wendet der Polizeivollzugsdienst nach dem Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unmittelbaren Zwang an, so gelten für die Art und Weise der Anwendung die §§ 41 bis 47.

(3) Bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist der Gebrauch von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und von Waffen im Sinne des § 41 Abs. 3 und 4 dem Polizeivollzugsdienst vorbehalten. Verwaltungsbeamte, Hilfspolizeibeamte (§ 76) und andere mit polizeilichen Befugnissen betraute Personen dürfen Waffen nur gebrauchen, wenn sie dazu besonders ermächtigt sind. Zuständig für die Erteilung der Ermächtigung ist der Senator für Inneres im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Senator.

(4) Die zivil- und strafrechtlichen Wirkungen nach den Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.

§ 41 Unmittelbarer Zwang

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Die körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, technische Sperren, Wasserwerfer, Diensthunde, Dienstfahrzeuge sowie zum Sprengen bestimmte Explosivstoffe (Sprengmittel).

(4) Als Waffen sind Schlagstock, Distanz-Elektroimpulsgerät, Reizstoffe, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung und Munition der polizeilichen Waffen sind in einer Rechtsverordnung des Senats zu beschreiben.

2. die Schriftform bei Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes nicht erforderlich ist.

(2) Wendet der Polizeivollzugsdienst nach dem Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften unmittelbaren Zwang an, so gelten für die Art und Weise der Anwendung die §§ 101 bis 108.

(3) Bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist der Gebrauch von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und von Waffen im Sinne des § 101 Absatz 3 und 4 dem Polizeivollzugsdienst vorbehalten. Verwaltungsbeamte, Hilfspolizeibeamte (§ 138) und andere mit polizeilichen Befugnissen betraute Personen dürfen Waffen nur gebrauchen, wenn sie dazu besonders ermächtigt sind. Zuständig für die Erteilung der Ermächtigung ist der Senator für Inneres im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Senator.

(4) Die zivil- und strafrechtlichen Wirkungen nach den Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.

§ 101 Unmittelbarer Zwang

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Die körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, technische Sperren, Wasserwerfer, Diensthunde, Dienstfahrzeuge sowie zum Sprengen bestimmte Explosivstoffe (Sprengmittel).

(4) Als Waffen sind Schlagstock, Distanz-Elektroimpulsgerät, Reizstoffe, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung und Munition der polizeilichen Waffen sind in einer Rechtsverordnung des Senats zu beschreiben.

(5) Die Polizei kann unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung des Gebots, eine Erklärung abzugeben, ist unzulässig.

(6) Sprengmittel dürfen gegen Personen nicht angewendet werden.

§ 42 Handeln auf Anordnung

(1) Die zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugten Personen sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte rechtswidrige Handlung begangen würde. Befolgt die zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugte Person die Anordnung trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennt oder wenn es nach den ihr bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung sind dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist.

§ 43 Hilfeleistung für Verletzte

Verletzten ist, wenn unmittelbarer Zwang angewandt worden ist, soweit es nötig ist, unverzüglich zu helfen und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

§ 44 Androhung unmittelbaren Zwangs

(1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung mündlich oder auf

(5) Die Polizei kann unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung des Gebots, eine Erklärung abzugeben, ist unzulässig.

(6) Sprengmittel dürfen gegen Personen nicht angewendet werden.

§ 102 Handeln auf Anordnung

(1) Die zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugten Personen sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte rechtswidrige Handlung begangen würde. Befolgt die zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugte Person die Anordnung trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennt oder wenn es nach den ihr bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung sind dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist.

§ 103 Hilfeleistung für Verletzte

Verletzten ist, wenn unmittelbarer Zwang angewandt worden ist, soweit es nötig ist, unverzüglich zu helfen und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

§ 104 Androhung unmittelbaren Zwangs

(1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung mündlich oder auf

andere Weise anzudrohen, es sei denn, dass dies die Umstände nicht zulassen, insbesondere, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zu Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Schusswaffen dürfen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn das zu Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs so rechtzeitig anzudrohen, dass jedermann sich noch entfernen kann, es sei denn, dass die sofortige Anwendung des unmittelbaren Zwangs zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr notwendig ist. Der Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen in einer Menschenmenge ist stets anzudrohen; die Androhung ist vor dem Schusswaffengebrauch zu wiederholen.

(4) Die Anwendung von technischen Sperren braucht nicht angedroht zu werden.

§ 45 Fesselung von Personen

Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, darf gefesselt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. andere Personen angreifen, Widerstand leisten oder fremde Sachen von erheblichem Wert beschädigen wird,

2. fliehen wird oder befreit werden soll,

3. sich töten oder verletzen wird,

und diese Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann.

andere Weise anzudrohen, es sei denn, dass dies die Umstände nicht zulassen, insbesondere, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zu Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Schusswaffen dürfen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn das zu Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs so rechtzeitig anzudrohen, dass jedermann sich noch entfernen kann, es sei denn, dass die sofortige Anwendung des unmittelbaren Zwangs zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr notwendig ist. Der Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen in einer Menschenmenge ist stets anzudrohen; die Androhung ist vor dem Schusswaffengebrauch zu wiederholen.

(4) Die Anwendung von technischen Sperren braucht nicht angedroht zu werden.

§ 105 Fesselung von Personen

Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, darf gefesselt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. andere Personen angreifen, Widerstand leisten oder fremde Sachen von erheblichem Wert beschädigen wird,

2. fliehen wird oder befreit werden soll,

3. sich töten oder verletzen wird,

und diese Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann.

§ 106 Fixierung von Personen

(1) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder -verletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist. Für die Fixierung ist ein Gurtsystem zu verwenden. Die Fixierung darf nur von zu diesem Zweck fortgebildeten Personen durchgeführt werden.

(2) Die fixierten Personen sind für die Dauer ihrer Fixierung ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu betreuen. Wenn begründete Aussicht besteht, auf diese Weise eine schnellere Beendigung der Fixierung zu erreichen, kann im Einzelfall von einer unmittelbaren Anwesenheit der Betreuungsperson in dem Raum, in dem die Fixierung vorgenommen wird, vorübergehend abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass ein ständiger Sicht- und Sprechkontakt außerhalb des Fixierungsraums zur fixierten Person besteht.

(3) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung ist nur aufgrund vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das Verfahren gilt Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung erfolgt aufgrund eines Antrags der Behördenleitung. Die Behördenleitung kann ihre Befugnis auf besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Behördenleitung, die von ihr beauftragten Beamten oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Beamte der Behörde eine Fixierung nach Absatz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Die nachträgliche Einholung einer richterlichen Entscheidung gemäß Satz 7 ist nicht erforderlich, wenn

bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die richterliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes ihrer Anordnung ergehen wird, oder wenn die Fixierung vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist; die Gründe für die Annahme sind zu dokumentieren. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei einer Fixierung im Sinne von Absatz 1 sind die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Dauer, die Art der Überwachung und die Beendigung sowie das etwaige Vorliegen der Annahme nach Absatz 2 Satz 2 zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung sind die Betroffenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Unterrichtung nach Satz 2 ist ebenfalls zu dokumentieren.

§ 46 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet worden sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Schusswaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann.

(2) Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Gebraucht der Polizeivollzugsbeamte die Schusswaffe als das einzige Mittel und die erforderliche Verteidigung, um einen rechtswidrigen Angriff mit gegenwärtiger Lebensgefahr oder gegenwärtiger Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit von sich oder einem anderen abzuwehren, so ist sein Handeln auch dann zulässig, wenn es unvermeidbar zum Tode des Angreifers führt; insoweit wird das Grundrecht auf Leben (Art. 2 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes)

§ 107 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet worden sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Schusswaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann.

(2) Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Gebraucht der Polizeivollzugsbeamte die Schusswaffe als das einzige Mittel und die erforderliche Verteidigung, um einen rechtswidrigen Angriff mit gegenwärtiger Lebensgefahr oder gegenwärtiger Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit von sich oder einem anderen abzuwehren, so ist sein Handeln auch dann zulässig, wenn es unvermeidbar zum Tode des Angreifers führt; insoweit wird das Grundrecht auf Leben (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des

eingeschränkt. § 42 Abs. 1 S. 1 (Handeln auf Anordnung) findet im Falle des Satzes 2 keine Anwendung.

(3) Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

(4) Der Schusswaffengebrauch ist unzulässig, wenn Unbeteiligte, insbesondere in einer Menschenmenge, mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Das gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist und durch den Schusswaffengebrauch keine Lebensgefahr für Unbeteiligte entsteht. Unbeteiligte sind nicht Mittäter und Teilnehmer der Tat, die den Schusswaffengebrauch erfordert.

§ 47 Schusswaffengebrauch gegen Personen

(1) Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden,

1. um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren,

2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder eines Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmittel zu verhindern,

3. um eine Person anzuhalten, die sich der Festnahme oder Identitätsfeststellung durch Flucht zu entziehen versucht, wenn sie

a) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder

b) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Schusswaffen oder Explosivmittel mit sich führt,

4. um die Flucht einer Person zu vereiteln oder eine Person zu ergreifen, die in amtlichem Gewahrsam zuhalten oder ihm zuzuführen ist

a) aufgrund richterlicher Entscheidung wegen eines Verbrechens oder aufgrund des dringenden Verdachtes eines Verbrechens oder

b) aufgrund richterlicher Entscheidung wegen eines Vergehens oder aufgrund des dringenden Verdachtes eines Vergehens, sofern Tatsachen

Grundgesetzes) eingeschränkt. § 102 Absatz 1 Satz 1 (Handeln auf Anordnung) findet im Falle des Satzes 2 keine Anwendung.

(3) Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

(4) Der Schusswaffengebrauch ist unzulässig, wenn Unbeteiligte, insbesondere in einer Menschenmenge, mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Das gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist und durch den Schusswaffengebrauch keine Lebensgefahr für Unbeteiligte entsteht. Unbeteiligte sind nicht Mittäter und Teilnehmer der Tat, die den Schusswaffengebrauch erfordert.

§ 108 Schusswaffengebrauch gegen Personen

(1) Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden,

1. um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren,

2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder eines Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmittel zu verhindern,

3. um eine Person anzuhalten, die sich der Festnahme oder Identitätsfeststellung durch Flucht zu entziehen versucht, wenn sie

a) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder

b) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Schusswaffen oder Explosivmittel mit sich führt,

4. um die Flucht einer Person zu vereiteln oder eine Person zu ergreifen, die in amtlichem Gewahrsam zuhalten oder ihm zuzuführen ist

a) aufgrund richterlicher Entscheidung wegen eines Verbrechens oder aufgrund des dringenden Verdachtes eines Verbrechens oder

b) aufgrund richterlicher Entscheidung wegen eines Vergehens oder aufgrund des dringenden Verdachtes eines Vergehens, sofern Tatsachen

die Annahme rechtfertigen, dass sie Schusswaffen oder Explosivmittel mit sich führt,

5. um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern, es sei denn, die mit dem Gebrauch der Schusswaffe verbundene Gefahr steht erkennbar außer Verhältnis zu der Gefahr, die von dieser Person ausgeht.

(2) Schusswaffen dürfen nach Absatz 1 Nr. 4 nicht gebraucht werden, wenn es sich um den Vollzug eines Jugendarrestes oder eines Strafarrestes handelt, oder wenn die Flucht aus einer offenen Anstalt verhindert werden soll.

5. Abschnitt: Polizeiverordnungen

§ 48 Begriff

Polizeiverordnungen im Sinne dieses Gesetzes sind der Gefahrenabwehr dienende Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtet sind.

§ 49 Zuständigkeit

Die Landespolizeibehörden und die Ortspolizeibehörden dürfen innerhalb ihres Geschäftsbereiches für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks Polizeiverordnungen erlassen.

§ 50 Vorlagepflicht - Zustimmungserfordernis

(1) Die von den Landespolizeibehörden (§ 67 Abs. 1) erlassenen Polizeiverordnungen sind unverzüglich der Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen. Sie sind auf Verlangen der Bürgerschaft (Landtag) abzuändern oder aufzuheben.

die Annahme rechtfertigen, dass sie Schusswaffen oder Explosivmittel mit sich führt,

5. um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern, es sei denn, die mit dem Gebrauch der Schusswaffe verbundene Gefahr steht erkennbar außer Verhältnis zu der Gefahr, die von dieser Person ausgeht.

(2) Schusswaffen dürfen nach Absatz 1 Nummer 4 nicht gebraucht werden, wenn es sich um den Vollzug eines Jugendarrestes oder eines Strafarrestes handelt, oder wenn die Flucht aus einer offenen Anstalt verhindert werden soll.

7. Abschnitt: Polizeiverordnungen

§ 109 Begriff

Polizeiverordnungen im Sinne dieses Gesetzes sind der Gefahrenabwehr dienende Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtet sind.

§ 110 Zuständigkeit

Die Landespolizeibehörden und die Ortspolizeibehörden dürfen innerhalb ihres Geschäftsbereiches für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks Polizeiverordnungen erlassen.

§ 111 Vorlagepflicht - Zustimmungserfordernis

(1) Die von den Landespolizeibehörden (§ 128 Abs. 1) erlassenen Polizeiverordnungen sind unverzüglich der Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen. Sie sind auf Verlangen der Bürgerschaft (Landtag) abzuändern oder aufzuheben.

(2) Die Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden (§ 67 Abs. 2) bedürfen in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung der Stadtbürgerschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung erlassen werden. Die Zustimmung ist unverzüglich einzuholen. Wird sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Verkündigung der Polizeiverordnung ausdrücklich versagt, so gilt sie als erteilt. Wird die Zustimmung versagt, so ist die Polizeiverordnung aufzuheben.

§ 51 Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörde

(1) Der zuständige Senator kann als Fachaufsichtsbehörde für den Bezirk oder für Teile des Bezirkes einer Ortspolizeibehörde eine Polizeiverordnung erlassen, wenn sich die Ortspolizeibehörde weigert, die nach Ansicht der Fachaufsichtsbehörde erforderliche Polizeiverordnung selbst zu erlassen.

(2) Die Fachaufsichtsbehörden können Polizeiverordnungen nachgeordneter Polizeibehörden außer Kraft setzen. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 52 Inhaltliche Grenzen

(1) Polizeiverordnungen dürfen nicht lediglich den Zweck haben, den Polizeibehörden die ihnen obliegende Aufsicht zu erleichtern.

(2) Polizeiverordnungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein.

§ 53 Formerfordernisse

(1) Polizeiverordnungen müssen

1. eine ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen;

(2) Die Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden (§ 128 Abs. 2) bedürfen in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung der Stadtbürgerschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung erlassen werden. Die Zustimmung ist unverzüglich einzuholen. Wird sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Verkündigung der Polizeiverordnung ausdrücklich versagt, so gilt sie als erteilt. Wird die Zustimmung versagt, so ist die Polizeiverordnung aufzuheben.

§ 112 Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörde

(1) Der zuständige Senator kann als Fachaufsichtsbehörde für den Bezirk oder für Teile des Bezirkes einer Ortspolizeibehörde eine Polizeiverordnung erlassen, wenn sich die Ortspolizeibehörde weigert, die nach Ansicht der Fachaufsichtsbehörde erforderliche Polizeiverordnung selbst zu erlassen.

(2) Die Fachaufsichtsbehörden können Polizeiverordnungen nachgeordneter Polizeibehörden außer Kraft setzen. § 111 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 113 Inhaltliche Grenzen

(1) Polizeiverordnungen dürfen nicht lediglich den Zweck haben, den Polizeibehörden die ihnen obliegende Aufsicht zu erleichtern.

(2) Polizeiverordnungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein.

§ 114 Formerfordernisse

(1) Polizeiverordnungen müssen

1. eine ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen;

2. in der Überschrift als Polizeiverordnung bezeichnet werden;
3. im Eingang auf dieses Gesetz Bezug nehmen;
4. den örtlichen Geltungsbereich enthalten;
5. den Zeitpunkt des Erlasses angeben;
6. die Behörde bezeichnen, die die Verordnung erlassen hat.

(2) Polizeiverordnungen sollen den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 54 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnung oder einer aufgrund einer solchen Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, wenn die Polizeiverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, wenn die Polizeiverordnung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden, falls die Polizeiverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist die Ortspolizeibehörde, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§ 55 Geltungsdauer von Polizeiverordnungen

2. in der Überschrift als Polizeiverordnung bezeichnet werden;
3. im Eingang auf dieses Gesetz Bezug nehmen;
4. den örtlichen Geltungsbereich enthalten;
5. den Zeitpunkt des Erlasses angeben;
6. die Behörde bezeichnen, die die Verordnung erlassen hat.

(2) Polizeiverordnungen sollen den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 115 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnung oder einer aufgrund einer solchen Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, wenn die Polizeiverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, wenn die Polizeiverordnung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden, falls die Polizeiverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist die Ortspolizeibehörde, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§ 116 Geltungsdauer von Polizeiverordnungen

Polizeiverordnungen sollen Beschränkungen ihrer Geltungsdauer enthalten. Sie treten spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

6. Abschnitt: Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche

§ 56 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände

(1) Erleidet jemand infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 7 einen Schaden, so ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn jemand durch eine rechtswidrige Maßnahme der Polizei einen Schaden erleidet. Ein Anspruch auf Ausgleich besteht nicht, soweit die Maßnahme zum Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten getroffen worden ist.

(2) Der Ausgleich ist auch Personen zu gewähren, die mit Zustimmung der Polizei bei der Erfüllung von Aufgaben der Polizei freiwillig mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt und dabei einen Schaden erlitten haben.

(3) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzungen, bleiben unberührt.

§ 57 Schadensausgleich bei Vermögensschäden und bei Freiheitsentziehung

(1) Der Ausgleich nach § 56 für Vermögensschäden umfasst entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme der Polizei stehen, nur, soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint. Bei einer Freiheitsentziehung ist auch der Schaden, der nicht

Polizeiverordnungen sollen Beschränkungen ihrer Geltungsdauer enthalten. Sie treten spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

8. Abschnitt: Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche

§ 117 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände

(1) Erleidet jemand infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 7 einen Schaden, so ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn jemand durch eine rechtswidrige Maßnahme der Polizei einen Schaden erleidet. Ein Anspruch auf Ausgleich besteht nicht, soweit die Maßnahme zum Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten getroffen worden ist.

(2) Der Ausgleich ist auch Personen zu gewähren, die mit Zustimmung der Polizei bei der Erfüllung von Aufgaben der Polizei freiwillig mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt und dabei einen Schaden erlitten haben.

(3) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzungen, bleiben unberührt.

§ 118 Schadensausgleich bei Vermögensschäden und bei Freiheitsentziehung

(1) Der Ausgleich nach § 117 für Vermögensschäden umfasst entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme der Polizei stehen, nur, soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint. Bei einer Freiheitsentziehung ist auch der Schaden, der nicht

Vermögensschaden ist, angemessen auszugleichen. Der Anspruch ist erst übertragbar und vererblich, wenn er rechtshängig geworden oder durch Vertrag anerkannt worden ist.

(2) Der Ausgleich wegen einer Freiheitsentziehung wird in Geld gewährt.

(3) Stehen dem Geschädigten Ansprüche gegen Dritte zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.

(4) Bei der Bemessung des Ausgleichs wegen Vermögensschadens und wegen Freiheitsentziehung sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens sowie der durch die polizeiliche Maßnahme erreichte Schutz des Geschädigten oder seines Vermögens. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

§ 58 Schadensausgleich bei Gesundheitsschäden

(1) Wer unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1oder wer mit Zustimmung der Polizei bei der Erfüllung von Aufgaben der Polizei freiwillig mitgewirkt oder Sachen zu Verfügung gestellt hat und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Eine Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchst. e oder f des Bundesversorgungsgesetzesherbeigeführt worden sind.

(3) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

Vermögensschaden ist, angemessen auszugleichen. Der Anspruch ist erst übertragbar und vererblich, wenn er rechtshängig geworden oder durch Vertrag anerkannt worden ist.

(2) Der Ausgleich wegen einer Freiheitsentziehung wird in Geld gewährt.

(3) Stehen dem Geschädigten Ansprüche gegen Dritte zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.

(4) Bei der Bemessung des Ausgleichs wegen Vermögensschadens und wegen Freiheitsentziehung sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens sowie der durch die polizeiliche Maßnahme erreichte Schutz des Geschädigten oder seines Vermögens. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

§ 119 Schadensausgleich bei Gesundheitsschäden

(1) Wer unter den Voraussetzungen des § 117 Absatz 1oder wer mit Zustimmung der Polizei bei der Erfüllung von Aufgaben der Polizei freiwillig mitgewirkt oder Sachen zu Verfügung gestellt hat und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Eine Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzesherbeigeführt worden sind.

(3) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

(4) Die Ansprüche nach diesem Gesetz entfallen, soweit aufgrund der Schädigung Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem anderen Gesetz, welches das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, bestehen.

(5) Treffen Ansprüche nach diesem Gesetz mit Ansprüchen aus einer Schädigung im Sinne des§ 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbstätigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(6) In den Fällend es Absatzes 5 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

(7) § 1 Abs. 3, §§ 64 bis 64 f sowie § 89 des Bundesversorgungsgesetzessind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde tritt.

(8) § 81 a des Bundesversorgungsgesetzesgilt mit der Maßgabe, dass der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadensersatzanspruch auf das Land Bremen übergeht.

(9) Die Teile I und X des Sozialgesetzbuches sind anzuwenden. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgungmit Ausnahme der §§ 3und4sowie die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzesüber das Vorverfahren sind anzuwenden. Satz 2 gilt nicht, soweit der Ausgleich in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzesentsprechen.

(10) Den Ausgleich wegen gesundheitlichen Schadens führen die

(4) Die Ansprüche nach diesem Gesetz entfallen, soweit aufgrund der Schädigung Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem anderen Gesetz, welches das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, bestehen.

(5) Treffen Ansprüche nach diesem Gesetz mit Ansprüchen aus einer Schädigung im Sinne des§ 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbstätigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(6) In den Fällend es Absatzes 5 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

(7) § 1 Abs. 3, §§ 64 bis 64 f sowie § 89 des Bundesversorgungsgesetzessind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde tritt.

(8) § 81 a des Bundesversorgungsgesetzesgilt mit der Maßgabe, dass der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadensersatzanspruch auf das Land Bremen übergeht.

(9) Die Teile I und X des Sozialgesetzbuches sind anzuwenden. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgungmit Ausnahme der §§ 3und4sowie die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzesüber das Vorverfahren sind anzuwenden. Satz 2 gilt nicht, soweit der Ausgleich in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzesentsprechen.

(10) Den Ausgleich wegen gesundheitlichen Schadens führen die

Behörden durch, denen auch die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes obliegt.

§ 59 Verjährung des Ausgleichsanspruches

Der Anspruch auf den Ausgleich verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte, im Falle des § 58 Abs. 3 die Hinterbliebenen, von dem Schaden und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangten, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.

§ 60 Ausgleichspflichtiger; Erstattungsansprüche

(1) Ausgleichspflichtig ist die Körperschaft, in deren Dienst derjenige steht, der die Maßnahme getroffen hat (Anstellungskörperschaft).

(2) Hat er für die Behörde einer anderen Körperschaft gehandelt, so ist diese Körperschaft ausgleichspflichtig.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 2 ein Ausgleich nur wegen der Art und Weise der Durchführung der Maßnahme zu gewähren, so kann die ausgleichspflichtige Körperschaft Erstattung ihrer Aufwendungen verlangen, es sei denn, dass sie selbst die Verantwortung für die Art und Weise der Durchführung trägt.

§ 61 Rückgriff gegen den Verantwortlichen

(1) Die nach § 60 ausgleichspflichtige Körperschaft kann von den nach den §§ 5 oder 6 Verantwortlichen, soweit sie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches haftbar sind, Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie aufgrund des § 56 Abs. 1 oder 2 einen Ausgleich gewährt hat.

(2) Sind mehrere Personen nebeneinander verantwortlich, so haften sie

Behörden durch, denen auch die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes obliegt.

§ 120 Verjährung des Ausgleichsanspruches

Der Anspruch auf den Ausgleich verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte, im Falle des § 119 Absatz 3 die Hinterbliebenen, von dem Schaden und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangten, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.

§ 121 Ausgleichspflichtiger; Erstattungsansprüche

(1) Ausgleichspflichtig ist die Körperschaft, in deren Dienst derjenige steht, der die Maßnahme getroffen hat (Anstellungskörperschaft).

(2) Hat er für die Behörde einer anderen Körperschaft gehandelt, so ist diese Körperschaft ausgleichspflichtig.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 2 ein Ausgleich nur wegen der Art und Weise der Durchführung der Maßnahme zu gewähren, so kann die ausgleichspflichtige Körperschaft Erstattung ihrer Aufwendungen verlangen, es sei denn, dass sie selbst die Verantwortung für die Art und Weise der Durchführung trägt.

§ 122 Rückgriff gegen den Verantwortlichen

(1) Die nach § 121 ausgleichspflichtige Körperschaft kann von den nach den §§ 5 oder 6 Verantwortlichen, soweit sie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches haftbar sind, Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie aufgrund des § 117 Absatz 1 oder 2 einen Ausgleich gewährt hat.

(2) Sind mehrere Personen nebeneinander verantwortlich, so haften sie

als Gesamtschuldner.

§ 62 Rechtsweg

Für Ansprüche auf Schadensausgleich wegen Vermögensschadens und wegen Freiheitsentziehung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben, für Ansprüche wegen Gesundheitsschäden gilt § 51 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzesentsprechend. Für die Ansprüche auf die Erstattung und Ersatz von Aufwendungen nach § 60 Abs. 3 oder § 61 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Zweiter Teil Organisation der Polizei

1. Abschnitt Polizeihoheit und Aufgabenverteilung

§ 63 Träger der Polizeihoheit

(1) Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist Angelegenheit des Landes.

(2) Nehmen die Gemeinden Aufgaben nach Absatz 1 (polizeiliche Aufgaben) wahr, so handeln sie im Auftrage des Landes.

§ 64 Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben

(1) Die Polizeibehörden nehmen alle polizeilichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1wahr. Der Polizeivollzugsdienst ist bei der Gefahrenabwehr, soweit nichts anderes bestimmt ist, neben den Polizeibehörden nur für Maßnahmen zuständig, die nach pflichtgemäßem Ermessen unaufschiebbar notwendig erscheinen. Er unterrichtet die zuständigen Polizeibehörden über alle Vorgänge, die für deren Entschließung von

als Gesamtschuldner.

§ 123 Rechtsweg

Für Ansprüche auf Schadensausgleich wegen Vermögensschadens und wegen Freiheitsentziehung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben, für Ansprüche wegen Gesundheitsschäden gilt § 51 Absatz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzesentsprechend. Für die Ansprüche auf die Erstattung und Ersatz von Aufwendungen nach § 121 Absatz 3 oder § 122 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Zweiter Teil Organisation der Polizei

1. Abschnitt Polizeihoheit und Aufgabenverteilung

§ 124 Träger der Polizeihoheit

(1) Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist Angelegenheit des Landes.

(2) Nehmen die Gemeinden Aufgaben nach Absatz 1 (polizeiliche Aufgaben) wahr, so handeln sie im Auftrage des Landes.

§ 125 Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben

(1) Die Polizeibehörden nehmen alle polizeilichen Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1wahr. Der Polizeivollzugsdienst ist bei der Gefahrenabwehr, soweit nichts anderes bestimmt ist, neben den Polizeibehörden nur für Maßnahmen zuständig, die nach pflichtgemäßem Ermessen unaufschiebbar notwendig erscheinen. Er unterrichtet die zuständigen Polizeibehörden über alle Vorgänge, die für deren

Bedeutung sein können; im übrigen hat er im Rahmen dieses Gesetzes Gefahren zu ermitteln sowie die in § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3genannten Aufgaben zu erfüllen.

(2) In den Polizeibehörden, denen Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes eingegliedert sind, werden die Aufgaben der Polizeibehörde von den verwaltungsbehördlichen Dienststellen wahrgenommen.

(3) Die Leiter der in Absatz 2 genannten Polizeibehörden können im Rahmen der Zuständigkeit ihrer Behörde den Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes polizeibehördliche Aufgaben übertragen. Sie bedürfen dafür der Zustimmung des die Fachaufsicht führenden Senators, wenn durch eine solche Übertragung die Aufgabe dem Weisungsrecht der verwaltungsbehördlichen Dienststelle entzogen wird.

2. Abschnitt Polizeibehörden

§ 65 Allgemeine Polizeibehörden

(1) Aufgaben der Gefahrenabwehr nehmen

1. das Land mit seinen senatorischen Behörden als Landespolizeibehörden und

2. die Gemeinden als Ortspolizeibehörden

wahr.

(2) Örtlicher Zuständigkeitsbereich (Bezirk) der Landespolizeibehörden ist das Gebiet des Landes Bremen, örtlicher Zuständigkeitsbereich (Bezirk) der Ortspolizeibehörden ist das Gemeindegebiet.

§ 66 Sonderpolizeibehörden

(1) Sonderpolizeibehörden sind alle übrigen Behörden des Landes,

Entschließung von Bedeutung sein können; im übrigen hat er im Rahmen dieses Gesetzes Gefahren zu ermitteln sowie die in § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3genannten Aufgaben zu erfüllen.

(2) In den Polizeibehörden, denen Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes eingegliedert sind, werden die Aufgaben der Polizeibehörde von den verwaltungsbehördlichen Dienststellen wahrgenommen.

(3) Die Leiter der in Absatz 2 genannten Polizeibehörden können im Rahmen der Zuständigkeit ihrer Behörde den Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes polizeibehördliche Aufgaben übertragen. Sie bedürfen dafür der Zustimmung des die Fachaufsicht führenden Senators, wenn durch eine solche Übertragung die Aufgabe dem Weisungsrecht der verwaltungsbehördlichen Dienststelle entzogen wird.

2. Abschnitt Polizeibehörden

§ 126 Allgemeine Polizeibehörden

(1) Aufgaben der Gefahrenabwehr nehmen

1. das Land mit seinen senatorischen Behörden als Landespolizeibehörden und

2. die Gemeinden als Ortspolizeibehörden

wahr.

(2) Örtlicher Zuständigkeitsbereich (Bezirk) der Landespolizeibehörden ist das Gebiet des Landes Bremen, örtlicher Zuständigkeitsbereich (Bezirk) der Ortspolizeibehörden ist das Gemeindegebiet.

§ 127 Sonderpolizeibehörden

(1) Sonderpolizeibehörden sind alle übrigen Behörden des Landes,

soweit ihnen durch Rechtsvorschrift bestimmte Zuständigkeiten für Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen worden sind.

(2) Örtlicher Zuständigkeitsbereich (Bezirk) der Sonderpolizeibehörden ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Gebiet des Landes Bremen.

§ 67 Gliederung der allgemeinen Polizeibehörden

(1) Landespolizeibehörden (§ 65 Abs. 1 Nr. 1) sind die zuständigen Senatoren, denen durch Rechtsvorschrift oder durch die Geschäftsverteilung des Senats bestimmte Zuständigkeiten für Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen sind.

(2) Ortspolizeibehörden (§ 65 Abs. 1 Nr. 2) sind

1. in der Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt sowie weitere kommunale Ämter, denen durch Rechtsvorschrift bestimmte Zuständigkeiten für Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen sind;

2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung der Oberbürgermeister als Vertreter des Magistrats. Der Senat kann auf Antrag des Oberbürgermeisters an seiner Stelle einen Beauftragten mit der Verwaltung einzelner Aufgaben der Ortspolizeibehörde betrauen; er hat das gleiche Recht von Amts wegen, wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung oder sonstige Staatsnotwendigkeiten eine solche Maßnahme erfordern und die sonstigen Aufsichtsbefugnisse des Senats nicht ausreichen.

§ 67a Kommunaler Ordnungsdienst

Der Senat für die Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven können durch Rechtsverordnung einen kommunalen Ordnungsdienst errichten und diesem die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der Ortspolizeibehörden im Außendienst übertragen. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass bei der

soweit ihnen durch Rechtsvorschrift bestimmte Zuständigkeiten für Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen worden sind.

(2) Örtlicher Zuständigkeitsbereich (Bezirk) der Sonderpolizeibehörden ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Gebiet des Landes Bremen.

§ 128 Gliederung der allgemeinen Polizeibehörden

(1) Landespolizeibehörden (§ 126 Absatz 1 Nummer 1) sind die zuständigen Senatoren, denen durch Rechtsvorschrift oder durch die Geschäftsverteilung des Senats bestimmte Zuständigkeiten für Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen sind.

(2) Ortspolizeibehörden (§ 126 Absatz 1 Nummer 2) sind

1. in der Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt sowie weitere kommunale Ämter, denen durch Rechtsvorschrift bestimmte Zuständigkeiten für Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen sind;

2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung der Oberbürgermeister als Vertreter des Magistrats. Der Senat kann auf Antrag des Oberbürgermeisters an seiner Stelle einen Beauftragten mit der Verwaltung einzelner Aufgaben der Ortspolizeibehörde betrauen; er hat das gleiche Recht von Amts wegen, wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung oder sonstige Staatsnotwendigkeiten eine solche Maßnahme erfordern und die sonstigen Aufsichtsbefugnisse des Senats nicht ausreichen.

§ 129 Kommunaler Ordnungsdienst

Der Senat für die Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven können durch Rechtsverordnung einen kommunalen Ordnungsdienst errichten und diesem die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der Ortspolizeibehörden im Außendienst übertragen. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass bei der

Anwendung des Verwaltungszwangs durch den kommunalen Ordnungsdienst abweichend von den Vorschriften des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Schriftform nicht erforderlich ist und dass dem kommunalen Ordnungsdienst bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs abweichend von § 40 Absatz 3 der Gebrauch von Fesseln, technischen Sperren, Dienstfahrzeugen, Schlagstock und Reizstoffen erlaubt ist.

§ 68 Aufsicht über die Polizeibehörden

(1) Die Fachaufsicht über die Ortspolizeibehörden und die Sonderpolizeibehörden führt jeder Senator innerhalb seines fachlichen Zuständigkeitsbereiches. Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben der Polizeibehörden. Der zuständige Senator kann sich als Fachaufsichtsbehörde jederzeit über Angelegenheiten der Polizeibehörden unterrichten.

(2) Unabhängig von der Fachaufsicht nach Absatz 1 führt jeder Senator über die Polizeibehörden seines Geschäftsbereiches die Dienstaufsicht. Die Dienstaufsicht über den Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven als Ortspolizeibehörde führt der Senator für Inneres.

§ 69 Weisungsrecht, Selbsteintritt, Unterrichtungspflicht

(1) Die zuständigen Senatoren können als Fachaufsichtsbehörden den ihrer Aufsicht unterstellten Polizeibehörden Weisungen erteilen. Die Polizeibehörden haben diesen Weisungen Folge zu leisten.

(2) Leistet eine Polizeibehörde einer ihr erteilten Weisung keine Folge, so kann anstelle der an sich zuständigen Polizeibehörde der zuständige Senator als Fachaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Polizeibehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den zuständigen Senator als

Anwendung des Verwaltungszwangs durch den kommunalen Ordnungsdienst abweichend von den Vorschriften des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Schriftform nicht erforderlich ist und dass dem kommunalen Ordnungsdienst bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs abweichend von § 100 Absatz 3 der Gebrauch von Fesseln, technischen Sperren, Dienstfahrzeugen, Schlagstock und Reizstoffen erlaubt ist.

§ 130 Aufsicht über die Polizeibehörden

(1) Die Fachaufsicht über die Ortspolizeibehörden und die Sonderpolizeibehörden führt jeder Senator innerhalb seines fachlichen Zuständigkeitsbereiches. Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben der Polizeibehörden. Der zuständige Senator kann sich als Fachaufsichtsbehörde jederzeit über Angelegenheiten der Polizeibehörden unterrichten.

(2) Unabhängig von der Fachaufsicht nach Absatz 1 führt jeder Senator über die Polizeibehörden seines Geschäftsbereiches die Dienstaufsicht. Die Dienstaufsicht über den Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven als Ortspolizeibehörde führt der Senator für Inneres.

§ 131 Weisungsrecht, Selbsteintritt, Unterrichtungspflicht

(1) Die zuständigen Senatoren können als Fachaufsichtsbehörden den ihrer Aufsicht unterstellten Polizeibehörden Weisungen erteilen. Die Polizeibehörden haben diesen Weisungen Folge zu leisten.

(2) Leistet eine Polizeibehörde einer ihr erteilten Weisung keine Folge, so kann anstelle der an sich zuständigen Polizeibehörde der zuständige Senator als Fachaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Polizeibehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den zuständigen Senator als

Fachaufsichtsbehörde von allen Wahrnehmungen zu unterrichten, die für dessen Entschließungen von Bedeutung sein können.

3. Abschnitt Polizeivollzugsdienst

§ 70 Polizeivollzugsdienst des Landes

(1) Landesbehörden des Polizeivollzugsdienstes sind:

1. die Polizei Bremen
2. das Landeskriminalamt,
3. der Senator für Inneres, soweit er Aufgaben nach § 73 wahrnimmt.

Die Wasserschutzpolizei und die Bereitschaftspolizei sind Teil der Polizei Bremen.

(2) Örtlicher Zuständigkeitsbereich der Polizei Bremen und des Senators für Inneres, soweit er Aufgaben nach § 73 wahrnimmt, ist das Gebiet des Landes Bremen, soweit § 74 Abs. 2 nichts anderes bestimmt. Örtlicher Zuständigkeitsbereich des Landeskriminalamts ist das Gebiet des Landes Bremen.

§ 71 Aufgaben der Polizei Bremen

(1) Die Polizei Bremen nimmt alle Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahr, soweit sie nicht dem Senator für Inneres, dem Landeskriminalamt oder der Stadtgemeinde Bremerhaven übertragen sind.

(2) Die Polizei Bremen nimmt als Wasserschutzpolizei

1. die Aufgaben wahr, die der Wasserschutzpolizei durch Rechtsvorschriften übertragen sind und
2. die Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes aufgrund einer mit dem Bund nach § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzesgeschlossenen

Fachaufsichtsbehörde von allen Wahrnehmungen zu unterrichten, die für dessen Entschließungen von Bedeutung sein können.

3. Abschnitt Polizeivollzugsdienst

§ 132 Polizeivollzugsdienst des Landes

(1) Landesbehörden des Polizeivollzugsdienstes sind:

1. die Polizei Bremen
2. das Landeskriminalamt,
3. der Senator für Inneres, soweit er Aufgaben nach § 135 wahrnimmt.

Die Wasserschutzpolizei und die Bereitschaftspolizei sind Teil der Polizei Bremen.

(2) Örtlicher Zuständigkeitsbereich der Polizei Bremen und des Senators für Inneres, soweit er Aufgaben nach § 135 wahrnimmt, ist das Gebiet des Landes Bremen, soweit § 136 Absatz 2 nichts anderes bestimmt. Örtlicher Zuständigkeitsbereich des Landeskriminalamts ist das Gebiet des Landes Bremen.

§ 133 Aufgaben der Polizei Bremen

(1) Die Polizei Bremen nimmt alle Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahr, soweit sie nicht dem Senator für Inneres, dem Landeskriminalamt oder der Stadtgemeinde Bremerhaven übertragen sind.

(2) Die Polizei Bremen nimmt als Wasserschutzpolizei

1. die Aufgaben wahr, die der Wasserschutzpolizei durch Rechtsvorschriften übertragen sind und
2. die Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes aufgrund einer mit dem Bund nach § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzesgeschlossenen

Vereinbarung.

(3) Die Polizei Bremen nimmt als Bereitschaftspolizei folgende Aufgaben wahr:

1. Mitwirkung bei der Abwehr von drohenden Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach Maßgabe der Artikel 91 und 115 f des Grundgesetzes,

2. Mitwirkung bei Hilfeleistungen nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Grundgesetzes,

3. Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes der Stadtgemeinde Bremerhaven,

4. die ihr vom Senator für Inneres zugewiesenen Aufgaben der Aus- und Fortbildung des Polizeivollzugsdienstes.

§ 72 Aufgaben des Landeskriminalamts

(1) Das Landeskriminalamt ist die zentrale Dienststelle des Landes nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten; es hat die dort genannten Aufgaben.

(2) Das Landeskriminalamt hat ferner

1. die kriminalpolizeiliche Tätigkeit des Polizeivollzugsdienstes fachlich zu leiten und zu beaufsichtigen;

2. alle für die Verfolgung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten bedeutsamen Informationen und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten;

3. die Kriminalstatistik zu führen;

4. den Polizeivollzugsdienst über den Stand der Kriminalität und über geeignete Maßnahmen zur Verfolgung und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten zu unterrichten;

Vereinbarung.

(3) Die Polizei Bremen nimmt als Bereitschaftspolizei folgende Aufgaben wahr:

1. Mitwirkung bei der Abwehr von drohenden Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach Maßgabe der Artikel 91 und 115 f des Grundgesetzes,

2. Mitwirkung bei Hilfeleistungen nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Grundgesetzes,

3. Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes der Stadtgemeinde Bremerhaven,

4. die ihr vom Senator für Inneres zugewiesenen Aufgaben der Aus- und Fortbildung des Polizeivollzugsdienstes.

§ 134 Aufgaben des Landeskriminalamts

(1) Das Landeskriminalamt ist die zentrale Dienststelle des Landes nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten; es hat die dort genannten Aufgaben.

(2) Das Landeskriminalamt hat ferner

1. die kriminalpolizeiliche Tätigkeit des Polizeivollzugsdienstes fachlich zu leiten und zu beaufsichtigen;

2. alle für die Verfolgung und Verhütung von Straftaten bedeutsamen Informationen und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten;

3. die Kriminalstatistik zu führen;

4. den Polizeivollzugsdienst über den Stand der Kriminalität und über geeignete Maßnahmen zur Verfolgung und Verhütung von Straftaten zu unterrichten;

5. kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und kriminaltechnische Gutachten zu erstatten;

6. Personenfeststellungsverfahren durchzuführen, soweit seine Mittel hierzu erforderlich sind oder die Mitwirkung anderer Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes oder ausländischer Kriminalpolizeidienststellen erforderlich ist;

7. die Bevölkerung über die Möglichkeiten der Verhütung von Straftaten aufzuklären.

(3) Dem Landeskriminalamt können durch Rechtsverordnung des Senators für Inneres weitere Aufgaben in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten übertragen werden.

§ 73 Vollzugspolizeiliche Aufgaben des Senators für Inneres

(1) Der Senator für Inneres nimmt die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahr, soweit es um die Verhütung und Verfolgung folgender Straftaten geht:

1. Straftaten nach den §§ 108b, 108e, 298 bis 300 und dem dreißigsten Abschnitt des Strafgesetzbuchs sowie Straftaten, die im Mindest- oder Höchstmaß mit einer höheren Strafe bedroht sind, wenn es sich bei dem Täter um einen Amtsträger oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten handelt und sich der Tatvorwurf gegen einen Amtsträger oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten richtet,

2. Straftaten, die mit Straftaten nach Nummer 1 in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehen,

5. kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und kriminaltechnische Gutachten zu erstatten;

6. Personenfeststellungsverfahren durchzuführen, soweit seine Mittel hierzu erforderlich sind oder die Mitwirkung anderer Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes oder ausländischer Kriminalpolizeidienststellen erforderlich ist;

7. die Bevölkerung über die Möglichkeiten der Verhütung von Straftaten aufzuklären.

8. in einzelnen Verfahren Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes, insbesondere zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten, vorzunehmen, wenn es hierzu von der Polizei Bremen oder von der Ortspolizeibehörde Bremerhaven um Übernahme ersucht wird.

(3) Dem Landeskriminalamt können durch Rechtsverordnung des Senators für Inneres weitere Aufgaben in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten übertragen werden.

§ 135 Vollzugspolizeiliche Aufgaben des Senators für Inneres

(1) Der Senator für Inneres nimmt die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahr, soweit es um die Verhütung und Verfolgung folgender Straftaten geht:

1. Straftaten nach den §§ 108b, 108e, 298 bis 300 und dem dreißigsten Abschnitt des Strafgesetzbuchs sowie Straftaten, die im Mindest- oder Höchstmaß mit einer höheren Strafe bedroht sind, wenn es sich bei dem Täter um einen Amtsträger oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten handelt und sich der Tatvorwurf gegen einen Amtsträger oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten richtet,

2. Straftaten, die mit Straftaten nach Nummer 1 in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehen,

3. andere Straftaten, bei denen sich ein Tatvorwurf gegen Bedienstete der Polizei Bremen oder des Landeskriminalamts richtet.

(2) Der Senator für Inneres kann seine Zuständigkeit nach Absatz 1 im Einzelfall auf eine andere Behörde des Polizeivollzugsdienstes übertragen.

§ 74 Polizeivollzugsdienst der Stadtgemeinde Bremerhaven

(1) In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird der Polizeivollzugsdienst von der Ortspolizeibehörde wahrgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Örtlicher Zuständigkeitsbereich des Polizeivollzugsdienstes der Stadtgemeinde Bremerhaven ist das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven. Ausgenommen sind die schiffbaren Wasserstraßen (Flüsse und Kanäle) bis zur Hochwassergrenze einschließlich der mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden Wasserbauten, Schleusen und Uferanlagen sowie die Wasserflächen in den Häfen.

(3) Die kriminalpolizeilichen Aufgaben in den in Absatz 2 Satz 2 bestimmten Gebieten werden vom Polizeivollzugsdienst der Stadtgemeinde Bremerhaven wahrgenommen.

(4) Der Senat kann durch Rechtsverordnung festlegen, dass in bestimmten örtlichen Bereichen oder für bestimmte Aufgaben im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Polizeivollzugsdienstes der Stadtgemeinde Bremerhaven der Polizeivollzugsdienst des Landes zuständig ist

§ 75 Unterstützung und gemeinsamer Einsatz

(1) Der Senator für Inneres kann dem Polizeivollzugsdienst der Stadtgemeinde Bremerhaven Polizeivollzugsbeamte des Landes

3. andere Straftaten, bei denen sich ein Tatvorwurf gegen Bedienstete der Polizei Bremen oder des Landeskriminalamts richtet.

(2) Der Senator für Inneres kann seine Zuständigkeit nach Absatz 1 im Einzelfall auf eine andere Behörde des Polizeivollzugsdienstes übertragen.

§ 136 Polizeivollzugsdienst der Stadtgemeinde Bremerhaven

(1) In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird der Polizeivollzugsdienst von der Ortspolizeibehörde wahrgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Örtlicher Zuständigkeitsbereich des Polizeivollzugsdienstes der Stadtgemeinde Bremerhaven ist das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven. Ausgenommen sind die schiffbaren Wasserstraßen (Flüsse und Kanäle) bis zur Hochwassergrenze einschließlich der mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden Wasserbauten, Schleusen und Uferanlagen sowie die Wasserflächen in den Häfen.

(3) Die kriminalpolizeilichen Aufgaben in den in Absatz 2 Satz 2 bestimmten Gebieten werden vom Polizeivollzugsdienst der Stadtgemeinde Bremerhaven wahrgenommen.

(4) Der Senat kann durch Rechtsverordnung festlegen, dass in bestimmten örtlichen Bereichen oder für bestimmte Aufgaben im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Polizeivollzugsdienstes der Stadtgemeinde Bremerhaven der Polizeivollzugsdienst des Landes zuständig ist

§ 137 Unterstützung und gemeinsamer Einsatz

(1) Der Senator für Inneres kann dem Polizeivollzugsdienst der Stadtgemeinde Bremerhaven Polizeivollzugsbeamte des Landes oder

oder dem Polizeivollzugsdienst des Landes Polizeivollzugsbeamte der Stadtgemeinde Bremerhaven zur Unterstützung zuteilen. Er kann sich ferner die Kräfte des Polizeivollzugsdienstes des Landes und der Stadtgemeinde Bremerhaven zum gemeinsamen Einsatz unmittelbar unterstellen und ihre Leitung einem von ihm bestimmten Beamten übertragen, wenn und solange die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) Die Kosten werden nicht erstattet.

§ 76 Hilfspolizeibeamte

(1) Personen, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind, können vom Senator für Inneres oder der Ortspolizeibehörde mit der hilfsweisen Wahrnehmung von Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes betraut werden. Sie haben dann im Rahmen ihres Auftrages die Befugnisse nach den §§ 10 bis 26. Sie sind ferner berechtigt, Ersatzvornahme anzuordnen und unmittelbaren Zwang auszuüben. Befugnisse von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften haben sie nur dann, wenn sie hierzu bestellt sind.

(2) Personen, denen durch Gesetz die Rechte von Polizeivollzugsbeamten zuerkannt sind, haben zur Erfüllung ihrer besonderen Dienstaufgaben auch die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamten nach diesem Gesetz.

(3) Der Senator für Inneres kann auf Antrag anordnen, dass Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, die mit der Wahrnehmung bestimmter vollzugspolizeilicher Aufgaben betraut sind, ohne nach diesem Gesetz einer Polizeibehörde oder einer Behörde des Polizeivollzugsdienstes anzugehören, die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamten im Sinne dieses Gesetzes haben. Anordnungen nach Satz 1 sind im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

dem Polizeivollzugsdienst des Landes Polizeivollzugsbeamte der Stadtgemeinde Bremerhaven zur Unterstützung zuteilen. Er kann sich ferner die Kräfte des Polizeivollzugsdienstes des Landes und der Stadtgemeinde Bremerhaven zum gemeinsamen Einsatz unmittelbar unterstellen und ihre Leitung einem von ihm bestimmten Beamten übertragen, wenn und solange die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) Die Kosten werden nicht erstattet.

§ 138 Hilfspolizeibeamte

(1) Personen, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind, können vom Senator für Inneres oder der Ortspolizeibehörde mit der hilfsweisen Wahrnehmung von Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes betraut werden. Sie haben dann im Rahmen ihres Auftrages die Befugnisse nach den §§ 10 bis 31 und § 49 Absatz 1. Sie sind ferner berechtigt, Ersatzvornahme anzuordnen und unmittelbaren Zwang auszuüben. Befugnisse von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften haben sie nur dann, wenn sie hierzu bestellt sind.

(2) Personen, denen durch Gesetz die Rechte von Polizeivollzugsbeamten zuerkannt sind, haben zur Erfüllung ihrer besonderen Dienstaufgaben auch die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamten nach diesem Gesetz.

(3) Der Senator für Inneres kann auf Antrag anordnen, dass Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, die mit der Wahrnehmung bestimmter vollzugspolizeilicher Aufgaben betraut sind, ohne nach diesem Gesetz einer Polizeibehörde oder einer Behörde des Polizeivollzugsdienstes anzugehören, die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamten im Sinne dieses Gesetzes haben. Anordnungen nach Satz 1 sind im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

§ 77 Aufsicht über den Polizeivollzugsdienst

(1) Die Fachaufsicht über den Polizeivollzugsdienst sowie die Dienstaufsicht über den Polizeivollzugsdienst des Landes führt der Senator für Inneres. Der Senator für Inneres kann zur Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht Weisungen allgemein oder für den Einzelfall erteilen; § 69 gilt entsprechend.

(2) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes. Im Rahmen der Fachaufsicht kann der Senator für Inneres Regelungen über Stärke, Aufbau, Gliederung und Einsatz des Polizeivollzugsdienstes sowie über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung von Polizeivollzugsbeamten treffen. Der Senator für Inneres kann durch Rechtsverordnung Aufgaben der Fachaufsicht über den Polizeivollzugsdienst auf die Polizei Bremen übertragen.

(3) Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten.

4. Abschnitt Zuständigkeiten

§ 78 Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeiten der Polizeibehörden und der Behörden des Polizeivollzugsdienstes sind auf ihren Bezirk beschränkt. Örtlich zuständig ist die Behörde in deren Bezirk eine polizeiliche Aufgabe wahrzunehmen ist.

(2) Erfordert die Wahrnehmung von Aufgaben auch Maßnahmen in anderen Bezirken, so wirkt die Polizeibehörde des anderen Bezirks auf Ersuchen der nach Abs. 1 zuständigen Behörde mit; schriftliche Verwaltungsakte erlässt die zuständige Behörde stets selbst. Die nach

§ 139 Aufsicht über den Polizeivollzugsdienst

(1) Die Fachaufsicht über den Polizeivollzugsdienst sowie die Dienstaufsicht über den Polizeivollzugsdienst des Landes führt der Senator für Inneres. Der Senator für Inneres kann zur Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht Weisungen allgemein oder für den Einzelfall erteilen; § 131 gilt entsprechend.

(2) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes. Im Rahmen der Fachaufsicht kann der Senator für Inneres Regelungen über Stärke, Aufbau, Gliederung und Einsatz des Polizeivollzugsdienstes sowie über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung von Polizeivollzugsbeamten treffen. Der Senator für Inneres kann durch Rechtsverordnung Aufgaben der Fachaufsicht über den Polizeivollzugsdienst auf die Polizei Bremen übertragen.

(3) Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten.

4. Abschnitt Zuständigkeiten

§ 140 Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeiten der Polizeibehörden und der Behörden des Polizeivollzugsdienstes sind auf ihren Bezirk beschränkt. Örtlich zuständig ist die Behörde in deren Bezirk eine polizeiliche Aufgabe wahrzunehmen ist.

(2) Erfordert die Wahrnehmung von Aufgaben auch Maßnahmen in anderen Bezirken, so wirkt die Polizeibehörde des anderen Bezirks auf Ersuchen der nach Absatz 1 zuständigen Behörde mit; schriftliche Verwaltungsakte erlässt die zuständige Behörde stets selbst. Die nach

Absatz 1 zuständige Behörde kann Maßnahmen im anderen Bezirk auch ohne Mitwirkung der Polizeibehörde des anderen Bezirks treffen

1. bei Gefahr im Verzuge,

2. zur Fortsetzung einer im eigenen Bezirk begonnenen Maßnahme oder

3. mit Zustimmung der für den anderen Bezirk zuständigen Behörde.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 unterrichtet sie unverzüglich die für den anderen Bezirk zuständige Behörde.

(3) Ist es zweckmäßig, eine Aufgabe der Gefahrenabwehr in benachbarten Bezirken ganz oder zum Teil einheitlich wahrzunehmen, so bestimmt der den beteiligten Polizeibehörden als Fachaufsichtsbehörde vorgesetzte Senator die zuständige Polizeibehörde. Fehlt eine gemeinsame Fachaufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Senatoren die Entscheidung gemeinsam.

(4) Der Polizeivollzugsdienst ist im Gebiet des Landes Bremen befugt, Amtshandlungen auch außerhalb seines Bezirks vorzunehmen

1. bei Gefahr im Verzuge,

2. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde,

3. aus Anlass der Begleitung oder Bewachung von Personen oder Sachen,

4. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder

5. zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 nimmt der Polizeivollzugsdienst die Amtshandlungen für die Polizeibehörde oder die Behörde des Polizeivollzugsdienstes wahr, in deren Bezirk er tätig wird. Er hat diese Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit es sich nicht um abschließende Amtshandlungen von geringfügiger Bedeutung handelt. Sind in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 4 und 5 Maßnahmen von anderen Polizeibehörden oder Behörden des Polizeivollzugsdienstes eingeleitet worden, so nimmt der Polizeivollzugsdienst die Aufgaben für diese

Absatz 1 zuständige Behörde kann Maßnahmen im anderen Bezirk auch ohne Mitwirkung der Polizeibehörde des anderen Bezirks treffen

1. bei Gefahr im Verzuge,

2. zur Fortsetzung einer im eigenen Bezirk begonnenen Maßnahme oder

3. mit Zustimmung der für den anderen Bezirk zuständigen Behörde.

In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 und 2 unterrichtet sie unverzüglich die für den anderen Bezirk zuständige Behörde.

(3) Ist es zweckmäßig, eine Aufgabe der Gefahrenabwehr in benachbarten Bezirken ganz oder zum Teil einheitlich wahrzunehmen, so bestimmt der den beteiligten Polizeibehörden als Fachaufsichtsbehörde vorgesetzte Senator die zuständige Polizeibehörde. Fehlt eine gemeinsame Fachaufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Senatoren die Entscheidung gemeinsam.

(4) Der Polizeivollzugsdienst ist im Gebiet des Landes Bremen befugt, Amtshandlungen auch außerhalb seines Bezirks vorzunehmen

1. bei Gefahr im Verzuge,

2. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde,

3. aus Anlass der Begleitung oder Bewachung von Personen oder Sachen,

4. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder

5. zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 nimmt der Polizeivollzugsdienst die Amtshandlungen für die Polizeibehörde oder die Behörde des Polizeivollzugsdienstes wahr, in deren Bezirk er tätig wird. Er hat diese Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit es sich nicht um abschließende Amtshandlungen von geringfügiger Bedeutung handelt. Sind in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 4 und 5 Maßnahmen von anderen Polizeibehörden oder Behörden des Polizeivollzugsdienstes eingeleitet worden, so nimmt der Polizeivollzugsdienst die Aufgaben für

Behörden wahr.

§ 79 Sachliche Zuständigkeit

(1) Der Senat regelt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden durch Rechtsverordnung.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Ortspolizeibehörden, in der Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt, zuständig.

(3) Der Senat kann durch Rechtsverordnung den Polizeibehörden Aufgaben übertragen, die sich aus Bundesgesetzen ergeben, welche die Länder als eigene Angelegenheiten oder im Auftrage des Bundes auszuführen haben.

§ 80 Außerordentliche sachliche Zuständigkeit

(1) Sachlich nicht zuständige Polizeibehörden können bei Gefahr im Verzuge einzelne Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr anstelle und auf Kosten der zuständigen Polizeibehörde treffen.

(2) Die sachlich nicht zuständige Polizeibehörde hat im Falle des Absatzes 1 die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 81 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes

(1) Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes können im Gebiet des Landes Bremen Amtshandlungen vornehmen

1. auf Ersuchen oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde,

2. in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 und 3 und des Artikels 91 des Grundgesetzes,

diese Behörden wahr.

§ 141 Sachliche Zuständigkeit

(1) Der Senat regelt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden durch Rechtsverordnung.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Ortspolizeibehörden, in der Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt, zuständig.

(3) Der Senat kann durch Rechtsverordnung den Polizeibehörden Aufgaben übertragen, die sich aus Bundesgesetzen ergeben, welche die Länder als eigene Angelegenheiten oder im Auftrage des Bundes auszuführen haben.

§ 142 Außerordentliche sachliche Zuständigkeit

(1) Sachlich nicht zuständige Polizeibehörden können bei Gefahr im Verzuge einzelne Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr anstelle und auf Kosten der zuständigen Polizeibehörde treffen.

(2) Die sachlich nicht zuständige Polizeibehörde hat im Falle des Absatzes 1 die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 143 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes

(1) Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes können im Gebiet des Landes Bremen Amtshandlungen vornehmen

1. auf Ersuchen oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde,

2. in den Fällen des Artikels 35 Absatz 2 und 3 und des Artikels 91 des Grundgesetzes,

3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,

4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten,

5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern geregelten Fällen.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 ist die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

(2) Werden Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes nach Absatz 1 tätig, so haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Bremen. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde oder Behörde des Polizeivollzugsdienstes, in deren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind. Sie unterliegen insoweit auch deren Weisungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamte des Bundes entsprechend.

§ 82 Amtshandlungen von bremischen Polizeivollzugsbeamten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Bremen

(1) Polizeivollzugsbeamte des Landes Bremen dürfen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes oder des Bundes nur in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 1und nur dann, wenn das jeweilige Landesrecht oder das Bundesrecht es vorsehen, tätig werden.

3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,

4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten,

5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern geregelten Fällen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 bis 5 ist die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

(2) Werden Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes nach Absatz 1 tätig, so haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Bremen. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde oder Behörde des Polizeivollzugsdienstes, in deren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind. Sie unterliegen insoweit auch deren Weisungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamte des Bundes entsprechend. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5, Satz 2 und Absatz 2 gelten für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist, entsprechend.

§ 144 Amtshandlungen von bremischen Polizeivollzugsbeamten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Bremen

(1) Polizeivollzugsbeamte des Landes Bremen dürfen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes oder des Bundes nur in den Fällen des § 143 Absatz 1 Satz 1und nur dann, wenn das jeweilige Landesrecht oder das Bundesrecht es vorsehen, tätig werden.

(2) Werden die Beamten auf Ersuchen eines anderen Landes oder des Bundes tätig, so soll das Ersuchen alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Auftrages, zu dessen Durchführung die bremischen Polizeivollzugsbeamten eingesetzt werden sollen, enthalten. Dem Ersuchen darf nicht entsprochen werden, wenn aus ihm ersichtlich ist, dass eine Amtshandlung, mit der die Beamten des Landes Bremen beauftragt werden sollen, nach dem Recht des ersuchenden Landes oder Bundes rechtswidrig ist; ihm braucht nicht entsprochen zu werden, wenn die Verwendung der angeforderten Vollzugspolizeibeamten im eigenen Lande dringender ist als die Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes des anderen Landes oder des Bundes.

(2) Werden die Beamten auf Ersuchen eines anderen Landes oder des Bundes tätig, so soll das Ersuchen alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Auftrages, zu dessen Durchführung die bremischen Polizeivollzugsbeamten eingesetzt werden sollen, enthalten. Dem Ersuchen darf nicht entsprochen werden, wenn aus ihm ersichtlich ist, dass eine Amtshandlung, mit der die Beamten des Landes Bremen beauftragt werden sollen, nach dem Recht des ersuchenden Landes oder Bundes rechtswidrig ist; ihm braucht nicht entsprochen zu werden, wenn die Verwendung der angeforderten Vollzugspolizeibeamten im eigenen Lande dringender ist als die Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes des anderen Landes oder des Bundes.

5. Abschnitt – Angestellte

§ 145 Zuverlässigkeitsüberprüfung von Angestellten im Polizeivollzugsdienst

§ 107a des Bremischen Beamtengesetzes gilt für das Einstellungsverfahren von Angestellten entsprechend, soweit sie im Polizeivollzugsdienst eingesetzt werden

§ 107a BremBG lautet:

§ 107a Zuverlässigkeitsüberprüfung im Polizeivollzugsdienst

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst sowie für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung dient der Feststellung der charakterlichen Eignung der Person für den Polizeivollzugsdienst sowie der Feststellung

ihres jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Zuverlässigkeit). Zu diesem Zweck ermittelt der Polizeivollzugsdienst, ob Zweifel an der Zuverlässigkeit der Person bestehen. Die Beurteilung der Zuverlässigkeit obliegt dem Polizeivollzugsdienst. Sie ist aufgrund einer Würdigung der gesamten vorliegenden Informationen und Erkenntnisse durchzuführen.

(2) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ist vor deren Einstellung abzuschließen. Über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber zu unterrichten. Voraussetzung für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern, ist ihre Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

(3) Für jede Polizeivollzugsbeamtin und jeden Polizeivollzugsbeamten ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Absatz 1 im Abstand von höchstens sieben Jahren durchzuführen. Liegen zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht begründen, dass eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter nicht über die Zuverlässigkeit verfügt, ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Absatz 1 durchzuführen. Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Satz 1 und 2 werden unter der Maßgabe durchgeführt, dass die Datenverarbeitung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind. Die von der Zuverlässigkeitsüberprüfung betroffene Person ist über die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie den Umfang der

Abfragen und das Ergebnis zu unterrichten.

(4) Der Polizeivollzugsdienst ist zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung berechtigt,

1. die Identität der zu überprüfenden Person festzustellen und zu diesem Zweck von ihr vorgelegte Ausweisdokumente zu verarbeiten oder diese anzufordern,

2. innerhalb der Behörde personenbezogene Daten der zu überprüfenden Person zu verarbeiten,

3. Anfragen unter Beteiligung der Landeskriminalämter an die Polizeidienststellen der Wohnsitze der zu überprüfenden Person zu stellen,

4. den Landesverfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder um Übermittlung von personenbezogenen Daten zu ersuchen,

5. eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einzuholen und um eine Datenübermittlung aus dem Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister zu ersuchen,

6. soweit im Einzelfall erforderlich, bei ausländischen betroffenen Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, Ersuchen um eine Übermittlung der nach § 3 Absatz 1 und 2 Nummer 5, 6 und 9 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister gespeicherten Daten zu stellen,

7. Anfragen an das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und die Nachrichtendienste des Bundes zu stellen,

8. die betroffene Person selbst zu befragen. Eine solche Befragung kann persönlich oder schriftlich erfolgen,

9. im erforderlichen Maße Einsicht in öffentlich zugängliche Internetseiten

und öffentlich zugängliche Seiten sozialer Netzwerke zu nehmen und die Daten weiterzuverarbeiten. Die Vorschriften der Freien Hansestadt Bremen und des Bundes zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen bleiben unberührt.

(5) Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Absatz 2 oder 3 verarbeitete Daten sind in Teilakten zu führen. Zugriffe auf die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiteten Daten sind zu protokollieren. Die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiteten Daten sind, mit Ausnahme des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung, unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Sofern die Zuverlässigkeitsüberprüfung ergibt, dass die Zuverlässigkeit nicht vorliegt, sind die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiteten Daten vorzuhalten bis zum Abschluss etwaiger auf die Unzuverlässigkeit gestützter behördlicher Maßnahmen. Abweichend von Satz 3 sind Daten aus Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Absatz 2, einschließlich der Protokolle nach Satz 2, zum Abschluss des Kalenderjahres zu löschen, das auf das Ende des Einstellungsverfahrens folgt. Sofern die Bewerberinnen und Bewerber nicht eingestellt werden, können ihre Daten aus der Zuverlässigkeitsüberprüfung für weitere Einstellungsverfahren des Polizeivollzugsdienstes nur verarbeitet werden, sofern sie in diese Datenverarbeitung zuvor eingewilligt haben. Satz 3 gilt nicht, sofern die Daten für die Überprüfung der rechtmäßigen Datenverarbeitung oder die gerichtliche Überprüfung des Einstellungsverfahrens erforderlich sind.

Dritter Teil Die Kosten der Polizei

§ 83 Kosten

(1) Die Kosten der Polizei, die bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr entstehen, trägt die Körperschaft, deren Behörde für die

Dritter Teil Die Kosten der Polizei

§ 146 Kosten

(1) Die Kosten der Polizei, die bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr entstehen, trägt die Körperschaft, deren Behörde für die

Erfüllung der Aufgabe zuständig ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kosten, die dem Polizeivollzugsdienst durch Leistung von Vollzugshilfe entstehen, sind von der ersuchenden Behörde zu erstatten. Nicht zu erstatten sind Kosten unter 25 Euro, Personalkosten und Schulungskosten. Behörden des Landes Bremen oder seiner Stadtgemeinden sind von einer Kostenerstattung befreit.

(3) Die Kosten im Sinn der Absätze 1 und 2 sind die unmittelbaren und mittelbaren persönlichen und sächlichen Ausgaben.

Vierter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 84 Überleitung der Zuständigkeiten

Soweit in Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts die Polizei oder Polizeibehörden als zuständig bezeichnet werden oder auf ihr Zuständigkeit verwiesen wird, treten an ihre Stelle die nach diesem Gesetz nunmehr zuständigen Polizeibehörden oder der Polizeivollzugsdienst mit der Maßgabe, dass die Aufgaben der Kreispolizeibehörden auf die nach diesem Gesetz zuständigen Ortspolizeibehörden und die Aufgaben der Landespolizei- und obersten Landespolizeibehörden auf die nach diesem Gesetz zuständigen Landespolizeibehörden übergehen.

§ 85 Weitergeltung von Polizeiverordnungen und anderen Rechtsvorschriften

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnungen, Anordnungen, Bekanntmachungen und sonstigen Rechtsvorschriften im Range unter einem Gesetz und mit dem Inhalt von Polizeiverordnungen im Sinne des § 48 gelten als solche der nunmehr

Erfüllung der Aufgabe zuständig ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kosten, die dem Polizeivollzugsdienst durch Leistung von Vollzugshilfe entstehen, sind von der ersuchenden Behörde zu erstatten. Nicht zu erstatten sind Kosten unter 25 Euro, Personalkosten und Schulungskosten. Behörden des Landes Bremen oder seiner Stadtgemeinden sind von einer Kostenerstattung befreit.

(3) Die Kosten im Sinn der Absätze 1 und 2 sind die unmittelbaren und mittelbaren persönlichen und sächlichen Ausgaben.

Vierter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 147 Überleitung der Zuständigkeiten

Soweit in Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts die Polizei oder Polizeibehörden als zuständig bezeichnet werden oder auf ihr Zuständigkeit verwiesen wird, treten an ihre Stelle die nach diesem Gesetz nunmehr zuständigen Polizeibehörden oder der Polizeivollzugsdienst mit der Maßgabe, dass die Aufgaben der Kreispolizeibehörden auf die nach diesem Gesetz zuständigen Ortspolizeibehörden und die Aufgaben der Landespolizei- und obersten Landespolizeibehörden auf die nach diesem Gesetz zuständigen Landespolizeibehörden übergehen.

§ 148 Weitergeltung von Polizeiverordnungen und anderen Rechtsvorschriften

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnungen, Anordnungen, Bekanntmachungen und sonstigen Rechtsvorschriften im Range unter einem Gesetz und mit dem Inhalt von Polizeiverordnungen im Sinne des § 109 gelten als solche der nunmehr

zuständigen Polizeibehörden. Die Geltungsdauer dieser Rechtsvorschriften richtet sich abweichend von § 55 nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht.

§ 86 Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Nichtpolizeibehörden

Die § 40 bis 47 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 gelten sinngemäß für

1. die als Justizwachtmeister tätigen Personen der Gerichte und Staatsanwaltschaft und

2. die im Forst-, Jagd- und Fischereischutz verwendeten Beamten, Angestellten und sonstigen Personen, die entweder einen Diensteid geleistet haben oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften als Forst- oder Jagdschutzberechtigte sowie als Fischereibeamte oder Fischereiaufseher eidlich oder amtlich bestätigt oder verpflichtet sind,

während der Ausübung ihres Dienstes.

§ 87 (Änderung von Landesgesetzen)

§ 87a (Übergangsvorschrift)

zuständigen Polizeibehörden. Die Geltungsdauer dieser Rechtsvorschriften richtet sich abweichend von § 116 nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht.

§ 149 Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Nichtpolizeibehörden

Die § 100 bis 108 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 gelten sinngemäß für

1. die als Justizwachtmeister tätigen Personen der Gerichte und Staatsanwaltschaft und

2. die im Forst-, Jagd- und Fischereischutz verwendeten Beamten, Angestellten und sonstigen Personen, die entweder einen Diensteid geleistet haben oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften als Forst- oder Jagdschutzberechtigte sowie als Fischereibeamte oder Fischereiaufseher eidlich oder amtlich bestätigt oder verpflichtet sind,

während der Ausübung ihres Dienstes.

§ 150 (Änderung von Landesgesetzen)

§ 151 (Übergangsvorschrift)

§ 152 Evaluation

Der Ausschuss nach § 37 legt der Bürgerschaft zum 31. August 2023 einen Evaluationsbericht über die Auswirkungen der nach §§ 41 bis 44 möglichen Anordnungen vor. Schwerpunkte des Berichts sollen die Wirksamkeit sowie die praktische Anwendung der Befugnisnormen und der Verfahrensvorschriften sein. Der Senat erstellt den Bericht unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen sozialwissenschaftlichen und einer oder eines unabhängigen polizeiwissenschaftlichen

Sachverständigen.

§ 88 (Inkrafttreten)

(1) [nicht dargestellt]

(2) [nicht dargestellt]

(3) § 26 a tritt mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft. Nach § 26 a sichergestellte Grundstücke, Gebäude, Grundstücks- oder Gebäudeteile dürfen nicht über den 31. März 2017 hinaus sichergestellt bleiben.

§ 154 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

(1) [nicht dargestellt]

(2) [nicht dargestellt]

(3) Die Amtszeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz, wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht unterbrochen.

(4) § 34 Absatz 1 Nummer 5 bis 9, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Nummer 4, Variante 1 und 2 sowie §§ 41 bis 44 treten mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

(5) § 51 Absatz 4 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

(6) § 81 Absatz 6 tritt mit Ablauf des 6. Mai 2023 außer Kraft.